

Interdisziplinäre Beiträge zur
kriminologischen Forschung




Bartsch | Krieg | Schuchmann | Schüttler | Steinl | Werner | Zietlow (Hrsg.)

Gender & Crime

Geschlechteraspekte in Kriminologie
und Strafrechtswissenschaft



Nomos

<https://doi.org/10.5771/9783748930297>, am 12.07.2024, 08:12:32
Open Access –  – <https://www.nomos-elibrary.de/agb>

**Interdisziplinäre Beiträge zur
kriminologischen Forschung**

Band 54



Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tillmann Bartsch | Yvonne Krieg | Inga Schuchmann
Helena Schüttler | Leonie Steinl | Maja Werner
Bettina Zietlow (Hrsg.)

Gender & Crime

Geschlechteraspekte in Kriminologie
und Strafrechtswissenschaft



Nomos

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2022

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-8658-9

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3029-7

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748930297>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz.

Grußwort und Danksagung

Geschlechteraspekte haben in der Vergangenheit sowohl im Strafrecht als auch in der Kriminologie immer wieder eine Rolle gespielt. Zu denken ist dabei u.a. an die im Strafrecht seit Jahrzehnten geführten Diskussionen über § 218 StGB¹ und an die Debatte über die erst (!) 1997 eingeführte Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe.² Früh haben Genderfragen aber auch in der Kriminologie Bedeutung erlangt. So warf bereits *Cesare Lombroso*, der als einer der Begründer der Kriminologie gilt, in seinem 1894 veröffentlichten Buch mit dem bemerkenswerten Titel „Das Weib als Prostituierte und Verbrecherin“³ die Frage auf, warum Frauen weniger mit Kriminalität belastet sind als Männer.

In den letzten Jahren hat die Diskussion über Geschlechteraspekte und Gendersensibilität in allen Lebensbereichen noch einmal deutlich an Fahrt aufgenommen; das gilt natürlich auch für die Bereiche Recht und Wissenschaft. Für den Bereich der Gesamten Strafrechtswissenschaft⁴ zeigt sich die zunehmende Bedeutung an zahlreichen einschlägigen Veröffentlichungen zu einzelnen hier relevanten Themen, so z.B. zum inzwischen abgeschafften § 219a StGB⁵, zum nunmehr (§ 184k StGB) unter Strafe gestellt-

-
- 1 Zur Entstehungsgeschichte und Diskussion s. nur *Eser/Weißer*, in Schönke/Schröder, 30. Aufl., München 2019, vor §§ 218-219b Rn. 2 ff. mwN.
 - 2 Dazu *Eisele*, in Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, vor §§ 174 ff. Rn. 5.
 - 3 *Lombros/Ferri*, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Norderstedt 2017 (Nachdruck der Originalausgabe).
 - 4 Der Begriff Gesamte Strafrechtswissenschaft (s. dazu auch *Roxin/Greco*, Strafrecht. Allgemeiner Teil – Band 1. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020, § Rn. 13) meint hier einerseits diejenigen Normwissenschaften, die sich mit den Voraussetzungen und Folgen einer Straftat, den Täter*innen, der Strafverfolgung der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug befassen. Andererseits beinhaltet der Begriff der Gesamten Strafrechtswissenschaft auch die Wissenschaftsdisziplinen, die sich aus empirischer Sicht mit dem Verbrechen, der Verbrechenskontrolle, den Rechtsbrecher*innen und den Folgen abweichenden Verhaltens für die Betroffenen beschäftigen (vgl. zu diesem Verständnis von Kriminologie etwa *Kaiser*, Kriminologie: ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996, § 1 Rn. 1).
 - 5 Dazu etwa *Frommel*, Eine rätselhafte Neuregelung: Der Kabinettsentwurf zum Schwangerschaftsabbruch, JM 2019, 165 ff.; *Vasel*, Liberalisierung und Deliberalisierung – Zeitenwenden im Abtreibungsrecht, NJW 2022, 2378 ff.

ten Upskirting,⁶ zu Femiziden bzw. geschlechtsbezogener Gewalt im Allgemeinen,⁷ zu Catcalling⁸ uvm. Zudem ist bekannt, dass derzeit in vielen wissenschaftlichen Einrichtungen Projekte, die sich mit dem Zusammenhang von Gender und Kriminalität befassen, geplant sind oder bereits durchgeführt werden. Dazu zählen etwa eine Studie, die aktuell an der Universität Halle-Wittenberg zu Pornographie und sexueller Selbstbestimmung⁹ durchgeführt wird, eine Befragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zum Thema Catcalling¹⁰ und ein von diesem Institut in Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen entwickeltes Forschungsprojekt zum Femizid.¹¹

Diese Entwicklung ist erfreulich, und es bedarf keiner hellseherischen Fähigkeiten, um vorherzusagen, dass Fragen mit Genderbezügen in der Gesamten Strafrechtswissenschaft in Zukunft eine noch prominentere Stellung einnehmen werden. Allerdings ist bislang auch ein Manko festzustellen: So lobenswert es auch ist, dass an vielen Stellen Wissen und Erkenntnisse zu Genderaspekten in der Gesamten Strafrechtswissenschaft vorhanden sind bzw. generiert werden, so bedauerlich ist es auch, dass diese Befunde bislang kaum systematisch zusammengetragen und – auch unter Rückgriff auf gesellschaftswissenschaftliche und feministische Theorien – insgesamt betrachtet worden sind.

Diesem Mangel sollte mit der von Deutschen Juristinnenbund und KFN veranstalteten Tagung in Ansätzen begegnet werden. Die Besonder-

6 Dazu etwa *Berghäuser*, Upskirting und ähnliche Verhaltensweisen, ZIS 2019, 463 ff.; *Burghardt/Schmidt/Steinl*, Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen, JZ 2022, 502 ff.

7 Dazu etwa *Habermann*, Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig?, NK 2021, 189 ff.; *Schneider*, Der Haustyrann und die Reform der Tötungsdelikte, NStZ 2015, 64 ff.; *Steinl*, Der Einfluss der Istanbul-Konvention auf das deutsche Strafrecht – Völkerrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2021, 819 ff.; *Schuchmann/Steinl*, Femizide: Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen, KJ 2021, 312 ff.

8 *Burghardt/Schmidt/Steinl*, Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen, JZ 2022, 502 ff.; *Goedel/Lehmann/Ram*, Catcalling: Empirische Befunde einer Online-Befragung zu Erscheinungsformen, Verbreitung und Folgen von Catcalling in Deutschland, RPsych 2022, 53 ff.

9 S. <https://renzikowski.jura.uni-halle.de/mitarbeiter/schmidt/> (letzter Abruf am 08.08.2022).

10 S. <https://kfn.de/forschungsprojekte/catcalling/> (letzter Abruf am 08.08.2022)

11 S. Femizide in Deutschland – KFN e.V (letzter Abruf am 08.08.2022).

heit der Veranstaltung lag darin, dass deren Gegenstand nicht – wie es leider allzu oft geschieht – aus einer *nur* normwissenschaftlichen oder einer *nur* wirklichkeitswissenschaftlichen Perspektive betrachtet werden sollte. Das (hoffentlich erreichte) Ziel bestand vielmehr daran, eine vielseitige Diskussion unter gleichberechtigter Einbeziehung der normativen und der empirischen Sichtweise zu führen.

Das Interesse an der Tagung zu Gender & Crime war überwältigend! Über 700 Menschen haben sich zur Teilnahme angemeldet und an zwei Tagen nicht nur den beeindruckenden Referent*innen zugehört, sondern sich auch intensiv an den spannenden Diskussionen beteiligt. Allen Referent*innen und Teilnehmer*innen sind die Veranstalter*innen überaus dankbar.

Die Tagung hat sich mit insgesamt vier Panels Genderaspekten in Straf- und Strafprozessrecht, Kriminologie, Viktimologie und Strafvollzugswissenschaft gewidmet. Der vorliegende Sammelband enthält die einleitenden Hauptvorträge von Ursula Schneider, Susanne Karstedt und Anke Neuber, die jeweils in eines dieser Themengebiete einführen. Die Beiträge von Liane Wörner, Anja Schmidt und Dilken Çelebi widmen sich strafrechtlichen Fragestellungen. Teil des kriminologischen Panels waren der Beitrag von Jana Trapp, derjenige von Christine Morgenstern und Johanna Nickels sowie der Beitrag von Fredericke Leuschner. Mit Genderaspekten in der Viktimologie befasst sich der Beitrag von Natalie Gehringer und Gunda Wößner, derjenige von Verena Molitor, Tatiana Zimenkova, Marjolein van den Brink und Christine Quinan, derjenige von Jara Streuer, sowie der Beitrag von Dieter Hermann, Margret Göth und Sören Landmann. Der Beitrag von Paulina Lutz war Teil des Panels zur Strafvollzugswissenschaft. Die Tagung wurde ergänzt durch einen Beitrag von Laura-Romina Goede zum Thema Catcalling und einen Workshop, den Safiye Tozdan durch einen Beitrag bereichert hat. Beide Beiträge sind ebenfalls abgedruckt. Abgerundet wurde die Tagung durch eine Abendveranstaltung mit Lydia Benecke, deren Vortrag ebenfalls in schriftlicher Form hier enthalten ist. Allen Referent*innen danken wir dafür, dass sie es mit den vorliegenden Beiträgen ermöglichen, die Ergebnisse der Tagung in diesem Sammelband festzuhalten. Die Beiträge und die einbezogene Literatur und Rechtsprechung sind im Wesentlichen auf dem Stand vom April 2022, einzelne Gesetzesänderungen wurden darüber hinaus noch berücksichtigt.

Dass die pandemiebedingt als reine Online-Veranstaltung konzipierte Tagung technisch reibungslos ablief, ist den Firmen VirtualX und realTV mit Sitz in Hamburg zu verdanken. Die Finanzierung der Tagung und dieses Tagungsbandes hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erbracht; auch hierfür danken wir herzlich!

Grußwort und Danksagung

Angesichts des großen Erfolges der Tagung zu Gender & Crime wird es eine Folgeveranstaltung im November des Jahres 2022 geben. Nun wünschen wir aber zunächst alle Leser*innen Freude und spannende Erkenntnisse bei der Lektüre dieses Tagungsbandes!

Berlin/Hannover, den 08.08.2022

*Die Herausgeber*innen*

Inhalt

Genderaspekte in Straf- und Strafprozessrecht <i>Ursula Schneider</i>	11
Das Werbeverbot in § 219a StGB <i>Liane Wörner</i>	32
Kritik des Pornographiestrafrechts am Maßstab gleicher sexueller Selbstbestimmung <i>Anja Schmidt</i>	42
Die Sanktionierung psychischer Gewalt gegen Frauen im deutschen Strafrecht <i>Dilken Çelebi</i>	55
Zwischen Mythen und Wissenschaft: Genderaspekte in der Kriminologie <i>Susanne Karstedt</i>	74
Von Nazi- über RAF- zu IS-Täterinnen: Zwischen stereotypen Unterdrückungsnarrativen und ideologischen Befreiungsakten <i>Jana Trapp</i>	87
„Carceral Feminism“? Feministische Positionen in der deutschen Kriminalpolitik <i>Johanna Nickels, Christine Morgenstern</i>	97
Der Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung in Deutschland <i>Fredericke Leuschner</i>	108
Coronapandemie, Lockdown und Partnerschaftsgewalt: Kontroversen <i>Natalie Gehringer, Gunda Wössner</i>	119

Inhalt

Zwischen Geschlechtergrenzen und Genderbinarität: Der Beitrag der Gesetzgebung/Rechtsprechung zu Ungenauigkeiten, Exklusionen und Othering bei Polizeiarbeit mit der queeren Community, an internationalen Grenzen und bei Inhaftierungen <i>Verena Molitor, Tatiana Zimenkova, Marjolein van den Brink, C. L. Quinan</i>	133
Worüber wir sprechen, wenn wir über Femizide sprechen. Eine Annäherung <i>Jara Streuer</i>	145
Wenn sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zum Sicherheitsrisiko wird ... Fragen zu genderbasierter Viktimisierung der Mannheimer Sicherheitsbefragung <i>Dieter Hermann, Margret Göth, Sören Landmann</i>	153
Die gendered pains of imprisonment – Geschlechtertheoretische Perspektiven in der Strafvollzugswissenschaft <i>Anke Neuber</i>	167
„Lieber bin ich jetzt hier, als wenn’s so weit gekommen wär“ – Bedeutung der Inhaftierung und Bildungsangebote für weibliche Jugendstrafgefangene <i>Paulina Lutz</i>	183
Catcalling – Vergleichende Analyse nach Geschlechtsidentität <i>Laura-Romina Goede</i>	194
Frauen mit sexuellem Interesse an Kindern <i>Safiyeye Tozdan</i>	204
Weibliche Psychopathie <i>Lydia Benecke</i>	214

Genderaspekte in Straf- und Strafprozessrecht

Ursula Schneider

I. Vorbemerkung

Dieser Beitrag befasst sich mit Genderaspekten aus meiner speziellen Sicht einer Strafrichterin in einem Revisionssenat des Bundesgerichtshofs. In meiner fast 14-jährigen Tätigkeit zunächst im 5. und von Februar 2020 bis Februar 2022 im neu gebildeten 6. Strafsenat des BGH habe ich ca. 1.500 Verfahren als Berichterstatterin bearbeitet; an weiteren ca. 6.000 Verfahren war ich mitberatend und mitentscheidend beteiligt. Während der 5. Strafsenat schwerpunktmäßig für OLG-Bezirke in Nord- und Ostdeutschland, insbesondere für alle Stadtstaaten, zuständig und deshalb viel mit Großstadtkriminalität befasst ist, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit des 6. Strafsenats vor allem auf OLG-Bezirke mit vorwiegend kleineren Landgerichten in Nord- und Ostdeutschland sowie Bayern. Aufgrund meiner Tätigkeit habe ich demnach eine Vorstellung davon, was in den letzten Jahren an Schwerekriminalität im Norden, Osten und in Teilen des Südens Deutschlands von den Landgerichten abgeurteilt wurde. Allerdings ist meine Sicht dadurch eingeengt, dass sich die Verurteilten, die Staatsanwaltschaften oder die Nebenklage – aus welchen Gründen auch immer – mit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zufriedengeben und Revision einlegen. Strengen Anforderungen der „Repräsentativität“ kann dies – trotz der über die Jahre hohen Fallzahl – nicht genügen und es kann keine umfassende Fallanalyse ersetzen.

II. Polizeiliche Kriminalstatistik

Einen Rahmen für den Einstieg in das Thema bietet die Polizeiliche Kriminalstatistik (im Folgenden: PKS). Sie zeigt, dass Frauen ausgehend von ihrem Bevölkerungsanteil von gut 50 % sowohl unter den Tatverdächtigen als auch unter den polizeilich erfassten Opfern von Straftaten unterrepräsentiert sind, wobei ihre Anteile nach verschiedenen Deliktgruppen variieren.

Tabelle 1. Frauen als Tatverdächtige oder Opfer
(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 – z.T. eigene Berechnungen)

	Tatverdächtige (Prozent)	Erfasste Opfer (Prozent)
Insgesamt	24,8	41,2
Vorsätzliche Tötungsdelikte	12 ¹	33,5 ²
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung ³	2	92
Raubdelikte ⁴	9,2	27
Körperverletzung ⁵	20,5	38,9
Straftaten gegen die pers. Freiheit ⁶	15,4	46,1

Kriminalität erscheint demnach – jedenfalls im polizeilich bekannt gewordenen Bereich – als vorwiegend *männliches Phänomen*: Männer sind sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite häufiger vertreten als Frauen, wobei ihr Übergewicht unter den Tatverdächtigen erheblich höher ist als unter den erfassten Verletzten. Allerdings werden Straftaten durch Frauen vermutlich häufig in Situationen begangen, die sich einer formellen Sozialkontrolle entziehen und daher im Dunkelfeld verbleiben.⁷

Der Justiz begegnen Frauen demnach häufiger als Verletzte denn als Beschuldigte, was insbesondere bei den Sexualdelikten augenfällig ist. So zeigt z.B. die jüngst durch das KFN veröffentlichte „Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels“, dass die Geschädigten der sexuellen Ausbeutung fast durchweg weiblich, die Geschädigten der Arbeitsausbeutung hingegen weit überwiegend männlich sind.⁸

Es gibt auch andere Delikte, denen nach meiner Erfahrung verhältnismäßig häufig Frauen zum Opfer fallen. So sind es oft Frauen, die bei

1 Mord (Schlüssel 010000) und Totschlag (Schlüssel 020010).

2 Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen (Schlüssel 892500).

3 Schlüssel 110000.

4 Schlüssel 210000.

5 Schlüssel 220000.

6 Schlüssel 230000.

7 Vgl. Leuschner, Täterinnen – Hintergründe und Deliktstrukturen von Straftaten durch Frauen, FPPK 2020, 130.

8 Bartsch/Greven/Schierholt u.a., Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, https://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/Evaluierung_Strafvorschriften_Bekaempfung_Menschenhandel/Evaluierung_Strafvorschriften_Bekaempfung_Menschenhandel_node.html.

Raubüberfällen auf Supermärkte oder Spielotheken bedroht oder körperlich verletzt werden, was daran liegt, dass die entsprechenden Tätigkeiten häufiger von Frauen als von Männern ausgeübt werden. Nach meinem Eindruck sind es auch überwiegend alleinstehende alte Frauen, die Opfer von Enkel- oder Polizeitricks werden, nicht nur weil sie einen größeren Anteil an der Bevölkerungsgruppe ausmachen, aus der die Opfer stammen. Es ist auch anzunehmen, dass alte Frauen als besonders „leichte“ Opfer gelten. In einem Fernsehbericht formulierte es ein früherer Polizeitricks-Betrüger so: „Die alten Damen sind wie Kinder; die glauben alles.“

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf zwei Deliktsbereiche, in denen in meiner beruflichen Praxis Genderaspekte eine besondere Rolle spielen, nämlich auf die vorsätzlichen Tötungsdelikte und die Sexualdelikte.

III. Frauen als Opfer vorsätzlicher Tötungen

1. Statistik und Charakteristik

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3.111 Opfer von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen polizeilich erfasst.⁹ Der Anteil von Frauen und Mädchen betrug 33,5 %. Dabei fällt auf, dass ihr Anteil an den Opfern vollendeter Tötungen (47,6 %) deutlich höher ist als an den Opfern versuchter Tötungen (29,5 %).¹⁰ Dies stützt die Annahme, dass Taten gegen Frauen wesentlich häufiger zur Vollendung führen als solche gegen Männer.

Unter den wegen Mordes oder Totschlags Tatverdächtigen überwiegen Männer mit 88 % bei weitem;¹¹ ihr Anteil liegt damit noch über ihrem Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt (75,2 %).¹² Ein ähnliches Bild zeichnet die Strafverfolgungsstatistik: Von 197 im Jahr 2019 wegen (vollendeten) Mordes Verurteilten waren 182 Männer (Totschlag; 547 Verurteilte – 489 Männer).¹³

9 PKS 2020, Tabelle 91, Opfer nach Alter und Geschlecht – eigene Berechnung.

10 Vgl. PKS 2020, Tabelle 91 – eigene Berechnung.

11 Vgl. PKS 2020, Tabelle 01, Grundtabelle – eigene Berechnung.

12 PKS 2020 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 34.

13 Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege – Strafverfolgung 2019. Wiesbaden, 2014, S. 158.

Tötungsverbrechen sind häufig Beziehungsdelikte.¹⁴ Sie gehören zu den Straftaten, bei denen Genderaspekte hervorstechen. Frauen werden besonders oft durch ihre Partner getötet. Partnerschaftsgewalt gilt insgesamt als *asymmetrisches Phänomen*: Opfer sind vor allem die Frauen.¹⁵ Zwar wird angenommen, dass männliche Opfer von Intimpartnerschaftsgewalt diese seltener anzeigen.¹⁶ Jedenfalls sind es aber überwiegend Frauen, die körperlich verletzt oder getötet werden.¹⁷ Während Männer eher durch Bekannte oder Fremde umgebracht werden, ereignet sich die überwiegende Anzahl der Frauenmorde im Kontext von Partnerschaften.¹⁸ Ein weitaus höherer Anteil von Frauen wird durch ihre Lebenspartner umgebracht als umgekehrt: Im Jahr 2020 wurden 139 Frauen und 30 Männer Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang.¹⁹

Besonders gefährlich sind *Trennungsphasen*, namentlich wenn die Trennung auf die Initiative der Frau zurückgeht.²⁰ Als Tatmotiv werden hier oft „Besitzansprüche“ des Mannes wirksam. Auch wenn Trennungsgewalt keineswegs auf Partnerschaften mit vorheriger Beziehungsgewalt beschränkt ist,²¹ bestand in einem großen Teil „meiner“ Fälle bereits vor der Tat eine durch Eifersucht des Mannes geprägte, auf Kontrolle und soziale Isolation der Frau angelegte *Misshandlungsbeziehung*, deren Eskalation den Trennungswunsch der Frau ausgelöst hat. Die Versuche „seiner“ Frau, sich von ihm zu lösen, konnte der Mann nicht „ertragen“; die Tötung der Frau war die letzte Form ihrer Kontrolle.

14 Vgl. hierzu zusammenfassend Grünewald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, Tübingen, 2010, S. 21 ff. sowie Mouzos, Homicides, in H. J. Schneider (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin, 2009, S. 647, 655 f.

15 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020, S. 5.

16 Vgl. Krause/Guldimann/Habermeyer, Intimpartnergewalt: Kennzahlen, Tätercharakteristika, Risikoerfassung und -management, FPPK 2020, 167, 169 m.w.N.

17 Vgl. Krause/Guldimann/Habermeyer, FPPK 2020, 167, 169, m.w.N.

18 Vgl. Greuel, Eskalation von Beziehungsgewalt, in Lorei (Hrsg.), Polizei und Psychologie: Kongressband der Tagung vom 3. und 4. April 2006 in Frankfurt/M., 2007, S. 61 f.; Greuel/Petermann, Bis dass der Tod uns scheidet – Tötung der Intimpartnerin, in Greuel/Petermann, Macht – Nähe – Gewalt (?): (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich, 2005, S. 11, 21

19 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Partnerschaftsgewalt, S. 6.

20 Vgl. Greuel, in Lorei (Hrsg.), S. 70 m.w.N.; Steck/Matthes/Sauter, Tödlich endende Partnerkonflikte, MSchrKrim 1997, S. 404 ff.

21 Greuel/Petermann, in Greuel/Petermann (Hrsg.), S. 27 m.w.N.

Besonders bitter ist, dass Täter und Opfer der Polizei nicht selten bereits von Kriseneinsätzen bekannt sind.²² Es wurden Platzverweise erteilt und es bestehen Gewaltschutzanordnungen. Manche Frauen haben Zuflucht bei Verwandten, Freunden oder in Frauenhäusern gesucht. All diese – grundsätzlich sinnvollen und oft auch wirksamen – Maßnahmen haben *rückblickend* nicht ausgereicht, um im konkreten Fall die Frau vor weiterer schwerwiegender Gewalt zu schützen. Im Vorfeld vieler tödlicher Gewalttaten gab es demnach Warnsignale; Behörden und Gerichte kennen etliche Risikofälle. Zahlreiche Fälle von Trennungsgewalt ließen sich daher bei zutreffender Beurteilung der bestehenden Gefahr und Effektivierung des Opferschutzes verhindern.

1. Strafrechtliche Einordnung von Trennungstötungen

a) Systematik der Tötungsdelikte

Um die strafrechtliche Einordnung von Trennungstötungen nachvollziehen zu können, ist die Kenntnis der grundlegenden Systematik der Tötungsdelikte erforderlich. Mord (§ 211 StGB) unterscheidet sich von Totschlag (§ 212 StGB) dadurch, dass die vorsätzliche Tötung eines Menschen zusätzliche *Mordmerkmale* erfüllen muss, die die Tat als *sozial-ethisch besonders verwerflich* oder als *besonders gefährlich* kennzeichnen. Für Mord ist bei voll schuldfähigen Angeklagten zwingend lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, während das Gesetz für Totschlag einen Regelstrafrahmen von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Totschlagstaten können zudem milder bestraft werden, wenn sie als minder schwere Fälle zu werten sind (§ 213 StGB).

22 Vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.): Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking, Hannover 2011; Beispielsfall BGH, 29.10.2008 – 2 StR 349/08.

Tabelle 2. Tötungsdelikte.

Mord (§ 211 StGB)	Totschlag (§ 212 StGB)	Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB)
<p><i>Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • (vorsätzliche) Tötung eines Menschen • Vorliegen eines „Mordmerkmals“, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Beweggründe • Heimtücke <p><i>Strafdrohung:</i> Lebenslange Freiheitsstrafe</p>	<p><i>Voraussetzung:</i> (vorsätzliche) Tötung eines Menschen</p> <p><i>Strafdrohung:</i> Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (bis zu fünfzehn Jahren) In besonders schweren Fällen lebenslange Freiheitsstrafe</p>	<p><i>Voraussetzungen:</i> Totschlag, bei dem der Täter/die Täterin</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne eigene Schuld • durch eine ihm/ihr oder einem/r Angehörigen von dem Getöteten • zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung • zum Zorn gereizt und • hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde (Alt. 1) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein sonst minder schwerer Fall vorliegt (Alt. 2) <p><i>Strafdrohung:</i> Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p>

Bei Trennungstötungen können insbesondere die Mordmerkmale der niedrigen Beweggründe und der Heimtücke gegeben sein.

b) Niedrige Beweggründe (§ 211 Abs. 2 StGB)

aa) Rechtsprechung

Beweggründe gelten nach ständiger Rechtsprechung als niedrig, wenn sie *nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe* stehen und deshalb *besonders* – d.h. in deutlich weiter reichendem Maße als bei einem Totschlag – *verachtenswert* sind. Diese Beurteilung hat auf Grund einer *Gesamtwürdigung* aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters oder der Täterin maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Umstände der Tat, seiner oder ihrer Lebensverhältnisse und Persönlichkeit zu erfolgen.²³ Bei einer Tötung aus Wut, Ärger, Hass oder Rache kommt es darauf an, ob diese Antriebsregungen ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beru-

23 Vgl. BGHSt 47, 128, 130.

hen.²⁴ In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter oder die Täterin die Umstände, die die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern kann.²⁵

„Niedrige Beweggründe“ sind danach ein schwieriges Tatbestandsmerkmal. Denn zum einen müssen von den Gerichten innere Tatsachen, nämlich die Motive des Täters bzw. der Täterin, ermittelt werden. Zum anderen müssen diese bewertet werden und zwar nach „*allgemeinen sittlichen Maßstäben*“.

Bei Tötungen von Partnerinnen werden niedrige Beweggründe z.B. angenommen, wenn der Täter vermeintliche Besitzrechte an der Frau nicht aufgeben will, sie keinem anderen Mann gönnt („Wenn ich dich nicht habe, soll dich auch kein anderer haben“) oder sie aus Wut über ihre (mutmaßliche) Untreue bestrafen will.²⁶ Sind demgegenüber *nachvollziehbare* Gefühle der Verzweiflung und Enttäuschung bestimmend für die Tötung der Partnerin liegen keine niedrigen Beweggründe vor. Dasselbe gilt, wenn die Motive nicht festgestellt werden können.

Die Abgrenzung ist heikel, weil sie auf Zuschreibung von Motiven und sittlichen Wertungen aufbaut. Sie kann die Rechtsanwendenden dazu verleiten, sich vorzustellen, was sie selbst gefühlt, gedacht oder gewollt hätten.²⁷ Da fast jede/r einmal die bitteren Gefühle erlebt hat, die eine Trennung auslöst, besteht eine gewisse Neigung, dem Täter menschlich verständliche Motive zuzubilligen.

Auch die Rechtsprechung des BGH scheint hiervon nicht frei zu sein, was zu Kritik – nicht nur des Deutschen Juristinnenbundes (djb)²⁸ – geführt hat.²⁹ Für Empörung sorgt insbesondere folgende Formulierung in drei Entscheidungen des BGH:

„Nicht *jede* Tötung, die geschieht, weil sich der (Ehe-)Partner vom Täter abwenden will oder abgewandt hat, beruht *zwangsläufig* auf niedrigen

24 Vgl. BGHSt 47, 128, 130; BGH, NJW 2006, 1008, 1011; NStZ-RR 2006, 340, 341.

25 BGH, NStZ 2018, 527.

26 Vgl. U. Schneider, Der Haustyrann und die Reform der Tötungsdelikte, NStZ 2015, 64, 65 m.w.N.

27 Vgl. Drees, Anm. zu BGH, NStZ 2020, 215, 216.

28 1. Themenpapier Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei Femiziden, Berlin, 25. November 2019

29 MüKoStGB/H. Schneider, 4. Aufl., § 211 Rn. 105; ders., Trennungstötungen als Mord – Eine Rechtsprechungsanalyse und eine Anregung an den Gesetzgeber, ZRP 2021, 183; Schuchmann/Steinl, Femizide, KJ 2021, 312, 318.

Beweggründen. Vielmehr können in einem solchen Fall tatauflösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und der inneren Ausweglosigkeit sein, die eine Bewertung als ‚niedrig‘ namentlich dann fraglich erscheinen lassen können, *wenn die Trennung von dem Tatopfer ausgegangen ist und der Täter durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will.*³⁰

Während ich der Aussage des ersten Satzes noch zustimmen kann, ist die Formulierung des zweiten Satzes schon deshalb verfehlt, weil sie die Frau als (Verlust-)Objekt³¹ und den Täter als Opfer seiner selbst kennzeichnet. Obgleich die Senate des BGH nicht selten Textpassagen aus früheren Entscheidungen übernehmen, findet sich diese problematische Formulierung aber lediglich in den drei zitierten bereits etwas älteren BGH-Entscheidungen. Nach meinem – auch im Diskurs mit Kolleg/innen gewonnenen – Eindruck wird diese Sichtweise nicht mehr gebilligt.³²

Freilich lässt die BGH-Rechtsprechung der letzten zehn Jahre zu Trennungstötungen eine konsistente Linie vermissen.³³ In der (von mir erlebten) Praxis kommt es sehr häufig vor, dass in Trennungstötungsfällen Verurteilungen wegen Mordes oder versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen bestehen bleiben und Revisionen der Angeklagten verworfen werden (§ 349 Abs. 2 StPO). Die Landgerichte finden in ihren Urteilen nicht selten sehr deutliche Formulierungen, um niedrige Beweggründe zu belegen. Das zeigen folgende Beispiele aus Urteilen, die dem 6. Strafsenat Jahr 2020 vorgelegen haben und in denen er die Schuldsprüche wegen Mordes bestätigt hat:

- „Dabei trat in den Äußerungen des Angeklagten während und nach dem Tatgeschehen ein *exklusiver Besitzanspruch* zu Tage, der nicht mehr begreiflich ist und keine Nachsicht verdient.“ (LG Göttingen – zugrundeliegend 6 StR 11/21)
- „Ausschlaggebend für seine Tat war seine durch *ungehemmte Eignisucht, einen exklusiven Besitzanspruch und unduldsame Selbstgerechtigkeit* gekennzeichnete Grundeinstellung gegenüber der Nebenklägerin, der er ein Leben ohne ihn ... nicht zugestehen wollte.“ (LG Lüneburg – zugrundeliegend 6 StR 197/21)

30 BGH, NStZ 2004, 34; JR 2009, 339; 25.7.2006 – 5 StR 97/06, Hervorhebungen durch die Verfasserin.

31 Vgl. Habermann, Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig? NK 2021, 189, 194.

32 Anders Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312, 318.

33 Vgl. auch H. Schneider, ZRP 2021, 183, 185.

- „Der Angeklagte hat bislang in all seinen Beziehungen einen *unbedingten Besitzanspruch* auf seine jeweilige Lebenspartnerin erhoben und auch ausgelebt, indem er sich *kontrollsüchtig, abwertend und gewalttätig* zeigte. ... Auch gegenüber der Geschädigten zeigte er dieses Verhalten. So akzeptierte er ... die von ihr ausgesprochene Trennung für sich nicht, sondern kontrollierte sie weiter wie sein Eigentum ...“ (LG Rostock – zugrundeliegend 6 StR 217/21)
- „Beweggründe der Tat waren das *ausgeprägte personale Besitzstandsdenken* des Angeklagten und sein *rücksichtsloser Eigennutz*. Er gönnte seine junge attraktive Ehefrau keinem anderen Mann und konnte es nicht ertragen, dass sie sich ... einem anderen Mann zugewandt hatte“ (LG Potsdam – zugrundeliegend 6 StR 427/21)
- „Der Angeklagte tötete seine Ehefrau..., weil diese nicht mehr bereit war, ihm bedingungslos zu gehorchen und sich ihm unterzuordnen. Dem Angeklagten ging es darum, die durch den erfahrenen Autoritäts- und Kontrollverlust gestörte Ordnung wieder herzustellen, indem er mit der Tötung seiner Ehefrau sich und Dritten demonstrierte, weiterhin *unbeschränkte Macht über sie* zu haben.“ (LG Regensburg – zugrundeliegend 6 StR 621/21)³⁴

Verwerfungen von Angeklagtenrevisionen durch *Beschluss* nach § 349 Abs. 2 StPO als „offensichtlich unbegründet“, die die Masse der Fälle ausmachen, hinterlassen in der Regel keine Spuren in juristischen Datenbanken, weil sie normalerweise nicht begründet werden. Veröffentlicht sind indes einige BGH-Urteile, durch die auf Revisionen der Staatsanwaltschaft oder der Nebenklage in Trennungstötungsfällen Schuldsprüche wegen Totschlags aufgehoben wurden, weil niedrige Beweggründe rechtsfehlerhaft verneint worden waren, oder durch die Schuldsprüche wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen bestätigt wurden.³⁵ Es entspricht demnach *nicht* meinen beruflichen Erfahrungen, dass die Rechtsprechung zu niedrigen Beweggründen bei Trennungstötungen – wie die Kritik behauptet – aktuell „sehr täterfreundlich“ sei.³⁶

Allerdings werden zu Recht einige Entscheidungen beanstandet, in denen der 1. Strafsenat des BGH ausgeführt hat, gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen sei, dürfe als gegen die Niedrig-

34 Hervorhebungen jeweils durch die Verfasserin.

35 BGH, NStZ 2020, 215; 2013, 337; 2020, 617; 2021, 226; NStZ-RR 2012, 339; vgl. auch BGH, 22.3.2017 – 2 StR 656/13.

36 So Bock/Steinl, Der Beitrag der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, NK 2021, 308, 312.

keit des Beweggrundes sprechend beurteilt werden.³⁷ Aus meiner Sicht ist das nicht so. Vielmehr ist der Umstand, dass der Täter auf Trennungsabsichten des Opfers mit tödlicher Gewalt reagiert, ein *Indiz für die Wahrnehmung eines Kontrollverlusts* über die Frau³⁸ und damit für *Besitzdenken*, das wiederum ein niedriger Beweggrund ist.³⁹ Die Tötung ändert nichts an der Trennung, sondern stellt sich im Allgemeinen als Akt der Machtausübung dar.⁴⁰

bb) Forderungen

Angesichts dieses uneinheitlichen Bildes der Rechtsprechung wird teilweise – so auch vom djb – gefordert, Trennungstötungen *regelmäßig* in die Fallgruppe der niedrigen Beweggründe einzuordnen, weil sich der Täter mit der Tötung über die grundlegende gesellschaftliche Wertentscheidung hinwegsetze, dass jeder Mensch frei darüber entscheiden dürfe, mit wem er eine Partnerschaft eingehe oder aufrechterhalte.⁴¹

Indes würde es dem individuell zu ermittelnden *Maß der Schuld* des Angeklagten nicht gerecht, den Verweis auf die Verletzung grundlegender Freiheitsrechte des Opfers ausreichen zu lassen, um ihm regelmäßig niedrige Beweggründe zu bescheinigen und ihn wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen.⁴² So kommt es vor, dass die Frau den Täter im Rahmen eines Streits über Trennungsabsichten durch schwerwiegende Beleidigungen und Herabsetzungen provoziert und er sie in einer Mischung von Wut und Verzweiflung spontan tötet, ohne dass bereits die Voraussetzungen eines die erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begründenden Affekts vorliegen. Es gibt sogar Einzelfälle, in denen der Täter jahrelang Demütigungen hingenommen hat, um die Beziehung aufrechtzuerhalten, bis ihm „der Kragen geplatzt ist“. Opferbeschuldigende Einlassungen sind zwar nicht selten. Sie werden jedoch nicht ungeprüft hingenommen. Vielmehr wird von den Tatgerichten insbesondere durch

37 BGH, NStZ-RR 2018, 177; 2019, 204; 2019, 518.

38 Vgl. Bock/Steinl, NK 2021, 308, 310.

39 Vgl. auch Bock/Steinl, NK 2021, 308, 311; Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312, 319.

40 Habermann, NK 2021, 189, 199.

41 DJB, Policy Paper - Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt, 4. November 2020; Drees, NStZ 2020, 215, 217. Zur weitergehenden Forderungen nach Schaffung eines eigenen Femizid-Tatbestandes berechtigt kritisch Habermann, NK 2021, 189, 199 ff.

42 Vgl. MüKoStGB/H. Schneider, 4. Aufl., § 211 Rn. 105.

Vernehmung von Zeugen aus dem Familien- und Bekanntenkreis des Paares dessen Beziehungsgeschichte und -struktur ermittelt, vor deren Hintergrund die Glaubhaftigkeit entsprechender Einlassungen des Angeklagten bewertet werden.

Um eine angemessene und einheitlichere Sanktionierung von Trennungstötungsfällen zu gewährleisten, erscheint allerdings der Vorschlag erwägenswert, das *Verschulden des Täters an der tatauflösenden Situation* in der Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB als Strafschärfungsgesichtspunkt zu bezeichnen.⁴³ Davon wird eine Signalwirkung erwartet, der sich die Rechtsprechung bei der Beurteilung von Beweggründen als niedrig wenigstens in den Trennungstötungsfällen nicht entziehen könnte, in denen die Trennung des Opfers vom Täter maßgeblich z.B. durch dessen besitzergreifendes, kontrollierendes oder sexuell oder körperlich übergriffiges Verhalten veranlasst war.

b) Heimtücke

In der Praxis sind bei Trennungstötungen auch „Heimtückemorde“ nicht selten. Nach ständiger Rechtsprechung handelt heimtückisch, wer in feindseliger Willensrichtung die *Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt*. Arglos ist ein Opfer, das sich keines erheblichen Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit versieht. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer aufgrund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Das ist der Fall, wenn das Opfer daran gehindert ist, sich zu verteidigen, zu fliehen, Hilfe herbeizurufen oder in sonstiger Weise auch durch verbale Äußerungen auf den Täter einzuwirken, um den Angriff zu beenden.⁴⁴

Häufig handelt es sich bei tödlichen Angriffen in Trennungssituationen um aus Sicht der Frauen plötzliche, von den Tätern aber geplante Attacken, die sich zwar vor dem Hintergrund einer konfliktreichen Beziehung oder einer aktuellen Auseinandersetzung ereignen, in der die Partnerin dennoch aktuell keinen erheblichen Angriff auf ihre körperliche Un-

43 H. Schneider, ZRP 2021, 183, 185; kritisch hierzu Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312, 321 ff.

44 Vgl. nur BGH, NStZ 2021, 609 m.w.N.

sehrtheit oder gar auf ihr Leben erwartet. Der Tötungshandlung unmittelbar vorausgehende verbale Streitigkeiten stehen der Heimtücke grundsätzlich nicht entgegen, solange das Opfer nicht mit einem *erheblichen Angriff gegen seine körperliche Unversehrtheit* rechnet.⁴⁵ Typisch sind Fälle, in denen der Täter der Frau, die sich von ihm getrennt hat, nachstellt und ihr schließlich – mit einer Schusswaffe oder einem Messer bewaffnet – in ihrer Wohnung oder deren Nähe, an ihrem Arbeitsplatz, der Kindertagesstätte oder Schule ihrer Kinder auflauert oder sie mit der vorgeblichen Bitte um eine „letzte Aussprache“ in eine ungeschützte Situation lockt.⁴⁶ Weigert sie sich, seinen Wunsch nach Fortsetzung der Beziehung zu erfüllen, wird sie sogleich getötet.⁴⁷ Wenn das Opfer im Tatzeitpunkt von dem Angriff auf sein Leben überrascht wurde, hebt auch eine auf früheren Aggressionen und Nachstellungen des Täters beruhende latente, dauerhafte Angst seine Arglosigkeit nicht auf.⁴⁸

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist rechtlich klarer umrissen als dasjenige der niedrigen Beweggründe; seine Feststellung knüpft wesentlich an die situativen Gegebenheiten der Tat an, so dass sie für die Tatgerichte nicht selten weniger schwierig ist. Wenn die Feststellung niedriger Beweggründe nicht gelingt, ist es oft die heimtückische Begehungsweise, die eine Trennungstötung als Mord qualifiziert.⁴⁹

c) *Besondere Schwere der Schuld*

Relativ häufig kommen die Tatgerichte (rechtsfehlerfrei) zu dem Schluss, dass der Täter seine (Ex-)Partnerin sowohl heimtückisch als auch aus niedrigen Beweggründen getötet hat. In diesen Fällen stellt sich die Frage der besonderen Schwere der Schuld. Sie ist maßgeblich für die Aussicht des Verurteilten auf eine Aussetzung des Rests einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach fünfzehn Jahren Vollzug (§ 57a StGB). Das Vorliegen von zwei Mordmerkmalen führt zwar nicht „automatisch“ zu einer besonderen Schwere der Schuld, handelt sich aber um einen wesentlichen schuldsteigernden Umstand. Das gilt insbesondere, wenn – wie im Falle der niedri-

45 Vgl. BGH, NStZ-RR 2012, 371.

46 Siehe BGH, NStZ 2013, 522; 2010, 450; 2009, 501; 2009, 264; 6.11.2014 – 4 StR 416/14.

47 Vgl. Grünewald, Anm. zu BGH, NStZ 2019, 518, 519.

48 BGH, NStZ 2013, 337; 2010, 450; NStZ-RR 2004, 14; 6.11.2014 – 4 StR 416/14.

49 Vgl. etwa BGH, NStZ 2014, 511; 2009, 264; NStZ-RR 2004, 14; kritisch Habermann, NK 2021, 189, 197.

gen Beweggründe und der Heimtücke – zwei in ihrem Wesen verschiedenartige Mordmerkmale verwirklicht sind.⁵⁰

Zudem sind Trennungstötungen oft besonders brutal.⁵¹ Typisch ist nicht der schnelle, tödliche Stich, wie er nach meiner beruflichen Erfahrung bei Auseinandersetzungen unter jungen Männern nicht selten vorkommt, sondern das Opfer wird in einem oft mehraktigen Geschehen geradezu „niedergemetzelt“. Manchmal wird die Tat vor den Augen der Kinder verübt⁵² oder es werden zudem Dritte umgebracht, die versuchen, das Opfer zu schützen.⁵³ Schließlich kommt es vor, dass der Täter (auch) die Kinder tötet, um die Frau zu bestrafen.⁵⁴ In all diesen Fällen liegt bei einer Verurteilung wegen Mordes die Annahme der besonderen Schwere der Schuld nahe.

IV. Frauen als Täterinnen vorsätzlicher Tötungen

Von Frauen begangene Trennungstötungen sind demgegenüber untypisch. In keinem einzigen von mir mitentschiedenen Fall hat eine Frau einen Mann getötet, weil sie seine Trennung von ihr nicht akzeptieren konnte. Es gibt allerdings Fälle, in denen Frauen in solchen Situationen rachsüchtig reagieren und andere Straftaten zulasten des Mannes verüben.

Wenn Frauen vorsätzliche Tötungsdelikte begehen, handelt es sich nicht selten um Tötungen ihres Neugeborenen nach der Geburt. Früher wurden diese Fälle als „Kindestötungen“ mit einer gegenüber dem Todschlag geringeren Mindeststrafe bedroht. Gemäß § 217 StGB a.F. drohten einer Mutter, die ihr *nichteheliches* Kind in oder gleich nach der Geburt tötete, eine Freiheitsstrafe von drei bis fünfzehn Jahren, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis fünf Jahren. Indem die Regelung nichteheliche Mütter privilegierte, trug sie deren begründeter Furcht vor sozialer Ächtung Rechnung. Eine solche hat die nichtehelich Gebärende heute zwar nicht mehr zu befürchten; insofern war der Kindestötungstatbestand veraltet. Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 wurde

50 Vgl. Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, 30. Aufl., § 57a Rn. 5; Grünewald, NStZ 2019, 518, 519.

51 Vgl. BGH, 23.02.2021 – 6 StR 11/21.

52 Vgl. BGH, 9.01.2020 – 5 StR 587/19.

53 Vgl. BGH, NStZ-RR 2012, 339; 23.02.2021 – 6 StR 11/21; 1.9.2005 – 4 StR 290/05.

54 Vgl. BGH, 19.1.2021 – 5 StR 492/20; 14.4.2020 – 5 StR 473/19.

er mit der Begründung gestrichen, dass er in der strafrechtlichen Praxis quantitativ kaum mehr eine Rolle spiele und nicht mehr zeitgemäß sei.⁵⁵

Allerdings zeigen Fälle, in denen Frauen ihre Neugeborenen töten, vielfach typische schuld mindernde Merkmale:⁵⁶ Täterinnen sind nicht selten sehr junge Frauen, die in schlecht organisierten, prekären Verhältnissen leben. Die getöteten Kinder entstammen problematischen Partnerschaften oder „One-Night-Stands“. Es bestehen bei den Täterinnen Persönlichkeitsprobleme, die dazu führen, dass sie zu vorausschauendem Verhalten wenig in der Lage sind, was sich u.a. bereits darin zeigt, dass sie keine effektive Empfängnisverhütung betreiben. Die Frauen reagieren auf die Schwangerschaft mit deren Verleugnung vor sich selber (Nicht-Wahrhaben-Wollen) und deren Verheimlichung vor ihrer Umwelt.⁵⁷ Sie treffen keine Vorbereitung für die Geburt, schieben Entscheidungen vor sich her, warten auf ein „Wunder“, betreiben „Kopf-in-den-Sand-Politik“. Von der Geburt werden sie vor diesem Hintergrund „überrascht“. Diese erfolgt heimlich und einsam, ohne fremde Hilfe.⁵⁸

Der Gesetzgeber des 6. Strafrechtsreformgesetzes meinte, dass der psychischen Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt töte, durch Annahme eines sonstigen minder schweren Falles des Totschlags (§ 213 Alt. 2 StGB) Rechnung getragen werden könne.⁵⁹ Entgegen dieser Vorstellung kann § 213 StGB die durch die ersatzlose Streichung des § 217 StGB a.F. entstandene Lücke aber nicht schließen. Denn die Annahme eines minder schweren Falles bedarf eines besonderen richterlichen Wertungsaktes, dessen Ergebnis offen ist.⁶⁰ Diesen Wertungsakt hatte der Gesetzgeber den Gerichten nach altem Recht abgenommen. Die ersatzlose Aufhebung des § 217 StGB a.F. war daher ein kriminalpolitischer Fehler.⁶¹

55 Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 81 f.

56 U. Schneider, NStZ 2015, 64, 67.

57 Vgl. Lammel, Die Kindstötung „in oder gleich nach der Geburt“, FPPK 2008, 96, 103; Marneros, Kindstötung: Zur Frage der Schuldfähigkeit nach „negierter“ Schwangerschaft, MSchrKrim 1998, 173.

58 Vgl. BGH, StV 2021, 77; NStZ 2010, 214; 2009, 210; 2009, 439; 2007, 518; NStZ-RR 2009, 337; 2008, 308; 21.10.2014 – 5 StR 296/14; 9.9.2014 – 5 StR 258/14; 23.4.2014 – 5 StR 143/14; 22.10.2013 – 5 StR 392/13; 12.11.2009 – 4 StR 227/09; 20.8.2009 – 5 StR 233/09; 5.6.2003 – 3 StR 55/03; 14.12.1999 – 5 StR 534/99; LG Bonn, 9.8.2013 – 24 Ks – 900 Js 767/12 – 3/13, 24 Ks 3/13.

59 Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 81 f.

60 BGH, NStZ-RR 2004, 80; vgl. auch LG Erfurt, NStZ 2002, 260, 261 f.

61 U. Schneider, NStZ 2015, 64, 67; vgl. auch Zabel, Zur Annahme des Mordtatbestandes bei einer Kindstötung, HRRS 2010, 403; Lammel, FPPK 2008, 96.

V. Sexualdelikte in Partnerschaften

Vergewaltigungen sind der sexuelle Ausdruck von Aggression und in ihrer Mehrzahl Beziehungsdelikte.⁶² Zwischen physischer und sexueller Gewalt in Partnerschaften besteht nach kriminologischen Erkenntnissen eine starke Korrelation.⁶³ Partnerschaftsdelikte machten 2020 einen Anteil von knapp 21 % an den polizeilich bekannt gewordenen Taten nach § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) aus, wobei der Anteil der männlichen Opfer mit 0,4 % verschwindend war.⁶⁴ Die polizeilichen Daten bieten insoweit aber wahrscheinlich kein realistisches Bild. Denn es ist anzunehmen, dass der ausgewiesene, relativ geringe Anteil der Übergriffe in Partnerschaften ein Artefakt der geringeren Anzeigewahrscheinlichkeit in diesen Fällen ist.

1. Erweiterungen des Schutzes Erwachsener vor sexuellen Übergriffen

In den vergangenen 30 Jahren sind die den Schutz (auch) Erwachsener vor sexuellen Übergriffen betreffenden Straftatbestände mehrfach erweitert worden. Das Sexualstrafrecht ist damit einerseits geänderten gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Sexualität und Frauenrechten angepasst worden, andererseits wurden die Rechtsänderungen als Mittel zur Umformung solcher Einstellungen genutzt, die als rechtlich nicht mehr akzeptabel erachtet wurden.

Ein erster Meilenstein der Reform des Sexualstrafrechts war die Einführung der Strafbarkeit von Vergewaltigungen, sexuellen Nötigungen sowie dem Missbrauch Widerstandsunfähiger *in der Ehe*. Bis 1997 wurde solche sexuellen Übergriffe nur erfasst, wenn sie „*außerehelich*“ stattfanden (§§ 177 bis 179 StGB a.F.).⁶⁵ Erst mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1997⁶⁶ wurde das Erfordernis der Außerehelichkeit aufgegeben.

Bis November 2016 folgte das deutsche Sexualstrafrecht, soweit erwachsene, nicht widerstandsunfähige Opfer betroffen waren, einem *Nötigungs-*

62 H. J. Schneider, Vergewaltigung, in: H. J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin, 2009, S. 813, 818 ff.; Renzikowski in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts Band 4, § 9 Rn. 2.

63 H. J. Schneider, in: ders. (Hrsg.), S. 821 m.w.N.

64 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Partnerschaftsgewalt, S. 5 – eigene Berechnung.

65 Vgl. BGH, NJW 1967, 1078; kritisch Horn, Nötigung des Ehegatten zum Beischlaf - strafbar? ZRP 1985, 265.

66 BGBl I 1607.

modell. Erforderlich war eine Nötigung zu sexuellen Handlungen mit den Mitteln der Gewalt, der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder des Ausnutzens einer schutzlosen Lage. Allerdings wurde der Gewaltbegriff nicht allzu eng verstanden. Auch das Festhalten an den Handgelenken, das Auf-das-Bett-Stoßen oder das Auseinanderdrücken der Beine konnte darunterfallen.⁶⁷ Ein aktives Sich-Wehren des Opfers wurde nicht vorausgesetzt. Ein bloßes Handeln gegen den Willen des Opfers oder das Ausnutzen von Überraschungseffekten reichte freilich nicht.

Im Jahr 2016 wurde § 177 StGB grundlegend geändert; das Nötigungsmodell wurde aufgegeben. Ausgangspunkt für die Reform war Art. 36 der *Istanbul-Konvention*,⁶⁸ der eine Pönalisierung jedes nicht einverständlich erfolgenden Sexualkontakts verlangt. Dementsprechend war ein Kernpunkt der Reform die Implementierung der sog. *Nein-heißt-Nein-Regelung* in § 177 Abs. 1 StGB, wonach sexuelle Handlungen strafbar sind, die *gegen den erkennbaren Willen des Opfers* vorgenommen werden. Dem gleichgestellt wurden verschiedene weitere Fälle, in denen es dem Opfer nicht möglich oder nicht zumutbar ist, seinen entgegenstehenden Willen zu äußern oder durchzusetzen. § 177 Abs. 2 StGB umfasst mehrere Missbrauchs- und Nötigungsvarianten, die früher teilweise in gesonderten Vorschriften geregelt waren (§§ 179, 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB a.F.). Hinzu kommen in weiteren sieben Absätzen Regelbeispiele und Qualifikationstatbestände.⁶⁹

Die Neuregelung schließt mehrere schwer erträgliche Strafbarkeitslücken. Sie löst vor allem die sog. *Klima-der-Gewalt-Fälle*.⁷⁰ Das Ausnutzen eines vom Täter durch frühere Misshandlungen und gewaltsame sexuelle Übergriffe geschaffenen Klimas der Gewalt erfüllte nämlich früher nur dann die Voraussetzungen einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung, wenn durch eine ausdrückliche oder konkludente Erklärung des Täters eine finale Verknüpfung mit dem sexuellen Übergriff hergestellt wurde. D.h. der Täter musste sich in einer zumindest schlüssigen Weise auf sein früheres gewaltsames Verhalten berufen, die vom Opfer als Drohung auf-

67 Vgl. BGH, 22.6.2011 – 1 StR 255/11; 30.6.2005 – 3 StR 122/05.

68 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt v. 11. Mai 2011, umgesetzt in deutsches Recht durch Gesetz zu dem Übereinkommen, BGBl II 2017, 1026.

69 Vgl. Übersicht bei Hoven, *Das neue Sexualstrafrecht*, NStZ 2020, 578; zur Kritik an der Neuregelung Hoven/Weigend, „Nein heißt Nein“ – und viele Fragen offen, JZ 2017, 182; Lederer, *Der Schutz potentieller Opfer soll das Ziel sein – doch wird das am Ende erreicht?* AnwBl 2017, 514.

70 Vgl. BT-Drucks 18/9097, S. 26.

gefasst werden konnte.⁷¹ An diesem Erfordernis scheiterte nicht selten die Strafverfolgung.

Nun reicht ein Handeln gegen den erkennbaren Willen des Opfers aus. Darüber hinaus erfasst § 177 StGB Abs. 1 Nr. 4 StGB ausdrücklich das Ausnutzen einer Lage, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht. Der Tatbestand kann deshalb auch häufiger angewandt werden, wenn die Opfer Kinder oder Jugendliche sind, die angesichts früherer Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen sexuelle Handlungen erdulden.

Die weitaus meisten Fälle, die nach der Neuregelung zum BGH gelangen, sind freilich solche, die auch nach der früheren Rechtslage als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung strafbar gewesen wären. Sehr häufig handelt es sich um Taten, die sich in Partnerschaften ereignen und auch hier sind es häufig Trennungssituationen, in denen der Täter seine Wut am Opfer ausleben und es bestrafen will. Diese „*Bestrafungsvergewaltigungen*“ sind überdies oft besonders brutal und erniedrigend.

2. Strafmilderung vs. Strafschärfung bei sexuellen Übergriffen in der Partnerschaft?

Problematisch ist die Praxis der *Strafzumessung* in Fällen der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung in Partnerschaften oder nach früheren einvernehmlichen Sexualkontakten. Insoweit hat der BGH in der Vergangenheit nämlich wiederholt betont, dass frühere Sexualkontakte zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten oder das Bestehen einer intimen Beziehung *wesentliche strafmildernde Umstände* seien.⁷² Allerdings hat er klargestellt, dass diesem Umstand bei *Taten mit Bestrafungscharakter*, wie sie bei Vergewaltigungen in Trennungskonstellationen vorkommen, kein maßgebendes strafmilderndes Gewicht beigemessen werden darf, insbesondere dann nicht, wenn sie mit besonders entwürdigenden Zumutungen für das Opfer verbunden sind.⁷³

Nach meiner Auffassung dürfen frühere oder aktuell bestehende Sexualbeziehungen zwischen Täter und Opfer als solche nicht strafmildernd

71 Vgl. näher BGHSt 42, 107, 111 f.; BGH, NStZ-RR 2013, 207, 208; 10.9.2014 - 5 StR 261/14 m.w.N.; 7.1.2015 - 2 StR 463/14; 24.4.2018 - 5 StR 635/17.

72 Vgl. BGH, NJW 2003, 2036; StV 1998, 76; NStZ-RR 2000, 356; 2010, 9.

73 Vgl. BGH, NStZ 2000, 254; NStZ-RR 2016, 203.

wirken.⁷⁴ Zwar können sexuelle Übergriffe durch einen Fremden einen besonders starken Einbruch in die Intimsphäre des Opfers darstellen und lösen oft Todesangst aus. Außerdem geht von ihnen eine destruktive Signalwirkung in die Gesellschaft aus, die dazu führt, dass sich Frauen in bestimmten Gegenden und zu bestimmten Uhrzeiten auf der Straße nicht sicher fühlen.

Es entspricht indes kriminologischen Erkenntnissen, dass vergewaltigte Ehe- oder Lebenspartnerinnen physische und psychische Verletzungen erleiden, die schwerwiegender und nachhaltiger sein können als bei anderen Vergewaltigungsformen. Denn die Frau kann sich auch zu Hause nicht mehr sicher fühlen. Während die Opfer von Vergewaltigungen durch Fremde mit ihrer Erinnerung leben müssen, müssen die Opfer von Vergewaltigungen in der Partnerschaft oft mit ständiger Bedrohung leben.⁷⁵ In bislang funktionierenden Beziehungen kann es der mit einer Vergewaltigung einhergehende Vertrauensbruch sein, der eine Strafschärfung nahelegt. Die strafmildernde Berücksichtigung von Sexualbeziehungen zwischen Täter und Opfer widerspricht auch den Wertungen der Istanbul-Konvention, die im Gegenteil in Art. 46 Buchst. a die Möglichkeit einer strafschärfenden Berücksichtigung verlangt.

Forderungen nach einer *generellen Strafschärfung* bei sexuellen Übergriffen in der Partnerschaft erscheinen gleichwohl nicht gerechtfertigt. Dies würde wiederum dem oft sehr hohen Unrechts- und Schuldgehalt von Übergriffen durch Fremde nicht gerecht. Die Schäden, die Opfer erleiden, sind auch bei vergleichbaren Straftaten individuell und entziehen sich einer generalisierenden Betrachtung. Bei der Strafzumessung muss deshalb maßgeblich auf die im konkreten Fall eingetretenen Folgen für das Opfer abgestellt werden. Damit bewegt man sich auch auf rechtlich abgesichertem Terrain, denn die „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ gehören ohnehin zu den gesetzlich genannten Strafzumessungstatsachen (§ 46 Abs. 2 StGB).

74 So auch die Forderung des DJB, Policy Paper - Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt; so auch Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1623.

75 H. J. Schneider, in: ders. (Hrsg.), S. 820 f. m.w.N.

VI. Sexualdelikte an Kindern

Die Strafvorschriften zu den Sexualdelikten an Kindern sind durch das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“⁷⁶ ergänzt, neu strukturiert und die hierfür vorgesehenen Strafen sind verschärft worden.⁷⁷ Hervorzuheben sind die – problematischen⁷⁸ – Hochstufungen des ein großes Spektrum von Berührungen erfassenden Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt (§ 176 StGB) sowie *jeglichen* Umgangs mit tatsächlichen oder wirklichkeitsnahen kinderpornographischen Inhalten zu *Verbrechenstatbeständen*, indem die jeweilige Mindeststrafdrohung auf ein Jahr erhöht wurde. Dies schließt gleichzeitig eine Erledigung des Strafverfahrens ohne Urteil nach allgemeinen prozessrechtlichen Opportunitätsregelungen (§§ 153, 153a StPO) aus. „Hands-off-Delikte“ sind jetzt gesondert in § 176a StGB geregelt.

Im Jahr 2020 waren 95 % der wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) Tatverdächtigen Männer.⁷⁹ Noch höher lag 2019 ihr Anteil an den Verurteilten (97 %).⁸⁰ Auch für Sexualdelikte an Kindern gilt, dass sie vor allem *im sozialen Nahraum* verübt werden. Der fremde Täter, der ein Kind unter Versprechungen in den Wald lockt oder es gar gewaltsam entführt, ist zwar kein Mythos, denn solche Taten kommen vor. Es sind aber vor allem die Väter, Stiefväter oder Lebens(abschnitts)gefährten der Mütter, vorgeblich wohlmeinende Familienfreunde, Nachbarn oder Trainer im Verein, die Kinder missbrauchen. In fast der Hälfte der polizeilich bekannt gewordenen Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs bestand eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer.⁸¹ Auch hier dürfte allerdings eine geringere Anzeigewahrscheinlichkeit bei Taten im sozialen Nahraum, insbesondere innerhalb der Familie, wirksam geworden sein.

76 BGBl I 2021, 1810.

77 Vgl. Überblick bei Busweiler, Reform des Sexualstrafrechts 2021, Kriminalistik 2021, 486.

78 Vgl. Stellungnahme des DJB vom 07.12.2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder; Royen, Vom Missbrauch des Missbrauchs: Wie der Gesetzgeber StrafrichterInnen zum Rechtsbruch zwingt, StV 2021, 1.

79 PKS 2020, Tabelle 01, Grundtabelle – eigene Berechnung; zu weiblicher Täterschaft vgl. Gebhardt/Briken/Tozdan/Schröder, Typen und Strategien von Täterinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch, FPPK 2022, 34.

80 Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege – Strafverfolgung 2019, S. 62 – eigene Berechnung.

81 PKS 2020, Tabelle 92, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – eigene Berechnung.

Opfer sind weit überwiegend Mädchen, nämlich fast 77 % der Opfer polizeilich erfasster Missbrauchsdelikte im Jahr 2020.⁸²

Nach meinen beruflichen Erfahrungen unterscheiden sich die sozialen Konstellationen, in denen Mädchen und Jungen missbraucht werden: Während Mädchen vor allem durch Väter, Stiefväter oder Lebensgefährten der Mütter missbraucht werden, kommt dies bei Jungen nur selten vor. Hier sind die Täter eher Familienfreunde, Nachbarn, Trainer oder „väterliche Freunde“ der Kinder, die sich als „gute Kumpel“ um sie kümmern.⁸³

Nur in Ausnahmefällen gelangen psychiatrische Gutachter und Gerichte zu der Annahme einer „Kernpädophilie“ des Angeklagten, bei der sexuelles Interesse ausschließlich an Kindern besteht. Gerade der sexuelle Missbrauch von Mädchen durch Männer, die sich als Familienoberhaupt fühlen, trägt deutliche Züge der Machtausübung. Es entsteht der Eindruck, dass die Mädchen schlicht deshalb missbraucht werden, weil sie gerade „zur Hand“ sind und der Täter über sie „verfügen“ kann.

VII. Aussage-gegen-Aussage und Opferschutz bei Vernehmungen

Eine besondere Problematik, die hauptsächlich in Fällen von Sexualdelikten auftritt und deshalb vor allem weibliche Opferzeuginnen betrifft, ist die Beweismwürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Es ist zwar eine falsche Annahme, dass unter Geltung der Unschuldsvermutung dann, wenn Aussage gegen Aussage steht, ein Tatnachweis nicht möglich sei. Vielmehr gibt es zahlreiche Verurteilungen, denen ausschließlich die für glaubhaft befundene Aussage des Tatopfers zugrunde liegt.

Wenn in der Frage, ob es zu sexuellen Handlungen gekommen ist oder ob diese einverständlich waren, Aussage gegen Aussage steht, ist aber eine besonders sorgfältige Beweismwürdigung durch das Tatgericht erforderlich.⁸⁴ Unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten⁸⁵ notwendig sind vor allem eine sorgfältige Inhaltsanalyse der belastenden Aussage, eine möglichst genaue Prüfung ihrer Entstehungsgeschichte, die Ermittlung und Bewertung des Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, De-

82 PKS 2020, Tabelle 92 – eigene Berechnung.

83 Vgl. auch Krahé, Sexuelle Kindesmisshandlung, sexueller Kindesmord, in: H. J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin, 2009, S. 787, 792 m.w.N.

84 Vgl. BGH, 6.2.2014 - 1 StR 700/13 Rn. 3; 10.1.2017 - 2 StR 235/16 Rn. 16.

85 Vgl. grundlegend BGHSt 45, 164.

tailliertheit und Plausibilität der Angaben.⁸⁶ Zeuginnen und Zeugen müssen deshalb in der Hauptverhandlung nicht selten lange Vernehmungen und kritische Fragen durchstehen.

Um besonders schutzbedürftigen Opfern die belastende Vernehmung in der Hauptverhandlung möglichst zu ersparen, ist die Vorschrift des § 255a Abs. 2 StPO geschaffen worden. Danach kann bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – unter weiteren Voraussetzungen – die Vernehmung einer oder eines Verletzten in der Hauptverhandlung durch die Vorführung des Videos einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Allerdings hat die erforderliche Prüfung der *Konstanz* der Aussage Auswirkungen, die die Anwendung dieser Vorschrift einschränken können. Denn um die Konstanz einer Aussage zu prüfen, sind mehrere Zeugenaussagen erforderlich. Manchmal ist es freilich möglich, die Konstanz auch ohne die Vernehmung der verletzten Person in der Hauptverhandlung und sogar unabhängig von einer früheren richterlichen Vernehmung zu belegen, etwa wenn sie bereits mehrfach aussagekräftige und im Wesentlichen inhaltsgleiche Angaben bei der Polizei und gegenüber anderen Zeuginnen und Zeugen gemacht hat.

Dem Abbau von Belastungen und Ängsten von Opferzeuginnen und -zeugen im Zusammenhang mit Vernehmungen im Strafverfahren soll die *psychosoziale Prozessbegleitung* dienen.⁸⁷ Gemäß § 406g StPO können Verletzte sich des Beistands eines oder einer psychosozialen Prozessbegleiters/in bedienen, der oder die bei Vernehmungen der verletzten Person und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein darf. Die psychosoziale Prozessbegleitung ergänzt die rechtliche geprägte Nebenklagevertretung. Durch emotionale und psychologische Unterstützung der Verletzten soll sie helfen, Sekundärviktimsierungen zu vermeiden.⁸⁸

86 Vgl. zusammenfassend nur BGH, 19.5.2020 - 2 StR 7/20 Rn. 4 m.w.N.

87 BT-Drs. 18/4621, S. 19.

88 LR-StPO/Becker, 27. Aufl., Vor § 226 Rn. 67.

Das Werbeverbot in § 219a StGB

Liane Wörner

Wenn ich anlässlich der Gender & Crime-Tagung des Deutschen Juristinnenbunds gemeinsam mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen trotz der aktuellen politischen Lage oder gerade wegen dieser das bis vor Kurzem geltende strafbewehrte Werbeverbot in § 219a StGB aufgegriffen habe, so nicht, um zur Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen aufzurufen und auch nicht, um für straffreie Werbung für solche Abbrüche zu plädieren.¹ Über das Werbeverbot will ich nicht sprechen, weil es überflüssig wäre, sondern weil es Anlass bietet, die Stellung der Frau in Recht und Gesellschaft, so wie sie sich in den Schwangerschaftsabbruchsvorschriften aktuell manifestiert, zu diskutieren. Die Debatte ist Beispiel für das kriminalpolitische Vorgehen in Deutschland. Ich will wachrütteln. Denn statt gesetzlicher Freigaben bedarf es der „RÜCK“-Einbindung des Werbeverbots in das Beratungskonzept, welches selbst verifiziert und verbessert gehört. Die am 24.06.2022 erfolgte Streichung ist kurzichtig und droht die Situation für die Betroffenen zu verschlechtern; sie löst keine Konflikte.

I. Problematik: Zumutung echter Debatten – der Fall Hänel

Unter großer medialer Aufmerksamkeit hatte das LG Gießen die Ärztin Kristina Hänel im Dezember 2019 in zweiter Runde wegen verbotenen Anbietens von Schwangerschaftsabbrüchen gem. § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt.² Jener zweiten Runde hatte es bedurft, nachdem das OLG Frankfurt mit Beschluss v. 26.06.2019³ das erste Urteil des

1 Der vorliegende, anlässlich der Gender & Crime-Tagung am 25.11.2021 gehaltene, Beitrag basiert mit ausdrücklicher Verlagsgenehmigung auf: Wörner, Ein „Urteil als Ehrentitel im Kampf für ein besseres Gesetz“, in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner (Hrsg.), Populismus und alternative Fakten, (Straf-)Rechtswissenschaft in der Krise? Abschiedskolloquium für Walter Gropp, Tübingen 2020, S. 353-381. Für die Mithilfe bei der Materialiensuche danke ich stud. iur. Jane Zoll.

2 LG Gießen, GesR 2020, 397.

3 OLG Frankfurt, StV 2019, 687.

LG Gießen vom 12.10.2018⁴ unter Berücksichtigung der nach Erlass des Urteils eingetretenen Gesetzesänderung – die Einfügung des § 219a Abs. 4 StGB – aufgehoben und an das LG Gießen zurückverwiesen hatte. Weil die Angeklagte in der Zwischenzeit ihre Webseite so angepasst hatte, dass die dort zur Verfügung gestellten Inhalte deutlich weitergehen als nur darüber zu informieren, dass sie in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchführt – und allein das will der neu eingefügte § 219a Abs. 4 StGB straffrei stellen – blieb dem OLG Frankfurt in seiner zweiten Revisionsentscheidung vom 22.12.2020⁵ keine andere Wahl als das Urteil des LG Gießen zu bestätigen. Nun ist der Weg zum BVerfG frei.

Hänel hatte wie viele andere auf ihrer Internetseite darüber informiert,⁶ dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt und über PDF bzw. direkt auf der Webseite Informationen zum Abbruch, zu Voraussetzungen und zur Durchführung bereitgestellt. Die Methoden (operativ, medikamentös) wurden erläutert, auf Kosten und Übernahme hingewiesen sowie wie auf alles, was zum Abbruch mitzubringen ist. „Durch dieses Angebot“, so das AG Gießen 2017, strebe „die Angeklagte die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihrer Arztpraxis gegen Erhalt des üblichen ärztlichen Honorars an. Der Hinweis, dass das Leistungsspektrum einer Arztpraxis die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erfasse zusammen mit der Möglichkeit weitere Informationen zu den Voraussetzungen zu erhalten, erfüll[e] den Tatbestand des § 219a StGB.“⁷

Aufgrund der sich anschließenden Demonstrationen hatte schließlich der Gesetzgeber im März 2019 mit Absatz 4 den Hinweis auf das Leistungsspektrum von der Strafbarkeit ausdrücklich ausgenommen.⁸ Doch bis heute stehen unversöhnlich zwei Lager einander gegenüber. Die eigentlichen Probleme werden übersehen, mit der Beratung über den Schwangerschaftsabbruch erreichte Fortschritte bleiben ausgeblendet. Insbesondere vermochte § 219a Abs. 4 StGB die Probleme nicht zu lösen. Denn vom Werbeverbot befreit wurden nur Ärzt*innen, Krankenhäuser und Einrichtungen, die auf die Tatsache hinweisen, dass⁹ sie Schwangerschaftsabbrüche nach §§ 218a Abs. 1-3 StGB durchführen (Nr. 1) und auf Informatio-

4 LG Gießen, RDG 2019, 86.

5 OLG Frankfurt, StV 2021, 372 m. Anm. Wörner ebd.; s.a. Lorenz/Turhan, Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.12.2020 – 1 Ss 96/20, medstra 2021, 118.

6 http://www.kristinahaenel.de/page_infos.php (Stand: 21.11.2021).

7 AG Gießen, NStZ 2018, 416 m. Anm. Wörner ebd.

8 BT-Dr. 19/7693, 2, 7, 11.

9 Betont auch von Dorneck, Das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch – eine erste Analyse, medstra 2019, 139.

nen zuständiger Bundes- oder Landesbehörden, Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer hinweisen (Nr. 2). Dass dies vielen Ärzt*innen und Betroffenen nicht ausreicht und sich wegen der Diskussionen um die (Un)Zulässigkeit die Versorgungslage weiter verschlechtert, darauf weist heute nicht nur Hänel hin. Was also will das strafbewehrte Werbeverbot? Woher kommt die Strafbarkeit, was soll sie umfassen und vor allem wie wollen wir zukünftig mit Schwangerschaftsabbrüchen in unserer Gesellschaft umgehen?

II. Historische Entwicklung des § 219a StGB

Die Ursprünge des strafbewehrten Werbeverbots gehen zurück bis in die rechtspolitisch liberale Weimarer Zeit.¹⁰ Man wollte der sich ausbreitenden Werbung für Schwangerschaftsabbrüche mit einem strafbewehrten Verbot entgentreten.¹¹ Nur trat die Vorschrift als § 220 RStGB erst 1933¹² in Kraft und diente dann auch dazu, liberalen Ärzt*innen, die sich mit sexueller Aufklärung, Selbstbestimmung und Schwangerschaftsab-

-
- 10 Auch *Kubiciel*, Stellungnahme „Schaffung von Rechtsicherheit“, S. 3, 5, <https://www.bundestag.de/resource/blob/593464/222dab5c86e958a13b2115f3629d087b/kubiciel-data.pdf> (Stand: 29.5.22); *ders.*, Reform des Schwangerschaftsabbruchsrechts?, ZRP 2018, 13; Zur Weimarer Republik: *Arends*, Epochen des Strafrechts, 8. Abschn. – Die soziale Epoche, <http://geschichte-des-strafrechts.de/thema01-08-soziale-epoche.htm#f10> (Stand: 29.5.22); *Goltsche*, Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1922 (Entwurf Radbruch), Berlin/New York, 2010; *Neumann*, Gustav Radbruchs Beitrag zur Strafrechtsreform, KJ 2004, 431; *Radbruch*, Die geistesgeschichtliche Lage der Strafrechtsreform, GRGA Bd. 9, S. 323, 325; *Marxen*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, Berlin, 1975, S. 28 ff., 76 ff.
- 11 Vgl. *Zier*, Die strafbaren Vorbereitungshandlungen der Abtreibung nach §§ 219, 220 RStGB, Erlangen, 1935; *Rüdlin*, Ist nicht-öffentliches Erbieten zur Abtreibung strafbar?, MDR 1951, 470; Wissenschaftliche Dienste (DB), Sachstand – Entstehungsgeschichte des § 219a StGB, WD 7-3000 – 159/17 v. 8.12.2017.
- 12 RStGB idF vom 1. Juni 1933 nach dem Änderungsgesetz vom 26.5.1933 (RGBl. I, 295).

bruch öffentlich auseinandersetzen, die Zulassung zu entziehen.¹³ Um ein „Relikt der Nazis“ handelt es sich aber nicht.¹⁴

Der Bundesgesetzgeber fügte in mehreren Reformen¹⁵ 1981 folgende rationale Begründung hinzu: Mit dem Werbeverbot soll verhindert werden, dass *illegale* Schwangerschaftsabbrüche öffentlich verharmlost und zum Betätigungsfeld ausbeuterischer Aktivitäten werden.¹⁶ Geschützt werden soll *die Frau vor* der Werbung zu *illegalen* Abbrüchen. Mit der Einführung des Beratungsmodells 1995¹⁷ im Anschluss an die zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch¹⁸ versagte die Begründung. Der Schwangerschaftsabbruch war nun zwar nicht umfassend rechtmäßig aber weitgehend legal. Das deutsche Recht setzt seither für den Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche statt auf Strafe (bis dahin in den *alten* Bundesländern¹⁹) oder Frist (bis dahin in den *neuen*

-
- 13 Vgl. nur *Leibfried* in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden, 1988, S. 318, 320 ff; Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Krehl/Salditt (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, München, 2018, S. 1049, 1058 f (zitiert als: *Frommel*, FS Fischer).
 - 14 Dass der Bundesgesetzgeber 1953 die Fassung des § 220 RStGB (1933) unverändert, unter Korrektur des Gesetzeszwecks (*Schwarz* StGB, 16. Aufl. 1953, § 219 Anm. I, § 220 Anm. I), übernahm, macht das Werbeverbot nicht zu einem nationalsozialistischen Relikt. Doch die Abschaffung der strafbaren „Lohnabtreibung“ (durch Gesetz zur Abänderung des StGB v. 18.5.1926, RGBl. I S. 239, dazu SK-StGB/Rogall, 9. Aufl. 2017, § 219a Rn. 2.) wollte insbesondere das Anbieten durch Ärzte entkriminalisieren, s.a. *Frommel*, FS Fischer, S. 1049, 1058 f.
 - 15 EGOWiG v. 24.5.1968 (BGBl. I, 503); 1. StrRG v. 25.6.1969 (BGBl. I, 645); 5. StrRG v. 18.6.1974 (BGBl. I, 1297), durch das §§ 219, 220 StGB aF zu einer Vorschrift zusammengefasst wurden (§ 219 StGB aF); 15. StrÄndG v. 18.5.1976 (BGBl. I, 1213) nur noch zu Sprachgebrauch und §§-Folge; weiterführend *Lackner*, Die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, Geschlechterumwandlung, Nasciturus und nondum conceptus, NJW 1976, 1243; *Laufhütte/Wilkitzki*, Zur Reform der Strafvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch, JZ 1976, 336 f.
 - 16 Prot. 7. Wahlp., 1468 f.; BT-Dr. 7/1981, 17; Bericht, BT-Dr. 7/1981 (neu), 17; MüKoStGB/Gropp/Wörner, 4. Aufl. 2021, § 219a Rn. 2; s.a. *Kubiciel*, ZRP 2018, 14.
 - 17 SFHÄndG vom 21.8.1995, BGBl. I S. 1050 als Pflichtberatung innerhalb der ersten zwölf Wochen, die den Schwangerschaftsabbruch zwar tatbestandslos, aber nicht rechtmäßig werden lässt; dazu nur MüKoStGB/Gropp/Wörner Vor § 218 Rn. 10; SK-StGB/Rogall, 9. Aufl. 2017, Vor §§ 218 ff Rn. 40 ff m.w.N.
 - 18 BVerfG 28.5.1993, 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92.
 - 19 Nach dem 1. Schwangerschaftsabbruchsurteil (BVerfG 25.2.1975 – 1 BvF 6/74) galt in der westlichen Bundesrepublik mit dem 15. StÄndG ab 18.5.1976 (BGBl. I, 1213) das sog. Indikationenmodell. Ordnungsgemäße Beratung und Indikationsfeststellung waren in §§ 218b, 219a StGB aF geregelt, die strafbare Werbung für den Schwangerschaftsabbruch in § 219b, MüKoStGB/Gropp/Wörner Vor § 218 StGB Rn. 4.

Bundesländern nach der DDR²⁰) auf verpflichtende, straffreie Beratung zum Kind.²¹ Das Werbeverbot wurde in die „Gesamtkonzeption eingebettet“²² als Stütze, indem es die *Bewerbung* von Abbrüchen (legalen oder illegalen) insgesamt unterbinden will. Doch forensisch ist es von Beginn an bedeutungslos geblieben.²³

III. Notwendigkeit und Auslegung

Ist das Werbeverbot also wirklich notwendig? Dass so vehement für die Streichung gestritten wird, kann nur Ausdruck eines besonderen „Informationsbedarfs“ sein, den das Verbot unterbindet. Umgekehrt ist es der Grundgedanke des Beratungskonzepts, den Schutz des vorgeburtlichen Lebens dadurch sicherzustellen, dass die Schwangere Beratung und Information zum Schwangerschaftsabbruch von einer von Erwerbsinteressen freien, unabhängigen Stelle erhält und so doch zum Leben mit dem Kind

20 Seit der Deutschen Einheit galt aufgrund des Vertrags über die Herstellung der Einheit Deutschlands (v. 31.8.1990, BGBl. II, 889) in den Beitrittsgebieten die Fristenregelung der §§ 153 ff. DDR-StGB (idF v. 19.12.1975, GBl. I, 14) iVm dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft v. 9.3.1972 (GBl. I Nr. 5, 89): Danach enthielten die §§ 153-155 StGB-DDR im Abschnitt Straftaten gegen Jugend und Familie gestufte Strafvorschriften, während § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Schwangerschaftsunterbrechung zum Abbruch der Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung berechnete. Ärzt*innen waren zur Beratung über die Bedeutung des Abbruchs und den Umgang mit schwangerschaftsverhütenden Methoden verpflichtet, ein Abbruch nach Ablauf der zwölf Wochen war nur bei Gefährdung des Lebens der Frau oder anderen schwerwiegenden Umständen nach Entscheidung einer Fachärztekommision zulässig (§ 3), vgl. Kommentar zum StGB-DDR, Berlin 1984, § 153 Anm. 1; MüKoStGB/*Gropp/Wörner* Vor § 218 Rn. 5.

21 § 218a Abs. 1 StGB iVm § 219 StGB.

22 *Kubiciel*, ZRP 2018, 14; *Goldbeck*, Die Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, ZfL 2005, 103; *ders.* Bspr. zu LG Bayreuth 11.1.2006 – Az 2 Ns 118 Js 12007/04, ZfL 2007, 14; kritisch als „gesellschaftliches Klimaschutz“-Delikt, NK-StGB/*Merkel*, 5. Aufl. 2017, § 219a Rn. 2; als „unsinnig“, *Schroeder*, Unaufrichtigkeit des Gesetzes, ZRP 1992, 410; nicht einmal den Erfordernissen eines abstrakten Gefährdungsdelikts entsprechend, *Mitsch*, Bemerkungen zu § 219a StGB in seiner neuen Fassung, KriPoZ 2019, 214.

23 MüKoStGB/*Gropp/Wörner* § 219a Rn. 3, Vor § 218 Rn. 88; NK-StGB/*Merkel* § 219a Rn. 4; je 1 Tat (2015-2017), keine Tat (2018), Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts 2017 (v. 28.11.2018); 2019 (v. 29.10.2020).

gewonnen werden kann.²⁴ Das so konstruierte Beratungskonzept steht und fällt mit der Regulierung der Beratung. Die freie Gestattung der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche liefe dem Schutz des vorgeburtlichen Lebens durch regulierte Beratung faktisch und im Übrigen auch rechtlich (!) zuwider.²⁵ Beratung als Hilfe statt Strafe ist nur zulässig, wenn dadurch der Schutz des vorgeburtlichen Lebens *besser* sichergestellt wird. Wenn über Abbrüche frei geworben wird, schützt Beratung das vorgeburtliche Leben gerade nicht mehr als die Strafbarkeit des Abbruchs.²⁶

Doch muss das deshalb ins Strafgesetzbuch? Das Gesetz zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb (§ 3 UWG) untersagt geschäftliche Handlungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, als Ordnungswidrigkeit ohnehin.²⁷ Die Musterberufsordnung Ärzt*innen verbietet anpreisende Werbung für ärztliche Tätigkeiten.²⁸ Folgt die Sonderbehandlung mit Straf-

-
- 24 Bereits *Eser* in: Schönke/Schröder bis 29. Aufl. 2017, Vor § 218 StGB Rn. 7; jetzt *Eser/Weißer*, 30. Aufl. 2019, Vor § 218 StGB Rn. 7; vgl. auch *Wörner*, NStZ 2018, 416.
- 25 Ähnlich *Kubiciel*, ZRP 2018, 14; *Hillenkamp*, Ist § 219a ein Fall für den Gesetzgeber?, Hess. Ärzteblatt 2018, 93; idS *Gärditz*, Das strafrechtliche Verbot der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB) – Anachronismus oder sinnvolle Schutzergänzung?, ZfL 2018, 19; zu weit: *Goldbeck*, ZfL 2005, 103.
- 26 Schon BVerfG 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 (BverfGE 88, 203, 279f., 283, 296f.); i.d.S auch *Kubiciel*, Stellungnahme BR-Dr. 71/19 und zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Dr. 19/7693) zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch (v. 27.6.2018), S. 2; *ders.*, ZRP 2018, 13; Ein strafbewehrtes Werbeverbot grundsätzlich bejahen: *Berghäuser*, Die Strafbarkeit des Ärztlichen Anbietens zum Schwangerschaftsabbruch im Internet nach § 219a StGB – eine Strafvorschrift im Kampf um die Normalität, JZ 2018, 501 f.; *Dorneck*, medstra 2019, 137; *Duttge*, Recht auf öffentliche Werbung für Abtreibungen?, medstra 2018, 129 f.; *Frommel*, Eine rätselhafte Neuregelung: Der Kabinettsentwurf zum Schwangerschaftsabbruch, jM 2019, 165; *Gärditz*, ZfL 2018, 19; *Hillenkamp*, Hessisches Ärzteblatt 2018, 93; *Jansen*, Werbung für Schwangerschaftsabbruch auf ärztlicher Homepage, jurisPR-StrafR 7/2018 Anm. 2; *Satzger*, § 219a StGB ist verfassungsrechtlich und strafrechtsdogmatisch nicht zu beanstanden, aber jedenfalls kriminalpolitisch zu überdenken, ZfL 2018, 23; *Sowada*, Die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) zwischen strafloser Information und verbietbarer Anpreisung, ZfL 2018, 24; *Walter*, Was sollen und was dürfen Kriminalstrafen? Eine Antwort am Beispiel des § 219a StGB, ZfL 2018, 28; *Wörner*, NStZ 2018, 417.
- 27 § 3 UWG neugefasst durch Bek. v. 3.3.2010 (BGBl. I, 254), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 18.4.2019 (BGBl. I, 466).
- 28 § 27 Abs. 3 MBO Ärzt*innen [MBO-Ä 1997] lautet: (3) ¹Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. ²Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. ³Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. ⁴Eine Wer-

recht also allein aus dem Umstand, dass – ich zitiere aus der Entstehenszeit – „die schwangere Frau nicht mehr als eigenverantwortlich handelndes Subjekt wahrgenommen wird, sondern vielmehr als zu naives Wesen“, das vor Beeinflussung geschützt werden müsse?²⁹ Es besteht kein Zweifel, dass solche Vorstellungen bis heute mitschwingen.

Doch in der Abwägungsschale schlummert ungeborenes, menschliches Leben. Zu dessen Schutz ist der Staat umfassend verpflichtet.³⁰ Schutz-Zäsuren lassen sich bei dem mit Kernverschmelzung kontinuierlich wachsenden Fötus nicht finden.³¹ Lässt man sich mit Gesetzgeber und BVerfG auf vorgeburtlichen Lebensschutz ein, gibt es von der staatlichen Schutzpflicht keinen Dispens. Beim Lebensschutz (und bisher nur hier) spricht das BVerfG von einer *Pönalisierungspflicht*.³² Eine Ordnungswidrigkeit garantiert Verfolgung nicht, die Musterberufsordnung verböte nur Ärzt*innen die Werbung, nicht Dritten.³³

Das BVerfG hat 1993 nun zugelassen, die staatliche Schutzpflicht ohne Strafe zu erfüllen, wenn der Schutz durch Beratung weiter führt als der Schutz durch Sanktion;³⁴ durch Beratung die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche sinkt. Ob das so konstruierte Konzept dem Lebensschutz dient, sei zu *beobachten* und zu *verifizieren*.³⁵

Es ist damit an der Zeit, sich von der Bevormundung der „naiven“ Frau endgültig zu verabschieden und mittels sachgerecht restriktiver Auslegung nach dem verfassungsrechtlich legitimierten Kern des Werbeverbots zu fragen und zugleich das Beratungsmodell neu zu satteln: Verfassungsrecht-

bung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. ⁵Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

29 So aber deutlich *Höffler*, Pro und Contra, RuP 2018, 71.

30 BVerfG 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92; schon BVerfG 25.2.1975, 1 BvF 1 - 6/74;

dazu auch *Starck*, Der verfassungsrechtliche Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens, JZ 1993, 819 f.; *Kubiciel*, Stellungnahme (Fn. 114), 2.

31 *Hilgendorf*, Scheinargumente in der Abtreibungsdiskussion - am Beispiel des Erlanger Schwangerschaftsfalls, NJW 1996, 757, 761; *Dreier*, Grenzen des Tötungsverbots 1, JZ 2007, 261, 268; MüKoStGB/*Gropp/Wörner* Vor § 218 Rn. 48f.

32 BVerfG 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92; BVerfG 25.2.1975, 1 BvF 1 - 6/74; BVerfG, NJW 1999, 843.

33 I.d.S *Kubiciel*, Stellungnahme (Fn. 114), 2; *Berghäuser*, JZ 2018, 502; *Fronmel*, Verbot des öffentlichen „Anbietens“ zum Schwangerschaftsabbruch, ZRP 2019, 1.

34 BVerfG 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 (BVerfGE 88, 203 (252 ff., 296 f.)); BVerfG, NJW 1999, 841 Leits. 3.

35 (und ggf. nachzubessern), BVerfG 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 (BVerfGE 88, 203 (288 f., 296 f., 310 f.)).

lich legitim ist eine strafbare Werbung nur in das Beratungskonzept integriert, wenn es dem Lebensschutz dient, ohne ungerechtfertigt in die Grundrechte der Ärzt*innen auf freie Berufsausübung und der Betroffenen auf Information einzugreifen. Freilich kann das Recht von Ärzt*innen, über Leistungen zu informieren, und das Recht von Betroffenen, informiert zu werden, zum verpflichtenden Schutz des ungeborenen Lebens eingeschränkt werden.³⁶ Die Einschränkung darf aber nur soweit gehen, dass sie *genau die* Fälle erfasst, für welche das Werbeverbot des § 219a StGB eine Verfahrenssicherung vorsieht. Das darf man nicht uneingeschränkt weit auslegen.³⁷ Denn ein Werbeverbot sichert ohnehin abstrakt gegen jede Lebensgefahr und es existiert kein allgemeiner Grundsatz weiter Auslegung. Es gilt für das fragmentarische³⁸ Strafrecht gerade Umgekehrtes. Restriktive Auslegung ist verfassungsrechtlich geboten.³⁹ Auf das *Anbieten* in § 219a Abs. 1 StGB angewendet, erfüllt die öffentliche, sachliche Information über „Ob“ und „Wie“ eines Schwangerschaftsabbruchs auf einer Internetseite aus drei Gründen schon den Tatbestand nicht:

Erstens: Ein Anbieten iSe Werbens *nach der zwingend zu beachtenden amtlichen Überschrift* kann unter Berücksichtigung anderer „Werbe“-Vorschriften (etwa in § 184 StGB) erst bejaht werden, wenn bestimmte Informationen mehr als nur neutral informierend öffentlich zugänglich gemacht werden.⁴⁰ Wer, wie Kristina Hänel, auf der Webseite gesetzliche und sachliche Voraussetzungen zum Schwangerschaftsabbruch vorhält, der *wirbt nicht*:

36 Richtig das AG Gießen, NStZ 2018, 416.

37 IdS *Frommel*, Haben Ärzte ein Recht zur Information über ihre Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen?, ZfL 2018, 17; *dies.*, Im ideologischen Labyrinth. Was erwarten Demonstrantinnen, wenn sie „Weg mit dem Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche“ rufen?, NKrimP 2018, 300; *dies.* in: FS Fischer, 1049, 1051; *dies.*, jM 4/2019, 165.

38 Deutlich *Jahn/Brodowski*, Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips, JZ 2016, 969, 974 ff., 976 f.; *dies.*, Das Ultima Ratio-Prinzip als strafverfassungsrechtliche Vorgabe zur Frage der Entbehrlichkeit von Straftatbeständen, ZStW 2017, 363; entgegen *Gärditz*, Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz, JZ 2016, 641; strafrechtstheoretisch *Wörner*, Straf(rechts)würdigkeit, -bedürftigkeit, -tauglichkeit und Schutzfähigkeit: zur Ordnung eines „phänomenalen“ Argumentationsstraußes, in: Kuhli/Asholt (Hrsg.), Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, Baden-Baden, 2017, S. 95-122.

39 Grundlegend *Vogel*, Juristische Methodik, Berlin, 1998, 112, 119, 122.

40 SK-StGB/*Hilgendorf*, 5. Aufl. 2021, § 184b Rn. 12; MüKoStGB/*Hörnle*, § 184 Rn. 61. Wie hier *Wörner*, NStZ 2016, 417; ähnlich *Schweiger*, Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche – Das nächste rechtspolitische Pulverfass?, ZRP 2018, 101.

er/sie informiert. *Anbieten* erfordert, dass „das Angebot unmittelbar auf der Webseite gegen entsprechendes Honorar unterbreitet und verbreitet wird“. ⁴¹ Das war die *denkbar* weitest mögliche Auslegung allein nach dem Wortlaut *und das genügt nicht*. Wer den Wortlaut betonen will, muss jedenfalls den gesetzlich-juristischen dem allgemeinen Sprachgebrauch vorziehen. Im Kontext kann dann erst strafbar sein, wer zur Wahrnehmung eines spezifischen Angebots einlädt.

Zweitens: Die sachliche Information tangiert den Normzweck des Werberverbots – Verhinderung der Verharmlosung und Eröffnung eines Betätigungsfeldes ausbeuterischer Aktivitäten – nicht. ⁴² Sie dient sogar dem Lebensschutz, indem sie informierte Entscheidungsfindung ermöglicht und Gefahren des Abbruchs verdeutlicht. Die Beratung soll nicht ersetzt werden.

Drittens: Eine Regulierung der Beratung darf nicht so ausgelegt werden, dass sich die Frau in der Not *zuerst* einer ergebnisoffenen Beratung zu unterziehen hat, bevor sie sich über Voraussetzungen und Durchführung des Abbruchs informiert. ⁴³ Das widerspricht dem Ansinnen des Beratungsverfahrens, der Frau durch umfassende Beratung alle Wege aufzuzeigen. Der fristbedingte Entscheidungsdruck, dem Frauen in Notlagen unterliegen, bleibt hier unberücksichtigt. In einem Beratungs- und Entscheidungs-marathon besteht die Gefahr, dass Folgenabschätzung durch Methodenwahl ersetzt wird.

Weil der Gesetzgeber im hitzigen Gefecht statt auf sachgerechte Auslegung ⁴⁴ mit dem neuen Absatz 4 *das* Hinweisen auf die Durchführung von

41 LG Bayreuth, ZfL 2007, 16, zustimmend *Goldbeck*, ZfL 2007, 14; krit. MÜKoStGB/*Gropp/Wörner* § 219a Rn. 6 und seither weiträumig und überwiegend so vertreten, vgl. nur *Fischer/Scheliha*, Anm. zu AG Gießen, MedR 2019, 80; *Sowada*, ZfL 2018, 24; *Duttge*, medstra 2018, 129; *Hillenkamp*, Hess. Ärzteblatt 2018, 93; *Dorneck*, medstra 2019, 140; grds. *Berghäuser*, JZ 2018, 502; *dies.*, Besprechung der Gesetzesentwürfe zu § 219a, KriPoZ 2018, 213 ff.; *dies.*, Ärztliches Anerbieten zum Schwangerschaftsabbruch gem. § 219a Abs. 1, Abs. 4 StGB n. F. – mehr als nur ein fauler Parteienkompromiss?, KriPoZ 2019, 82 ff.; *Frommel*, JR 2018, 240; *dies.*, ZfL 2018 18; *Mitsch*, KriPoZ 2019, 214; *Satzger*, ZfL 2018, 23 und *Walter*, ZfL 2018, 28; *Kubiciel*, ZRP 2018, 15; *ders.* Stellungnahme (Fn. 26), S. 2 ff. für die Ergänzung um den eingefügten Absatz 4, um nur einige der diskutierten Vorschläge zu nennen.

42 Ähnlich Kriminalpolitischer Kreis, Stellungnahme 12/2017; *Berghäuser*, JZ 2018, 504. Tangiert wird der Schutzzweck durch bloße Information nur, wenn man ihn allein in einer sog. „Klimapflege“ sieht, so *Mitsch*, KriPoZ 2019, 214.

43 So *Kubiciel*, ZRP 2018, 14.

44 So auch *Frommel*, Die unzureichende Einschränkung des zu unbestimmten Verbots des öffentlichen Anbietens eigener Dienste zum Schwangerschaftsabbruch,

Schwangerschaftsabbrüchen (Nr. 1) und auf Informationen zuständiger Behörden (Nr. 2) straffrei gestellt hat, hat er zugleich das Informieren selbst für strafbar erklärt.⁴⁵ Denn von Strafe ausnehmen, kann man nur, was strafbar ist. Die nunmehr erfolgte vollständige Streichung⁴⁶ bedeutet ihrerseits die Gefahr der Deregulierung des Beratungsverfahrens. Dann tragen die Betroffenen die Last der richtigen Information, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche senkt dies sicher nicht.

IV. Konsequenzen für Rechtspolitik, Rechtspraxis und Rechtsprechung

Es bedarf damit insgesamt gerade das Beratungsmodell der Generalüberholung. Die Beratung allein senkt die Zahl der frühen Schwangerschaftsabbrüche allenfalls unwesentlich.⁴⁷ Es bleibt mangels Informationen, mangels gesellschaftlicher und ausreichend finanzieller Hilfen auch zur Betreuung und Erziehung nach der Geburt und bei noch immer vorherrschender „Kind oder Karriere“-Entscheidung oft nur der Weg ohne Kind. Die Beratung, so schon das BVerfG 1993,⁴⁸ soll klare Perspektiven eröffnen. Das tut sie derzeit nicht. Die Regulierung der Beratung erfordert neue Maßgaben. Ein Werbeverbot wäre darin dann angezeigt, wenn es dem Lebensschutz durch Sicherstellung umfassender Informiertheit der Frau dient. Wo das Verbot Informationen an Betroffene verhindert, wirkt es informierter Entscheidungsfindung entgegen und fördert Schwangerschaftsabbrüche. Die Rechtswissenschaft als kritischer Gutachter von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung muss hierauf aufmerksam machen. Die Judikative hat Gesetze sachgerecht auszulegen und auf Fallkonstellationen anzuwenden. Bei § 219a StGB haben wir bisher an beiden Schnittstellen versagt. Fortsetzung droht, wenn das Werbeverbot ohne Präzisierung der Beratung abgeschafft wird.

medstra 2019, 129; *dies.*, FS Fischer, S. 1049, 1061; *dies.*, NKrimP 2018, 300; *dies.*, jM 2019, 165ff.

45 Siehe Fn. 8. *Wörner*, StV 2021, 374; MüKoStGB/Gropp/Wörner § 219a Rn. 6; kritisch, noch vereinbar mit dem Gesetz *Dorneck*, medstra 2019, 138.

46 Ref. Entwurf BMJ v. 25.1.22; Reg. Entwurf BT-Drs. 20/1635 v. 2.5.22; Antrag der Fraktion CDU/CSU BT-Drs. 20/1017; Antrag der Fraktion Die Linke BT-Drs. 20/1736; Antrag der Fraktion der AfD BT-Drs. 20/1866.

47 NK-StGB/Merkel § 218a Rn. 1.

48 BVerfG 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 (BVerfGE 88, 203 (205, 252 ff.)).

Kritik des Pornographiestrafrechts am Maßstab gleicher sexueller Selbstbestimmung

Anja Schmidt

I. Einführung

Das Pornographiestrafrecht ist in den §§ 184 bis 184e StGB im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geregelt.

Die Normen sind ausgesprochen unübersichtlich, wirken unsystematisch und teils anachronistisch: Sie enthalten mehr als 20 Tatalternativen mit Unteralternativen, die sich unter anderem auf das Angebot in Kiosken oder in gewerblichen Leihbüchereien beziehen (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB), obwohl pornographische Inhalte heute meist über das Internet genutzt werden. Die Schutzzwecke lassen sich kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Unter anderem geht es um den Schutz Minderjähriger vor der Wahrnehmung von Pornographie (Jugendschutz, § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3a, 5 StGB) und um den Schutz vor unerwünschter Konfrontation mit Pornographie (§ 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB)¹ sowie um den Schutz vor der Wahrnehmung von insbesondere gewalt- und kinderpornographischen Inhalten, um ihre Nachahmung zu verhindern und den Markt dafür auszutrocknen (§ 184a 1. Alt., 184b StGB).² Dabei fällt auf, dass die für die Pornographiedelikte diskutierten Schutzzwecke keinen unmittelbaren Zusammenhang zur sexuellen Selbstbestimmung aufzuweisen scheinen.

In meinem von der DFG geförderten Forschungsprojekt „Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung“ habe ich deshalb untersucht, ob die Regelungen des Pornographiestrafrechts konsistent auf den Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung bezogen werden können und wie das Straf-

1 Vgl. u.a. *Fischer*, 69. Aufl. 2022, § 184 StGB Rn. 2; *MüKoStGB/Hörnle*, 4. Aufl. 2021, § 184 Rn. 2 und 6; *Schönke/Schröder/Eisele*, 30. Aufl. 2019, § 184 StGB Rn. 5; *BT-Drs. VI/1552*, 33 f.

2 Vgl. u.a. *Fischer*, § 184a Rn. 1, 184b Rn. 2; *MüKoStGB/Hörnle*, § 184a Rn. 1, § 184b Rn. 1, 3; *BGHSt 59*, 177 (180 Rn. 57); *VGH Mannheim*, *NJW* 2008, 3084; *BT-Drs. 12/3001*, 5.

recht hinsichtlich des Umgangs mit sexualbezogenen Inhalten auszugestalten wäre, um sexuelle Selbstbestimmung konsequent zu schützen. Die Ergebnisse werden im Folgenden überblicksartig dargestellt.

II. Kritik des Pornographiebegriffs

Der rechtliche Pornographiebegriff ist nicht eindeutig ausgeformt. Folgende vier Merkmale werden einzeln oder in Kombinationen verwendet, um ihn zu definieren. Pornographisch soll ein Inhalt (im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB) sein, wenn er

1. sexuelle Aktivitäten vergrößernd, aufdringlich, übersteigert oder anreißerisch darstellt³ oder
2. auf die Auslösung eines sexuellen Reizes gerichtet ist⁴ oder
3. Sexualität überbewertet und ohne Sinnzusammenhang zu anderen menschlichen Lebensäußerungen darstellt, wenn sie etwa von emotionalen Bezügen gelöst wird, so dass die Menschen als bloße auswechselbare Objekte der Begierde erscheinen⁵ oder
4. Sexualität so darstellt, dass er die Grenzen des sittlichen Anstandes, die nach allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogen werden, eindeutig überschreitet.⁶

Der Pornographiebegriff ist grundlegender Kritik ausgesetzt: Er verstößt unter anderem gegen das Gebot gesetzlicher Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 StGB.⁷ Denn der Gesetzgeber verzichtete auf eine Definition, um

3 Vgl. u.a. BGH, NStZ 2011, 455; BGH, NStZ 2009, 447 Rn. 4f.; OLG Karlsruhe, NJW 1987, 1957; OLG Karlsruhe, NJW 1974, 2016; OLG Düsseldorf, NJW 194, 1475; Schönke/Schröder/*Eisele*, § 184 StGB Rn. 8.

4 Vgl. u.a. BGHSt 59, 179 Rn. 49; BGH, NStZ 2009, 447 Rn. 4f.; OLG Karlsruhe, NJW 1987, 1957; OLG Karlsruhe, NJW 1974, 2016; OLG Düsseldorf, NJW 194, 1475; MüKoStGB/*Hörnle*, § 184 Rn. 21; Schönke/Schröder/*Eisele*, § 184 Rn. 8.

5 Vgl. u.a. BGHSt 59, 179 Rn. 49; BGH, NStZ 2011, 455; BGH, NStZ 2009, 447 Rn. 4f.; OLG Karlsruhe, NJW 1987, 1957; OLG Karlsruhe, NJW 1974, 2016; OLG Düsseldorf, NJW 194, 1474 (1475); *Fischer*, § 184 StGB Rn. 7b; Schönke/Schröder/*Eisele*, § 184 StGB Rn. 8.

6 Vgl. u.a. BGHSt 59, 179 Rn. 49; OLG Düsseldorf, NJW 194, 1474 (1475); MüKoStGB/*Hörnle*, § 184 Rn. 21; Schönke/Schröder/*Eisele*, § 184 StGB Rn. 8.

7 Ausführlicher *Schmidt*, in: Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen*, Wiesbaden, 2017, S. 342 f.; *Schumann, H./Schumann, A.*, in: Schneider (Hrsg.), *Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008*, Berlin/Boston, 2008, S. 367; *Liesching*, *Jugendmedienschutz in Deutschland und Europa*, München, 2002, S. 78, 81 (zitiert als: *Liesching*); a.A. etwa MüKoStGB/*Hörnle*, § 184

„eine Anpassung des Pornographiebegriffs an veränderte gesellschaftliche Wertvorstellungen zu ermöglichen“.⁸ Er hat also nicht selbst festgelegt, welche Inhalte als strafwürdig gelten. Zudem hat er damit gerechnet, dass sich der Anwendungsbereich des Begriffs immer wieder verändert. Mit dem Pornographiebegriff wird zudem unzulässig moralisiert. Besonders deutlich wird das am vierten Merkmal der eindeutigen Verletzung der Grenzen sittlichen Anstandes, das klar auf den Schutz gesellschaftlich herrschender moralischer Anschauungen und damit nicht auf den Schutz von Rechten Bezug nimmt.⁹

Am wichtigsten aber ist der Einwand, dass der Pornographiebegriff nicht als Oberbegriff für Inhalte taugt, die aufgrund ihres Sexualbezuges rechtlich problematisch sind. Ursprünglich sollte das Pornographiestrafrecht Inhalte bezeichnen, vor deren Wahrnehmung geschützt werden soll,¹⁰ um daraus resultierenden Gefahren für die Entwicklung Minderjähriger und durch die Nachahmung insbesondere gewalt- und kinderpornographischer Inhalte zu begegnen.¹¹ Damit bezieht sich der Pornographiebegriff nicht auf Inhalte, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben und ohne wirksame Einwilligung dieser Person hergestellt oder (in einem weiten, auch den Besitz und Abruf umfassenden Sinne) genutzt werden. Hierzu zählen nicht nur reale Kinder- und Jugendpornographie, sondern auch reale Gewaltpornographie, Upskirting / Downblousing sowie das unbefugte Herstellen und Nutzen von Genitalaufnahmen oder einvernehmlichen sexuellen Handlungen erwachsener Personen. Gemeinsam ist diesen Inhalten, dass ihr unbefugtes Herstellen und jedwedes unbefugte Nutzen (also auch der Abruf und der Besitz) das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der wiedergegebenen Person als Verfügungsbefugnis über persönliche sexualbezogene Inhalte auf schwerwiegende Weise verletzt. Obwohl diese Gemeinsamkeit das wesentliche Unrecht des Umgangs mit den unbefugten persönlichen sexualbezogenen Inhalten ausmacht, ist die Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer sexualbezogen wiedergege-

Rn. 20; *Wolters/Greco*, SK-StGB, 9. Aufl. 2017, § 184 Rn. 14; BVerfGE 47, 121 ff.; BVerfGE 83, 145; BVerfG, NJW 1977, 2207; BVerfG, NJW 1982, 1512.

8 BT-Drs. VI/3521, 60.

9 Vgl. auch *Liesching*, S. 79.

10 Vgl. *Schroeder*, Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie, NJW 1993, 2581.

11 Hinzu kommen Verbote tierpornographischer Inhalte nach § 184a 2. Alt StGB und jugendpornographischer Inhalte nach § 184c StGB, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

benen Person kein Merkmal des Pornographiebegriffs. Sie werden auch nicht alle von den Pornographiedelikten und damit vom Pornographiebegriff erfasst, sondern sind teils innerhalb des Pornographiestrafrechts (§§ 184a 1. Alt., 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, 184c Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 StGB), teils außerhalb des Pornographiestrafrechts und innerhalb des Sexualstrafrechts (§ 184k StGB) und teils außerhalb des Sexualstrafrechts bei den Delikten, die den persönlichen Lebens- und Geheimbereich verletzen (insb. § 201a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 StGB), geregelt.

Es liegt vor diesem Hintergrund nahe, auf den Pornographiebegriff im Recht zu verzichten. Dies bestätigt sich bei einem Blick auf den Zusammenhang zwischen sexueller Selbstbestimmung und sexualbezogenen Inhalten und bei der Konkretisierung der Verhaltensweisen in Bezug auf sexualbezogene Inhalte, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzen oder gefährden können.

III. Sexuelle Selbstbestimmung und sexualbezogene Inhalte

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird herkömmlich bestimmt als die Freiheit, über das Ob, Wann, Wie und Mit-Wem einer sexuellen Begegnung frei zu entscheiden.¹² Diese Definition ist an der Regulierung sexueller Handlungen Erwachsener orientiert, die in der Regel mit einer körperlichen Berührung einher gehen. Mit ihr lassen sich die spezifischen Aspekte sexueller Selbstbestimmung, die für den Umgang mit sexualbezogenen Inhalten relevant sind, nicht fassen. Hierfür muss ein Verständnis sexueller Selbstbestimmung entwickelt werden, das umfassender berücksichtigt, wie sich sexuelle Selbstbestimmung formt.

1. Konstruktion von Sexualität und nicht-körperliche Dimension sexueller Selbstbestimmung

Wir wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung im Miteinander mit anderen hinein. Dieses Miteinander ist tiefgreifend von kulturellen Vorstellungen zu Sexualität geprägt, etwa von Vorstellungen davon, dass und

12 Vgl. nur *Fischer*, vor § 174 StGB Rn. 5; *MüKoStGB/Renzikowski*, vor § 174 Rn. 7; *Hörnle*, Sexuelle Selbstbestimmung, ZStW 2015, 862 ff.; *Schönke/Schröder/Eisele*, vor §§ 174 ff. StGB Rn. 1b; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Berlin/Heidelberg, 2012, Kap. 2 Rn. 29.

wie Sexualität vergeschlechtlicht ist, welche Rollen insbesondere Männern und Frauen bei der Anbahnung und Ausführung sexueller Kontakte zukommen, was männliche und weibliche Sexualität ausmacht und welche sexuelle Orientierung als normal gilt. Sexualität und Geschlecht sind auf diese Weise Anknüpfungspunkt für vielfältige gesellschaftliche Positionszuweisungen, etwa für Frauen und Männer.¹³ Mit dieser Beschreibung der sozialen Konstruktion von Sexualität wird ihre biologische Fundierung nicht geleugnet. Es wird vielmehr verdeutlicht, dass Sexualität nicht rein biologisch verstanden werden kann, sondern wesentlich durch soziale Bedeutungszuweisungen geprägt wird. Mit der Ebene der Bedeutungszuweisung haben Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung auch eine nicht-körperliche Dimension jenseits konkreter sexueller Handlungen.¹⁴

Sexualbezogene Inhalte werden als Bestandteil sexueller Kultur für die Formung sexueller Selbstbestimmung im sozialen Miteinander wirksam. Sie können etwa als Aufklärungsbücher sexuelles Wissen verfügbar machen oder mittels sexuell expliziten Bildern Vorstellungen davon prägen, wie sexuelle Handlungen ablaufen / abzulaufen haben und wie die daran beteiligten Körper aussehen / auszusehen haben. Dabei können sie sexueller Selbstbestimmung förderlich oder hinderlich sein, etwa indem sie sexuelles Wissen oder Anschauungen jenseits vergeschlechtlichter Stereotype vermitteln oder diese gerade bestärken. Insoweit wird auch das Recht auf Nichtdiskriminierung relevant.

2. Das Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte als Ausdruck sexueller Selbstbestimmung

Das Herstellen und jedwedes Nutzen sexualbezogener Inhalte stellen sich vor diesem Hintergrund in Verbindung mit den Kommunikationsfreiheiten zunächst als Formen sexueller Selbstbestimmung dar. Sexualbezogene Inhalte dürfen demnach für vielfältige Zwecke genutzt werden, etwa um sich sexuell zu bilden oder um sich sexuell zu erregen. Das Herstellen, Weitergeben und Verbreiten sexualbezogener Inhalte kann dabei als eine

13 Grundlegend zur sozialen Konstruktion von Sexualität *Foucault*, *Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit* 1, 22. Auflage, Frankfurt am Main, 2019 / 1976; Einen einführenden Überblick geben *Lenz/Funk*, in: Funk/Lenz (Hrsg.), *Sexualitäten*, Weinheim/München, 2005, S. 7 ff.; *Wrede*, in: Schmerl et al. (Hrsg.), *Sexuelle Szenen*, Wiesbaden, 2000, S. 25 ff.

14 Vgl. *Burghardt/Schmidt/Steinl*, *Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen*, JZ 2022, 503 f.

Form sexueller Betätigung oder spezifischer Ausdruck sexueller Selbstbestimmung erscheinen. Besonders deutlich wird das an sogenannten sexpositiven Pornographien, also an sexuell expliziten Inhalten, die dazu dienen sollen, Vorstellungen von selbstbestimmter Sexualität jenseits heteronormativer Stereotype zu entwickeln.¹⁵

3. Verletzung und Gefährdung sexueller Selbstbestimmung durch das Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte

Durch das Herstellen und Nutzen sexualbezogener Inhalte kann das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aber auch verletzt oder gefährdet werden. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt sich dabei in unterschiedlicher Hinsicht konkretisieren.

a) Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird in Verbindung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte relevant, die sie selbst sexualbezogen wiedergegeben.¹⁶ Ein Inhalt, der eine Person sexualbezogen wiedergibt, sagt etwas über ihre Sexualität aus und ist geeignet, das Selbstverständnis dieser Person und die Auffassungen anderer von dieser Person tiefgreifend zu beeinflussen. Deshalb ist es grundsätzlich jeder Person selbst vorbehalten zu entscheiden, ob, wann, auf welche Weise und durch wen Inhalte von ihr hergestellt oder irgendwie genutzt werden, in denen sie sexualbezogen wiedergege-

15 Vgl. etwa *Penley/Shimizu/Miller-Young/Taormino*, in: dies. (Hrsg.), *The Feminist Porn Book*, New York, 2013, Bd. 1, S. 14 (15).

16 Vgl. *Valentiner*, *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung*, Hamburg, 2021, S. 399f. (zitiert als: *Valentiner*); *Schmidt*, "Missbrauchsdarstellungen" statt "Kinderpornographie"? Rechtliche Expertise zur Ersetzung der Begriffe der Kinder- und Jugendpornographie in den §§ 184b, 184c StGB, 2022, S. 26f. (zitiert als: *Schmidt*); Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts für reale Kinder- und Jugendpornographie bejahen *MöKoStGB/Hörnle*, § 184b Rn. 4; *Schönke/Schröder/Eisele*, § 184b StGB Rn. 2, § 184c StGB Rn. 2; *Wolters/Greco*, SK-StGB, § 184b Rn. 2, § 184c StGB Rn. 3 f.; *Matt/Renzikowski/Eschelbach*, 2. Auflage 2020, § 184b Rn. 5, § 184c StGB Rn. 2; *Gropp*, in: Esser et al. (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag*, Heidelberg, 2013, S. 690 f.; Upskirtung/Downblousing vgl. BT-Drs. 19/15825, 1 f.

ben wird.¹⁷ Die Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben, wird verletzt, wenn die wiedergegebene Person nicht (wirksam) in das Herstellen oder irgendeine Form des Nutzens des Inhalts eingewilligt hat. Dies gilt zum Beispiel für reale Kinder- und Jugendpornographie, Upskirting / Downblousing, Inhalte, die einen sexuellen Übergriff wiedergeben und Spy Cam-Aufnahmen von Genitalien oder einverständlichen sexuellen Handlungen Erwachsener.

b) *Gefährdung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch die Wahrnehmung sexuell expliziter Inhalte*

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung kann durch die Wahrnehmung von sexuell expliziten Inhalten gefährdet werden. Dies betrifft zum einen die Wahrnehmung sexuell expliziter Inhalte durch Minderjährige, denen rechtlich herkömmlich mit dem Ziel des Jugendschutzes begegnet wird. Zum anderen betrifft dies die Gefahr der Nachahmung insbesondere von gewalt- und kinderpornographischen Inhalten und die Austrocknung der Märkte dafür.

Der Jugendschutz ist ein bewahrpädagogischer Begriff, der in der Tradition des Sittlichkeitsschutzes steht.¹⁸ Von Minderjährigen sollen für ihre „ungestörte Entwicklung“¹⁹ Einflüsse ferngehalten werden, „welche sich, zum Beispiel wegen der Kommerzialisierung sexueller Handlungen, auf ihre Einstellung zu Sexualität und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können“.²⁰ Allerdings gibt es keine ungestörte Entwicklung Minderjähriger, denn sie können sich nur im sozialen Miteinander zu selbstbestimmten Personen entwickeln, auch im Bereich der Sexualität. Interventionen anderer können sich dabei als förderlich, hinderlich, gefährlich oder sogar als verletzend erweisen. Der Jugendschutz ist damit als Recht auf „Entwicklung zu einer sexuell selbstbestimmt agierenden Person“ neu zu bestimmen, das die Bedingungen

17 Vgl. allgemeiner zu Informationen bzw. Erzählungen über das Sexualleben einer Person BVerfGE 138, 387 Rn. 29 und BVerfGE 119, 34.

18 Vgl. *Steinbacher*, *Wie der Sex nach Deutschland kam*, München, 2011, S. 23 f.; *Vollbrecht*, in: Schmidt (Hrsg.), *Pornographie*, Baden-Baden, 2016, S. 126 ff. (*zitiert als: Autor:in, in: Schmidt (Hrsg.)*).

19 BVerfG, NJW 2012, 1064 Rn. 34.

20 BVerfG, NJW 2009, 907 Rn. 23; vgl. zudem BVerfGE 83, 139.

des Wachsens in die sexuelle Selbstbestimmung gewährleistet.²¹ Hierzu gehören neben dem Schutz vor Gefahren und Verletzungen das Fördern von Kompetenzen, etwa durch sexuelle Bildung,²² und das Gewährleisten von Teilhabe, bei Jugendlichen durch das Gewährleisten von Freiräumen für eigenverantwortliche altersgerechte Sexualität.

Auch die Schutzzwecke der Nachahmungsgefahr und der Austrocknung der Märkte lassen sich im Zusammenhang mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung reformulieren. Denn die Wahrnehmung von sexuell expliziten Inhalten lässt sich als Gefahr für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung Dritter durch Nachahmung, die Steigerung sexueller Aggressivität und die Nachfrage nach realen sexuell expliziten Inhalten, die einen sexuellen Missbrauch oder einen sexuellen Übergriff wiedergeben, verstehen. Inwieweit diese abstrakte Gefahr für eine Kriminalisierung ausreicht, ist auf der Basis der Erkenntnisse der empirischen Wirkungs- und Nutzungsforschung zu Pornographie und den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Kriminalisierung abstrakter Gefahren zu beurteilen.

c) Recht, unter bestimmten Umständen nicht mit Sexualität konfrontiert zu werden

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt sich als Verfügungsbefugnis über die eigene Sexualität verstehen, die auch durch die Konfrontation mit Sexuellem verletzt werden kann, ohne dass es zu einer körperlichen Berührung kommen muss. Allerdings gibt es kein umfassendes Recht, nicht mit Sexuellem konfrontiert zu werden, denn „Persönlichkeitsentfaltung [ist] auf ein gewisses Maß an Duldung durch andere angewiesen“.²³ Eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung liegt aber vor, wenn Sexuelles erheblich, gezielt und unzumutbar aufgedrängt wird.²⁴ Das kann zum Beispiel beim unverlangten Zusenden von Dick Pics (Penisbildern) außerhalb einer intimen Beziehung, bei sexuellen Angeboten gegenüber

21 *Valentiner*, S. 393; ausführlich auch in strafrechtlicher Hinsicht, *Schmidt*, Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung (Manuskript), unter C.1.d.bb. und 3.e.

22 Ausführlich *Schmidt*, in: Lache et al. (Hrsg.), *SeBiLe – Sexuelle Bildung für das Lehramt*, Gießen, 2022, S. 27 ff.; *Valentiner*, S. 393 ff.

23 *Valentiner*, S. 392.

24 Vgl. *Burghardt/Schmidt/Steinl*, JZ 2022, 510 f.; *Valentiner*, S. 392 f.; *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, Policy Paper: "Catcalling" - Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität, 2021, S. 5 (zitiert als: *Deutscher Juristinnenbund e.V.*).

Kindern, beim unerwünschten Zeigen von Genitalien oder beim Masturbieren vor einer anderen Person der Fall sein.

d) Recht, bei sexueller Betätigung nicht ausgebeutet zu werden

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt sich im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechten auch zu einem Recht konkretisieren, bei sexueller Betätigung nicht ausgebeutet werden. Diese Konkretisierung nimmt die Arbeitsumstände und ökonomischen Strukturen in der Pornoindustrie in den Blick. Hier stellen sich die gleichen und eigenständig zu behandelnden Fragen wie im Hinblick auf die rechtliche Regulierung selbstbestimmter Sexarbeit / freiwilliger Prostitution und der Ausbeutung in diesem Bereich.²⁵ Ausbeutung bei der Herstellung sexuell expliziter Inhalte und Prostitution / Sexarbeit und ihre rechtliche Regulierung sollten deshalb im Zusammenhang untersucht und diskutiert werden.

IV. Kritik des Pornographiestrafrechts

Vor diesem Hintergrund plädiere ich für eine grundlegende Reform des Pornographiestrafrechts, die mit einer vollständigen Neuordnung des Sexualstrafrechts hinsichtlich des Umgangs mit sexualbezogenen Inhalten und einem Verzicht auf den Pornographiebegriff einher geht.

1. Unbefugte Herstellung und Nutzen sexualbezogener Inhalte, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben

Bislang ist das Herstellen und das Nutzen von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, unsystematisch und lückenhaft geregelt: Die sexualbezogene Wiedergabe von Kindern und Jugendlichen ist innerhalb des Pornographiestrafrechts (insb. § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, § 184c Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 StGB), die von Erwachsenen teils im Sexualstrafrecht außerhalb des Pornographiestrafrechts (§ 184k StGB) und teils außerhalb des Sexualstrafrechts als Verletzung des höchstpersön-

25 Ausführlich dazu *Lembke*, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht - Geschlechtertheoretisch vermessen*, Baden-Baden, 2018, S. 275 ff.

lichen Lebensbereiches (insb. § 201a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 StGB) verortet. Zudem fehlen im Straftatbestand der Gewaltpornographie nach § 184a StGB Tatbestandsalternativen, die (ähnlich wie die Regelungen zu realer Kinder- und Jugendpornographie) das Herstellen, Zugänglichmachen, Abrufen, Besitzverschaffen und den Besitz von Inhalten, die einen tatsächlichen sexuellen Übergriff auf eine erwachsene Person wiedergeben, auf besondere Weise unter Strafe stellen. Diese Lücke wird aufgrund weiterer Strafbarkeitsvoraussetzungen durch § 201a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 StGB nur ansatzweise geschlossen.

Der Strafgrund ist aber in allen diesen Konstellationen eine schwerwiegende Verletzung der Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben. Das unbefugte Herstellen und jedwedes Nutzen (einschließlich des Besitzes und des Abrufs) von Inhalten, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, sollte deshalb in einem eigenen Regelungskomplex innerhalb des Sexualstrafrechts verboten werden. Ob diese Inhalte pornographisch sind, also Sexualität vergrößernd oder anreißerisch wiedergeben oder auf die Erregung eines sexuellen Reizes zielen oder die in ihr Dargestellten zum Objekt sexueller Begierde herabgewürdigt werden, ist dabei nicht relevant.²⁶ Denn Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit ist die Verletzung der Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben. Es geht es also nicht darum, ob Sexualität auf eine spezifische Weise dargestellt wird, sondern dass eine Person ohne ihre (wirksame) Einwilligung in einem sexuellen Zusammenhang wiedergegeben wird. Auf eine Bezeichnung der Inhalte als pornographisch sollte deshalb verzichtet werden. Zur näheren Bezeichnung des Sexualbezugs der Inhalte können die Formulierungen als Anhaltspunkt dienen, die in den §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a bis c, 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. a bis c und 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB verwendet werden.

Zwar kommt grundsätzlich auch eine Regelung dieses Bereiches außerhalb des Sexualstrafrechts im Zusammenhang mit § 201a StGB, der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, in Betracht. Allerdings gibt die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der Tat ein spezifisches Gepräge, so dass eine Regelung innerhalb der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung nahe liegt. So empfinden Opfer von Inhalten, die einen sexuellen Missbrauch wiedergeben, die Tat als Perpetuierung des sexuellen Miss-

26 Die Streite, ob kinder- und jugendpornographische Inhalte pornographisch sein müssen und ob Besitzstrafbarkeit legitim ist, sind damit obsolet, vgl. *Schmidt*, S. 29, 30 f., 44.

brauchs, die ihn gleichsam wiederholt und für Dritte immer wieder verfügbar macht.²⁷ Auch erwachsene Opfer von unbefugten sexualbezogenen Bildaufnahmen erleben die Taten als Übergriff auf sich und ihren Körper, der einem sexuellen Übergriff nahekommt.²⁸

2. Gefahren der Wahrnehmung sexuell expliziter Inhalte

Zur Beurteilung der Gefahren, die aus der Wahrnehmung sexuell expliziter Inhalte durch Minderjährige und Erwachsene resultieren, sind die Ergebnisse der empirischen Wirkungs- und Nutzungsforschung zu Pornographie zu berücksichtigen. Solche Studien vermögen keine eindeutigen Kausalzusammenhänge zwischen Pornographienutzung und bestimmten Verhaltensweisen aufzeigen, schon allein deshalb, weil Menschen keine passiven Opfer einer Medienwirkung sind und sich menschliches Verhalten nicht monokausal erklären lässt.²⁹ Dennoch lassen sich einige Tendenzen aufzeigen. So gilt als gesichert, dass der Konsum intensiv gewalthaltiger Pornographie bei Jungen eine positivere Bewertung sexueller Aggressivität und sexuell aggressives Verhalten begünstigt.³⁰ Zudem erwies sich der Internetpornographiekonsum 13- bis 20-Jähriger in einer Studie zugleich als Ursache und Folge von Vorstellungen von Frauen als Sexobjekt.³¹

Vor diesem Hintergrund lassen sich Zugänglichkeits- und Konfrontationsverbote zugunsten von Minderjährigen für sexuell explizite Inhalte grundsätzlich rechtfertigen. Allerdings ist nicht ersichtlich, warum Jugendliche ab 16 Jahren von sexuell expliziten Inhalten ferngehalten werden sollten, die einvernehmliche Sexualität ohne diskriminierende Geschlechterstereotype zeigen, wenn sie diese aus eigener Initiative nutzen wollen. Ergänzt werden sollten strafrechtliche Verbote aber dringend um Angebote zur sexuellen Bildung und zur Schulung von Pornographie- und Medi-

27 Ausführlich *Gewirtz-Meydan/Walsh/Wolak/Finkelhor*, The complex experience of child pornography survivors, *Child Abuse & Neglect* 2018, 241 ff.

28 Ausführlich *Henry/McGlynn/Flynn/Johnson/Powell/Scott*, Image-based sexual abuse. A study on the causes and consequences of non-consensual nude or sexual imagery, *Abingdon/New York*, 2021, S. 5, 45 ff.

29 Ausführlich *Vollbrecht*, in: Schmidt (Hrsg.).

30 Vgl. *Lemke/Weber*, in: Schmidt (Hrsg.), S. 94; *Ybarra/Mitchell/Hamburger/Diener-West/Leaf*, X-rated material and perpetration of sexually aggressive behavior among children and adolescents: is there a link? *Aggressive Behavior* 2011, 7f.

31 Vgl. *Peter/Valkenburg*, Adolescents' Exposure to Sexually Explicit Internet Material and Notions of Women as Sex Objects: Assessing Causality and Underlying Processes, *Journal of Communication* 2009, 425.

enkompetenz.³² Denn Minderjährige nutzen faktisch über das Internet leicht zugängliche sexuell explizite Inhalte und sollten lernen, sie realistisch einzuschätzen und mit ihnen adäquat umzugehen. Verbote, sexuell explizite Inhalte, die einen sexuellen Missbrauch oder eine Vergewaltigung darstellen, herzustellen oder zu nutzen, sind ebenfalls legitim. Dabei sollte konsequent das Herstellen und Nutzen verboten werden, nicht nur das Verbreiten, öffentliche Zugänglichmachen oder Herstellen zu diesem Zweck.

Auch in diesem Bereich ist es nicht nötig, die Bezeichnung Pornographie zu verwenden. Vielmehr sollten die problematischen Inhalte im Gesetzestext selbst näher umschrieben werden, etwa als Inhalte, die sexuelle Handlungen (von, an oder vor Kindern) und Genitalien detailliert darstellen und auf die Erregung eines sexuellen Reizes zielen.³³

3. Sexuelle Belästigung

Eine sexuelle Belästigung kann mittels sexualbezogener Inhalte aber auch in anderen Formen erfolgen, zum Beispiel durch das Vorzeigen von Genitalien, verbale Äußerungen oder das Vornehmen sexueller Handlungen vor einer anderen Person. Für die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ist insoweit nicht die konkrete Form des Aufdrängens von Sexualität relevant, sondern ob das Aufdrängen so erheblich ist, dass es die Schwelle des rechtlich Hinzunehmenden überschreitet, sich also als rechtlich relevante sexuelle Belästigung³⁴ darstellt. Sexuelle Belästigung sollte unabhängig von ihrer konkreten Form und auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie nicht mit einer körperlichen Berührung verbunden ist (so bislang § 184i StGB). Auch hier bedarf es einer Bezeichnung als pornographisch nicht.³⁵

32 Ausführlich zur Pornographiekompetenz *Döring*, Pornografie Kompetenz: Definition und Förderung, Zeitschrift für Sexualforschung 2011, 228 ff.

33 Dies lehnt sich an die in der empirischen Forschung verwendete Pornographiedefinition bzw. die Definition der sexuell expliziten Inhalte an, vgl. *Döring*, Zeitschrift für Sexualforschung 2011, 7.

34 Die Bezeichnung als sexuelle Belästigung wird § 3 Abs. 4 AGG und § 184i StGB bereits verwendet.

35 Einen Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesformulierung hat der *Deutscher Juristinnenbund e.V.*, S. 5, entwickelt.

V. Fazit

Das Pornographiestrafrecht ist unsystematisch und lückenhaft, weil es in der Tradition des Sittlichkeitsschutzes vor allem die Gefahren im Blick hat, die aus der (ungewollten) Wahrnehmung sexuell expliziter Inhalte erwachsen. Es bedarf einer grundlegenden Reform, wobei insbesondere die Verfügungsbefugnis einer Person über Inhalte, die sie sexualbezogen wiedergeben, konsequent und lückenlos in einem einheitlichen Regelungskomplex innerhalb des Sexualstrafrechts zu schützen ist. Die Bezeichnung problematischer Inhalte als pornographisch ist dabei nicht ohne systematische Brüche möglich und verzichtbar.

Die Sanktionierung psychischer Gewalt gegen Frauen¹ im deutschen Strafrecht

Dilken Çelebi

Psychische Gewalt ist ebenso wie sexualisierte, physische und ökonomische Gewalt eine Gewaltform gegen Frauen, die Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung, Diskriminierung und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt hat.² Die juristische Erfassung psychischer Gewalt gegen Frauen erfährt in Deutschland hingegen wenig Aufmerksamkeit. Ein Straftatbestand in Form der psychischen Gewalt existiert nicht.³ Auch auf internationaler Ebene erscheint psychische Gewalt als eine weniger schwerwiegende Gewaltform.⁴ Eine Aussage darüber, wie

- 1 Frauen erfasst im Sinne der Istanbul-Konvention auch Mädchen unter 18 Jahren, Art. 3 lit. f. Istanbul-Konvention (kurz: IK). Als Istanbul-Konvention wird das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bezeichnet. In Deutschland gilt die Konvention seit dem 1.2.2018 mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017, S. 1026). Während sich psychische Gewalt gegen verschiedene Opfergruppen richten kann, behandelt dieser Beitrag nur die Opfergruppe Frauen und Mädchen.
- 2 Präambel IK.
- 3 Anders in einigen europäischen Mitgliedstaaten, siehe zu einem Überblick über die Rechtslage in den europäischen Mitgliedstaaten, European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs (Hrsg.), *Violence against Women. Psychological violence and coercive control*, European Union, 2020, S. 19 ff.
- 4 Ebenso wie bei der Nachstellung, der sexuellen Belästigung, den Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen ist eine strafrechtliche Sanktion bei psychischer Gewalt den Vertragsstaaten der IK nicht zwingend auferlegt, para. 181 Erläuternder Bericht IK für Art. 33, para. 186 Erläuternder Bericht IK für Art. 34, para. 207 Erläuternder Bericht IK für Art. 40, para. 269 Erläuternder Bericht IK für Art. 53; s. a. *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), *International Law and Violence Against Women*, London, New York, 2020, S. 88 (zitiert als: *Autor:in*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.)). Ebenso sieht die IK zwar in Art. 55 Abs. 1 IK die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, ein Verfahren nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig zu machen, allerdings nur für die Art. 35 - Art. 39 IK und damit gerade nicht für Art. 33 IK (Psychische Gewalt).

viele Frauen in Deutschland von psychischer Gewalt betroffen sind, kann nicht getroffen werden.⁵ Indes leiden vor allem im Kontext häuslicher Gewalt etliche Frauen unter psychischer Gewalt.⁶ Daneben ist eine Zunahme der digitalen Gewalt gegen Frauen als Ausprägungen psychischer Gewalt, z. B. in Form der Hassrede, des Cyberstalking oder z. T. der bildbasierten sexualisierten Gewalt, zu vernehmen. Dieser Beitrag legt offen, dass das materielle Strafrecht psychische Gewalt, die aufgrund ihrer Geschlechtsspezifität insbesondere gegen Frauen gerichtet ist, unzulänglich erfasst. Er ist verbunden mit dem Appell, die Einführung eines separaten Straftatbestandes zur Sanktionierung psychischer Gewalt als Gewaltform gegen Frauen anzudenken.

I. Psychische Gewalt gegen Frauen – juristisch und phänomenologisch

Zunächst ist zu erläutern, was unter psychischer Gewalt zu verstehen ist. Sie ist eine Gewaltform, die die psychische Integrität angreift und auch „pure“ psychische Gewaltformen erfasst.⁷ In der Regel wird sie verbal ausgeübt und ist weniger sichtbar.

Psychische Gewalt gegen Frauen kann im Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen betrachtet werden, worunter z.B. wiederholte und andauernde digitale Hassrede gegen Frauen innerhalb, aber auch außerhalb von (Ex-)Paarbeziehungen, Gewalt am Arbeitsplatz oder in der Schule fallen,⁸

5 Die kriminalstatistische Auswertung des BKA zur Partnerschaftsgewalt hilft nicht weiter, da ein separater Tatbestand der psychischen Gewalt nicht existiert.

6 Vgl. Studie *Black et al.*, The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey: 2010 Summary Report, Atlanta, 2011, S. 9 f., 45 f.; vgl. Studie zu Coercive Control *Butterworth/Westmarland*, Victims' views on policing partner violence, European Police Science and Research Bulletin, Issue 13 2015/2016, S. 62; vgl. Studie *Tolman*, The Development of a Measure of Psychological Maltreatment of Women by Their Male Partners, *Violence and Victims* 1989, 159 ff. S. a., *Hilder/Bettinson* (Hrsg.), *Domestic Violence*, London, 2016, S. 161 (zitiert als: *Crowthey-Dowey/Gillespie/Hopkins*, in: *Hilder/Bettinson* (Hrsg.)); *Stark*, *Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life*, New York, 2007, S. 13 (zitiert als: *Stark*).

7 Anzumerken ist, dass alle Formen von Gewalt einen psychologischen Aspekt beinhalten. Daneben existieren aber Gewaltformen, die primär auf den Angriff der Psyche setzen, auch wenn daneben weitere Schutzgüter nachrangig betroffen sein können. Diese erfasst die psychische Gewalt. Andere Formen von psychischer Gewalt neben der psychischen Gewalt gegen Frauen sind z. B. das Mobbing und die psychische Folter.

8 Vgl. para. 181 Erläuternder Bericht IK.

oder im engeren Komplex häuslicher Gewalt, worunter die sog. Zwangskontrolle (coercive control) gefasst wird.

Art. 33 Istanbul-Konvention (IK) definiert psychische Gewalt als vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird.⁹ Der Erläuternde Bericht konkretisiert, dass die Bestimmung sich auf ein Verhalten und nicht auf ein punktuelles Ereignis bezieht.¹⁰ Mit der psychischen Gewalt soll die strafrechtliche Natur eines gewalttätigen Verhaltensmusters erfasst werden, zu dem es über einen gewissen Zeitraum kommt – innerhalb oder außerhalb der Familie.¹¹ Damit erfasst die IK psychische Gewalt nicht nur im Kontext häuslicher Gewalt, sondern im Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen.

Als nichtkörperliche Form häuslicher Gewalt tritt psychische Gewalt in der Regel in Form der Zwangskontrolle auf.¹² Darunter versteht man ein Genderstereotype verfestigendes mikroregulierendes Verhalten (smuster) aus Beschuldigungen, Bedrohungen, Demütigungen, Einschüchterungen u. ä., das Kontrolle über eine Person bezweckt¹³ und sie abhängig machen soll, indem sie von Unterstützung isoliert, ausgebeutet, und in ihrem alltäglichen Leben reguliert wird.¹⁴ Charakteristisch sind das Sichbemächtigen und die Beherrschung über die Subjektivität einer Person.¹⁵

9 Daneben definiert die IK psychische Gewalt als Form von Gewalt gegen Frauen, Art. 3 lit. A. IK, und als Form von Gewalt im Rahmen häuslicher Gewalt, Art. 3 lit. B. IK.

10 Zur Diskrepanz zwischen Art. 33 und dem Erläuternden Bericht IK kritisch, *Niemi/Sanmartin*, in: Niemi/Peroni/Stoyanova (Hrsg.), S. 87 f.

11 Para. 181 Erläuternder Bericht IK.

12 Die Zwangskontrolle wird als Begriff von der IK nicht verwendet. In den 1970er Jahren wurde das Phänomen von feministischen Psycholog*innen identifiziert, vgl. *Stark*, S. 12. Der Begriff selbst wird seit 2007 v. a. von dem Soziologen, Sozialarbeiter und Autor Evan Stark geprägt, vgl. hierzu sein Werk „Coercive Control. How Men Entrap Women in Personal Life“, New York, 2007.

13 *Stark*, S. 5, s. zu der Geschlechtsspezifität des Verhaltens v. a. *Stark*, S. 129 f.

14 Vgl. *Stark/Hester*, Coercive Control: Update and Review, Violence Against Women 2019, 83 f.

15 Vgl. *Stark*: „Its particularity lies in its aim – to usurp and master a partner’s subjectivity – in its scope of its deployment, its individualized and personal dimensions, and its focus on imposing sex stereotypes in everyday life. The result is a condition of unfreedom (what is experienced as entrapment) that is “gendered” in its construction, delivery, and consequence.“, *Stark*, S. 205. Die Untergrabung der psychischen Integrität der Person bildet wiederum häufig den Nährboden für physische Gewalt, Vgl. *Roberts* (Hrsg.), Battered Women and Their Families, 3. Aufl., New York, 2007, S. 329 f. (zitiert als: *Lischick*, in: Roberts (Hrsg.)) Letztere tritt daher oft parallel zur psychischen Gewalt auf, vgl. *Stark/Flitcraft*, Women At

Handlungsformen sind u. a. die Isolation der Betroffenen, die Kontrolle von alltäglichen Lebensaspekten, des Sexuallebens, der Finanzen sowie die Überwachung von Aktivitäten, der Kommunikation, ferner Herabwertungen, Drohungen, Einschüchterungen und Gaslighting.¹⁶ Die Einzelhandlungen sind vielfältig, typischerweise geringfügig und zeitlich gestreut. Die Effekte der Einzelhandlungen sind nicht auf singuläre Ereignisse bezogen, sondern wirken kumulativ.¹⁷

Merkmale für psychische Gewalt sowohl im häusliche Gewalt-Kontext als auch im Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen sind somit ein auf Dauer angelegtes, nicht als Einzeltat auftretendes Verhalten(smuster), die Kontrolle aufgrund der Zwangs- oder Drohungselemente, der Angriff auf die Freiheit sowie die daraus folgende Beeinträchtigung der psychischen Integrität.

II. Rechtslage in Deutschland – allgemeine und spezifische Defizite

Abgesehen davon, dass in Deutschland kein eigener Straftatbestand der Kriminalisierung häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt existiert,¹⁸ ist der Schutz der Psyche allgemein im deutschen Strafrecht ohnehin unterentwickelt.¹⁹ Die Psyche ist nur fragmentarisch geschützt.²⁰ Für die Er-

Risk, California, London, New Delhi, 1996, S. 161 f.; vgl. *Lischick*, in: Roberts (Hrsg.), S. 330.

16 *Kozlowski*, *Coercive Control: Breaking Free from Psychological Abuse*, 2020, S. 4 ff. (zitiert als: *Kozlowski*). Unter Gaslighting versteht man eine gezielte Verunsicherung und Manipulation einer Person, durch die die Person eine veränderte Realitäts- und Selbstwahrnehmung erlebt, die bis hin zur völligen Zerstörung des Selbstbewusstseins führen kann, vgl. *Sweet*, *The Sociology of Gaslighting*, *American Sociological Review* 2019, 851 ff., mit Fokus auf die Genderdimension des Gaslighting.

17 *Stark*, S. 12, 205.

18 Anders als zahlreiche andere europäische Staaten, European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs (Hrsg.), *Violence against Women. Psychological violence and coercive control*, 2020, S. 20.

19 Einerseits ist der Schutz dogmatisch unterentwickelt, s. *Knauer*, *Der Schutz der Psyche im Strafrecht*, Tübingen, 2013, S. 37, 103 (zitiert als: *Knauer*). Daneben fehlt es bereits zusätzlich zur Ermangelung an einer eigenen Vorschrift oder gar einem eigenen Abschnitt an einem strafrechtlich anerkannten Gebrauch des Begriffs der Psyche, vgl. Ausführungen, *Knauer*, S. 4 f., 80 f.

20 Ihr Schutz beläuft sich auf einzelne Tatbestände und dies auch nur vor bestimmten Angriffsformen oder in bestimmten Lebenssituationen, s. *Knauer*, S. 1 f., 33 ff., 102.; *Steinberg*, *Psychische Verletzung mit Todesfolge*, *JZ* 2009, 1053.

fassung des Phänomens psychischer Gewalt gegen Frauen dienen insbesondere die Straftatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB) und der Beleidigung (§ 185 StGB).²¹ Sie können jedoch das oben beschriebene Unrecht weder in seinem Charakter noch in Gänze erfassen.

Zunächst begreift mit Ausnahme der Nötigung in Teilen²² keiner der Tatbestände nach herrschender Meinung die Psyche als geschütztes Rechtsgut.²³

Außerdem erfasst das Strafgesetzbuch häusliche Gewalt, als deren Unterfall psychische Gewalt häufig erscheint, insgesamt bislang nur in Form

-
- 21 Für die Erfassung psychischer Gewalt wird im Folgenden nur auf die Straftatbestände eingegangen, die psychische Gewalthandlungen erfassen können. Außen vor bleibt, dass Auswirkungen von sonstigen Handlungen als besondere psychische Schäden beim Opfer grundsätzlich bei allen Delikten gem. § 46 Abs. 2 StGB strafschärfend berücksichtigt werden können.
 - 22 Die Nötigung schützt zumindest einen Teil der psychischen Unversehrtheit in Form der Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit, BVerfGE 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 u. a. Rn. 69; MüKoStGB/Simm, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 2. Der Wille bildet nach *Bloy* ein Hauptelement der psychischen Existenz eines Menschen, demnach gehören Beeinträchtigungen der Willensbildungsfreiheit zu den gravierendsten Eingriffen in die psychische Verfassung, *Arnold et al.* (Hrsg.), *Menschengerechtes Strafrecht: Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*, München, 2005, S. 238 (zitiert als: *Bloy*, in: FS Eser).
 - 23 Zur Beleidigung vgl. Ausführungen, *Knauer*, S. 72 f., a.A. *Bloy*, in: FS Eser, S. 239. Bei der Bedrohung ist Rechtsgut nach h.M. der individuelle Rechtsfrieden, Lackner/Kühl/Heger, 29. Aufl. 2018, § 241 StGB Rn. 1; Schönke/Schröder/Eisele, 30. Aufl. 2019, § 241 StGB Rn. 2; dies entlarvend als psychischen Sachverhalt und eben nicht als Rechtsgut, *Bloy*, in: FS Eser, S. 244. Bei der Körperverletzung ist Schutzgut die körperliche Unversehrtheit, Lackner/Kühl/Kübl, § 223 StGB Rn. 1; NK-StGB/Paeffgen/Böse, B. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 2; BeckOK StGB/Eschelbach, 51. Ed. 1.11.2021, § 223 Rn. 1; a.A. *Hardtung*, der Körper und Psyche als geschützt ansieht, MüKoStGB/Hardtung, § 223 Rn. 1. Ähnlich Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 223 StGB Rn. 1. Bei der Nachstellung ist das Schutzgut sehr umstritten, NK-StGB/Bernd-Rüdeger/Sonnen, § 238 Rn. 13. Der BGH sagt: Schutz der eigenen Lebensführung vor gezielten, hartnäckigen und schwerwiegenden Belästigungen der Lebensgestaltung, BGH 19.11.2009 – 3 StR 244/09 Rn. 14. Nach *Mosbacher* sind es vorrangig Freiheitsrechtsgüter, allerdings erkennt er, dass es sich um eine nicht hinnehmbare Einwirkung auf die Psyche des Opfers handelt, *Mosbacher*, Nachstellung - § 238 StGB, NStZ 2007, 665 f. Nach e.A. in der Lit. die Freiheit, s. BeckOK StGB/Valerius, 51. Ed. 1.11.2021, § 238 Rn. 1; nach a.A. der individuelle Lebensbereich, Lackner/Kühl/Kübl, § 238 StGB Rn. 1. Allerdings hat sich der Gesetzgeber dagegen entschieden trotz der Anerkennung der Bedeutung der psychischen Unversehrtheit und der kriminalpolitischen Vorzugswürdigkeit, den Schutz der Psyche als Rechtsgut anzusehen, s. *Knauer*, S. 210 f. Anderes gilt für § 238 Abs. 1 Nr. 4 und § 238 Abs. 2 Nr. 2.

von isolierten Einzelakten und nicht als Verhaltensmuster. Die praktische Folge ist, dass der Fokus bei der strafrechtlichen Aufarbeitung primär auf der physischen Gewalt liegt. Häusliche Gewalt, die aber nicht minder in Form von psychischer Gewalt erfolgt, wird somit ihrer generellen Architektur entzogen.²⁴ Auch in Bezug auf die psychische Gewalt kann bis auf die Nachstellung als eine Art „Dauerdelikt“²⁵ keiner der Tatbestände das andauernde Verhalten(smuster) der Gewalt erfassen. Die Einzelaten wiegen für sich genommen jedoch oft nicht schwer. Es ist die Quantität und ggf. auch die Bandbreite an Einzelaten, die aufgrund des kontrollierenden und zwingenden Charakters die Intensität und Schwere der Beeinträchtigung ausmachen.²⁶ Ferner besteht die Gefahr der Bagatellisierung des Gewaltmusters,²⁷ verstärkt durch die Gefahr der Verkennung der Einzelaten als vermeintliche Liebesaspekte.²⁸ Überdies besteht ohne die Sensibilisierung der Behörden und Justiz für Genderstereotype, Rollenbilder und dahinterstehende patriarchale Muster die Gefahr der Normalisierung von einzelnen Verhaltensweisen,²⁹ sodass die Befolgung von den

24 Tolmie, Coercive Control: To Criminalize or Not to Criminalize?, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 51.

25 Die Nachstellung ist aufgrund ihrer Eigenartigkeit auch ein sehr junger Tatbestand. Zum Einfluss der internationalen Entwicklung auf den Gesetzgeber, *Buß, Der Weg zu einem deutschen Stalkingstraftatbestand*, Hamburg, 2008, S. 82 f. Der BGH stellt jedoch klar: § 238 ist kein Dauerdelikt. Einzelne Handlungen des Täters, die erst in ihrer Gesamtheit zu der erforderlichen Beeinträchtigung des Opfers führen, werden jedoch zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammengefasst, BGH 19.11.2009 – 3 StR 244/09.

26 Vgl. *Stark*, S. 12. Die Erkenntnis der unzureichenden Erfassungsmöglichkeit der Gewalt und des Missbrauchs an Frauen durch das auf Einzelfälle fokussierte Recht hat in England und Wales schließlich zur Einführung eines Gesetzes zum Verbot der Zwangskontrolle geführt („Controlling or Coercive Behaviour in an Intimate or Family Relationship“), das Ende 2015 in Kraft trat, Section 76 of the Serious Crime Act 2015. Mit weiteren Ausführungen zum Hintergrund, *Stark/Hester, Violence Against Women* 2019, 82 ff.

27 Vgl. *Bishop/Bettinson*, Evidencing domestic violence, including behavior that falls under the new offence of ‘controlling or coercive behaviour’, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 8.

28 *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 9; *Crowthey-Dowey/Gillespie/Hopkins*, in: *Hilder/Bettinson* (Hrsg.), S. 160.

29 *Bishop/Bettinson* führen die Problematik an: „[C]oercive and controlling behaviour may be hard to distinguish from the gendered behaviors that are normalised and reinforced at a societal level. In order to maintain control over the victim, the abuser’s demand must be linked with a ‘credible threatened negative consequence for noncompliance’“, *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 9.

einzelnen Verhaltensweisen durch die Betroffenen eher als freiwillig denn als Resultat einer Zwangskontrolle abgetan werden kann.³⁰ Ferner bleiben „pure“ psychische Gewaltformen³¹ durch die angeführten Straftatbestände vollkommen unberücksichtigt. Das Kontroll- und das Machtelement fehlen in der Körperverletzung und Beleidigung gänzlich.

Eine genauere Betrachtung der einzelnen Tatbestände hinsichtlich der Erfassung des Phänomens psychischer Gewalt enthüllt weitere Schutzlücken.

1. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit – § 223 StGB

Allgemein anerkannt ist, dass die Körperverletzung in Form der Gesundheitsschädigung gemäß § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB als Auffangtatbestand dient, um psychische Verletzungen von einiger Schwere zu sanktionieren.³² Ausgehend von der Definition der Gesundheitsschädigung³³ als „jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der *körperlichen* Funktionen des Menschen nachteilig abweichenden Zustands“ werden nur solche Beeinträchtigungen der Psyche erfasst, die sich körperlich auswirken.³⁴ Rein psychische Einwirkungen genügen für eine Körperverletzung demnach nur dann, wenn die psychischen Beeinträchtigungen den Körper in einen im weitesten Sinne „pathologischen, somatisch-objektivierbaren Zustand“ versetzen.³⁵ Wenngleich massive depressive Verstim-

30 *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 9 f.

31 Das sind z. B. ein Kontaktverbot zu Bekannten und Freund*innen, Gaslighting, die Isolation der Betroffenen und der Entzug sowie die Kontrolle von Finanzmitteln. Diese können in Masse und Intensität auch zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der psychischen Integrität der Betroffenen führen.

32 Vgl. *Knauer*, S. 34, 102.

33 Bei der Alternative der körperlichen Misshandlung wird einhellig die körperliche Auswirkung gefordert, vgl. BeckOK StGB/*Eschelbach*, § 223 Rn. 18; vgl. NK-StGB/*Paeffgen/Böse*, B. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 8. Selbst *Sternberg-Lieben* stellt auf die Gesundheitsschädigung ab, vgl. Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, § 223 StGB Rn. 4.

34 BGH, NJW 2013, 3383; BGH, NJW 2003, 150, 153; BGH, NStZ 1997, 123. s. a. die h.M. in der Lit., vgl. NK-StGB/*Paeffgen/Böse*, B. 2, § 223 Rn. 3 m.w.N.; a.A. Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, § 223 StGB Rn. 1. Kritisch ebenfalls, *Bublitz*, *Der (straf-)rechtliche Schutz der Psyche*, RW 2011, 40 ff. Nach *Knauer* haben sich der m.M. vor allem Autor*innen angeschlossen, die sich zu Mobbing und Stalking geäußert haben, *Knauer*, S. 53. Anders für die „schwere Gesundheitsschädigung“, vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

35 BGH, NStZ 1997, 123.

mungen diese Schwelle erreichen, bleiben kurze depressive Verstimmungen, worunter z. B. Schlafstörungen und Leistungseinbußen fallen können, und Angstzustände ohne körperliche Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle außen vor.³⁶ Außerdem spricht im Fall der Zwangskontrolle gegen die Erfassung über den Körperverletzungstatbestand, auch als Auffangtatbestand, dass eine solche Praxis den Unrechtscharakter der Zwangskontrolle nicht trifft. Die Zwangskontrolle beeinträchtigt die Freiheit der Betroffenen,³⁷ womit sie vom Unrechtstypus her einer Geiselnahme oder terroristischen Handlungen ähnlicher ist als einer Körperverletzung. Bei der Zwangskontrolle kommt hinzu, dass sie personalisiert und geschlechtsspezifisch ist, da sie in ihrer Wirkung auf die Vulnerabilität von Frauen aufgrund ihrer ihnen zugeschriebenen gesellschaftlichen geschlechtsspezifischen Ungleichwertigkeit setzt.³⁸ Die umfassende Bekämpfung von allen Formen von Gewalt, insbesondere gegen Frauen, erfordert demnach gerade für das Erkennen und Verhindern von Zwangskontrolle eine Abkehr von dem alleinigen Schutz der physischen Unversehrtheit hin zum Schutz der Freiheit. Dadurch könnte die Aufmerksamkeit auf die bislang noch weitgehend straflose psychische Gewalt gelenkt werden.

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit – §§ 238, 240, 241 StGB

Die Nachstellung, Nötigung und Bedrohung kommen durch die Elemente des Zwangs und des Angriffs auf die Freiheit der Zwangskontrolle zwar nahe, bergen aber jeweils andere Probleme.

Bei der Nachstellung ist zu begrüßen, dass durch die Gesetzesänderung zum 1.10.2021 das Cyberstalking³⁹ und sog. Revenge Porn-Fälle⁴⁰ besser

36 Ebd.; BGH, NStZ-RR 2013, 375 f., wo eine Depression erst bei „Hinzutreten weiterer Umstände“ als Körperverletzung gilt; s. a. BGH, NStZ 2000, 25; a.A. Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, § 223 StGB Rn. 6, nach dem eine Depression „als solche“ ausreicht.

37 Intimate Partner Violence generell als Freiheitsverbrechen verstehend, *Tolmie*, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 52.

38 *Stark*, S. 5, 205; ähnlich *Herman*, die in ihren psychologischen Studien Betroffene von häuslicher Gewalt mit politischen Gefangenen vergleicht aufgrund des langanhaltenden, sich wiederholenden Traumas, vgl. *Herman*, *Trauma and Recovery*, New York, 1992, S. 2 ff., 119 (zitiert als: *Herman*).

39 Durch den § 238 Abs. 1 Nr. 5 - Nr. 7 StGB.

40 Durch den § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB.

erfasst werden⁴¹ – Fälle digitaler Gewalt, die innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaftsbeziehungen Ausdruck des Versuchs sind, Macht und Kontrolle über einen Menschen zu gewinnen. Doch wenngleich die Gesetzesbegründung als Folge der Nachstellung Auswirkungen auf die Psyche benennt,⁴² stellt der Grundtatbestand nicht auf psychische Beeinträchtigungen beim Opfer ab.⁴³ Sie sind damit nicht strafbarkeitsbegründend. Außerdem droht die ohnehin schon schwierige Abgrenzung zwischen sozialadäquatem und sozialschädlichem bzw. rechtswidrigem Verhalten durch das Merkmal „unbefugt“ innerhalb einer Beziehung schwieriger auszufallen als üblich. Innerhalb einer Beziehung dürfte ein Verhalten wohl noch viel eher als unangenehm oder lästig, aber nicht als kriminell eingestuft werden. Hier besteht merklich die Gefahr von dominierenden Geschlechterstereotypen und Mythen in der Art: „Sie kann sich ja nicht so sehr fürchten, sonst würde sie nicht in der Beziehung bleiben“. Insofern ist die Nachstellung für Situationen nach einer erfolgten räumlichen Trennung dienlich, weniger allerdings in bestehenden Beziehungen.⁴⁴

Die Nötigung schützt ausschließlich die Willensbetätigungs- und Willensbildungsfreiheit und kann daher andere ernsthafte Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit nicht erfassen. Ferner ist Voraussetzung, dass der Nötigungserfolg sich nicht in einer bloßen Erduldung der Nötigungshandlung erschöpft, sondern über den darin liegenden Zwang hinausgeht.⁴⁵ Es ist zudem ein tatsächlich aktuell entgegenstehender Wille erforderlich. Methoden der bloßen Willensbeeinflussung, wie z. B. durch Täuschung oder List, sind nicht erfasst.⁴⁶ Bei der Zwangskontrolle wird es aber häufig zum Zeitpunkt der Einzelhandlungen keinen konkreten, entstehenden Willen geben. Die fremdbestimmten Betroffenen un-

41 Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings, BT-Dr. 19/28679, 10, 12.

42 Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (...StrÄndG), BT-Dr. 16/575, 6.

43 BeckOK StGB/Valerius, § 238 StGB Rn. 17.

44 Auch Section 76 of the Serious Crime Act 2015 sieht als Tatbestandsvoraussetzung entweder die Beziehung vor oder das Zusammenleben von Opfer und Täter, wenn sie Familienmitglieder sind oder ehemals eine Beziehung geführt haben, Section 76 para. (1) (b), (2). Für Situationen nach einer erfolgten räumlichen Trennung soll der Tatbestand des Stalkings dienen.

45 Vgl. BVerfGE 10.1.1995 – 1 BvR 718/89 u. a. Rn. 59; BeckOK StGB/Valerius, § 240 Rn. 4.

46 BeckOK StGB/Valerius, § 240 Rn. 3; Schönke/Schröder/Eisele, § 240 StGB Rn. 3; MüKoStGB/Sinn, § 240 Rn. 27.

terliegen vielmehr derart der Kontrolle und dem Willen der Täter*innen, dass sie gar keinen aktuell entgegenstehenden Willen aufweisen. Häufig merken sie erst später, wie ihre Wahrnehmung getrübt wurde.⁴⁷ Auch das manipulative Gaslighting wird von der Nötigung nicht erfasst. Ferner drohen Lücken bei den einzelnen Tatbestandsvarianten. Nach dem BVerfG ist für den Gewaltbegriff stets ein – wenn auch geringfügiger – körperlich wirkender Zwang erforderlich.⁴⁸ Rein psychische Zwangswirkungen genügen nicht, was der häufig nur verbal ausgeübten psychischen Gewalt widerspricht. Auch für die Einschlägigkeit der Drohungsvariante wird es oft nicht reichen, da die Drohungen selten konkret an einer Aussage festzumachen sind, sondern vielmehr die Gesamtsituation bedrohlich ist, es aber unklar bleibt, mit welchem Übel und durch welches Handeln konkret gedroht wird.⁴⁹ Problematisch ist auch, dass das Einverständnis der Betroffenen mit dem verlangten Verhalten den Tatbestand ausschließt.⁵⁰ Bei den typischen Fällen psychischer Gewalt, die oftmals mittels Manipulation erwirkt werden, wird jedenfalls das äußere Erscheinungsbild der Handlung ein Einverständnis vermuten lassen, selbst wenn im Einzelfall tatsächlich keines vorliegt. Dies dürfte ein Einfallstor für Verteidigungsstrategien sein, aufgrund eines Einverständnisses die Nötigung abzulehnen. Der Tatbestand der Nötigung wird daher regelmäßig entweder aus rechtlichen Gesichtspunkten (tatsächlich kein entgegenstehender Wille aufgrund der Manipulationen) oder aus Beweisgründen nicht bejaht werden können. Der Nötigungstatbestand ist demnach nicht auf den Manipulationscharakter der Zwangskontrolle ausgerichtet.

Die Bedrohung nach § 241 Abs. 1 StGB lässt nach einer Gesetzesänderung im Frühjahr 2021 mittlerweile Bedrohungen mit einer rechtswidrigen Tat gegen bestimmte Rechtsgüter genügen,⁵¹ wodurch einer Form der psychischen Gewalt Rechnung getragen ist. Dennoch wird es häufig Situationen geben, in denen ernsthafte psychische Beeinträchtigungen auch durch Drohung mit einem sehr unangenehmen und unerwünschten, aber noch

47 Vgl. *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 12.

48 BVerfGE 10.1.1995 – 1 BvR 718/89; vgl. *MüKoStGB/Sinn*, § 240 Rn. 45.

49 Vgl. Fn. 201; vgl. auch, *Dutton/Goodman*, *Coercion in Intimate Partner Violence: Toward a New Conceptualization*, *Sex Roles* 2005, 743, 746 f.

50 Lackner/Kühl/Heger, § 240 StGB Rn. 4; vereinzelt wird ein Einverständnis dann abgelehnt, wenn die Person sich lediglich mit der Situation abfindet, jedoch der Zwang das Verhalten bestimmt, OLG Stuttgart, NJW 1989, 1621.

51 Mit der Gesetzesänderung hat die Gesetzgebung auch auf die zunehmende Hasskriminalität verstärkt durch das Internet reagiert, vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechts extremismus und der Hasskriminalität, BT-Dr. 19,17741, 1 ff., 37.

nicht die Schwelle der Rechtswidrigkeit erreichenden Verhalten erfolgen, z. B. beim Entzug von Finanzmitteln, dem Kontaktverbot und der Isolation. Ferner ist auch die Bedrohung als abstraktes Gefährdungsdelikt nicht auf die Herbeiführung von psychischen Beeinträchtigungen beim Opfer angelegt, welche daher für die Erfüllung des Tatbestands irrelevant sind.⁵²

3. *Beleidigung* – § 185 StGB

Die Beleidigung wird oft bei Hassrede im Internet erfüllt sein.⁵³ Im Rahmen der Zwangskontrolle werden die getätigten Aussagen allerdings eher zermürend sein, wie z. B. man sei eine „Last“,⁵⁴ da sie darauf ausgelegt sind, das Selbstwertgefühl und die Selbstachtung der Betroffenen zu untergraben. Am objektiv ehrverletzenden Charakter fehlt es solchen Aussagen häufig, sodass ihre Bewertung in aller Regel zugunsten der Meinungsfreiheit ausfallen dürfte. Psychische Beeinträchtigungen bzw. das subjektive Empfinden des Opfers, d. h. wie die Person die Aussage aufnimmt, sind für den Tatbestand ohne Bedeutung.⁵⁵ Auch bei demütigenden Aussagen, die ebenfalls der psychischen Zermürbung der Betroffenen dienen, ist zu befürchten, dass sie lediglich als spöttische, taktlose oder unhöfliche Bemerkungen abgetan werden, die in der Regel keine Beleidigung darstellen.⁵⁶

52 MüKoStGB/*Sinn*, § 241 Rn. 4. Abzuwarten bleibt zudem, wie mit der sich schon im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auftretenden Kritik aufgrund der Aufnahme bagatellartiger Fälle umgegangen wird und ob der Vorschlag einer teleologischen Reduktion auf erhebliche Fälle von der Rechtsprechung umgesetzt wird, vgl. die Kritik von *Engländer*, Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, NStZ 2021, 389 f. Sollte dies der Fall sein, werden wohl zahlreiche Einzelfälle der Zwangskontrolle durch den Tatbestand nicht erfasst werden können.

53 Hierbei ist anzumerken, dass der Gesetzgeber es bei der verhetzenden Beleidigung nach § 192a StGB versäumt hat, das Merkmal des Geschlechts separat aufzunehmen.

54 Vgl. Ausführungen der Betroffenen, *Kozlowski*, S. 17 f.

55 BeckOK StGB/*Valerius*, § 185 Rn. 25.

56 MüKoStGB/*Regge/Pegel*, § 185 Rn. 12.

4. Zwischenfazit

Insgesamt erfasst das deutsche Strafrecht psychische Gewalt, vor allem in Form der Zwangskontrolle, unzureichend. Die Erfolgsaussichten, psychische Gewalt unter die derzeitigen Straftatbestände fassen zu können, sind gering. Von einer Änderung der Rechtsprechung zum Körperlichkeitskriterium bzw. zu der Voraussetzung des pathologischen, somatisch-objektivierbaren Zustands des § 223 StGB ist in naher Zukunft nicht auszugehen.⁵⁷ Auch eine Änderung der Auslegung des Gewaltbegriffs im Rahmen der Nötigung ist aufgrund der durch das BVerfG angeführten verfassungsrechtlichen Grenzen nicht zu erwarten.⁵⁸ Ebenfalls stehen weitere Änderungen der §§ 238, 241 StGB nach den erst kürzlich erfolgten Reformen in nächster Zeit eher nicht auf der rechtspolitischen Tagesordnung. Dennoch sind strafgesetzgeberische Maßnahmen zum einen aufgrund der starren Auslegung der bisherigen Tatbestände, zum anderen aber für einen umfassenden Schutz der Betroffenen von psychischer Gewalt unerlässlich.

III. Anforderungen des Völkerrechts

Auch das Völkerrecht gebietet gesetzgeberisches Tätigwerden. Psychische Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar, die zu unterbinden sich Deutschland mit dem Inkrafttreten der IK am 1.2.2018 völkerrechtlich verpflichtet hat. Die IK hat den Vertragsstaaten zwar die Möglichkeit eines Vorbehalts gem. Art. 78 Abs. 3 IK dahingehend eingeräumt, den Schutz von Betroffenen vor psychischer Gewalt mit anderen Mitteln als dem Strafrecht zu gewährleisten. Deutschland hat einen solchen allerdings nicht erklärt, wohl unter der falschen Annahme, die derzeitige Konzeption des Strafrechts würde genügen.⁵⁹ Auch nach der Rechtsprechung des EGMR gebieten Art. 3 und Art. 8 EMRK den Schutz der körperlichen

57 Die Zurückhaltung der Gerichte als bemerkenswert einstufend, *Knauer*, S. 35.

58 Dennoch stellt *Steinl* infrage, ob die auf körperliche Auswirkungen ausgerichtete Auslegung des Gewaltbegriffs im deutschen Strafrecht generell im Einklang mit den Vorgaben der IK ist, *Steinl*, *Der Einfluss der Istanbul-Konvention auf das deutsche Strafrecht – Völkerrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*, ZStW 2021, 823 Fn. 64.

59 Das Strafrecht als Mittel zu wählen würde sich im Übrigen in die bisherige Linie Deutschlands zur Umsetzung der IK einbetten, denn die sexuelle Belästigung, die Nachstellung und die Kontakt- und Näherungsverbote sind bereits strafrechtlich ausgestaltet.

Unversehrtheit und der Psyche gleichermaßen.⁶⁰ Hieran muss sich das deutsche Strafrecht messen lassen.

IV. Gründe für die Einführung eines eigenen Straftatbestands

Forderungen nach einem Straftatbestand zum Schutz der Psyche⁶¹ oder einem verbesserten Schutz der Psyche bestehen bereits.⁶² Das in Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Tage tretende somatische Gesundheitsverständnis entspricht nicht mehr dem gesellschaftlichen Vorstellungsbild, das inzwischen die Psyche als integrativen Bestandteil der menschlichen Gesundheit akzeptiert.⁶³ Psychische Schädigungen sind daher nicht minder sanktionswürdig als physische Verletzungen. Auch die Rechtsgüterlehre steht einem verbesserten Schutz der Psyche nicht entgegen,⁶⁴ zumal in anderen Rechtsgebieten wie im Zivilrecht die Psyche als Rechtsgut unlängst anerkannt ist.⁶⁵ Dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nach Artikel 103 Abs. 2 GG könnte durch Diagnostik und wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Psychopathologie entsprochen werden.⁶⁶

Entscheidend im hiesigen Kontext ist die Notwendigkeit der Erfassung des Gewaltmusters. Dem kann das geltende Recht durch den Fokus auf Einzelhandlungen nicht Rechnung tragen. Die Verfolgungsmöglichkeit bloßer Einzeltatbestände kann das Gewaltmuster in jedem Verfahrensstadium bagatellisieren.⁶⁷ Auch kann die Einzeltat dekontextualisiert harmlos

60 Auch das „psychological well-being“ ist zu schützen durch Art. 3 EMRK, EGMR, 28.5.2013 – 3564/11; Art. 8 schützt die „physical and moral integrity“ einer Person, EGMR, 26.3.1985 – 8978/80, para. 22.

61 Vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1059 f.; kritisch zum fehlenden strafrechtlichen Schutz der Psyche und für einen eigenen Straftatbestand, *Bublitz*, RW 2011, 44 ff., 58 f.; a.A. *Bloy*, in: FS Eser, S. 233.

62 Für einen verbesserten Schutz der „mental Selbstbestimmung“, *Merkel*, Neuartige Eingriffe ins Gehirn, ZStW 2009, 919, 950 ff.; vorzugswürdig die Einführung neuer bzw. die Änderung spezieller Straftatbestände in einem eigenen Abschnitt des StGB, *Knauer*, S. 233 ff., 285 f.

63 *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

64 Vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

65 Vgl. MüKoBGB/*Wagner*, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 205, insbesondere zu psychischen Beeinträchtigungen wegen Stalkings und Mobbings, Rn. 213.

66 Vgl. *Steinberg*, JZ 2009, 1060.

67 *Tolmie*, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 51 f. Dem kann auch nicht dadurch abgeholfen werden, dass im Rahmen von häuslicher Gewalt regelmäßig, soweit möglich, ein unbenannt besonders schwerer Fall anzunehmen sei, wie es beispielsweise das OLG Hamburg im Rahmen der Nötigung statuiert hat, vgl.

wirken.⁶⁸ So wird der ganze Missbrauchscharakter verzerrt. Durch die Kriminalisierung psychischer Gewalt würde zumindest ein Teil häuslicher Gewalt in den Kontext wiederholter Gewaltzyklen und -verhältnisse gesetzt,⁶⁹ und die Strafverfolgungsbehörden, denen es oft schwer fällt, solche Gewaltspiralen zu erkennen,⁷⁰ darin bestärkt werden, individuelle Akte von Gewalt als Teil eines Missbrauchsmusters zu werten. Durch das Erkennen des Gewaltmusters, das die Betroffenen gefangen hält und gerade nicht auf ihrem (gewalt)freien Willen beruht, könnte ein „important context for victim-blaming“ beseitigt werden.⁷¹ Statt sich bloß auf die Sicherheit der Betroffenen zu fokussieren, könnten die Strafverfolgungsbehörden sich ferner auf die verantwortlichen Täter*innen konzentrieren. Außerdem könnte die Einbettung der Einzelhandlungen in ein Gewaltmuster zur Folge haben, dass in Zukunft auch Täter*innen physischer Gewalt leichter zur Verantwortung gezogen würden, da die Schwere und das Ausmaß der Gewalt deutlich würden und auch geringfügige physische Gewalthandlungen nicht mehr als singuläre „Ausrutscher“ oder Einzelfälle bagatellisiert würden. Insgesamt könnte eine Sensibilisierung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden für Betroffene, insbesondere von häuslicher Gewalt, entstehen.⁷²

Wenn Ermittlungsbehörden zudem bei der Verfolgung häuslicher Gewalt darüber klagen, dass Betroffene ihre Aussage zurückziehen⁷³ oder die Fälle erst gar nicht melden, kann das am Versagen des derzeitigen Strafrechtskonzepts liegen, die gelebten Erfahrungen von Betroffenen häuslicher Gewalt zu reflektieren, die typischerweise psychische Gewalt erleiden. Denn der dadurch entstandene Vertrauensverlust der Betroffenen in die

OLG Hamburg, BeckRS 2018, 3916 Rn. 38. Denn dies gilt zum einen nicht für alle Straftatbestände und zum anderen verhindert der Fokus auf die Einzelakte gerade das Erkennen der Schwere der häuslichen Gewalt und ihrer Muster.

68 *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 8.

69 Auch die IK selbst gewährleistet das nur im Art. 33 IK, *Niemi/Sanmartin*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), S. 87. Vgl. *Bishop/Bettinson*, *Is the Creation of a Discrete Offence of Coercive Control Necessary to Combat Domestic Violence?*, *Northern Ireland Legal Quarterly* 2015, 191.

70 *Niemi/Sanmartin*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), S. 81 mit Beispielen des EGMR und des CEDAW-Ausschusses.

71 *Stark/Hester*, *Violence Against Women* 2019, 86.

72 *Bishop/Bettinson*, *Northern Ireland Legal Quarterly* 2015, 191.

73 Vgl. *Mosbacher*, *Aktuelles Strafprozessrecht*, JuS 2008, 688. Etliche machen auch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO Gebrauch. Daher plädiert *Mosbacher* für die ermittlungsrichterliche Beweissicherung in häuslichen Gewaltfällen.

Justiz⁷⁴ kann wiederum ursächlich für ihre Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme staatlicher Behörden sein. Auch sind die Folgen psychischer Gewalt nicht minder schwerwiegend als diejenigen physischer Gewalt.⁷⁵ Durch jahrelange psychische Gewalt können die Betroffenen ein derart geschwächtes Selbstwertgefühl aufweisen, dass sie sich gar nicht erst wehren können⁷⁶ und unfähig sind, Hilfe bei staatlichen Behörden zu suchen.

Trotz des repressiven Charakters des Strafrechts sind auch präventive Aspekte zu erwägen. Gewaltspiralen, die in Tod oder schwerer physischer Gewalt enden, sind oft die Konsequenz einer langjährigen psychisch gewaltvollen und kontrollierten Beziehung.⁷⁷ Die eingehende Verfolgung des Gewaltmusters ermöglicht ggf. das frühzeitige Erkennen der höheren Eskalationsstufen und im besten Fall eine Verhinderung von diesen.

Ein eigener Straftatbestand könnte ferner das gesellschaftliche Bewusstsein ändern, häusliche Gewalt nicht mehr nur sexualisiert oder körperlich zu verstehen und das Verständnis von Machtdynamiken innerhalb der Beziehung zu schärfen. Das Wissen, dass Frauen in Gewaltbeziehungen häufig nicht mehr in Gänze selbstbestimmt sind, könnte opferbeschuldigende Vorwürfe wie: „Warum trennt sie sich nicht?“ unterbinden. Dabei darf das Strafrecht keineswegs für einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel instrumentalisiert werden. Doch als Nebeneffekt eines Straftatbestands wäre eine veränderte Perzeption häuslicher Gewalt begrüßenswert und darüber hinaus historisch gerechtfertigt. Da in den 1990er Jahren der Schutz vor häuslicher Gewalt bis dato kaum vorhanden war, lag im Bemühen, das Thema auf die tagespolitische Agenda zu setzen, der Fokus auf der sichtbaren körperlichen Gewalt. Heute ist das Phänomen bekannt. Außerdem ist es aufgrund des gesellschaftlich zunehmend anerkannten umfassenden Schutzes der Psyche nicht mehr angemessen, diesen auf ein

74 *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 3, 4. Daneben spielen auch etliche weitere Faktoren eine Rolle, wie beispielsweise eine müßig lange Verfahrensdauer, eine überlastete Justiz, die häufige Einstellung der Verfahren.

75 Zu den Möglichkeiten eines Traumas, *Bishop/Bettinson*, *The International Journal of Evidence & Proof* 2018, 11; *Herman*, S. 116. *Herman* hält sogar die Erfassung der Folgen unter dem Begriff PTSD nicht für ausreichend, sondern gibt dem Trauma einer anhaltenden, wiederholten Traumatisierung den Namen „complex post-traumatic stress disorder“, S. 119.

76 *Kozlowski*, S. 28 ff.

77 Vgl. die Ausführungen von *Monckton-Smith*, *Intimate Partner Femicide: using Foucauldian analysis to track an eight stage relationship progression to homicide, Violence against Women* 2020, 1267 ff., s. a. *Niemi/Sanmartin*, in: *Niemi/Peroni/Stoyanova* (Hrsg.), S. 81.

Minimum zu beschränken. Hinzu kommt, dass die Zwangskontrolle als ein Ausfluss der „newly won equality“⁷⁸ von Frauen gewertet wird.⁷⁹ Es ist daher geboten, den strafrechtlichen Schutz der Psyche genderspezifisch dieser Entwicklung anzupassen. In Anbetracht der durch die Zwangskontrolle erwirkten Erosion der Persönlichkeit der Betroffenen ist staatliche Intervention schlichtweg als Fortführung des feministisch-aktivistischen Leitspruchs „Das Private ist politisch“ notwendig.⁸⁰

V. Ausgestaltungsmodalitäten

Fordert man die Einführung eines Straftatbestands,⁸¹ stellt sich die Frage, ob dieser auf den häusliche Gewalt-Kontext begrenzt oder auf den breiteren Gesamtkomplex Gewalt gegen Frauen ausgedehnt werden soll. Letzteres wäre das Modell der IK. Dafür spricht, dass digitale Gewaltformen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb von (Ex-)Paarbeziehungen erfasst würden. Dies entspricht der neuen gesetzgeberischen Entwicklung, digitale Gewalt schärfer zu sanktionieren.⁸² Ferner wäre psychische Gewalt am Arbeitsplatz oder in der Schule mitinbegriffen. Für eine Einschränkung auf den häusliche Gewalt-Kontext hingegen spricht, dass das Kon-

78 Stark, S. 130.

79 Stark führt aus: „Because women are more equal than ever before, men intent on subordinating them have expanded their tactical repertoire beyond coercion, relying heavily on the huge gap that still separates women’s formal status as men’s equals from their reality. Millions of women are entrapped in personal life because interventions to stem woman abuse are largely ineffective and because the movement to end it has failed to address the inequalities at its core.“, Stark, S. 362 f.

80 Vgl. Ausführungen Starks, die das verdeutlichen: „[G]rowing consensus favors intervention in relationships where there is extreme violence, stalking or an injury to a child. But by the time abuse reaches this point, coercive control is likely to have severely eroded a woman’s personhood from the inside out.“, Stark, S. 218.

81 Damit würde eine Angleichung an etliche weitere europäische Staaten bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt erfolgen, European Parliament’s Policy Department for Citizens’ Rights and Constitutional Affairs (Hrsg.), Violence against Women. Psychological violence and coercive control, 2020, S. 20.

82 Bislang geschieht dies durch Anpassungen der derzeitigen Strafgesetze, vgl. bspw. das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution vom 10.8.2021 (BGBl. I 2021, S. 3513) oder das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.3.2021 (BGBl. I 2021, S. 441).

troll- und das Machtelement in Beziehungen in der Regel am stärksten vertreten und die Betroffenen den Täter*innen stärker ausgesetzt sind. *Stark* und *Hester* betonen: “The *particularity* of coercive control [are] the strategic ways in which a specific abuser individualizes his abuse based on his privileged access to personal information about his partner.”⁸³ Dies wird in den meisten Fällen auf (Ex-)Beziehungen zutreffen. Beschränkt man sich auf den häusliche Gewalt-Kontext, sollte trotz der hier vielfach angeführten Geschlechtsspezifität der Zwangskontrolle die Norm geschlechtsneutral formuliert werden,⁸⁴ so wie die IK häusliche Gewalt geschlechtsneutral erfasst.⁸⁵ Dies fügt sich in das bestehende StGB ein und erfasst unproblematisch gleichgeschlechtliche Beziehungen, inter und nicht binäre Personen und männliche Opfer häuslicher Gewalt.⁸⁶ In einer Tat zum Ausdruck kommende geschlechtsspezifische Beweggründe können als straferschwerender Umstand durch den § 46 Abs. 2 S. 2 StGB erfasst werden.⁸⁷ Wichtig ist es, die Strafverfolgung unabhängig von einem Strafantrag der Betroffenen auszugestalten.⁸⁸ Ihr entgegengesetzter Wille kann im Rahmen eines

83 *Stark/Hester*, Violence Against Women 2019, 87.

84 Auch der Section 76 of the Serious Crime Act 2015 macht keine Referenz zu Gender und ist geschlechtsneutral ausgestaltet. Einen anderen Ansatz verfolgte die schottische Gesetzgebung, die beispielsweise häuslicher Gewalt eine gegenderte Definition zugrunde legte, *Stark/Hester*, Violence Against Women 2019, 85. Auch bei der Vertragsausgestaltung der IK war trotz der Geschlechtsspezifität der häuslichen Gewalt einer der Hauptdiskussionspunkte die Frage, ob häusliche Gewalt geschlechtsneutral oder geschlechtsspezifisch im Kontext der Konvention formuliert werden sollte, vgl. Report of the 2nd Meeting CAHVIO, Strasbourg 25-27 May 2009, para. 6; vgl. auch *Sosa*, in: Niemi/Peroni/Stoyanova (Hrsg.), S. 25, 33 ff.

85 Para. 27, 36 f., 41 Erläuternder Bericht IK.

86 Vgl. *Stark/Hester* zur Zwangskontrolle in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, *Stark/Hester*, Violence Against Women 2019, 91 ff.

87 Derzeit sind geschlechtsspezifische Beweggründe noch unter die „mensenverachtenden Beweggründe“ in § 46 Abs. 2 S. 2. StGB zu fassen. Ein am 19.7.2022 veröffentlichter Referentenentwurf des BMJ sieht eine Erweiterung des § 46 Abs. 2 StGB u. a. um „geschlechtsspezifische Beweggründe“ vor, s. den „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Sanktionenrecht.html>, (Stand 28.7.2022). Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Näher dazu *Çelebi*, Ein Plädoyer für die Änderung der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, VerfBlog, 22.7.2022, <https://verfassungsblog.de/ein-pladoyer-fur-die-anderung-der-strafzumessungsgrunde/> (Stand 28.7.2022).

88 Dies erfordert mehr als die IK, denn diese sieht in Art. 55 Abs. 1 IK die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Verfahren nicht vollständig von einer Meldung oder

„Rechts auf Widerspruch“, ähnlich dem § 194 Abs. 1 S. 4 StGB, Berücksichtigung finden.⁸⁹ Die schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen beim Opfer müssten relevantes Tatbestandsmerkmal sein, das nicht nur dann einschlägig sein darf, wenn die psychischen Folgen Krankheitswert besitzen, sondern auch bei in sonstiger Weise aufgrund ihrer Intensität und Dauer besonders gravierenden Beeinträchtigungen.⁹⁰ Vorzugswürdig erscheint es, einen Straftatbestand der Zwangskontrolle innerhalb eines eigenen Abschnitts zum Schutz der Psyche einzuführen, innerhalb dessen auch weitere Straftatbestände zum Schutz der Psyche einzuordnen wären.⁹¹ Einer zu weiten Ausdehnung des Tatbestands kann mit einer Erheblichkeitsschwelle⁹² und einem Vorsatzerfordernis entgegengetreten werden.⁹³

VI. Fazit

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt auf physische Gewalt und damit nur auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, d. h. der Sicherheit der Betroffenen zu reduzieren, ist ungenügend. Kontrolle, Manipulation, Isolation und andere Taktiken, die zur Zwangskontrolle führen, verhindern die volle Selbstbestimmung von Frauen, schaden ihrer Freiheit und verursachen Schäden, die sich nicht unter Sicherheitsbedenken subsumieren lassen. Es wird daher für einen Paradigmenwechsel im häuslichen Gewalt-Kontext plädiert. Dieser erfordert eine Loslösung vom Sicherheitsaspekt

Anzeige des Opfers zu machen, nur für die Art. 35 – Art. 39 IK und damit gerade nicht Art. 33 IK (Psychische Gewalt) vor. Dennoch wäre ein absolutes Strafantragserfordernis im Rahmen von einem eigenen psychischen Gewalt-Straftatbestand unbedingt zu vermeiden. In Betracht käme allenfalls ein relatives Strafantragserfordernis, allerdings nur, wenn in den Fällen von häuslicher Gewalt regelmäßig das besondere öffentliche Interesse bejaht wird, sofern Opferinteressen dem nicht entgegenstehen.

89 Vgl. entsprechende Forderung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. für Beleidigungsdelikte im Rahmen von Hate Speech, *Deutscher Juristinnenbund*, Policy Paper „Mit Recht gegen Hate Speech – Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Frauen“, st19-23, 4.11.2019, S. 8 f.

90 Vgl. hier beispielsweise Section 76 para. (4) of the Serious Crime Act 2015.

91 Dies gilt in Fortführung des von *Knauer* gemachten Vorschlags, vgl. Fn. 234. Weitere Straftatbestände zum Schutz der Psyche wären ggf. ein Mobbing-Straftatbestand oder einer zur psychischen Folter.

92 Vgl. hierzu auch, *Steinberg*, JZ 2009, 1060; s. a., *Bublitz*, RW 2011, 47. Mit der „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ liefert die IK hier ein Beispiel.

93 Ebenfalls von der IK gefordert, para. 179 Erläuternder Bericht IK.

hin zum Schutz der Freiheit und der vollen Persönlichkeitsentfaltung, womit auch der psychischen Komponente mehr Gewicht verliehen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Fokus weg von Einzelhandlungen auf Verhaltens- bzw. Gewaltmuster gelenkt wird.⁹⁴

94 Dieser Trend zeichnet sich auch in einigen anderen Ländern, wie z. B. in England, Wales und Schottland ab, *Tolmie*, *Criminology & Criminal Justice* 2018, 50f.

Zwischen Mythen und Wissenschaft: Genderaspekte in der Kriminologie

Susanne Karstedt

I. Gender und andere Differenzen

In seinem bahnbrechenden Buch ‘Crime, Shame and Reintegration’ (1989), mit dem der Kriminologe John Braithwaite ‘Restorative Justice’ als weltweite Bewegung etablierte und ihr gleichzeitig ein theoretisches Fundament gab, nennt er insgesamt dreizehn “Tatsachen”, die kriminologische Theorien erklären müssen.¹ Am Anfang dieser Liste hat der Unterschied in der Kriminalitätsbelastung der Geschlechter einen prominenten Platz. Es folgen die bekannten Unterschiede zwischen jungen und älteren Menschen mit der berühmten Kurve, die den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Lebensalter nachzeichnet, die Unterschiede zwischen Stadt und Land, oder zwischen den verschiedenen sozialen Schichten. Geschlecht, Alter, Schicht und Status sind zunächst allerdings nur beobachtete Korrelate von verschiedenen Formen von Kriminalität, die dann in der Tat einer theoretischen Erklärung bedürfen. Diese Beobachtungen zeichnet aus, dass sie als universell gelten, also überall im globalen Süden wie Norden zu finden seien, in reichen wie in armen Ländern, in demokratischen und Marktgesellschaften wie in autoritären Regimen und anderen Wirtschaftsformen.

Die Frage, die sich hier unmittelbar stellt, ist jedoch, wieweit diese Differenzen und Korrelate tatsächlich universell sind, und zwar historisch wie auch im Vergleich zwischen Ländern und Kulturen, und ob sie für alle Formen oder nur für bestimmte Formen von Kriminalität Gültigkeit haben. Darüber hinaus müssen wir fragen, ob dieser erhebliche Unterschied in der Kriminalitätsbelastung beider Geschlechter auch und in dieser Form für ihre unterschiedliche Viktimisierung zu beobachten ist, und dies sozusagen zwei Seiten einer Medaille sind. Insbesondere die derzeitige Diskussion um Frauen (und Mädchen) als Opfer von oftmals tödlicher, aber eben auch alltäglicher Gewalt hat die Frage unterschiedlicher und dispropor-

1 Braithwaite, Crime, Shame and Reintegration, 1. Auflage, Cambridge, 1989.

proportionaler Gewalt-Viktimisierung der Geschlechter in den Vordergrund gerückt. Wie diese Fragen dann beantwortet werden, dürfte erhebliche Folgen für kriminologische Theorien haben, die Geschlechterdifferenzen erklären wollen.

Dieser Beitrag widmet sich daher ausschließlich dieser Frage, und zwar in ihren drei Facetten. Zunächst geht es um die Frage, wie stabil diese Differenzen in Zeit und Raum sind, d.h. historisch und im Vergleich von Ländern, Kulturen und Recht. In einem weiteren Schritt werden unterschiedliche Kriminalitätsformen unter die Lupe genommen, also die Möglichkeit, dass es ‚typisch‘ weibliche und männliche Kriminalität gibt. Schließlich werden Geschlechterdifferenzen in der Viktimisierung von Frauen und Männern analysiert, und hier vor allem für die Opfer von Gewalt. Damit werden Geschlechterdifferenzen sowohl auf der Seite der Täter*Innen wie auch der Opfer gegenübergestellt. Grundlage sind zwei Veröffentlichungen, die die hier zitierten Daten, Abbildungen und Quellen enthalten.²

II. ‚Gender Gap‘ Kriminalität: Der (ziemlich) große Unterschied

Prinzipiell erscheinen die oben genannten Differenzen in Studien zur selbstberichteten Delinquenz und Viktimisierung reduziert im Vergleich zu den offiziellen Statistiken, die hier die Grundlage bilden. Für das Vierteljahrhundert offizieller Daten von 1987 bis 2012, die aus der Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik herangezogen werden, zeigt sich ein generell stabiles Verhältnis von männlicher zu weiblicher Kriminalitätsbelastung von ca. 75 % zu 25 %; in diesem Zeitraum war die Belastung der männlichen Täter proportional dreimal so hoch wie die der weiblichen. Was sich ebenfalls hier beobachten lässt, ist die Tatsache, dass bei insgesamt zunehmender Kriminalitätsrate der Anteil männlicher Tatver-

2 Karstedt/Moldenhauer. (2017): Frauen in den Instanzen der Justiz. In: Schultz/Berghahn. (Hrsg.): *Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*, Lose-Blatt Sammlungen, 61, 02/2017, 2 Bde., S. 2208, 7/4.1 – 7/4.6 (zitiert als Karstedt/Moldenhauer 2017); Karstedt, S., Moldenhauer, S. (2016): Frauen als Opfer von Gewalt: Globale Perspektiven. In: Schultz, U., Berghahn, S. (Hrsg.): *Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*, Lose-Blatt-Sammlung, 60 (11/2016), 2 Bde, S 2226. 7/3.1 – 7/3.6 (zitiert als: *Karstedt/Moldenhauer*, in: Schultz/Berghahn (Hrsg), 2016).

dächtiger leicht zunimmt, ein Anstieg der Kriminalität also generell eher zu Lasten der männlichen Täter geht.³

Im Vergleich von 22 europäischen Ländern liegt die Bundesrepublik damit allerdings an der Spitze des Frauenanteils an allen Tatverdächtigen.⁴ Insgesamt haben ost- und mitteleuropäische Länder zum Teil deutlich niedrigere Anteile an weiblichen Tatverdächtigen, so Slowakei, Bulgarien, Polen und Litauen unter oder bei knapp 10 %. Im Gegensatz dazu haben westeuropäische und skandinavische Länder in der Regel Anteile von 20 % bis 25 %. Dies variiert auch nach Delikten: So liegt im europäischen Mittel bei Gewaltdelikten (Körperverletzung) der Anteil deutlich niedriger bei 10 %, und bei Eigentumsdelikten (Diebstahl) bei 15 %. Insgesamt sagen allerdings diese Daten mehr über Gesetzgebung und Strafverfolgungspraktiken aus als über geschlechtsspezifische Unterschiede. Dabei ist der Einfluss von Kriminalisierung auf das Geschlechterverhältnis massiv, wie vor allem an historischen Daten und Ereignissen gezeigt werden kann.

1. ‚Männliche Hexen‘

Die sogenannte ‚Hexenverfolgung‘ am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit wird im Allgemeinen als eine Verfolgung von Frauen und weiblichen Lebenspraktiken gesehen. Dabei wird jedoch vernachlässigt, dass der Anteil der männlichen ‚Täter‘ (sofern man hier von Tätern sprechen kann), im damaligen Deutschen Reich bei ca. 25 % lag, wie auch in anderen europäischen Ländern.⁵ Diese Relation ist nun eine ziemlich genaue Umkehrung des Geschlechterverhältnisses, wie wir es derzeit für europäische Länder, die USA und Länder in Lateinamerika, Asien und Afrika beobachten. Sie zeigt, dass die Kriminalisierung von Frauen und weiblichen Lebenspraktiken, die Sichtbarkeit solcher Praktiken, aber auch die Unterstützung und Vigilantismus in der Bevölkerung das Geschlechterverhältnis entscheidend verschieben können, bis hin zu einer Umkehrung wie hier. An der sogenannten ‚Hexenverfolgung‘ zeichnet sich ferner

3 Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, in *Karstedt/Moldenhauer*, in: Schultz/Berghahn (Hrsg.), 2016, 7/4.2.

4 *Karstedt/Moldenhauer*, in: Schultz/Berghahn (Hrsg.), 2017, 7/4.3, S. 2ff.

5 Karstedt (1992): Emanzipation und Kriminalität: Ein neuer "Mythos"? In: Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Straferzicht. Köln: Heymann, S. 639(zitiert als: *Karstedt*, in: FS StA SH); Schulte, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530-1730 im Alten Reich. Frankfurt am Main, 2001.

ab, welche Rolle weibliche und männliche Sexualität in der geschlechtsspezifischen Kriminalisierung, und damit ihrer Kontrolle spielen.

2. Geschlechtsspezifische Kriminalisierung

Die Bedeutung der Kriminalisierung im Sexualstrafrecht lässt sich gut an den Entwicklungen im letzten und zu Beginn dieses Jahrhunderts verfolgen. Während des gesamten 20. Jahrhunderts hat in den westlichen Ländern eine Entkriminalisierung von Sexualdelikten stattgefunden, die vor allem Frauen betraf. Eine Untersuchung in Norwegen zeigt, dass 1860 60 % aller Straftäterinnen wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, 1987 lag dieser Anteil unter 1 % (0,6 %), und trug so entsprechend zu einer Verschiebung des Geschlechterverhältnisses bei.⁶ Während der letzten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts wurde in den westlichen Ländern Homosexualität entkriminalisiert, was ausschließlich Männer betraf. Beide Verschiebungen dürften sich in dem gesamten Zeitraum allerdings die Waage gehalten haben.

Ab Ende des letzten Jahrhunderts setzt dann eine Kriminalisierung männlicher Gewalt ein, die sich in erster Linie gegen Frauen richtet. Dies betrifft Gewalt in Partnerschaften (oder häusliche Gewalt), und Vergewaltigung in der Ehe mit neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen, die die Praxis der Strafverfolgung verändern. Ein Überblick über die von der OECD erfassten Länder zeigt, dass auch europäische Länder hier erhebliche Unterschiede aufwiesen. So hatten 2012 die skandinavischen Länder, west- und südeuropäische Länder einschließlich Deutschland, aber auch die USA, Australien und Neuseeland spezifische Gesetze gegen Partnergewalt und Vergewaltigung in der Ehe. Unspezifische Gesetze, die dies abdecken sollten, gab es in Österreich, Italien, der Schweiz, sowie in Zentral- und Osteuropa. Länder wie Griechenland, Rumänien oder Litauen hatten keine derartigen Gesetze.⁷ Die relative Konstanz des Geschlechterverhältnisses, wie sie über ein Vierteljahrhundert in der polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik erscheint, zeigt jedoch einen möglicherweise geringeren und weniger dramatischen Effekt von Kriminalisierung und Entkriminalisierung in diesem Zeitraum.

6 Hoigard zitiert in: *Karstedt*, in: FS StA SH, S. 634, Fn. 6.

7 *Karstedt/Moldenhauer* in *Schultz/Berghahn* (Hrsg.), 2016, 7/3.6, S. 2.

3. Typisch weiblich?

Von Beginn an ist die Debatte über weibliche Kriminalität von der Frage begleitet, was denn typisch weibliche Deliktformen seien, beginnend bei Lombroso.⁸ Auch wenn zu Beginn an vermeintlich weibliche Charaktereigenschaften gekoppelt, sieht die derzeitige Kriminologie vor allem differentielle Gelegenheitsstrukturen als ausschlaggebend an. Das wird besonders deutlich im Bereich der Weiße-Kragen- und Elitenkriminalität, beides eindeutig männliche Domänen bis heute. Das heißt, dass dort, wo Frauen nur gering beteiligt oder ausgeschlossen sind, entsprechend auch die Möglichkeit, Delikte in diesem Bereich zu begehen, erheblich reduziert ist. Kontrolliert man nun die entsprechenden Möglichkeiten, zeigt sich allerdings, dass die geschlechtsspezifischen Differenzen erhalten bleiben. Das gilt z.B. wenn Verkehrsdelinquenz von Frauen auf gefahrene Kilometer bezogen wird, und ebenso, wenn wir in einem Gedankenexperiment die Deliktbelastung mit Ladendiebstählen auf die geschätzte Zeit beziehen, die Frauen und Männer in Geschäften verbringen: hier wird die Geschlechterdifferenz deutlich größer.⁹ Gerade bei diesem Delikt gibt es jedoch eine interessante Entwicklung bei Jugendlichen. Wie Grabosky und Shover für Weiße-Kragen-Kriminalität gezeigt haben, geht es nicht nur um die Gelegenheiten, sondern auch um Anreiz und Verlockung (*lure*) der Objekte.¹⁰ Wie die Polizeiliche Kriminalstatistik für 2010 ausweist, ist die Deliktbelastung mit Ladendiebstählen bei weiblichen Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren deutlich höher als die ihrer männlichen Altersgenossen. Hier dürften vor allem Anreize eine Rolle spielen, zu einer Zeit, als interessante Objekte für männliche Jugendliche wie Computerspiele etc. ins Netz abwandern, dagegen die für weibliche Jugendliche überwiegend in Geschäften zu finden sind. Wieweit sich das mit dem Übergang in das Internet weiterhin verschieben wird, bleibt abzuwarten.¹¹

Prinzipiell variiert die Deliktbelastung von Frauen deliktspezifisch. Wo Gelegenheiten offenstehen und bei minderschweren Delikten sind Frauen eher stärker beteiligt, ohne dass allerdings der Abstand zwischen den Geschlechtern geschlossen wird. Das bestätigt sich in einer Dunkelfeldbefra-

8 Karstedt in FS StA SH, S. 635.

9 Karstedt (1989): Frauen im Straßenverkehr. Haben sie eine bessere Moral? *Kriminologisches Bulletin* 15: 51-85. Abdruck in: Bauhofer (Hrsg.) (1989): Verkehrsdelinquenz - Délinquance routière. Grösch: Rügger, 213-236.

10 Shover/Grabosky (2010): White-Collar Crime and the Great Recession. *Criminology and Public Policy* 9: 429-33.

11 Karstedt/Moldenhauer, in: Schultz/Berghahn (Hrsg.), 2017, 7/4.3, S. 7

gung in 25 europäischen Ländern, die als Modul des European Social Survey 2004 durchgeführt wurde. Es ging dabei um sogenannte Alltagskriminalität wie Bargeschäfte unter Umgehung der Umsatzsteuer, unberechtigt Sozialleistungen reklamiert oder einen Versicherungsbetrug begangen zu haben, Mitbürger*innen in einem Second-Hand Verkauf betrogen oder Beamt*innen ein Schmiergeld oder eine andere Vergünstigung angeboten zu haben.¹² In diesen weit verbreiteten Handlungen jenseits und am Rande der Legalität zeigt sich das abweichende Verhalten im Alltagsleben der Haushalte und der privaten Wirtschaftsführung, die Frauen in weitem Umfang heute in der Hand haben. Diese Form der Kriminalität indiziert daher, inwieweit Frauen tatsächlich in Finanz- und Kaufentscheidungen eingebunden sind und welche Gelegenheiten sich ihnen damit eröffnen. Tatsächlich ist diese Art der Kriminalität ganz überwiegend durch die Gelegenheiten einerseits und mangelnde Kontrolle oder moralische Verurteilung andererseits bestimmt. Im Ergebnis zeigt sich, dass sowohl im europäischen Mittel wie auch für eine Reihe von ausgewählten Ländern die Beteiligung von Frauen prozentual deutlich hinter der der Männer zurück bleibt, mit einer Ausnahme in wenigen Ländern. Bei der unberechtigten Reklamierung von Sozialleistungen und Subventionen ist die Differenz zwischen Männern und Frauen am geringsten (Männer: 1,8 %, Frauen 1,5 %), und in so unterschiedlichen Ländern wie Griechenland, Frankreich, Estland und Portugal ist der Anteil der Frauen, die dies angeben, höher als der der Männer, was möglicherweise Besonderheiten des staatlichen Sicherungsnetzes geschuldet ist.

Es gibt Gründe anzunehmen, dass sich mit der zunehmenden Teilnahme von Frauen an der Zivilgesellschaft und in der Politik die Geschlechterverhältnisse im Bereich der Weiße-Kragen- und Elitenkriminalität verändern werden. Hier gibt es ein zunächst überraschendes Ergebnis: Weltweit zeigt sich, dass sich das Ausmaß von Korruption, gemessen am Corruption Perception Index von Transparency International drastisch verringert, je mehr Frauen in den nationalen Parlamenten vertreten sind. Dies indiziert nun allerdings nicht wie zunächst angenommen, dass Frauen mehr Moral in das politische Geschäft einbringen, sondern dass Korruption in den Ländern geringer ist, die generell reicher sind, und in denen

12 Farrall/Karstedt, *Respectable Citizens – Shady Practices: The Economic Morality of the Middle Classes*. Oxford, 2020.

Frauen generell mehr Möglichkeiten in der Bildung und im Berufsleben offen stehen.¹³

III. ‚Gender Gap‘ Viktimisierung: Frauen als Opfer von tödlicher Gewalt

Wie groß ist nun der Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Opfern von Kriminalität? Weltweit hat in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen als Opfer von (zumeist) männlichen Gewalthandlungen zugenommen. Dies betrifft Partnergewalt ebenso wie sexuelle Gewalt, es betrifft Pornographie und Stalking im Internet, und kulturelle Praktiken wie die Beschneidung von Mädchen. Lateinamerikanische Staaten haben Gesetze initiiert, die ein besonderes Delikt für Femicid vorsehen, also tödliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen. In diesem Abschnitt werden wir zunächst die historische Entwicklung betrachten, sowie die Relation zwischen weiblichen Opfern und männlichen Tätern, und die Entwicklung von Beziehungstaten. Schließlich geht es um die Frage, ob die Gleichstellung der Geschlechter und eine Verbesserung der sozialen, ökonomischen und politischen Position von Frauen und Mädchen einen Einfluss auf gegen sie gerichtete Gewalt hat.

Australische Daten über 100 Jahre seit 1861 zeigen dass sich in diesem Zeitraum die Differenz zwischen weiblichen und männlichen Opfern von tödlicher Gewalt zunehmend verringert hat, so dass 1961 die Rate weiblicher Opfer knapp unter der der männlichen Opfer liegt.¹⁴ Entscheidend an dieser Entwicklung sind zwei Tatsachen, die in Australien ebenso wie in den europäischen Ländern in diesem Zeitraum zu beobachten sind.¹⁵ Erstens sank tödliche interpersonelle Gewalt sowohl kontinuierlich wie auch rasch in diesem Zeitraum. Homizidraten in der Mitte des 19. Jahrhunderts sind noch dreimal so hoch wie in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Zweitens profitieren hauptsächlich Männer von dieser Entwicklung, als ihre jeweiligen Opferraten deutlich stärker sinken als die der Frauen. Das bedeutet, dass die Veränderungen im Geschlechterverhältnis der Gewaltopfer Folge einer Reduzierung der tödlichen Gewalt zwischen zumeist jungen Män-

13 *Moldenbauer/Karstedt*, Täterinnen und Opfer: Frauen, Gewalt und Kriminalität, 2012.

14 *Finnane/Kaladelfos/Karstedt*, Femicide: an intractable history, VIDA: Blog of the Australian Women’s History Network, 2020, abrufbar unter: <http://www.auswhn.org.au/blog/femicide-intractable-history/> (Stand: 09.06.2022).

15 *Eisner*, From Swords to Words: Does Macro-Level Change in Self-Control Predict Long-Term Variation in Levels of Homicide? *Crime and Justice* 2014, 65-134.

nen sind, während männliche Gewalt gegen Frauen zwar auch abnimmt, aber keineswegs in vergleichbarem Ausmaß.

Dieser säkulare Trend lässt sich ebenso im internationalen Vergleich zwischen Ländern mit hohen und niedrigen Homizidraten beobachten. In Ländern mit einer Homizidrate von bis zu ca. 2 je 100.000 der Bevölkerung – und das sind die meisten europäischen Länder – ist das Risiko von Frauen, Opfer einer tödlichen Gewalttat zu werden, ebenso hoch wie das der Männer. In Ländern, in denen die mittlere Homizidrate bei ca. 11 je 100.000 der Bevölkerung liegt, also fünfmal so hoch wie im europäischen Mittel, ist das Risiko der Männer deutlich höher mit einem Anteil von 70 % bis 80 %, und in Ländern mit extrem hohen Homizidraten wie in Lateinamerika steigt dieser Anteil auf 90 %.¹⁶ Mit anderen Worten: das Ausmaß tödlicher Gewalt zwischen Männern reagiert kontinuierlich und zum Teil stark auf gesellschaftliche Veränderungen, während tödliche Gewalt gegen Frauen davon deutlich weniger oder kaum betroffen ist. Sowohl aus der Perspektive langfristiger gesellschaftlicher Entwicklung wie auch im internationalen Vergleich ist tödliche Gewalt gegen Frauen ein hartnäckiges und scheinbar unlösbares Problem. Das bedeutet, dass tödliche Gewalt vor allem in Gesellschaften mit eher niedrigen Homizidraten überwiegend durch Gewalt gegen Frauen und hier vor allem Beziehungstaten bestimmt und verursacht wird.

Gleichwohl ist global gesehen das Risiko von vor allem jungen Männern, Opfer einer tödlichen Gewalttat zu werden, deutlich höher als das der Frauen. Im globalen Mittel ist das Risiko von Männern ca. dreimal so hoch, und in globalen Regionen wie Afrika und Lateinamerika in der Regel mehr als doppelt so hoch. Davon sind vor allem die Altersgruppen der jüngeren Männer zwischen 15 und 30 Jahren betroffen, deren Risiko das der gleichaltrigen Frauen um das Vierfache übersteigt. Selbst in den europäischen Ländern mit einer überwiegend niedrigen Homizidrate ist das männliche Risiko in dieser Altersgruppe dreimal so hoch.¹⁷ Allerdings laufen Frauen bei gewalttätigen Angriffen eher Gefahr, dass diese tödlich verlaufen, es also nicht beim Versuch bleibt. Daten aus Deutschland zeigen, dass das Risiko ganz junger Frauen zwischen 21 und 30 Jahren und älterer Frauen über 60, Opfer einer vollendeten Tötung zu werden, deutlich höher ist als das der gleichaltrigen Männer. Dagegen ist deren Risiko,

16 Karstedt/Moldenhauer, in: Schultz/Berghahn (Hrsg.), 2016, 7/3.3, S. 1ff.

17 Karstedt/Moldenhauer, in: Schultz/Berghahn (Hrsg.), 2016, 7/3.3, S. 1ff.

Opfer einer nicht tödlich verlaufenden Gewalttat zu werden, gerade in den jüngeren Altersgruppen um ein Vielfaches höher als das der Frauen.¹⁸

Die Bedeutung von Beziehungstaten in diesen säkularen Entwicklungen kann kaum überschätzt werden. Historische Daten aus Amsterdam zeichnen hier ein eindeutiges Bild. Im Zeitraum von 1650 bis 1700 dominieren tödliche Gewalttaten zwischen Fremden (47,2 %), gefolgt von solchen, bei denen sich Täter und Opfer kennen (36,1 %). Taten innerhalb enger und intimer Beziehungen sind eine Minderheit (11,1 %). Hundert Jahre später (1750 bis 1810) hat sich diese Relation genau umgekehrt. Nun dominieren Taten in intimen Beziehungen (47,1 %), während Taten zwischen Fremden die Minderheit darstellen (14,7 %).¹⁹ Taten zwischen Fremden und einander bekannten Tätern sind eine Domäne der Männer, und wir können hier gut sehen, warum und wie Gewalt zwischen Männern mit dem Sinken der Homizidrate generell abnimmt, die zwischen den Geschlechtern dagegen auf einem vergleichsweise hohen Niveau bestehen bleibt.

Weltweit wird knapp die Hälfte (47 %) aller weiblichen Homizid-Opfer von Partnern oder Familienmitgliedern getötet. In Asien oder Europa sind es mehr als die Hälfte (55 %), wohingegen das Risiko bei Männern unter 10 % liegt. In Europa, aber vermutlich auch in anderen globalen Regionen sind es ganz überwiegend die Intimpartner, die tödliche Gewalt anwenden, und weniger andere Familienmitglieder. Eine differenzierte Aufgliederung von Beziehungstaten ist für Deutschland verfügbar. Hier zeigt sich ebenfalls, dass bei den vollendeten Tötungen Intimpartner als Täter dominieren. 73,6 % der weiblichen Opfer wurden durch Ehe- bzw. Lebenspartner getötet. Bei den Versuchen machen Intimpartner immer noch die Hälfte aus (51,9 %). Zusammen mit Tötungen in informellen sozialen Beziehungen liegt das Risiko für Frauen in Deutschland, im Kontext einer Beziehung Opfer einer tödlichen Gewalttat zu werden, bei mehr als 80 %.²⁰ Es ist anzunehmen, dass Deutschland hier keine Ausnahme ist.

Es zeigt sich weltweit ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Rate tödlicher Gewalt generell, gegen Frauen speziell und dem Anteil an weiblichen (und männlichen) Opfern tödlicher häuslicher Gewalt. In Ländern mit einem im globalen Vergleich niedrigen Gewaltniveau wie den europäischen Ländern (Deutschland, Schweiz) oder in Australien und Japan, ist das Risiko von Frauen, Opfer einer Gewalttat zu werden, nahezu identisch mit dem Risiko, vom Partner getötet zu werden. Dagegen ist in den la-

18 Karstedt/Moldenhauer in: Schultz/Berghahn (Hrsg.), 2016, 7/3.3, S. 8.

19 Eisner, *Crime and Justice* 2014, 81.

20 Karstedt/Moldenhauer in: Schultz/Berghahn (Hrsg.), 2016, 7/3.3.

teinamerikanischen Ländern mit einer hohen Homizidrate der Anteil der Frauen, die Opfer eines tödlichen häuslichen Konflikts werden, geringer. Allerdings sind sie hohen Risiken auch außerhalb des häuslichen Bereichs ausgesetzt – beispielsweise werden viele unbeteiligte Mädchen und Frauen Opfer von Auseinandersetzungen zwischen Banden – so dass sie anteilmäßig seltener Opfer tödlicher häuslicher Gewalt werden. In Ländern mit niedrigen Homizidraten dominiert also die interpersonale Gewalt, die ihre Ursache in tiefgehenden persönlichen Konflikten hat, und betrifft beide Geschlechter. In Ländern mit hohen Homizidraten dominieren andere Formen von interpersonaler Gewalt, und demzufolge unterscheiden sich die Risiken von Männern und Frauen deutlicher, Opfer von Gewalt durch den Intimpartner oder andere Familienmitglieder zu werden. Allerdings ist die Dominanz von Männern als Täter in diesen Ländern absolut. Gleichwohl sinkt das Risiko, Opfer von tödlicher Gewalt in einer Partnerschaft oder Beziehung zu werden, für beide Geschlechter, wenn tödliche Gewalt in der Gesellschaft generell abnimmt. In Gesellschaften mit einer niedrigen Homizidrate haben auch Frauen niedrigere Homizidraten, profitieren also von dem allgemeinen Rückgang interpersonaler Gewalt.

IV. Was schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt?

Soziale, politische und ökonomische Ungleichheit gelten als stärkste Prädiktoren, wenn es um die Erklärung von Homizidraten im internationalen Vergleich geht, aber auch innerhalb von Regionen und Nationalstaaten.²¹ Es liegt daher nahe, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zur Erklärung für Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen heranzuziehen, auch unabhängig von deren tödlichem Verlauf. Ungleichheit zwischen den Geschlechtern hat soziale, ökonomische und auch politische Dimensionen, die eng miteinander verflochten sind. Dreh- und Angelpunkt ist hier die Dominanz und Macht von Männern. Sie zeigt sich nicht nur in familialen Strukturen, sondern ebenso im wirtschaftlichen Leben im Hinblick auf Arbeitsplatz oder Einkommen, oder auch im politischen Bereich mit entsprechender Gesetzgebung und Institutionen wie einer männlich dominierten Polizei. Männliche Dominanz geht nicht nur mit relativer weiblicher Machtlosigkeit einher, sondern auch mit Formen der sozialen und ökonomischen Abhängigkeit von einem Partner oder Familien. Insofern

21 *Nivette*, Cross-national predictors of crime: A meta-analysis, *Homicide Studies* 2011, 103-131.

sollten gesellschaftliche Veränderungen, die die soziale und ökonomische Position von Frauen stärken, generell ihr Risiko senken, Opfer von tödlicher Gewalt zu werden.

Vor allem in den Gesellschaften des globalen Nordens, beziehungsweise westlichen Gesellschaften, aber auch im globalen Süden hat sich die Position und Rolle von Frauen tiefgreifend verändert, durch Ausbildung und Arbeitsmarktteilnahme, Gesetzgebung zu Scheidung und Familie, Gesundheitsversorgung und Mobilität. Ihre zunehmende Präsenz im gesellschaftlichen und politischen Leben hat sich in Gesetzgebung, Institutionen aber auch in Forderungen nach Ressourcen gegen Gewalt niederschlagen. Während also prinzipiell die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen zu einer deutlichen Reduzierung von männlicher Gewalt führen sollte, kann andererseits das Heraustreten aus eher traditionellen Familien- und Frauenrollen zu größerer Unabhängigkeit und Freiheit gleichzeitig ihre Gefährdung, Opfer von männlicher Gewalt zu werden, erhöhen. Die sogenannte ‚Gegenschlag (*backlash*)‘ Hypothese geht zudem davon aus, dass die Stärkung und Unabhängigkeit von Frauen zumindest zeitweise eine Zunahme der Gewalt gegen Frauen und Mädchen nach sich zieht, und zwar als Folge einer Verunsicherung der Männer in ihrer Position. Zwar hat sich die De-Industrialisierung vorteilhaft auf die Arbeitsmarktteilnahme von Frauen ausgewirkt, gleichzeitig jedoch einen Teufelskreis von Marginalisierung, (verunsicherter) Maskulinität und Gewalt ausgelöst. Entsprechend gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Ländern und auf regionaler Ebene, wie sich die Veränderungen in der Gleichberechtigung der Geschlechter auswirken.²² Dabei gibt es Bestätigung für beide Hypothesen, und insbesondere zeigt sich, dass Ungleichheit zwischen den Geschlechtern ein Prädiktor für die Homizid-Viktimisierungsrate sowohl von Männern wie Frauen ist, also die Stärkung der Position von Frauen im Vergleich zu Männern sich nicht ausschließlich geschlechtsspezifisch, sondern insgesamt positiv auf das Ausmaß tödlicher Gewalt in einer Gesellschaft auswirkt.²³ Generell scheint jedoch die Gegenreaktion

22 Unterschiede zwischen US Staaten: *Bridges Whaley/Messner*, Gender Equality and Gendered Homicide, *Homicide Studies* 2002, 188 -210; Europa: *Stamatel*, Explaining variations in female homicide rates across Europe, *European Journal of Criminology* 2014, 578-600.

23 *Avakame*, Females' Labor Force Participation and Intimate Femicide: An empirical Assessment of the Backlash Hypothesis, *Violence and Victims* 1999, 277-291; *De Wees/Parker*, The Political Economy of Urban Homicide: Assessing the Relative Impact of Gender Inequality on Sex-Specific Victimization, *Violence and Victims* 2003, 35-54.

gegen weibliche Unabhängigkeit einen positiven Effekt von Arbeitsmarkt-beteiligung oder Einkommen von Frauen erheblich zu modifizieren.

Besonders deutlich werden diese komplexen Zusammenhänge an dem sogenannten ‘nordischen Paradox’. Die nordischen bzw. skandinavischen Länder gelten weltweit als die am weitesten fortgeschrittenen Länder hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter, und haben gleichzeitig überproportional hohe Raten an Partnergewalt und häuslicher Gewalt.²⁴ Dieses Paradox löst sich auf, wenn man in Betracht zieht, dass mit ihrer größeren Unabhängigkeit Frauen häufiger bestehende Partnerschaften lösen und neue eingehen, was die gesamte Rate von dieser Form der Gewalt nach oben treibt.²⁵ Sie sind damit generell einem höheren Gewalttrisiko ausgesetzt, eine Beobachtung, die US-amerikanische Forscher*innen bereits am Anfang dieses Jahrhunderts machten.²⁶ Infolgedessen plädierten sie für eine Stärkung und Verbesserung der (straf-)rechtlichen wie anderer Maßnahmen gegen Partner- und häusliche Gewalt. Es zeigte sich in ihren Untersuchungen, dass Maßnahmen, die das Risiko von Gewalt in einer Partnerschaft verringern, präventiv wirken, jedoch auch einen Vergeltungseffekt nach sich ziehen können, wenn die Partner besonders gewalttätig sind.

V. Ein komplexes Problem

Auch wenn John Braithwaite Recht hatte, die Differenzen zwischen den Geschlechtern als vorrangiges Desideratum für jede kriminologische Theorie zu benennen, hat er möglicherweise die Komplexität dieses Problems unterschätzt. Die Relation zwischen männlichen und weiblichen Täter*innen und Opfern erweist sich als äußerst unterschiedlich im globalen Vergleich. Auch wenn historische Daten einen Rückgang interpersoneller Gewalt bezeugen, so ist das Ausmass bestimmter Gewaltformen, die gerade Frauen und Mädchen betreffen, hartnäckig präsent, und tritt umso deutli-

24 *Garcia/Merlo*, Intimate partner violence against women and the Nordic paradox, *Social Science & Medicine* 2016, 27-30.

25 *Permanyer/Gomes-Casillas*, Is the ‘Nordic Paradox’ an illusion? Measuring intimate partner violence against women in Europe, *International Journal of Public Health* 2020, 1169–1179.

26 *Dugan/Nagin/Rosenfeld*, Explaining the Decline in Intimate Partner Homicide. *Homicide Studies* 1999, 187-214; *Dugan/Nagin/Rosenfeld*, Exposure Reduction or Retaliation? The effects of Domestic violence Resources on Intimate- Partner Homicide, *Law and Society Review* 2003, 169-198.

cher zutage, je geringer das Gewaltniveau in einer Gesellschaft generell ist. Angesichts der massiven Unterschiede zwischen Ländern und Kulturen gibt es bislang wenig schlüssige und integrierte Ansätze zur Theoriebildung. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist keineswegs als ein Weg zur Reduktion von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bestätigt, weder theoretisch noch in praktischer Hinsicht. Es scheint, dass gesetzliche und andere Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor den Risiken einer gewalttätigen Beziehung mindestens ebenso bedeutsam sind. Gesetzgebung, gesellschaftliche Institutionen und zivilgesellschaftliche Normen dürften in Zukunft die entscheidenden Ansatzpunkte für Verbesserungen des Schutzes von Frauen und Mädchen in allen Ländern sein.²⁷

27 *Karstedt/Moldenhauer*, in: *Schultz/Berghahn* (Hrsg.), 2016, 7/ 3.5.

Von Nazi- über RAF- zu IS-Täterinnen: Zwischen stereotypen Unterdrückungsnarrativen und ideologischen Befreiungsakten

Jana Trapp

I. Einleitung

Es gibt nicht nur eine Antwort auf die Frage, was die in der Überschrift genannten Täterinnen eint. Die wohl augenfälligste Gemeinsamkeit von Täterinnen des Nationalsozialismus (NS), der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) sowie des sog. „Islamischen Staats“ (IS) ist, dass sie alle Täterinnen im Kontext politischer Vorhaben waren oder sind. Im vorliegenden Beitrag geht es also um politisch motivierte Kriminalität (deutscher) Frauen aus rechtsextremistischen,¹ linksextremistischen und religiös-fundamentalistischen Kollektiven heraus. Politisch sind sie deshalb, weil sich die Taten gegen die bestehende Staatsordnung richten sowie innerhalb dieser staatsgefährdenden Verbände eine neue, alternative Staatsordnung angestrebt wird. Aus einer heutigen rechtspositivistischen Sicht fällt somit rasch das Stichwort „Staatschutz“ und die damit einhergehende Zuständigkeit des

1 Für die Einordnung von NS-Täterinnen unter den Aspekt der „Staatsgefährdung“ muss angesichts der konkreten Erscheinung des Nationalsozialismus als Staatsideologie in den Jahren 1933-1945 konsequenterweise ein Zwischenschritt gegangen werden. In ihrer Forschungstätigkeit greift die Verfasserin auf die historisch belegten Fälle, in denen Frauen als Akteurinnen in Systemen kollektiver Kriminalität auftraten, zurück und vergleicht diese mit der Ideologie des Neonazismus und seiner staatsgefährdenden Elemente. Der Neonazismus, der spätestens seit dem sog. „NSU-Prozess“ gegen Beate Zschäpe vor dem OLG München in den Fokus der Öffentlichkeit rückte, versteht sich als Wiederaufnahme und Fortführung des nationalsozialistischen Gedankenguts. Seine Anhänger:innen nehmen sich – mit generationsbedingten Abweichungen – das NS-Regime und seine heteronormative Geschlechterordnung als Vorbild. Deshalb eignet sich für die Frage nach dem Zusammenhang von Ideologie und kriminellen Betätigungsmöglichkeiten von Frauen zu Gunsten und in Übereinstimmung mit den Zielen ihres Kollektivs gerade die Betrachtung der „Reinform“ des (weiblichen) Rechtsextremismus, gewissermaßen als Grundlage für moderne Erscheinungsformen.

Generalbundesanwalts gem. §§ 142a, 120 Abs. 1, 2 GVG i. V. m. Art. 96 Abs. 5 Nr. 5 GG.²

Waren *Staatsfeindinnen* lange Zeit ausschließlich mit dem inländischen Terrorismus der RAF und dem Stereotyp „emanzipierte Frau“ assoziiert worden, so wurden in den letzten Jahren auch in Bezug auf andere Vereinigungen klischeebehaftete Frauenbilder geschaffen, die der Erklärung des Phänomens „Staatsgefährdung durch Frauen“ und effizienten Lösungsansätzen dienen sollen.

Mit dem Ziel Forschungsimpulse im Lichte einer übergreifenden Täterinnenforschung aufzuzeigen,³ können folgende Fragen aufgeworfen werden: Welche Größenordnungen müssen wir uns vorstellen, wenn von NS-, RAF- und IS-Täterinnen die Rede ist? (II) Welches phänotypische Verhalten⁴ legten diese an den Tag, das Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Verurteilung war? (III) Welche etablierten Erklärungsansätze gibt es, die geschlechterspezifische Aspekte berücksichtigen? (IV) Der Beitrag führt an das Forschungsfeld „weibliche Staatsgefährdung“ heran und gibt einen Überblick zum derzeitigen Forschungsstand und seinen Potentialen. Er endet mit einem Plädoyer für vermehrte Forschung an der Schnittstelle politische motivierte Kriminalität, Kriminologie und Gender Studies. Ein Bedürfnis nach Erkenntnissen in diesem Bereich besteht vor allem für die Gesetzesevaluierung bzw. die Implementation neuer Strafgesetze im hitzig diskutierten Feld des nationalen Terrorismusstrafrechts.

II. Bestandsaufnahme

Die im Folgenden genannten Zahlen zu den unterschiedlichen Täterinnengruppen lassen sich nicht auf eine gemeinsame Vergleichsgrundlage synchronisieren. Den jeweiligen Bezugspunkt bilden unterschiedliche Systeme mit verschiedenartigen Beteiligungsinstrumenten und Betätigungs-

2 Der Aufsatz legt angesichts der Gesellschaftsordnung, in der sich Täter:innen von Staatsschutzdelikten in der bundesdeutschen Geschichte bislang bewegten, die binäre Geschlechterordnung zugrunde.

3 Der Begriff der Täterinnenforschung taucht v. a. im Zusammenhang mit NS-Täterinnen auf, vgl. *Obens*, in: Hechler/Stufe (Hrsg.), *Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts*, Berlin, 2015, S. 303; Tagungsbericht: Sie waren dabei: Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, 5.10.2007–06.1.2007 Dachau, in: H-Soz-Kult, 1.2.2008, www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-1916, (Stand: 10.2.2022).

4 Phänotypisches Verhalten wird vorliegend verstanden als äußerer, musterhaft auftretender Beitragsbeitrag für das jeweilige System.

räumen. Die Zahlen setzen jedoch Schlaglichter, um die Dimensionen der Beteiligung von Frauen in Gefilden kollektiver, politischer Kriminalität größentechnisch einordnen zu können.

1. Täterinnen im Nationalsozialismus

Angesichts der Parteienorganisation und der ab 1936 geregelten Pflichtmitgliedschaft aller weiblichen Jugendlichen im „Bund Deutscher Mädel“ (BDM),⁵ lässt sich die zahlenmäßige Dimension von Frauen innerhalb des NS-Regimes am besten durch die Mitgliedszahlen in Frauenparteien veranschaulichen. Die „NS-Frauenschaft“ als formalrechtliche Gliederung der NSDAP zählte im Jahr 1939 2,3 Millionen Mitglieder.⁶ Zählt man das „Frauenwerk“ hinzu, so war 1941 jede fünfte Frau über 18 Jahre politisch organisiert.⁷

2. Täterinnen in der Roten Armee Fraktion

Die Größenordnung der Beteiligungszahlen von Frauen in der RAF als erste nationale terroristische Vereinigung lässt sich anhand der zahlreichen Fahndungsaufrufe darstellen.⁸ Die Auswertung der Fahndungsaufrufe sowie der -plakate, Ziel- und Interpolfahndungen des Bundeskriminalamtes ergab, dass von 112 „anarchistischen“ bzw. (später) „terroristischen Ge-

5 *Stange*, *Leben unter dem Hakenkreuz*, Berlin, 2019, S. 33; der BDM bildete mit 4,5 Millionen Mitgliedern im Jahr 1944 weltweit die damals größte weibliche Jugendorganisation.

6 Näher dazu *Reese/Templer*, *Growing up Female in Nazi Germany*, Michigan, 2006.

7 Frietsch/Herkommer (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Geschlecht*, Bielefeld, 2009, S. 316 (zitiert als: *Autor:in*, in: Frietsch/Herkommer (Hrsg.)); *Helwig*, *Frauen in Deutschland. Auf dem Weg zur Gleichberechtigung*, Informationen zur politischen Bildung 1997, S. 13; kritisch zu den Zahlen und Dimensionen *Stephenson/Schloendorn*, *Nationalsozialistischer Dienstgedanke, bürgerliche Frauen und Frauenorganisationen im Dritten Reich*, *Geschichte und Gesellschaft* 1981, 555.

8 Ausführlich *Diewald-Kerkmann*, *Frauen, Terrorismus und Justiz*, Düsseldorf, 2009, S. 53 ff. (zitiert als: *Diewald-Kerkmann*); zwar wurde die „erste Generation“ der RAF auf Grundlage von § 129 StGB als „kriminelle Vereinigung“ qualifiziert, da § 129a StGB, der die „terroristische Vereinigung“ umfasst, noch nicht existierte. Die Bezeichnung der RAF als „erste terroristische Vereinigung“ soll jedoch das gesellschaftliche Phänomen in der bundesdeutschen Geschichte, unabhängig von dessen rechtlicher Qualifizierung, beschreiben.

walttättern“ der RAF (und der „Bewegung 2. Juni“) 54 Frauen waren, sodass ihr Anteil knapp 48 % betrug.⁹ Die Auswertung von den mit Haftbefehl gesuchten Personen durch das BKA im Jahr 1977 ergab sogar einen Frauenanteil von 60 %.¹⁰ In die im Jahre 1982 veröffentlichte Datenerhebung des Bundesjustizministeriums zu rechtskräftig verurteilten Täter:innen und Unterstützer:innen sowie zur Verteilung der Strafhandlungen wurden 206 Personen einbezogen. Unter diesen befanden sich 54 Frauen, d. h. 26 %, was den Anteil der Frauen bei dieser Täter:innen-/Unterstützer:innengruppe zwar höher als bei der Kriminalität insgesamt ausfallen lässt, jedoch bleiben auch bei dieser besonderen Kriminalitätserscheinung Männer mit 74 % knapp dreimal so stark beteiligt wie Frauen.

3. (Deutsche) Täterinnen des „Islamischen Staats“

Um die Häufigkeit der Beteiligung von Frauen im IS greifbar zu machen, werden die Zahlen zu den sog. IS-Rückkehrerinnen herangezogen.¹¹ Durch seine transnationalen Operationen gewinnt der IS Staatsangehörige aus unterschiedlichen Teilen der Welt. In den Blick genommen werden jedoch vorliegend Frauen, die einen besonderen Deutschlandbezug aufweisen, was eine Unterwerfung unter die deutsche Strafjustiz nach sich zieht, §§ 7 II Nr. 1 StGB i. V. m. § 129b I S. 1 StGB.¹² Mit Ausrufung des IS-Kalifats im Jahr 2014 konnte ein regelrechter „Frauen-Boom“ verzeichnet werden:¹³ Mehr als ein Viertel der 1.150 aus Deutschland ausgereisten Perso-

9 Diewald-Kerkmann, Frauen, Terrorismus und Justiz, *Femina Politica* 2009, 109, 110 f.

10 Diewald-Kerkmann, *Femina Politica* 2009, 109, 110 f.

11 Von diesem Arbeitsbegriff erfasst sind Frauen mit besonderem Deutschlandbezug, die in das Herrschaftsgebiet des IS ausgereist sind, sich (bereits zu einem Zeitpunkt vor der Ausreise oder spätestens im Ausland) dem IS, angeschlossen haben und freiwillig oder unfreiwillig wieder nach Deutschland zurückkehrt sind.

12 Bislang wurden alle IS-Rückkehrerinnen unter Anwendung des aktiven Personalitätsprinzips der deutschen Strafjustiz unterworfen. Ausschließlich der irakische Staatsangehörige Taha A.-J. wurde auf Grundlage des Weltrechtsprinzips angeklagt.

13 Stange, Deutsche Frauen im IS, *Deutschlandfunk Kultur* v. 8.7.2019, https://www.deutschlandfunkkultur.de/deutsche-frauen-im-is-das-maerchen-von-der-verfuehrte-n.976.de.html?dram:article_id=453314, (Stand: 10.2.2022).

nen, d. h. rund 300 Personen, ist weiblich.¹⁴ Etwa ein Drittel der in Richtung Syrien/Irak ausgereisten Personen ist mittlerweile nach Deutschland zurückgekehrt, wovon der überwiegende Teil Frauen (und deren Kinder) sind.¹⁵ Seit Ende 2018 wurden mehr als 20 Verfahren gegen IS-Rückkehrerinnen vor deutschen Gerichten verhandelt.

III. Sachverhaltsstrukturen und Straftatbestände

Jedem der Fälle innerhalb der jeweiligen Täterinnengruppe liegen tragende Sachverhaltselemente zur geschlechtsspezifischen Umsetzung der politischen Agenda des jeweiligen Systems zugrunde. Das Erscheinungsbild dieser Betätigung im oder für das System unterscheidet sich dabei zum einem von demjenigen der Männer, zum anderen zu demjenigen der Frauen in den anderen Systemen.

Tabelle 1. Umfang der sozialen Rolle der Frau innerhalb der unterschiedlichen Täterinnengruppen.¹⁶

NS-Täterinnen	RAF-Täterinnen	IS-Täterinnen
Ehefrau von SS-Offizier mit Pflicht den Haushalt zu führen	Führungselite	Ehefrauen von IS-Kämpfern mit Pflicht den Haushalt zu führen
Mutter	Aktive Kämpferin (Angriffe auf Gegner:innen)	Mutter
Herrin über (meist jüdische) „Haushaltshelfer:innen“		Herrin über (meist yezidische) „Sklavinnen“
Bürokratische Organisation/Verwaltung	Bürokratische Organisation/Verwaltung	Bürokratische Organisation/Verwaltung
Propaganda	Propaganda	Propaganda
Führerin von/Mitglied in NS-Frauen-/Mädchenorganisation		Aktiv in Frauen-Brigaden (Züchtigung der ansässigen weiblichen Bevölkerung)

14 Vgl. veröffentlichte Zahlen des BfV, https://www.verfassungsschutz.de/DE/theme_n/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html (Stand: 10.2.2022).

15 Im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage (BT-Dr. 19/13889) gab die Bundesregierung an, dass bei 122 IS-Anhängerinnen mit Deutschlandbezug eine aktive Beteiligung an den Taten des IS zu vermuten ist, BT-Dr. 19/15034, 5.

NS-Täterinnen	RAF-Täterinnen	IS-Täterinnen
Vorbereitung „NS-Siedlungsräume“ im Osten		Sicherung „IS-Siedlungsräume“
KZ-Aufseherin		Finanzierung/materielle Unterstützung
Denunziantin		Denunziantin
Medizinische Versorgung		
Pädagogin/Lehrerin		

Tabelle 2. Strafrechtliche Normkategorien im Rahmen der Anklagen/Verurteilungen.

NS-Täterinnen	RAF-Täterinnen	IS-Täterinnen
<p><i>Völker(straf)recht</i> (vor Militärgerichten der alliierten Siegermächte):¹⁷ Kriegsverbrechen; Verbrechen gegen die Menschlichkeit (<i>Nationales Kernstrafrecht</i> (vor nationalen Gerichten): U. a. Teilnahme am Mord</p>	<p><i>Kernstrafrecht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • U. a. Kapital-, Diebstahl- und Unterschlagungsdelikte (§§ 211, 212; 242 ff. StGB) • Organisationsdelikte, §§ 129, (später) 129a StGB <p><i>Nebenstrafrecht:</i> Verstoß gegen Waffengesetz (§ 51 WaffG)</p>	<p><i>Kernstrafrecht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • U. a. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) • Organisationsdelikte, §§ 129, 129a • Vorbereitungsdelikte von Einzeltäterinnen, § 89a StGB <p><i>Nebenstrafrecht:</i> Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 22a KrWafKonG)</p> <p><i>Völkerstrafrecht:</i> Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStG) Kriegsverbrechen (§§ 8, 9 VStGB), Völkermord (§ 6 VStGB)</p>

Je nach System und Ideologie erfüllten Frauen mehrere Rollen und damit vielfältige Funktionen. Strukturell waren Frauen im NS-System sowie innerhalb des IS selten aktiv in den Kampf eingebunden, was angesichts ihres alltäglichen Verhaltens eine besondere Nähe beider Täterinnengruppen innerhalb eines totalitären Systems herstellt.

-
- 16 Die Tabelle bietet keine erschöpfende Auflistung; nicht alle Einzelscheinungen sind erfasst. Sie ergibt sich aus der Auswertung von Urteilen, soweit diese für die Verfasserin zugänglich sind, sowie Sekundärliteratur.
- 17 Auf Grundlage des sog. Londoner Statuts sowie des sog. Kontrollratsgesetz Nr. 10; im sog. Hauptkriegsverbrechenprozess vor dem Internationalen Militärtribunal war keine Frau angeklagt.

IV. Erklärungsansätze

Anhand der Zahlen und der dargestellten Sachverhaltselemente lässt sich die systemstabilisierende Funktion von Frauen erkennen. Während sich bei der RAF diese Rolle vor allem aus einer aktiven und unmittelbaren Beteiligung an den Vorhaben erkennen lässt, kann bei NS- und IS-Täterinnen vor allem die „Stärkung aus dem Inneren“ heraus beobachtet werden, indem Frauen bestimmte Teilaufgaben übernehmen, die sich besonders auf die Langlebigkeit des Systems auswirken.

Die Kernfrage, die im Kontext der Beteiligung von Frauen in derartigen kriminellen Kollektiven immer wieder aufgeworfen wird, ist: Was bewegt eine *Frau* dazu, Misshandlungen, Versklavungen und Morden Vorschub zu leisten? Die einfachste, jedoch gleichzeitig scheinbar unbefriedigende Antwort darauf ist: Das, was auch Männer dazu bewegt.

Gewalt widerspricht der durch tradierte Geschlechterrollen definierten Weiblichkeit.¹⁸ Männer sind Täter, Frauen und Kinder hingegen Opfer. Der eigentliche „Skandal“ resultiert daher nicht zwangsläufig aus der realen Bedeutung der Beiträge von Frauen für die systematischen Verbrechen, sondern aus der Überschreitung gesellschaftlicher Normen. Das spiegelt sich vor allem bei Staatsschutzdelikten wider, deren Begehung zwangsläufig Aussagen zur bestehenden Gesellschafts- und Werteordnung beinhalten.

Die eigentliche Frage ist damit, ob eine Differenzierung zwischen männlicher und weiblicher Täterschaft durch ein anderes phänotypisches Verhalten und dementsprechende „Handlungsräume“ erforderlich ist; anders gewendet: Bestimmt das Geschlecht über Täterschaft oder die Umstände innerhalb der geltenden Gesellschaftsordnung, in denen sich Täter:innen befanden? Es geht um das Zulassen der Beurteilungsgröße „Geschlecht“ und die Perspektive auf (soziokulturelle) Geschlechterdifferenzen für Erklärungen der Kollektivverbrechen.¹⁹ Welche Ursachen und strukturellen Eigenarten zeigen das delinquente Verhalten von Frauen in derartigen Systemen auf und was ist die Folge für die strafrechtliche Beurteilung ihres Verhaltens? Erklärungsansätze und Antworten tauchen dabei in unterschiedlichen Disziplinen auf.

18 Siehe *Pahkle*, Täterinnen im Nationalsozialismus, Baden-Baden, 2009, S. 15 (zitiert als: *Pahkle*).

19 So für den Nationalsozialismus *Gravenhorst*, in: Frietsch/Herkommer (Hrsg.), S. 87.

1. NS-Täterinnen

Die wesentlichen Ansätze zu Frauen im Nationalsozialismus wurden mit Beginn der Frauenbewegung in Deutschland und der aus ihr heraus entstehenden feministischen Forschung ab Ende der 1970er entwickelt.²⁰ Am Anfang stand der sog. Opfermythos, welcher auf der Idee basiert, dass die nationalsozialistische Ideologie Frauen auf ihre Funktion als Ehefrau und Mutter reduzierte, was sie zu einem Opfer in einem frauenfeindlichen System machte.²¹ Kreiert wurde somit ein Mechanismus zur Schuldabwehr und psychologischen Entlastung, der sich u. a. anhand der Zahlen zur Anklage und Verurteilung von Frauen im Rahmen der Nachkriegsjustiz erkennen lässt. Die soziale Stellung der Frau bewirkte somit zumindest mittelbar einen strafrechtlichen Schutz, indem angenommen wurde, dass sie zum einen durch ihren eingeschränkten Lebensbereich weniger Gelegenheit zur Begehung krimineller Handlungen hatte und zum anderen die Frau im Gegensatz zum Mann nicht auf einen eigenen Stuserwerb angewiesen war.²²

In den 1980er Jahren kam vermehrt die sog. „Mittäterinnen-These“ im Zuge der feministischen Theoriedebatte in Deutschland auf.²³ Mit den Worten von *Thürmer-Rohr* „verstand (sie) sich als politischer Einspruch und als gesellschaftskritischer und methodischer Versuch, den Funktionsweisen patriarchaler Kultur auf die Spur zu kommen und deren Zustimmungserfolg durchschaubar und konterkarrierbar zu machen“.²⁴ Die Debatte, die diese Entwicklung nach sich zog, ging in die Geschichte feministischer Rechtswissenschaft als sog. Historikerinnenstreit ein.²⁵

Erst in den vergangenen Jahren wurde seitens der Täterinnenforschung hinterfragt, in welchen gesellschaftlichen Bereichen Frauen *selbst* als Täterinnen aktiv wurden, was sie angesichts ihrer systemstabilisierenden Funktion zu „Täterinnen *eigener Art*“ machte.²⁶

20 *Frietsch/Herkommer*, in: *Frietsch/Herkommer* (Hrsg.), S. 27.

21 *Fest*, *Das Gesicht des Dritten Reiches*, München, 1963, S. 356; auch *Bock*, *Zwangsterilisation im Nationalsozialismus*, Wiesbaden, 1986; *Pabke*, S. 15 m. w. N.

22 Vgl. unter Nennung der allgemeinen „Heim-Herd-These“ *Mischau*, *Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie*, Heidelberg 2003, S. 133.

23 *Becker/Kortendiek* (Hrsg.), *Handbuch Frauen und Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2004, S. 88 (zitiert als: *Thürmer-Rohr*, in: *Becker/Kortendiek* (Hrsg.).

24 *Thürmer-Rohr*, in: *Becker/Kortendiek* (Hrsg.), S. 88.

25 *Lanwerd/Stoehr*, in: *Gehmacher/Hauch* (Hrsg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus*, Innsbruck, 2007, S. 2.

26 *Gravenhorst/Tatschmurat* (Hrsg.), *Töchter-Fragen*, Freiburg, 1995, S. 59 ff.

2. RAF-Täterinnen

Frauen der RAF hingegen begingen *offen* ein „doppeltes Verbrechen“: Sie bekannten sich zu gewaltvollen Taten und verstießen damit evident gegen Straftatbestände sowie die traditionelle Heteronormativität. Die drei wesentlichen Erklärungsansätze des weiblichen Terrorismus der 1970er Jahre waren somit von einer besonders geschlechtsspezifischen Betrachtung beeinflusst, d. h. die biologisch-psychologische Konstitution der Frau, biographische Thesen i. S. v. individuellen Defiziten oder Fehlentwicklungen sowie die – vor allem durch Männer geprägte – sog. Emanzipationsthese als „Kehrseite“ der bei NS-Täterinnen aufgebrachten „Heim-Herd-These“, die im Ergebnis auf der Formel „Feminismus = Terrorismus“ fußte.²⁷ Die Überzeugungskraft des Narratives rund um die Frauenbewegung wurde bereits früh durch Äußerungen der weiblichen Mitglieder selbst relativiert,²⁸ das Auseinanderklaffen von Selbst- und (meist androzentrisch definierten) Fremdbild führte dennoch nicht zur Verbannung des Ansatzes in der Diskussion um Frauen und politische Kriminalität.

3. IS-Täterinnen

Aufgrund der Aktualität des Phänomens deutscher IS-Täterinnen und einer dementsprechend defizitären Datengrundlage konnten sich noch keine gefestigten geschlechtsspezifischen Erklärungsansätze herausbilden.²⁹ Dennoch wurden gerade zu Beginn vereinzelt – überwiegend männliche – Stimmen laut, die die Beweggründe vor allem in dem (generellen) Wunsch nach (körperlicher) Liebe und Sicherheit, teils nach eigener Erfah-

27 Vgl. *Diewald-Kerkmann*, *Femina Politica* 2009, 111f.; *Diewald-Kerkmann*, S. 66 im Zusammenhang mit der Datenerhebung des Bundesjustizministeriums 1982; *Thürmer-Rohr*, in: Paczensky (Hrsg.), *Frauen und Terror*, 1978, S. 97.

28 „Wir sind alle nicht aus der feministischen Bewegung gekommen (...) Wir haben nicht bewusst so einen Frauenbefreiungsprozess für uns durchleben wollen (...) Wir haben uns einfach entschieden, und wir haben dann gekämpft und dieselben Dinge getan wie die Männer. Es war für uns keine Frage Mann-Frau“, Inge Viett, 1977 zitiert nach *Diewald-Kerkmann*, *Frauen in der RAF*, bpb v. 20.8.2007, <https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/geschichte-der-raf/49243/frauen-in-der-raf/> (Stand: 10.2.2022).

29 Eingehend zum Ganzen *Csef*, *Faszination Dschihad*, *JfP* 2017, 211, 213, der die Ergebnisse aus Forschungsarbeiten mit überwiegend männlichen Untersuchungspersonen darstellt.

rung sexueller Gewalt,³⁰ aber auch in emanzipatorischen Ansätzen sehen wollen.³¹ Die erste wissenschaftlich fundierte Untersuchung des Londoner Institute for Strategic Dialogue zur Migrationsmotivation westlicher Frauen identifizierte dagegen drei grundlegende Motive: Missstände in ihren Heimatländern, Zukunftsperspektiven und Risikobereitschaft.³²

V. *Schlussbetrachtung: Kriminologie im Bereich Staatsschutz und Gender Studies – ein Plädoyer*

Bereits die knappe Darstellung der im Laufe der letzten Jahre entwickelten Erklärungsansätze lässt erkennen, dass aus heutiger Sicht ein buntes Bewertungskonglomerat für die Beweggründe politisch motivierter Frauenkriminalität existiert. Bezüglich jeder Täterinnengruppe besteht aber weiterhin hoher Forschungsbedarf, dem vor allem in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Untersuchungsansätzen, meist aus den Geschichtswissenschaften, begegnet wurde. Die Täterinnenforschung im Bereich der politischen Kriminalität und des Staatsschutzes steht historisch betrachtet noch an ihren Anfängen, sodass quantitative Daten erhoben und analysiert werden müssen.³³ Der Beurteilungsfaktor Geschlecht bietet reale Forschungspotentiale, vor allem für die Kriminologie. Ziel muss sein, Kriminologie, Staatsschutz und die in der Rechtswissenschaft (noch) unterpräsentierten Gender Studies zusammenzuführen und systematisierende Ansätze zu bilden.

30 Csef, JfP 2017, 213f. m. w. N., der u. a. auf Forschungen zu französischen IS-Rückkehrerinnen zurückgreift; vgl. auch Ehrlich, Was treibt Frauen zum IS? Auf der Suche nach den besseren Männern, N-tv v. 23.10.2014, <https://www.n-tv.de/politik/Auf-der-Suche-nach-den-besseren-Maennern-article13831891.html> (Stand: 10.2.2022); Tinder im Kalifat, N-tv v. 19.7.2019, <https://www.n-tv.de/panorama/IS-Braute-berichten-von-Sexsucht-article19944480.html>, (Stand: 10.2.2022).

31 Jürgs, Was junge Frauen in den Dschihad zieht, Welt v. 4.6.2016, <https://www.welt.de/vermischtes/article155944383/Was-junge-Frauen-in-den-Dschihad-zieht.html>, (Stand: 10.2.2022).

32 Hoyle/Bradford/Frenett, Becoming Mulan?, Institute for Strategic Dialogue, London 2015; aufgreifend und bestätigend Perešin, Why Women from the West are Joining ISIS, International Annals of Criminology 2018, 32.

33 Bspw. sind Zahlen zur Mitgliedschaft und politischer Beteiligung bestimmter Berufsgruppen noch wenig erforscht, vgl. für Krankenschwestern und deren Mitgliedschaft in der NSDAP, Schubert-Lebnhardt, in: Frietsch/Herkommer (Hrsg.), S. 301; siehe aber zur schwierigen Materialbeschaffung im Rahmen von staatschutzbezogenen Untersuchungen anhand von Primärquellen, Diewald-Kerkmann, S. 17.

„Carceral Feminism“? Feministische Positionen in der deutschen Kriminalpolitik

Johanna Nickels, Christine Morgenstern

Unter dem Begriff *carceral feminism* wurde in den letzten Jahren eine kritische Perspektive auf punitive feministische Positionen in der US-amerikanischen Kriminalpolitik entwickelt. Beleuchtet werden vor allem die Forderungen einflussreicher Frauen*verbände nach einer Ausweitung des Strafrechts bspw. für Sexualstraftaten oder häusliche Gewalt und ihre Verbindung zur sog. *mass incarceration*.¹ Anders als der Name es vermuten lässt, handelt es sich dabei nicht um pauschale Zuschreibungen, die feministische Positionen in der Kriminalpolitik als illegitim disqualifizieren. Vielmehr liegt der Kritik ein dezidiert feministischer Ansatz mit einem intersektionalen Diskriminierungsverständnis zugrunde. So wird insbesondere in den Blick genommen, welche Konsequenzen kriminalpolitische Maßnahmen, insb. der fast ausschließliche Rückgriff auf die Strafverfolgung und die damit einhergehende Intensivierung der Polizeiarbeit, für Personen aus marginalisierten Gruppen haben.²

Auch in Deutschland wird – gerade in den letzten Jahren – das Zusammenspiel von feministischen kriminalpolitischen Diskursen und der Strafgesetzgebung bspw. im Hinblick auf die Sexualstrafrechtsänderungen oder die #MeToo-Bewegung kritisch diskutiert.³ Dieser Beitrag geht daher der Frage nach, inwiefern die US-amerikanischen Beiträge zu *carceral feminism* auch für die Analyse der deutschen Kriminalpolitik als eine erhellende Perspektive dienen können. Dafür werden zunächst die Kernaussagen rele-

1 M.w.N. z.B. *Terwiel*, What is carceral feminism?, *Political Theory* 2020, 421 f., 427 ff.; für umfassende Analysen zum Thema s. z.B. *Gottschalk*, *The Prison and the Gallows: The Politics of Mass Incarceration in America*, New York, 2006, S. 115 ff. (zitiert als: *Gottschalk*); *Gruber*, *The Feminist War on Crime*, Oakland, 2020 (zitiert als: *Gruber*).

2 Vgl. *Richie*, *Arrested Justice. Black Women, Violence, and America's Prison Nation*. New York, London, 2012, S. 22, 101 f. (zitiert als: *Richie*); *Terwiel*, *Political Theory* 2020, 425.

3 Zur heutigen Diskussion s. z.B. *Hörnle*, *Evaluating #MeToo: The Perspective of Criminal Law Theory*, *GLJ* 2021, 843 ff.; *Kölbel*, *Die dunkle Seite des Strafrechts*, *NK* 2019, 253.

vanter Beiträge skizziert, um im Anschluss kritisch zu diskutieren, welches analytische Potenzial dieser Ansatz bietet und inwiefern eine Übertragbarkeit auf die Situation hierzulande möglich ist. Im letzten Schritt wird empirisch überprüft, inwiefern auch Positionen in der deutschen Kriminalpolitik als *carceral feminism* eingeordnet werden können.

I. Begriffsherkunft und -bestimmung von *carceral feminism*

Der Begriff *carceral feminism* wurde von Bernstein eingeführt.⁴ Sie analysierte, wie durch einflussreiche Frauen*verbände jegliche Form der Prostitution als Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (sex trafficking) bzw. als Versklavung geframed wurde. Im Zusammenspiel mit evangelikalischen Aktivist*innen entstand schließlich eine wirkmächtige Koalition, die eine Abkehr von wohlfahrtsstaatlich geprägten Forderungen hin zu härteren Strafforderungen im öffentlichen Diskurs erfolgreich forcierte.⁵ Im Laufe der Jahre erweiterte sich der Fokus dieser Analysen. Im Vordergrund stehen nunmehr Positionierungen und Strafforderungen von Frauen*verbänden im Hinblick auf häusliche Gewalt und Sexualstraftaten. Immer mehr Beiträge zeichneten nach, wie der feministische Diskurs diese Themen aufnahm und dabei zum einen immer strafrechtsaffiner wurde⁶ und sich zum anderen auf die soziale Situation weiß gelesener und wirtschaftlich abgesicherter Frauen* reduzierte.⁷ Zwar werden etwa in der Mitte des 20. Jahrhunderts grassroots-Aktivitäten, die betroffenen Frauen* Ressourcen zur Verfügung stellten, sowie Diskussionen über strukturelle Veränderungen verzeichnet. Ab spätestens den 1980er Jahren seien diese Aktivitäten aber immer stärker von einem feministischen Diskurs vereinnahmt worden, der staatliche Strafverfolgung und härtere Strafgesetze als adäquate Maßnahmen propagiert habe.⁸ Eine tatsächliche Reduzierung von häuslicher Gewalt oder Sexualstraftaten durch diese rein strafrechtliche Antwort kann nicht nachgewiesen werden.⁹ Vielmehr wurden viele Betroffene, insbesondere jene, die marginalisierten Gruppen angehörten, von den Polizei- und Strafverfolgungsmaßnahmen selbst besonders hart getroffen und blieben ohne Zugang zu Ressourcen, um ihre Lage zu ver-

4 Bernstein, *The Sexual Politics of the „New Abolitionism“*, differences 2007, 137.

5 Bernstein, differences 2007, 137, 143.

6 Vgl. statt aller Gruber für einen historischen Überblick.

7 Gruber, S. 57 f.; Richie, S. 101 f.

8 Gottschalk, S. 120 ff.; Gruber, S. 41 ff.; Richie, S. 101.

9 M.w.N. Gruber, S. 90 f.

bessern.¹⁰ Auch in den aktuellen Entwicklungen wie bspw. der Onlinebewegung #MeToo sowie der Debatte um Sexualstraftaten an Universitäten sehen einige Autor*innen in den USA weiterhin ein vergleichbares Phänomen: Trotz eines immer stärkeren intersektionalen Verständnisses von Diskriminierungen konzentrieren sich feministische Forderungen häufig auf spektakuläre bzw. stereotype Fälle, (privilegierte) weiß gelesene Betroffene und strafrechtliche Antworten.¹¹

Im Kern beschreibt der Begriff *carceral feminism* also eine Verbindung von punitiven „tough on crime“-Diskursen mit dem Anliegen, Frauen* vor Gewalterfahrungen zu schützen.¹² Wie bei vielen Begriffen oder Schlagwörtern, zeigt die Durchsicht der Beiträge auch im Fall von *carceral feminism* Nuancierungen hinsichtlich des Begriffsverständnisses. Dennoch können grundsätzlich zwei Hauptmerkmale identifiziert werden, die sich gegenseitig bedingen. Das erste Merkmal betrifft das Framing von häuslicher und sexualisierter Gewalt im *carceral feminism*. Diese werden *eindimensional* als „gendered crimes“ definiert, wonach die *einzig* relevante Ursache die Geschlechterverhältnisse seien. Das Charakteristische ist dabei weniger, dass auf die Geschlechterdimension hingewiesen wird, sondern, dass andere (strukturelle) Faktoren wie z.B. prekäre finanzielle Verhältnisse ausgeklammert werden.¹³ Vielmehr wird von einem typischen männlichen Täter ausgegangen, der sich bewusst für kriminelles Verhalten entscheidet und aufgrund einer „Sie gehört mir“-Logik handelt. Demgegenüber steht eine ähnlich enge Opfervorstellung von einer zumeist weiß gelesenen Frau, die hilflos ist, aber grundsätzlich kaum finanzielle Sorgen hat.¹⁴ Die Beiträge zum *carceral feminism* bezweifeln derartige Szenarien nicht. Kritisiert wird stattdessen, dass anders gelagerte Fälle ausgeblendet werden.¹⁵ Das zweite Hauptmerkmal betrifft die geforderten Reaktionsmöglichkeiten. Von der genannten Problemdefinition ausgehend wird eine repressive strafrechtliche Antwort als die (einzige) adäquate Maßnahme postuliert.¹⁶

10 Mit zwei eindrücklichen Beispielen z.B. *Richie*, S. 99 f., 118 ff.

11 Vgl. z.B. *Gruber*, S. 5 f., 9, 169 f.

12 *Gottschalk*, S. 121; *Terwiel*, *Political Theory* 2020, 422.

13 Vgl. für den Begriff und die Analyse insb. *Whittier*, *Carceral and Intersectional Feminism in Congress: The Violence Against Women Act, Discourse, and Policy*, *Gender & Society* 2016, 792 f.

14 Für eine Zusammenschau m.w.N. vgl. *Thusi*, *Book Review. Feminist Scripts for Punishment: The Feminist War on Crime* by Aya Gruber, *Harvard Law Review* 2021, 2452 ff.

15 *Gruber*, S. 59; *Richie*, S. 102.

16 Vgl. z.B. *Gruber*, S. 58 f., 61 ff., die hier die einflussreiche Rolle von Jurist*innen unterstreicht.

Das Framing als „gendered crime“ mit außergewöhnlichem Charakter rechtfertigt dementsprechend eine Ausweitung und Intensivierung strafrechtlicher Zugriffe und drängt grundsätzliche Bedenken am Strafrecht zurück.¹⁷ In repressiver Strafgesetzgebung wird somit ein oder sogar das effektivste Emanzipationsmittel gesehen.

II. Das analytische Potential

Die Analysen unter dem Begriff *carceral feminism* zeigen zunächst eindrücklich die Verengung bestimmter feministischer Diskurse in den USA und die damit einhergehenden blinden Flecken. Sowohl das beschriebene Framing als auch die Strafrechtsaffinität reduzieren den Blick: Mit Ausnahme der Geschlechterdimension als strukturellem Aspekt findet eine Verortung und Problematisierung *allein* auf der individuellen Ebene statt.¹⁸ Zudem beschränken sich die geforderten Maßnahmen auf repressive staatliche Reaktionen. So werden andere Ebenen und anders gelagerte Fälle häuslicher oder sexualisierter Gewalt sowie differenziertere Antworten diskursiv ausgeschlossen.¹⁹ Entsprechend bleiben alternative Maßnahmen, die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt Ressourcen zur Verfügung stellen, oder strukturelle Veränderungsmöglichkeiten unbeachtet. Kaum reflektiert wird zudem, dass das Strafrecht bzw. die Strafverfolgung in einem gesellschaftlichen Kontext operiert, der in den USA von großen strukturellen Ungleichheiten geprägt ist. Das gilt insbesondere für den tief verwurzelten Rassismus sowie ungleiche wirtschaftliche bzw. soziale Teilhabebedingungen, die oftmals zu Unterschieden in der tatsächlichen Strafverfolgung führen. Diese Selektivität in der Strafverfolgung und Strafpraxis ist nicht nur an sich ein normatives Problem, vielmehr werden dadurch die beschriebenen gesellschaftlichen Ungleichheiten weiter vertieft.²⁰

Die Kritik am *carceral feminism* legt darüber hinaus auch die Verlockung offen, die das Strafrecht im öffentlichen Diskurs bietet: So bedingt die Konzeption der strafrechtlichen Bewährung als Ultima Ratio-Maßnahme,

17 Gruber, S. 5 f., 169.

18 Bernstein, *differences* 2007, 144; Gottschalk, S. 129.

19 Gruber, S. 59; Richie, S. 102.

20 Vgl. z.B. Terwiel, *Political Theory* 2020, 422. S. z.B. auch die einflussreiche Analyse von Alexander, *The New Jim Crow. Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*, 2. Aufl., New York und London, 2020. Zur Kriminalisierung von marginalisierten Frauen* s. insb. Richie, S. 112 ff.

dass in der Kriminalisierung bzw. Vertiefung strafrechtlicher Sanktionen auch immer eine gesellschaftliche Anerkennung eines Übels liegt, die kaum durch andere Maßnahmen geleistet werden kann. Diese Kommunikationsfunktion des Strafrechts mag grundsätzlich wichtig sein. Wirkmächtig erscheint aber auch die dem Strafrecht immanente Individualisierung der Schuld, die vielschichtige und komplexe Probleme individuell²¹ und damit im öffentlichen Diskurs leichter adressier- und handhabbar erscheinen lässt. Relevante weiterreichende bzw. grundlegende Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bleiben so allerdings ausgeklammert – insbesondere, wenn wichtige Überlegungen über den beschriebenen repressiven und diskriminierenden Charakter des Strafrechts vernachlässigt werden. Zudem zeigt sich in den Strafforderungen zuweilen auch ein patriarchales Narrativ. So lassen sich die Rufe nach Strafrecht in den Beiträgen oftmals auch als Rufe nach dem Staat als (männlichem) Beschützer, der weibliche Opfer rettet, lesen.²²

Die Kritik am *carceral feminism* setzt daher auch Impulse für neue Perspektiven. So wird gezeigt, wie wichtig multidimensionale und intersektionale Ansätze hinsichtlich des Verständnisses von häuslicher und sexualisierter Gewalt, aber auch im Hinblick auf mögliche Maßnahmen sowie deren (rechts-)tatsächliche Wirkungen sind. Auch wird der Blick auf andere Gestaltungsmöglichkeiten geweitet, die außerhalb des Strafrechts liegen und Betroffene bspw. mit Ressourcen ausstatten.

Allerdings kann der Kritik am *carceral feminism* selbst auch eine Diskursverengung vorgeworfen werden. So wird teilweise eine Dichotomie zwischen *carceral* und *noncarceral feminism* im Sinne einer Ablehnung jeglicher Einbindung staatlicher Institutionen konstruiert. Wie *Terwiel* überzeugend darstellt, führt diese Polarisierung aber dazu, dass der Blick auf alles, was nicht diesen beiden Polen entspricht, versperrt wird.²³ Außerdem beschränken sich die skizzierten Beiträge zumeist auf die Analyse feministischer Forderungen. Nicht vollends geklärt bleibt dabei, wie eng diese Beobachtungen mit einem allgemein strafrechtsaffinen öffentlichen Diskurs verwoben sind²⁴ oder sie sich von diesem sogar abheben. Zu bedenken ist schließlich, dass bei einem verkürzten Verständnis feminis-

21 *Bernstein*, differences 2007, 144.

22 *Bernstein* beobachtet dies bspw. für sex trafficking, differences 2007, 144.

23 *Terwiel*, Political Theory 2020, 421 ff., 431 ff.

24 Eine enge Verwebung wird von den meisten Autor*innen gesehen. Vgl. z.B. *Richie*, S. 101. *Whittiers* Analyse zeigt bspw. konkret, wie politische Dynamiken trotz intersektionaler Ansätze Gesetzestexte entsprechend der *carceral feminism*-Logik entstehen lassen, Gender & Society 2016, 812.

tische Positionen pauschal mit dem Schlagwort *carceral feminism* delegitimiert werden könnten.

III. Übertragbarkeit auf feministische Diskurse in Deutschland

Die Erkenntnisse zum US-amerikanischen *carceral feminism* können nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragen werden. Das liegt zunächst daran, dass die Beiträge nicht nur feministische Positionen, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen beschreiben: *carceral feminism* ist auch Ausdruck von und wirkt in einem größeren – insbesondere neoliberalen – gesellschaftlichen Kontext und den Besonderheiten der US-amerikanischen (Kriminal-)Politik.²⁵ Dass es bereits auf der Makro-Ebene Unterschiede zwischen beiden Ländern gibt, zeigt bspw. der stärker ausgebildete Wohlfahrtsstaat in Deutschland und die im Vergleich zu den USA weniger ausgeprägte soziale Ungleichheit und Unsicherheit.²⁶ Auch die Gegenüberstellung der Gefangenenraten, die gemeinhin als Indikator für die Strafhärte eines Landes herangezogen werden,²⁷ zeigt eklatante Unterschiede. Während die USA weltweit eine der höchsten Gefangenenraten haben, ist die Rate in Deutschland um ein neunfaches niedriger. So taxiert der World Prison Brief die USA mit einer Gefangenenrate von 629 (aktuelle Zahlen von 2019, mögliche Veränderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie unberücksichtigt) und Deutschland mit einer Rate von 71 (aktuelle Zahlen von 2021).²⁸ In Deutschland hingegen zeigen einzelne gesetzliche Lösungen wie z.B. das Gewaltschutzgesetz, dass es im Fall der häuslichen Gewalt bspw. mit zivilrechtlichen Schutzanordnungen auch Ergänzungen zu einer rein strafrechtlichen Antwort gibt.²⁹ Allerdings steht bislang eine

25 Vgl. *Gottschalk*, S. 115 f. Für eine eingehende Analyse s. *Bumiller*, In an Abusive State. How Neoliberalism Appropriated the Feminist Movement Against Sexual Violence. Durham und London, 2008.

26 Vgl. für eine entsprechende vergleichende Einordnung z.B. die Analyse von *Cavaldino/Dignan*, Penal Systems: A Comparative Approach. London, 2006, S. 14 ff., 21 ff.

27 Die Gefangenenrate gibt an, wie viele Gefangene auf 100.000 einer Bevölkerung kommen, zur Kritik an der Aussagekraft von Gefangenenraten, *Lappi-Seppälä*, Explaining Imprisonment in Europe, *European Journal of Criminology* 2011, 306.

28 Vgl. für die USA <https://www.prisonstudies.org/country/united-states-america> und für Deutschland <https://www.prisonstudies.org/country/germany> (Stand jeweils 10.5.2022).

29 Vgl. z.B. § 1 Abs. 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewaltschutzG).

gründliche Erfassung von strukturellem Rassismus in Deutschland und seinem Einfluss auf die Kriminaljustizpraxis noch aus. Ein Vergleich zu den USA ist daher nicht möglich.

Auch wenn sich der gesamtgesellschaftliche Kontext in Deutschland in einigen Aspekten gemäßiger darstellt als der US-amerikanische, bleibt die Frage, inwieweit feministische Positionierungen und Forderungen in Deutschland dennoch der Logik des *carceral feminism* entsprechen. Einige Beiträge beobachten tatsächlich für die letzten Jahre vermehrt Rufe nach einer Ausweitung des Strafrechts. Dies gilt insbesondere für das Sexualstrafrecht. Dabei wird Frauen*verbänden teilweise ein besonders punitives Framing³⁰ zugeschrieben oder die Rückkehr einer Moralisierung des Strafrechts befürchtet.³¹ Diese Beiträge nehmen allerdings nicht auf die Diskussion um *carceral feminism* Bezug und stützen sich zumeist auch nur auf einzelne ausgewählte Beobachtungen.

IV. *Empirische Überprüfung*

1. *Leitfragen und Design*

Die eigene Erhebung will daher systematisch überprüfen, inwieweit sich die entsprechenden Diskursverengungen auch in Forderungen von deutschen Frauen*verbänden zeigen. Die Untersuchung ist nicht vergleichend angelegt und eine Einordnung in Relation zu den USA erfolgt nicht.

Die empirische Annäherung für Deutschland erfolgt durch die Analyse von öffentlich zugänglichen Dokumenten als Diskursfragmenten. Einbezogen wurden Stellungnahmen von Frauen*verbänden, die im Gesetzgebungsverfahren eingeholt wurden. Ihnen ist, da sie offiziell im politischen bzw. parlamentarischen Meinungsbildungsprozess gehört werden, politisches Einflusspotenzial zuzubilligen. Die Wahl fiel auf Stellungnahmen in den Gesetzgebungsvorhaben bzw. -reformen zu § 238 StGB, dem Straftatbestand der Nachstellung (Stalking). Hier existiert ein deutlicher Zusammenhang zum Thema der Gewalt gegen Frauen* – in den Reformen wurde auch immer das Gewaltschutzgesetz mitverhandelt und der Fokus lag zumeist auf weiblichen Opfern. Außerdem gibt es gleich drei Reformschritte: 2007 wurde die Strafbarkeit ins StGB eingeführt; 2016 und 2021

30 *Köbel*, NK 2019, 253.

31 *Hörnle*, GLJ 2021, 844.

gab es Änderungen. Das Sample enthält alle noch im Internet verfügbaren zwölf Stellungnahmen, die von Frauen*verbänden stammen.

Neben diesen explizit auf das Strafrecht bezogenen Stellungnahmen sollten auch freiere Äußerungen und Positionierungen im politischen Diskurs berücksichtigt werden, die sich mit Gewalt gegen Frauen* befassen. Hier fiel die Wahl auf Pressemitteilungen anlässlich des „Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“, jedes Jahr am 25.11., von Mitgliedsorganisationen des Deutschen Frauenrats (DF). Als Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauen*organisationen bezeichnet sich der DF als „die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland“.³² Zur Begrenzung des Samples wurden nur fünf Jahre und nur jene Mitgliedsorganisationen berücksichtigt, die allgemein die Zivilgesellschaft vertreten, bzw. spezialisierte Gruppierungen. Dies erfasst z.B. auch kirchliche und soziale Verbände, sofern sie Träger von entsprechenden Einrichtungen wie etwa Frauen*häusern sind. Einbezogen wurden 39 Pressemitteilungen aus den Jahren 2015-2020 von insgesamt 16 Organisationen.

Anhand der beiden analytischen Kernaussagen – dem Framing als *gendered crime* sowie der repressiven strafrechtlichen Antwort als einziger adäquater Reaktionsmöglichkeit - und insgesamt zehn Merkmalsausprägungen³³ wurden die Dokumente qualitativ und in Sinne einer ersten explorativen Annäherung ausgewertet. Einige erkennbare Muster werden im Folgenden vorgestellt.

2. *Gendered Crime*

Sehr deutlich bildete sich in beiden Samples ab, dass Gewalt gegen Frauen* im Allgemeinen, aber auch Stalking als besondere Ausprägung als ein allein oder doch wesentlich durch die Geschlechtsbezogenheit charakterisierter Kriminalitätsbereich verstanden wird, so dass eine „effektive, geschlechtsbewusste Strafverfolgung“ gefordert wird (PM 1).

„Der XX sieht diese Gewalt - auch in anderen westlichen Demokratien - als Ausdruck fortbestehender ökonomischer, sozialer und kulturell bedingter Ungleichheiten wie auch der Hierarchie zwischen den Geschlechtern.“ (PM 12)

32 <https://www.frauenrat.de/>, Startseite (Stand: 5.5.2022).

33 Der Kodierleitfaden kann ebenso wie die Dokumentensammlung mit den Internetfundstellen bei den Autorinnen eingesehen werden.

Dies war erwartbar für Pressemitteilungen zum 25.11., wo diese Akzentuierung in keiner fehlte. Aber auch bei den Stellungnahmen zu § 238 StGB gab es nur eine einzige, die Täter- und Opferrolle nicht nach Geschlecht zuordnete.

Ebenfalls gut erkennbar war das Rettungsnarrativ mit Blick auf das Opfer, das durch Schutzbedürftigkeit und Gefühle wie Angst und Scham charakterisiert und nur selten anders als passiv beschrieben wird. Ambivalenzen oder die Rolle als Konfliktpartei bleiben weitgehend ausgeblendet.

„Wir möchten Frauen Mut machen, Angst und Scham zu überwinden und ihr Schweigen zu brechen. Wer Hilfe bekommt, kann leichter neue Lebensperspektiven finden.“ (PM 34)

Nur vereinzelt werden Strategien angesprochen, die den Betroffenen Handlungsspielraum geben sollen, zum Beispiel wenn von Medienkompetenz mit Blick auf Cyberstalking die Rede ist (PM 8) oder wenn gefordert wird, *„Frauen und Mädchen mit Behinderung [zu] stärken, statt ihre Opferrolle zu festigen!“* und *„Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse“* angesprochen werden (PM 19, 33). Die Verengung des Blicks auf das hilfsbedürftige Opfer wird auch dadurch sichtbar, dass männliche Täter zwar gleichsam mitgedacht, jedoch kaum ausdrücklich vorkommen, allenfalls als statistischer Posten genannt werden. Zwar gibt es mitunter Textpassagen, die von patriarchalem oder Besitzdenken sprechen, aber ein Muster wird hier nicht deutlich erkennbar.

Strukturelle Aspekte spielen eine untergeordnete Rolle. Lediglich mit Blick auf die bereits genannte Gruppe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und auch für die Situation von Migrant*innen bzw. Geflüchteten gibt es Ausnahmen:

„Gewalt trifft Frauen mit unterschiedlicher sozialer, ökonomischer, kultureller und nationaler Herkunft. Sie ist kein spezifisches Migrantinnenproblem und darf auch von Politik, Medien und Öffentlichkeit nicht für diskriminierende Gesetze und Meinungsbilder missbraucht und/oder instrumentalisiert werden.“ (PM 35)

Strukturell rassistische Bezüge finden sich hingegen nur vereinzelt, wenn etwa die Genitalverstümmelung herausgehoben thematisiert wird und Maßnahmen gegen die *„Kinderehen Eingewanderter“* gefordert werden (PM 11). Auch die Verbindung zwischen der Sexualstrafrechtsreform von 2016 und den *„Übergriffen in Köln zum Jahreswechsel“* deutet in diese Richtung (PM 36).

3. Strafrecht als Lösung

Der Einsatz von Strafrecht wird häufig befürwortet und dann oft auch mit der Forderung nach Straferschärfung und effektiverer Strafverfolgung verbunden, gelegentlich findet sich auch explizite Kritik an der Strafzumessung als zu mild. Der klare Strafrechtsbezug war erwartbar bei den Stellungnahmen zu § 238, in denen nur zu Beginn der Diskussion Zweifel an der Wirksamkeit strafrechtlicher Verfolgung anklangen.

„Es wird berichtet, dass entsprechend dem Einkommen des Täters oft nur geringe Geldstrafen verhängt werden [...]. Für die Geschädigten entsteht der Eindruck, dass die Gerichte die Schwere der Belastung in der Regel nicht angemessen bewerten. Der Strafrahmen sollte deutlich besser ausgenutzt werden.“ (SN 10)

Bei den Pressemitteilungen ist das Bild hingegen uneinheitlich – hier setzt etwa die Hälfte der analysierten Dokumente andere Prioritäten oder spricht das Strafrecht gar nicht an. Strafrechtskritik findet sich durchaus, vor allem in den Stellungnahmen. Sie bezieht sich aber zumeist auf Details und bleibt systemimmanent, wenn etwa bei Formulierungen des § 238 StGB Probleme im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz formuliert werden.

So gut wie nie klingt aber kriminologisch Relevantes an, das etwa die Selektionsmechanismen der Strafverfolgung oder die gesellschaftlich ungleich verteilten Folgen eines Strafverfahrens für Täter, aber auch für Opfer thematisieren würde. Stattdessen herrscht großes Vertrauen in das Strafrecht, insbesondere scheint durchweg an die abschreckende Wirkung (höherer) Strafen geglaubt zu werden. Dies geht allerdings – in markantem Unterschied zur U.S.-Diskussion – nie so weit, dass ein Automatismus von Freiheitsstrafe im Bereich der häuslichen Gewalt oder des Stalkings gefordert wird. Ebenso ist zu konstatieren, dass das Strafrecht zwar eine wichtige Rolle spielt, mit Ausnahme von zwei Stellungnahmen aber stets ergänzend oder alternativ andere Maßnahmen gefordert bzw. vorgeschlagen werden. Zumeist geht es hier um Unterstützungsmaßnahmen für Opfer, aber auch um die bessere Erfassung von Daten oder „Prävention“, wobei in der Regel offenbleibt, was damit gemeint ist und ob hier auch Täterarbeit vorgeschlagen wird.

V. Fazit und Ausblick

Für die Analyse des politischen Diskurses zur Gewalt gegen Frauen* bietet die Kritik des *carceral feminism* auch in Deutschland eine vielversprechende analytische Linse. Selbst wenn Beobachtungen zu den Entwicklungslinien in den USA nur in begrenztem Umfang auf Deutschland übertragbar sind, erhellt das Konzept wichtige und bisher noch wenig adressierte Aspekte wie bspw. die sozialen (Ausschluss-)Mechanismen im Zusammenhang mit dem Framing von Gewalt gegen Frauen*. Außerdem zeigt es auf, wie wichtig umfassende Erkenntnisse gerade auch über die Strafverfolgung im Sinne des „law in action“ für eine informierte feministische (strafrechtswissenschaftliche) Perspektive sind.

Die vorgenommene erste Exploration der ausgewählten Dokumente deutet an, dass auch in Deutschland das Strafrecht bei den Frauen*verbänden allgemein akzeptiert und als adäquates Reaktionsmittel fast durchweg gefordert wird, wenngleich es keine Exklusivität für sich verbuchen kann. Dennoch ist die Diskussion auch in Deutschland verengt. So gibt es kaum systemische und intersektionale Überlegungen zur Opfer- und Täterwerdung. Diese wichtige Perspektive im Hinblick auf den Zugang zum Strafrecht bzw. Selektionseffekte der Verfolgung im Hinblick auf die soziale Position und insbesondere Rassismen kommt damit deutlich zu kurz. Eine sensiblere Perspektive ergab sich in Einzelfällen immer dann, wenn an den untersuchten Pressemitteilungen auch marginalisierte Personen bzw. diverse Erfahrungshintergründe beteiligt waren.

Notwendig für ein umfassenderes Verständnis sind zukünftige, weitergehende Erhebungen. So sollte bspw. der Erhebungszeitraum ausgeweitet, anders gelagerte Gesetzgebungsverfahren (bspw. zum Gewaltschutzgesetz) einbezogen oder auch ein Vergleich mit Diskursfragmenten anderer Akteur*innen vorgenommen werden, um mögliche Unterschiede zwischen den untersuchten Frauen*verbänden und dem allgemeinen Diskurs herauszuarbeiten.

Der Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung in Deutschland

Fredericke Leuschner

I. Rechtliche Vorgaben für die justizielle Entscheidungsfindung

Während in früher Vergangenheit auf den Verstoß gegen Normen und Regeln eine uneinheitliche und willkürliche Reaktion – zunächst durch die Betroffenen, später auch durch den Staat – erfolgte, änderte sich dies durch die „Constitutio Criminalis Carolina“ von 1532, die als erste Strafprozessordnung und erstes Strafgesetzbuch in Deutschland gilt. Seit dieser Zeit werden Konsequenzen gegen Rechtsbrüche zu einem gewissen Maß strukturiert und einheitlich durchgesetzt.¹ Es wird ein Verfahren durchgeführt, dessen Leitung bei Richter*innen liegt, die mit Hilfe der Ermittlungsbehörden Sachverhalte aufklären lassen. Dabei erfolgt die Entscheidung von Richter*innen in Deutschland nach Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG und § 1 GVG unabhängig und sie müssen sich nur nach dem geltenden Recht richten. Bezogen auf den Inhalt ihrer Entscheidungen sind sie somit keinen Weisungen unterworfen. Allerdings gibt es Vorschriften, denen die Entscheidungsfindung und das Verfahren unterliegen. So ist die Entscheidung des Gerichts das Ergebnis einer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, die im Urteil durch die Beweiswürdigung begründet werden muss (§ 261 StPO). Rechtliche Vorgaben für die Überzeugungsbildung existieren nicht, wobei Gesetze der Logik sowie wissenschaftliche und allgemeine Erfahrungssätze Beachtung finden und die Beweise erschöpfend gewürdigt werden müssen.² Gemäß der Rechtsprechung sind also „objektive Grundlagen“ der Überzeugungsbildung notwendig.³

Hinzukommend gibt das Strafgesetzbuch – abgesehen von den in den jeweiligen Strafvorschriften vorgegebenen Strafrahmen – Grundsätze der Strafzumessung vor. Diese legen fest, dass die Schuld der Straffälligen sowie erwartete Wirkungen der Strafe Einfluss auf die Sanktionierung haben

1 *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, München, 2011, S. 41.

2 *Meyer-Großner/Schmitt*, StPO, § 261 Rn. 2, 2a.

3 BGH 6.10.2015 – 2 StR 373/14.

sollen (§ 46 Abs. 1 StGB). Dabei müssen verschiedene Umstände durch das Gericht abgewogen werden, von denen die Beweggründe und die Ziele der Täter*innen, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Tatausführung und deren Auswirkungen, Vorleben und persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie das Nachtatverhalten im Gesetzbuch genannt werden (§ 46 Abs. 2 StGB).

Mit Art. 3 Abs. 1 GG wird die Gleichheit vor dem Gesetz noch mal eigens betont. Art. 3 Abs. 3 GG legt fest, dass verschiedenen Faktoren wie bspw. Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft sowie Glauben oder Anschauung demnach nicht Grundlage von Diskriminierung sein und daher keinen ungerechtfertigten Einfluss auf justizielle Entscheidungen nehmen dürfen. Nichtsdestotrotz wird nach den vorangehenden Schilderungen deutlich, dass ein gewisser Spielraum bei der Rechtsanwendung besteht, was per se im Hinblick auf Einzelfallgerechtigkeit notwendig und sinnvoll ist.

II. Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung

In der Wissenschaft wurde sich immer wieder damit auseinandergesetzt, ob tatsächlich nur die festgelegten Aspekte Einfluss auf die Sanktionierung haben, oder auch andere Faktoren eine Rolle für die justizielle Entscheidungsfindung spielen. In diesem Zusammenhang ist auch das Geschlecht eine Variable, deren Einfluss auf die Sanktionierung und Strafzumessung diskutiert wird.

In der US-amerikanischen Literatur wurde dieser Zusammenhang bereits vielfach empirisch überprüft. Am häufigsten und konsistentesten wurde festgestellt, dass Frauen seltener zu Haftstrafen verurteilt werden.⁴ Hinsichtlich des Einflusses von Geschlecht auf die Dauer der Haftstrafe ergaben sich unterschiedliche Ergebnisse. Allerdings weisen einige darauf

4 *Doerner/Demuth*, The independent and joint effects of race/ethnicity, gender, and age on sentencing outcomes in U.S. Federal Courts, *Justice Quarterly* 2010, 1; *Embry/Lyons*, Sex-based sentencing: Sentencing discrepancies between male and female sex offenders, *Feminist Criminology* 2012, 146; *Freiburger*, The effects of gender, family status, and race on sentencing decisions, *Behavioral Sciences & the Law* 2010, 378; *Koons-Witt/Sevigny/Burrow/Hester*, Gender and sentencing outcomes in South Carolina: Examining the interactions with race, age, and offense type, *Criminal Justice Policy Review* 2014, 299.

hin, dass Frauen eher kürzere Haftstrafen erlangen.⁵ In einer Meta-Analyse aus dem Jahr 2013 wurde dabei festgestellt, dass der Effekt von Geschlecht in den neueren Studien weniger wird.⁶

Die meisten Studien beziehen sich auf die Entscheidung über eine Haftstrafe oder die Dauer der Haftstrafe. Die Ergebnisse von US-amerikanischen Studien zu Geschlechterunterschieden bei der staatsanwaltschaftlichen Behandlung sind uneinheitlich.⁷ Während in einigen keine unterschiedliche Behandlung zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten bestätigt werden konnte⁸, ergaben vereinzelte Studien sogar, dass eine strengere Behandlung von weiblichen Beschuldigten erfolge.⁹ Mehrheitlich zeigte sich allerdings, dass Staatsanwaltschaften die Vorwürfe gegen Frauen eher einstellen oder reduzieren als gegen Männer und Männer eher in Untersuchungshaft untergebracht werden.¹⁰

In Deutschland gibt es – verglichen mit den Vereinigten Staaten – wenig und vor allem überwiegend ältere wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Frage nach dem Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung. Einen Hinweis darauf, dass ein solcher Einfluss bestehen könnte, ergibt sich bspw. aus einer Befragung von Strafrichter*innen, die etwa zur Hälfte die Frage, welche Rolle der äußere Eindruck, den die

5 *Daly/Tonry*, Gender, race, and sentencing, *Crime and Justice* 1997, 201; *Jefries/Fletcher*, Pathways to sex-based differentiation in criminal court sentencing, *Criminology* 2003, 329.

6 *Bontrager/Barrick/Stupi*, Gender and sentencing: A meta-analysis of contemporary research, 16 *The Journal of Gender, Race and Justice* 2013, 359.

7 *Albonetti*, Criminality, prosecutorial screening, and uncertainty: Toward a theory of discretionary decision making in felony case processings, *Criminology* 1986, 213; *Orvis/Zupan*, Effects of offender gender in prosecutorial decision-making, *American Journal of Criminal Justice* 1990, 122; *Saulters-Tubbs*, Prosecutorial and judicial treatment of female offenders, *Federal Probation* 1993, 37; *Songer/Unah*, The effect of race, gender, and location on prosecutorial decisions to seek the death penalty in South Carolina, *South Carolina Law Review* 2006, 161.

8 *Saulters-Tubbs*, *Federal Probation* 1993, 37; *Songer/Unah*, *South Carolina Law Review* 2006, 161.

9 *Orvis/Zupan*, *American Journal of Criminal Justice* 1990, 122.

10 *Kutateladze/Andiloro/Johnson*, Cumulative disadvantage. Examining racial and ethnic disparity in prosecution and sentencing, *Criminology* 2014, 514; *Shermer/Johnson*, Criminal prosecutions: Examining prosecutorial discretion and charge reductions in U.S. Federal District Courts, *Justice Quarterly* 2010, 394; *Starr*, Estimating gender disparities in federal criminal cases, *American Law and Economics Review* 2014, 127.

Angeklagten machen, bei der Urteilsfindung spielt, antworteten, dass man diesen Eindruck zumindest nicht ganz ausblenden könne.¹¹

Während Geißler und Marißen zumindest bei Jugendlichen einen Einfluss von Geschlecht auf allen Ebenen der Strafverfolgung im Sinne eines ‚Frauenbonus‘ in den 1980er Jahren postulieren,¹² widersprechen dem andere Ergebnisse. Eine neuere Analyse von Bundeszentralregisterauszügen konnte für Diebstahls- und Betrugsdelikte keine mildere Sanktionierung für Frauen erkennen. Im Gegenteil wurden Frauen mit schwereren Voreintragungen im BZR eher härter sanktioniert als Männer mit vergleichbaren Voreintragungen.¹³ Basierend auf den Untersuchungen von Legnaro und Aengenheister oder auch Oberlies wurden zwar Unterschiede bei der Sanktionierung zwischen den Geschlechtern bei Tötungsdelikten aufgedeckt, diese sind allerdings eher zum Nachteil von Frauen. Dabei sei auch nicht das Geschlecht als solches ausschlaggebend, sondern die damit zusammenhängenden anderen Faktoren, die – gesetzlich verankert – Einfluss auf die Strafzumessung haben. So unterscheiden sich die Tatbegehung und die Umstände der Tat¹⁴ bei Männern und Frauen und sorgen so für eine unterschiedliche Behandlung.¹⁵

Hinsichtlich des Einflusses von Geschlecht auf polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen ergab sich in einer – allerdings aus den 1970ern stammenden – Studie zu Ermittlungsverfahren in Deutschland kein Zusammenhang von Geschlecht und der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung. Der Fokus dieser Untersuchung lag allerdings auch nur auf Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden

11 *Kepplinger/Gerhardt/Geiss*, Die Kunst der richterlichen Entscheidungsfindung. Eine Befragung von Strafrichtern in der Bundesrepublik Deutschland, 2011, abrufbar unter: https://www.kepplinger.de/files/Die_Kunst_der_richterlichen_Entscheidungsfindung.pdf (Stand: 09.06.2022).

12 *Geissler/Marißen*, Junge Frauen und Männer vor Gericht: Geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung, KZfSS 1988, 505.

13 *Köhler*, Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit, Göttingen, 2012, S. 207 f.

14 Hier wird insbesondere das Mordmerkmal der Heimtücke diskutiert, welches insbesondere aufgrund der physischen Defizite gegenüber Männern eher bei Tatbegehungen durch Frauen von Bedeutung sein wird.

15 *Legnaro/Aengenheister*, Geschlecht und Gerechtigkeit: Aspekte der Aburteilung von Tötungskriminalität, KJ 1995, 188; *Oberlies*, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede anhand von 174 Gerichtsurteilen, MschrKrim 1995, 133.

bei Diebstahls- und Betrugsdelikten. Eine Besserbehandlung von Frauen konnte hier nicht nachgewiesen werden.¹⁶

III. Erklärungsansätze zum Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung

Erklärungsansätze für die eventuell bestehende unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen von Seiten der Justiz stammen ebenfalls überwiegend aus dem US-amerikanischen Kontext und sind bereits älter. Die am häufigsten untersuchten sollen im Anschluss kurz dargelegt werden.

Die *Chivalry-These* (Ritterlichkeits- oder Kavaliertthese) oder *Paternalismus-These* wurde seit den 1970er Jahren bis in die 1990er Jahre wiederkehrend diskutiert. Gemäß dieser Theorie geht die mildere Behandlung von Frauen von männlichen Akteuren aus, da sie Frauen weniger für ihr Tun zur Verantwortung ziehen, als sie das bei Männern machen würden und stattdessen das Gefühl haben, sie beschützen zu müssen. Zudem werde von diesen Akteuren angenommen, dass Frauen schwächer und daher den Belastungen einer Inhaftierung mehr ausgeliefert seien.¹⁷ In Verbindung mit den Annahmen des *Labeling Approach* und der Kontrolltheorien wurde diese Annahme zur *Selective-Chivalry-These* weiterentwickelt. Bei dieser Theorie wird die Art der begangenen Delikte in die Überlegungen mit einbezogen, da davon ausgegangen wird, dass ein bevorzugendes Verhalten durch die Justiz im vorangehend dargelegten Sinn nur vorkommt, wenn das Verhalten der beschuldigten Frauen nicht die mit dem weiblichen Geschlecht verbundenen konventionellen Normen und Erwartungen verletzt.¹⁸ Das heißt, bei Delikten oder auch einer kriminellen Vorgeschichte, die den normativen Vorstellungen von Weiblichkeit widersprechen, zeige

16 Blankenburg/Sessar/Steffen, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin, 1978.

17 Anderson, The "Chivalrous" Treatment of the Female Offender in the Arms of the Criminal Justice. A Review of the Literature, *Social Problems* 1976, 350; Crew, Sex differences in criminal sentencing: Chivalry or patriarchy, *Justice Quarterly* 1991, 59; Nagel/Hagan, Gender and crime: Offense patterns and criminal court sanctions, *Crime Justice* 1983, 91; Bontrager/Barrick/Stupi, *JGRJ* 2013, 359.

18 Hierzu werden beispielsweise einfache Diebstahls-, Vermögens-, oder auch Drogendelikte gezählt, s. Rodriguez/Curry/Lee, Gender differences in criminal sentencing: Do effects vary across violent, property, and drug offenses? *Social Science Quarterly* 2006, 318.

sich keine Bevorzugung von Frauen.¹⁹ Daher haben verschiedene Studien die justizielle Behandlung von Frauen und Männern bei unterschiedlichsten Deliktarten und unter Berücksichtigung bspw. der Vorstrafen oder ähnlichen Attributen verglichen.²⁰ Mit Blick auf diese theoretischen Annahmen bleibt allerdings festzustellen, dass die zugrundeliegende Annahme nach der die Interaktion von weiblichen Beschuldigten und den Strafverfolgungsbehörden eine Interaktion zwischen einer Frau auf der einen Seite und Männern auf der anderen Seite ist, nicht (mehr) zutrifft. In Deutschland ist etwa die Hälfte der Akteur*innen bei Staatsanwaltschaft und Gericht weiblich.²¹

Andere Konzepte beziehen sich konkreter auf mit Geschlechtern verbundene Stereotype, wie die Konzepte der „*bounded rationality*“²² und die *Focal-Concerns-Theorie*.²³ Beide basieren auf der Annahme, dass allgemeine Stereotype von justiziellen Akteur*innen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben. Diese gewinnen besonders an Bedeutung, wenn andere Informationen nicht zur Verfügung stehen, was in größerem Umfang auf leichte Delikte zutrifft. In diesen Fällen werden die fehlenden Informationen einfach mit Annahmen und Stereotypen ersetzt, die die Akteur*innen bspw. aus der Erfahrung gewonnen haben.²⁴ In der *Focal-Concerns-Theorie* wird weiter davon ausgegangen, dass mit der Sanktionierung von Personen verschiedene damit einhergehende Kosten einkalkuliert und berücksichtigt werden. Die darauf basierenden *Focal Concerns*, wozu die Schuld des*der Täter*in, der Schutz der Allgemeinheit und weitere praktische Aspekte und Auswirkungen, wie die Kosten der Inhaftierung oder ähnliches gehören, beeinflussen dabei interaktiv die Entscheidung. Bezogen auf

19 Crew, *Justice Quarterly* 1991, 59; Nagel/Hagan *Crime Justice* 1983, 91; Spohn/Beichner, Is preferential treatment of female offenders a thing of the past? A multisite study of gender, race, and imprisonment. *Crim Justice Policy Review* 2000, 149; Visser, Gender, police arrest decisions and notions of chivalry. *Criminology* 1983, 5.

20 Jeffries/Fletcher, *Criminology* 2003, 329; Rodriguez/Curry/Lee, *Social Science Quarterly*, 2006, 318.

21 Bundesamt für Justiz, Personalbestand 2019, www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html (Stand: 24.1.2022)

22 Albonetti, *Criminology* 1986, 213.

23 Steffensmeier/Ulmer/Kramer, The interaction of race, gender and age in criminal sentencing: The punishment cost of being young, black, and male, *Criminology* 1998, 763; Steffensmeier/Kramer/Streif, Gender and imprisonment decisions, *Criminology* 1993, 411.

24 Albonetti, *Criminology* 1986, 213; Steffensmeier/Ulmer/Kramer, *Criminology* 1998, 763.

den Einfluss von Geschlecht auf die Entscheidungsfindung heißt das, dass bei fehlender Information zu den *Focal Concerns*, die die Sanktionierung beeinflussen, das Geschlecht als ein Faktor genutzt wird, um das fehlende Wissen anhand von Stereotypen und Erfahrungswissen auszugleichen. Dieser Ansatz wird dabei nicht mehr nur für die Erklärung von Geschlechterunterschieden in der Sanktionierungspraxis, sondern auch zu solchen in staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen genutzt.²⁵

Eine weitere Erklärung für eine unterschiedliche Sanktionierung von Männern und Frauen baut auf dem Konzept der informellen sozialen Kontrolle auf. Nach Black ist die Bestrafung durch das Justizsystem nur eine mögliche Reaktion auf abweichendes Verhalten und hängt mit anderen Reaktionsmöglichkeiten wie der informellen sozialen Kontrolle eng zusammen. Angewendet auf diesen Kontext, heißt das, dass auf Frauen in einem anderen Umfang soziale Kontrolle ausgeübt wird, als dies bei Männern der Fall ist, so dass das Verhalten von Frauen weniger auf justizieller Ebene bestraft wird und werden muss. Die weniger harte offizielle Sanktionierung bei Frauen werden demnach durch härtere informelle soziale Kontrolle ausgeglichen.²⁶

IV. Eigene Forschung

Ausgehend von diesem Wissen wurden auf der Grundlage von zwei auf einer Aktenanalyse basierenden Datensätzen die Verfahrensausgänge bzw. Strafhöhen zwischen Männern und Frauen einerseits bei Diebstahlsdelikten ($n = 1457$)²⁷ und andererseits bei Tötungsdelikten an Kindern ($n = 187$)²⁸ verglichen. Diese Datensätze haben gemein, dass der Anteil von

25 *Albonetti*, *Criminology* 1986, 213; *Steffensmeier/Kramer/ Streifel*, *Criminology* 1993, 411; *Steffensmeier/Ulmer/Kramer*, *Criminology* 1998, 763.

26 *Kruttschnitt*, *Sex and criminal court dispositions: The unsolved controversy*, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1984, 213; *Smaus*, *Das Strafrecht und die Frauenkriminalität*, *KrimJ* 1990, 266.

27 Die Daten wurden erhoben im Rahmen des Forschungsprojekt „Eigentums- und Vermögensdelikte. Ein Geschlechtervergleich anhand von Verfahrensakten der Justiz“ (Projektleitung Prof. Dr. Dagmar Oberlies, Frankfurt University of Applied Sciences), gefördert vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

28 Die Daten wurden erhoben im Rahmen eines am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Forschungsprojektes „Tötungsdelikte an 0-5-jährigen Kindern“ (Projektleitung Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel), gefördert durch die Fritz Thyssen Stiftung.

weiblichen Beschuldigten vergleichsweise hoch ist (Diebstahl: 31,8 %; Tötungsdelikte an Kindern: 46 %). Aus Gründen der sinnvollen Interpretation erfolgten Bereinigungen der Datensätze dahingehend, dass nur Personen eingeschlossen wurden, gegen die zumindest ein hinreichender Tatverdacht bestand, die nicht von der verhandelten Tat freigesprochen wurden und die nicht vor Abschluss des Verfahrens verstarben.²⁹

Für beide Studien ergaben sich deutliche Geschlechterunterschiede bei verschiedenen Attributen der beschuldigten Personen. So hatten Frauen, die Diebstahlsdelikte begingen, häufiger die deutsche Staatsbürgerschaft, waren in einer Partnerschaft, hatten abhängige Kinder und es wurde kein Substanzmissbrauch dokumentiert. Zudem äußerten sie sich häufiger im Verfahren zu der Tat (unabhängig ob Bestreiten oder Geständnis) und versuchten die Tat zu erklären. Auch bei den Beschuldigten von Tötungsdelikten an Kindern zeigten sich Geschlechterunterschiede bei der Tathandlung sowie in der Person: Während Frauen die Tötungen eher durch Erdrosseln oder Erwürgen, Vernachlässigung oder Vergiften begingen, waren höhere Männeranteile bei Schütteln oder Messeranwendung zu verzeichnen. Zu den Personen konnte festgestellt werden, dass Männer, die diese Taten begingen, eher Vorstrafen hatten, häufiger als Frauen nicht das biologische Elternteil waren und öfter mehrere Opfer gleichzeitig töteten. Frauen hingegen hatten in diesen Fällen häufiger Probleme mit Alkohol, Medikamenten oder Drogen, hatten bereits vor der Tat psychische Auffälligkeiten und es wurden eher eigene Missbrauchserfahrungen in ihrer Vergangenheit dokumentiert.

Hinsichtlich der juristischen Behandlung zeigten sich letztendlich unterschiedliche Ergebnisse für die beiden Datensätze. Bei den Diebstahlsdelikten, die zu über 70 % durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, blieben auch nach Kontrolle verschiedener weiterer Einflussfaktoren Unterschiede in der Abschlussentscheidung zwischen Männern und Frauen dahingehend bestehen, dass Verfahren gegen Frauen bei Diebstahlsdelikten eher nach § 153a StPO, also verbunden mit der Erfüllung von Auflagen, eingestellt wurden. Eine Erklärung hierfür könnte ein zuverlässigeres und kooperativeres Verhalten von Frauen im Strafverfahren sein. Bei den ermittlungstechnisch eher aufwendigen Tötungsdelikten an Kindern, die

29 Ergänzend wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit der Delikte zwischen Männern und Frauen Neonatizide und Taten durch Fremdtäter bei den Tötungsdelikten an Kindern ausgeschlossen, da diese nur durch ein Geschlecht begangen wurden und so ein Geschlechtervergleich nicht möglich war. Weiterhin erfolgte der Ausschluss von Verurteilungen nach dem JGG, was nur selten vorkam und auf ganz andere Maßstäbe zurückgreift.

immer angeklagt wurden und bei denen es immer zur Hauptverhandlung kam, zeigte sich zwar, dass Männer häufiger zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, während Frauen eher Bewährungsstrafen erhielten oder für schuldunfähig gehalten wurden. Auch bei der Höhe der Strafe zeigte sich eine Tendenz dahingehend, dass Männer längere Freiheitsstrafen bekamen. Bei Kontrolle verschiedener Drittvariablen, die die Ausführung und Auswirkungen, das Vorleben, persönliche Verhältnisse und gesetzliche Minderungsgründe abdecken, ergab sich allerdings, dass dieser Einfluss des Geschlechts durch andere dahinterliegende Faktoren, wie bspw. das Vorgehen, psychische Auffälligkeiten in der Vorgeschichte oder die Anwendung des § 21 StGB, erklärt wurde.³⁰ Aufgedeckt werden können durch diese Berechnungen allerdings nicht die evtl. vorangegangenen Unterschiede bei der Ermittlungsarbeit, die zu den Urteilen führten. So könnte es denkbar sein, dass dadurch, dass Frauen sowohl im Hell-³¹ als auch im Dunkelfeld³² seltener kriminell in Erscheinung treten, eher nach den individuellen Gründen für den Gesetzesbruch gesucht wird, während es bei Männern, die regelmäßiger straffällig werden, weniger hinterfragt wird. Die Suche nach den Gründen für die Normübertretung kann dann beispielsweise eher dazu führen, dass eine Person aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung entschuldigt ist (§§ 20, 21 StGB).

Zusammenfassend zeigt sich in vorliegenden Datensätzen, dass eine geschlechterungleiche Behandlung durch die Justiz bei leichten Delikten in Form von Einstellungsverhalten zu erkennen ist, während Geschlechterunterschiede bei der Verurteilung wegen Tötungsdelikten an Kindern, die ein höheres Maß an Ermittlungen erfordern und im Rahmen einer Hauptverhandlung entschieden werden, nicht festgestellt wurden. Dies legt die Vermutung nahe, dass insbesondere bei routinierter Abarbeitung von Fällen eher auf das Geschlecht als Informationsquelle zurückgegriffen wird und stützt die These der *Focal-Concerns-Theorie*.

30 Die Ergebnisse zu den Diebstahlsdelikten werden in einer Veröffentlichung ausführlich diskutiert: *Leuschner*, Exploring gender disparities in the prosecution of theft cases: Propensity score matching on data from German court files, *European Journal of Criminology* 2021. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu den Tötungsdelikten an Kindern ist geplant.

31 *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden, Tabelle T20, 2022.

32 *Krieg/Rook/Beckmann/Kliem*, Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019, Hannover, 2020, abrufbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_154_zus.pdf (Stand: 09.05.2022).

V. Ausblick und Herausforderungen

Bei der Frage nach dem Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich straffällige Frauen und Männer hinsichtlich vieler Aspekte bspw. in Verhalten, Motivation oder Begehungsweise grundsätzlich unterscheiden. Diese Aspekte haben aber teilweise – wie dargestellt – einen berechtigten Einfluss auf Ausmaß und Art der Sanktionierung. Entsprechend ist die große Herausforderung bei der Beantwortung dieser Fragestellung die Berücksichtigung bzw. Kontrolle weiterer Faktoren, die sich zwischen den Geschlechtern unterscheiden und gleichzeitig Einfluss auf die justizielle Entscheidungsfindung haben. In der Vergangenheit haben einige Studien die zunächst angenommenen Geschlechterunterschiede durch diese Faktoren erklärt. So wurden bspw. Verantwortlichkeiten gegenüber anderen (bspw. Kindern) als relevant für die Sanktionierung identifiziert, was grundsätzlich eher Frauen betrifft.³³ Diese Aspekte der unterschiedlichen Erscheinungsformen müssen bei der Betrachtung sämtlicher Studien, die Geschlechterunterschiede bei der Sanktionierung darstellen, genau betrachtet werden. Weiterhin ist eine differenzierte Betrachtung, in der unterschiedliche Delikte berücksichtigt werden, sinnvoll. Auch wenn die *Selective-Chivalry-These* in dieser Form im heutigen Kontext überholt ist, ist es eine relevante Information, ob nur einige bestimmte Delikte Geschlechterunterschiede in der Sanktionierung aufweisen.

Zugleich gilt es zu beachten, dass sich eine ungleiche Behandlung von Männern und Frauen nicht nur bei einer unterschiedlichen Sanktionierung gleicher Verhaltensweisen zeigen kann, sondern auch durch die übermäßige Sanktionierung von bestimmten, bei einem Geschlecht typischerweise auftretenden Verhaltensweisen.³⁴ Auch zeigten in der Vergangenheit Ergebnisse von Studien, dass einige Attribute (bspw. Kinder haben) bei männlichen Beschuldigten strafmildernd wirken, während das bei weiblichen Beschuldigten nicht der Fall ist.³⁵ Auch solche Ungleichheiten müs-

33 Kruttschnitt, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1984, 213; Kruttschnitt/Green, *The sex sanctioning issue: Is it history?*, *American Sociological Review* 1984, 541; Daly, *Discrimination in the criminal courts: Family, gender, and the problem of equal treatment*, *Social Forces* 1987, 152.

34 Legnaro/Aengenbeister, *KJ* 1995, 188. Smaus, *KrimJ* 1990, 266.

35 Freiburger, *Behavioral Sciences & the Law* 2010, 378; Kruttschnitt, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1984, 213; Kruttschnitt/Green, *American Sociological Review* 1984, 541.

sen bei der Forschung zu eventuellen Geschlechterunterschieden bei der justiziellen Behandlung mit einbezogen werden.

Coronapandemie, Lockdown und Partnerschaftsgewalt: Kontroversen

Natalie Gehringer, Gunda Wössner

I. Einleitung

Am 11.03.2020 wurde der Ausbruch des neuartigen Coronavirus von der WHO zu einer weltweiten Pandemie erklärt.¹ Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verhängte daraufhin am 22.03.2020 den ersten landesweiten Lockdown, der verschiedene Maßnahmen beinhaltete, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.² Zu den tiefgreifendsten Maßnahmen zählte die Schließung von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten sowie von Bereichen des privatwirtschaftlichen Sektors wie Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie. Die Arbeit im Homeoffice wurde – sofern es möglich war – verpflichtend eingeführt und betraf auch staatliche Institutionen wie Behörden und Ämter. Viele Unternehmen mussten Kurzarbeit anmelden oder den Betrieb drastisch herunterfahren, was im Umkehrschluss eine erhebliche finanzielle und ökonomische Unsicherheit für deren Beschäftigten zur Folge hatte.³ Der Gesundheitssektor dagegen kam an seine Grenzen der Belastung. Auch im privaten Bereich musste die Bevölkerung deutliche Einschränkungen hinnehmen, da seitens der Regierung nach Kontaktreduzierung („social distancing“) verlangt wurde.⁴ All dies ging mit einer weitreichenden Veränderung täglicher Routinen der von den Maßnahmen betroffenen Menschen einher. Bereits wenige Tage nach Beginn des Lockdowns wurde vor

1 Weltgesundheitsorganisation (WHO), Regionalbüro für Europa, Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), o. J.

2 Thureau/Bosen, Chronologie: Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland, 2021, abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/chronologie-ausbreitung-des-coronavirus-in-deutschland/a-58003172> (Stand: 09.06.2022).

3 Allmendinger/Schroeder, Die Situation von Industriebeschäftigten während der Corona-Pandemie: Ergebnisse der Beschäftigtenbefragung 2020 der IG Metall, Berlin, 2021 (zitiert als: Allmendinger/Schroeder).

4 Für einen detaillierten Überblick, welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wann und wo durchgesetzt wurden, siehe Corona-Datenplattform (*infas*).

einem potenziellen Anstieg von Gewalt gegen Partner*innen und Kinder als Resultat der durchgeführten Maßnahmen gewarnt.⁵

Dieser Beitrag gibt einen Überblick zum aktuellen Forschungsstand zu Gewalt gegen Partner*innen während der Coronapandemie. Zunächst wird das diesem Beitrag zugrunde liegende Begriffsverständnis definiert und differenziert (II.). Unter III. wird dargestellt, wie sich Partnerschaftsgewalt prinzipiell beeinflussende Faktoren infolge der Coronapandemie veränderten. Abschließend wird unter IV. das Modul B des Projekts „Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Entwicklung der Kriminalität am Beispiel Baden-Württembergs“ vorgestellt, das neben Gewalt gegen Partner*innen auch innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder in den Fokus nimmt.⁶

II. Begriffsklärung Partnerschaftsgewalt

Im Folgenden wird bewusst der Begriff Partnerschaftsgewalt bzw. Gewalt gegen Partner*innen anstelle von „Häuslicher Gewalt“ verwendet. Häusliche Gewalt impliziert, die Gewalt beschränke sich auf den häuslichen Kontext und sei eine Privatangelegenheit. Damit werden im Kontext von Gewalt gegen Frauen im Sinne des „intimate terrorism“⁷ die zugrunde liegenden strukturellen patriarchalen Machtverhältnisse verschleiert.⁸ Des Weiteren wird dabei vernachlässigt, dass Gewalt auch bei Paaren stattfinden kann, die nicht zusammenwohnen, oder dass Gewalt von ehemaligen Partner*innen ausgehen kann. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts wird der größte Anteil der als solche identifizierten Partnerschaftsgewalt von ehemaligen Partner*innen ausgeübt.⁹ Kelly und Johnson unterscheiden vier Formen der „intimate partner violence“: (1) „coercive controlling violence“, (2) „violent resistance“, (3) „situational

5 So titelte bspw. der *Spiegel* am 28.03.2020: „Zunahme häuslicher Gewalt, ‚Wir müssen leider mit dem Schlimmsten rechnen“.

6 Siehe Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Entwicklung der Kriminalität am Beispiel Baden-Württembergs (COVID-19-KRIM). Das vom BMBF geförderte Projekt hat eine dreijährige Laufzeit und begann im Juni 2021.

7 Johnson, Conflict and Control. Gender Symmetry and Asymmetry in Domestic Violence, Violence Against Women 2006, 1003.

8 Dyroff/Pardeller/Wischnewski, #keinmehr. Femizide in Deutschland, Berlin, 2020, S. 31 (zitiert als: Dyroff/Pardeller/Wischnewski).

9 Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020, Wiesbaden, 2021, S. 7 (zitiert als: Bundeskriminalamt).

couple violence“ und (4) „separation-instigated violence“. ¹⁰ Diese Differenzierung macht drei Aspekte deutlich: Erstens gibt es verschiedene Formen von Partnerschaftsgewalt, die nicht in jedem Fall mit bloßem Auge anhand von körperlichen Verletzungen erkennbar sind, sondern sich oftmals in kontrollierendem Verhalten des Partners oder der Partnerin zeigen. Zu diesen Handlungen gehören bspw. Einschüchterung, Erniedrigungen, Isolation von der Außenwelt, Drohungen sowie das Bagatellisieren und Leugnen dieser Strategien zur Machtausübung. ¹¹ Einige dieser Verhaltensweisen sind nicht strafbar, und wenn doch, dann sind sie oftmals nur schwer nachzuweisen. Das Ausmaß und die Auswirkungen auf Betroffene werden von institutioneller Ebene häufig noch unterschätzt. ¹² Zweitens ist gewaltvolles Konfliktverhalten in Paarbeziehungen nicht immer Ausdruck eines eindeutigen Machtgefälles innerhalb einer Beziehung. ¹³ Drittens stellt besonders die Trennungssituation ein erhebliches Risiko für Gewalt – bis hin zur letalen Gewalt – dar, von der überproportional häufig Frauen betroffen sind. ¹⁴

Diese Komplexität des Phänomens macht deutlich, wie schwierig es ist, eine Begrifflichkeit zu finden, die allen erwähnten Aspekten gerecht wird. In Anlehnung an Schröttele ¹⁵ werden in diesem Beitrag die Begriffe partnerschaftliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt und Gewalt in Paarbeziehungen synonym verwendet, wobei damit auch das ganze Spektrum des Phänomens erfasst werden soll.

Partnerschaftsgewalt ist multifaktoriell bedingt. Die das Risiko für Partnerschaftsgewalt erhöhenden Faktoren lassen sich auf zwei Ebenen verorten: Auf der individuellen Ebene spielen bspw. eigene Erfahrungen, in der Kindheit Betroffener oder Zeugin von Gewalt geworden zu sein, eine

10 *Kelly/Johnson*, Differentiation among types of intimate partner violence: Research update and implications for interventions, *Family Court Review* 2008, 477.

11 *Kelly/Johnson*, *Family Court Review* 2008, 481.

12 vgl. bspw. *Stark*, Looking Beyond Domestic Violence: Policing Coercive Control, *Journal of Police Crisis Negotiations* 2012, 199. Im Übrigen kann es natürlich auch bei Gewalt gegen Kinder – vor allem aus Sorge um falsch-positive Diagnosen – zur Verknennung von nichtakzidentiellen Verletzungen kommen; vgl. etwa *Herrmann*, Körperliche Misshandlung von Kindern, Somatische Befunde und klinische Diagnostik, *Monatsschrift Kinderheilkunde* 2002, 1325.

13 *Johnson*, *Violence Against Women* 2006, 1003.

14 *Dyroff/Pardeller/Wischniewski*, S. 2; *Kelly/Johnson*, *Family Court Review* 2008, 476, 487-488; *Johnson/Hotton*, Losing Control, Homicide Risk in Estranged and Intact Intimate Relationships, *Homicide Studies* 2003, 58.

15 *Schröttele*, Gewalt in Paarbeziehungen, Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Dortmund, 2017 (zitiert als: *Schröttele*).

Rolle, aber auch grundsätzlich gewaltvolles Konfliktverhalten, ausgeprägtes Kontroll- und Dominanzverhalten, der Missbrauch von Alkohol oder anderer illegaler Substanzen sowie Stressoren wie berufliche oder finanzielle Unsicherheit oder (potenzielle) Arbeitslosigkeit.¹⁶ Auf sozialer und gesellschaftlicher Ebene können soziale Isolation und eine fehlende Einbindung in ein soziales Gefüge sowie damit einhergehende fehlende soziale Kontrolle wirksam werden. Als wesentlicher Ausgangspunkt für Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften sind Vorstellungen von tradierten geschlechtertypischen Rollenverteilungen bzw. Rollenbildern und damit die (Un-)Gleichstellung von Mann und Frau zu nennen: „Ökonomische, kulturelle und soziale Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern tragen zur Aufrechterhaltung ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern bei, welche wiederum Gewalt gegen Frauen befördern“.¹⁷ Im Folgenden wird diskutiert, in welchem Zusammenhang die Lockdown-Maßnahmen mit den erwähnten Risikofaktoren für partnerschaftliche Gewalt stehen.

III. Zu- oder Abnahme von Partnerschaftsgewalt in der Pandemie?

Schon bald nach Beginn der Coronapandemie wurden erste Warnrufe laut, mit den zur Pandemiebekämpfung ausgerufenen Lockdown-Maßnahmen würde ein drastischer Anstieg der Gewalt in Familien einhergehen (s. oben). Gerade in der aus der Lockdown-Situation resultierenden höheren psychischen Belastung aufgrund der beruflichen und finanziellen Unsicherheit wurde ein Risikofaktor für einen Anstieg der Gewalt gesehen.¹⁸ Viele Unternehmen erlitten erhebliche finanzielle Einbußen, führten Kurzarbeit ein oder mussten den Betrieb komplett einstellen.¹⁹

Die Einführung der Heimarbeitspflicht und des Homeschoolings sowie die Schließung von Kindertagesstätten bedeutete besonders für Familien, dass der Alltag mehrerer Menschen auf begrenztem Wohnraum gestaltet

16 Siehe zusammenfassend: *Riebel*, Die Corona-Krise als Ursache häuslicher Gewalt?, NK 2020, 310-311.

17 *Schröttle*, S. 1.

18 *Usta/Murr/El-Jarrah*, COVID-19 Lockdown and the Increased Violence Against Women: Understanding Domestic Violence During a Pandemic, *Violence and Gender* 2021, 135-136.

19 *Statista*, Kurzarbeit, 2022; *Zimmermann*, Corona-Krise: Welche Unternehmen sind verstärkt betroffen und welche Lehren lassen sich aus der Krise ziehen?, *KfW Research* 2021, 1.

und bewältigt werden musste. Diese Entwicklung ging mit einem Rückfall in tradierte Geschlechterrollen einher: Die Care-Arbeit der Kinderbetreuung und Unterstützung beim Homeschooling sowie andere Verpflichtungen im Haushalt wurden zumeist von Frauen verrichtet, während sie häufiger ihre Arbeitszeit reduzierten. Aber auch bei gleichzeitiger beruflicher Arbeitsbelastung waren sie für typisch weibliche Aufgaben zuhause verantwortlich – es konnte also eine „Retraditionalisierung“ beobachtet werden.²⁰ Inwieweit dieses Wiedererstarken von traditionellen Geschlechterrollen zur Zunahme von Gewalt in Partnerschaften beiträgt, ist noch nicht abschließend geklärt. Jedenfalls wird ein Machtgefälle zuungunsten der Frau befördert.

Des Weiteren fielen viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung weg, alles Leben spielte sich in einem begrenzten Radius ab.²¹ Der Alkoholkonsum, der eine aggressionsfördernde Wirkung haben kann,²² erhöhte sich²³ und fand zudem vermehrt in den eigenen vier Wänden statt, da Restaurants, Bars und Kneipen geschlossen waren.²⁴ Schließlich dürfte auch der Wegfall von mit der Arbeit verbundenen Mobilität wie Dienstreisen zu einem Anstieg der Gewalt innerhalb von Partnerschaften führen, weil die Partner*innen schlicht mehr Zeit mit den potenziellen Täter*innen verbringen.²⁵

Aufgrund der starken sozialen Isolation und dem eingeschränkten Zugang zu Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten kam es zu einer Reduktion der sozialen Kontrolle durch Mitmenschen oder pädagogische Fachkräfte. Kinder, die zuhause Gewalt erfuhren oder miterlebten

-
- 20 *Allmendinger/Schroeder, Farré/Fawaz/González/Graves*, How the Covid-19 Lockdown Affected Gender Inequality in Paid and Unpaid Work in Spain, IZA 2020, 1; *Kohlrausch/Zucco*, Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt, Düsseldorf, 2020.
 - 21 *Chung/Lanier/Wong*, Mediating Effects of Parental Stress on Harsh Parenting and Parent-Child Relationship during Coronavirus (COVID-19) Pandemic in Singapore, *Journal of Family Violence* 2020, 1; *Usta/Murr/El-Jarrah*, *Violence and Gender* 2021, 136.
 - 22 *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, BMFSEJ Berlin, 2004, S. 264.
 - 23 *ÄrzteZeitung*, 2020, <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Jeder-dritte-Deutscher-trinkt-in-Corona-Zeiten-mehr-Alkohol-411022.html>.
 - 24 *Campbell*, An increasing risk of family violence during the Covid-19 pandemic: Strengthening community collaborations to save lives, *Forensic Science International: Reports* 2020, 1, 1; *Usta/Murr/El-Jarrah*, *Violence and Gender* 2021, 136.
 - 25 vgl. hierzu bspw. *Mobarak/Ramos*, The Effects of Migration on Intimate Partner Violence: Evidence for Exposure Reduction Theory in Bangladesh, *Working Paper* 2019.

und deshalb möglicherweise verhaltensauffällig waren, konnten im Home-schooling leichter übersehen werden.²⁶ Hilfeeinrichtungen für Betroffene partnerschaftlicher Gewalt waren lange Zeit nicht in der Lage, Unterstützung im persönlichen Kontakt anzubieten und mussten auf Online- oder Telefonberatung umsteigen.²⁷ Somit war der Zugang zu Hilfeangeboten für Betroffene mitunter stark eingeschränkt; vor allem, da zur Dynamik von Partnerschaftsgewalt häufig die Kontrolle von Kommunikationsmitteln (bspw. Handy, E-Mail-Konto) seitens des Täters oder der Täterin zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt gehört.²⁸ Andere Behörden wie Jobcenter oder Jugendamt arbeiteten gleichfalls größtenteils im Homeoffice-Modus und konnten somit ebenfalls nur eingeschränkt Hilfestellung leisten.²⁹ Dies bedeutete nicht zwangsläufig einen Anstieg der partnerschaftlichen Gewalt, legt allerdings nahe, dass Gewalt tendenziell leichter unentdeckt bleiben konnte.

Steinert und Ebert identifizierten anhand einer Befragung von Frauen in Deutschland zu Gewalterfahrungen während des ersten Lockdowns einige wesentliche Risikofaktoren: So stieg das Risiko für unterschiedliche Formen von Konflikten und der Gewalt an, wenn a) Frauen in Heimquarantäne waren, b) die Familie unter großen finanziellen Sorgen litt, c) eine*r der beiden Partner*innen in schlechter psychischer Verfassung war, d) im Haushalt Kinder unter 10 Jahren lebten oder e) eine*r der Partner*innen in Kurzarbeit war oder pandemiebedingt den Arbeitsplatz verloren hatte.³⁰

Ein Anstieg von Partnerschaftsgewalt in derartigen gesellschaftlichen Ausnahmesituationen ist nicht völlig neu. So war in anderen Ländern nach gesellschaftlichen Krisensituationen oder Katastrophenzuständen, etwa nach dem Hurricane Katrina in den USA oder den Black Saturday bushfires in Australien, eine Zunahme der Partnerschaftsgewalt zu ver-

26 *Fegert/Vitiello/Plener/Clemens*, Challenges and burdens of the Coronavirus 2019 (COVID-19) pandemic for child and adolescent mental health: a narrative review to highlight clinical and research needs in the acute phase and the long return to normality, *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 2020, 8.

27 *Mairhofer/Peucker/Pluto/van Santen/Seckinger*, Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie, DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern, München, 2020, S. 6 (zitiert als: *Mairhofer/Peucker/Pluto/van Santen/Seckinger*); siehe auch das Projekt „Hilfesystem 2.0“ der *Frauenhauskoordination e.V.* (o. J.).

28 *Usta/Murr/El-Jarrab*, *Violence and Gender* 2021, 136.

29 *Mairhofer/Peucker/Pluto/van Santen/Seckinger*, S. 9 f.

30 *Steinert/Ebert*, Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse, München 2020, S. 3 (zitiert als: *Steinert/Ebert*).

zeichnen.³¹ Die Situationen nach einer Naturkatastrophe und während des pandemiebedingten Lockdowns ähneln sich bspw. hinsichtlich des Schließens von öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Ämtern sowie den beruflichen und finanziellen Unsicherheiten und einer schlagartigen Veränderung der täglichen Routinen.³² Auch ein Erstarren von traditionellen Rollenverteilungen ließ sich in gesellschaftlichen Krisensituationen wie nach dem Hurricane Katrina oder während der Ebola-Krise feststellen,³³ bei denen – wie erwähnt – ein Anstieg von genderbasierter Gewalt festzustellen war.³⁴ Zudem wird als Partnerschaftsgewalt förderndes Moment die Belastung aufseiten des Aggressors genannt, die er durch die Einschnitte und den Stress in diesen Katastrophensituationen erfahren kann, oder das erlebte Versagen, den Anforderungen der Gesellschaft an seine Männlichkeit nicht mehr gerecht zu werden.³⁵

Wesentlich seltener wurden Argumente für die These vorgebracht, mit der Coronapandemie könne ein Rückgang der Partnerschaftsgewalt einhergehen, da die Bevölkerung aufgrund des heruntergefahrenen Berufs- und Soziallebens insgesamt weniger Stress hinsichtlich privater und beruflicher Verpflichtungen ausgesetzt war bzw. ist.³⁶ Dies gilt freilich nicht pauschal für alle Berufsgruppen, gerade Beschäftigte im Gesundheitsbereich – bspw. Pflegepersonal – sehen sich seit zwei Jahren mit einer konstant hohen Belastung konfrontiert.³⁷ Dennoch könnten einige Familien die Lockdown-Phasen auch als Chance für ein stärkeres Zusammenrücken

-
- 31 *Felten-Biermann*, Gender and Natural Disaster: Sexualized violence and the tsunami, *Development* 2006, 82; *Gearhart/Perez-Patron/Hammond/Goldberg/Klein/Horney*, The Impact of Natural Disasters on Domestic Violence: An Analysis of Reports of Simple Assault in Florida (1999-2007), *Violence and Gender* 2018, 87; *Parkinson/Zara*, The hidden disaster: domestic violence in the aftermath of natural disaster, *Australian Journal of Emergency Management* 2013, 28.
- 32 *Campbell*, *Forensic Science International: Reports* 2020, 2; *Gearhart/Perez-Patron/Hammond/Goldberg/Klein/Horney*, *Violence and Gender* 2018, 87.
- 33 *Davies/Bennett*, A gendered human rights analysis of Ebola and Zika: locating gender in global health emergencies, *International Affairs* 2016, 1041; *Peek/Fothergill*, Displacement, Gender, and the Challenges of Parenting after Hurricane Katrina, *NWSA Journal* 2008, 69.; *Harman*, Ebola, gender and conspicuously invisible women in global health governance, *Third World Quarterly* 2016, 524.
- 34 *Parkinson/Zara*, *Australian Journal of Emergency Management* 2013, 28 m. w. N.
- 35 *Parkinson/Zara*, *Australian Journal of Emergency Management* 2013, 30.
- 36 *Fegert/Vitiello/Plener/Clemens*, *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 2020, 4.
- 37 *Statista*, *Psychische Belastung*, 2022.

begriffen haben, wenn außerfamiliäre Aktivitäten und Verpflichtungen wegfielen und mehr Zeit für die Familie blieb.³⁸

Gleichzeitig verursachten die Lockdown-Maßnahmen eine allgemeine Kontrollsituation, so z. B. als im Winter 2020/2021 eine nächtliche Ausgangssperre durchgesetzt wurde. Diese Ausgangssperre und auch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen weisen eine gewisse Analogie zu Methoden der „coercive control“ auf und könnten dazu geführt haben, dass Menschen, die Partnerschaftsgewalt ausüben, einen geringeren Kontrollverlust verspürten; somit also ein wichtiger Auslöser bzw. Wirkfaktor in der Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen wegfiel.³⁹ Besonders Femi-zide, aber auch andere gewaltvolle Eskalationen, finden in Trennungssituationen statt.⁴⁰ Von Gewalt betroffene Frauen hatten jedoch in den Lockdown-Phasen größere Schwierigkeiten, eine räumliche Trennung zu vollziehen: Frauenhäuser mussten aufgrund der Hygienevorschriften ihre Kapazitäten zurückfahren, auch das Unterkommen bei Freund*innen oder Familie wurde durch die Kontaktbeschränkungen erschwert. Die allgemeine Unsicherheit verhinderte möglicherweise Trennungen und könnte somit in den strikten Lockdown-Phasen dazu geführt haben, dass weniger Trennungsgewalt stattfand.⁴¹ Zudem kommt es in bestimmten strukturellen Krisen eher nicht zu einer Trennung, vermutlich da die Beteiligten mit existenziellen Problemen beschäftigt sind; allerdings lassen die bisherigen – durchaus widersprüchlichen – Erkenntnisse hierzu noch einige Fragen offen.⁴²

Mit Blick auf Deutschland lassen sich noch keine eindeutigen empirischen Befunde hinsichtlich einer pandemiebedingten quantitativen Verän-

38 *Fegert/Vitiello/Plener/Clemens*, *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 2020, 4.

39 *Herbinger/Leonhardmair*, *Domestic Abuse During the Pandemic: Making sense of heterogeneous data*, *European Law Enforcement Research Bulletin*, Special Conference Edition, 2021, 1; *Sower/Alexander*, *The Same Dynamics, Different Tactics: Domestic Violence During COVID-19*, *Violence and Gender* 2021, 154.

40 *Keller*, *Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz. Leitfaden für polizeiliches Handeln*, 2. Auflage Stuttgart, 2016, S. 30-32.

41 *Herbinger/Leonhardmair*, *European Law Enforcement Research Bulletin*, Special Conference Edition, 2021, 1.

42 *Cohan/Cole*, *Life Course Transitions and Natural Disaster: Marriage, Birth, and Divorce Following Hurricane Hugo*, *Journal of Family Psychology* 2002, 14; *Cohan/Cole/Schoen*, *Divorce following the September 11 terrorist attacks*, *Journal of Social and Personal Relationships*, 2009, 512.

derung der Partnerschaftsgewalt finden.⁴³ Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes registrierte für das Jahr 2020 keine deutlich höheren Fallzahlen als für die Jahre zuvor.⁴⁴ Ein 2021 durchgeführter Viktimisierungssurvey, der die Gewaltprävalenz mit dem Jahr 2016 verglich, konnte ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen für die Monate Februar und März 2021 feststellen.⁴⁵ Allerdings weisen die Autor*innen auf einige, die Befragungsergebnisse maßgeblich beeinflussenden Limitationen der Studie wie unterrepräsentierte Risikogruppen hin. Des Weiteren konnte nicht erfasst werden, ob sich gewaltsame Übergriffe in bereits prä-pandemisch gewaltbelasteten Familien aufgrund der Lockdown-Maßnahmen hinsichtlich einer Häufigkeit oder Intensität veränderten.⁴⁶

Der Jahresbericht des Hilfetelefons gegen Gewalt gegen Frauen verzeichnete kurz nach Beginn des Lockdowns im Frühjahr 2020 einen deutlichen Anstieg der Anfragen im Bereich der Partnerschaftsgewalt um etwa 30 % im Vergleich zum Vormonat.⁴⁷ Diese Zunahme kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht – wie in den Medien häufig kolportiert⁴⁸ – als Beleg für einen faktischen Anstieg der Partnerschaftsgewalt im Lockdown interpretiert werden: Möglicherweise gab es mehr Anrufe, da andere Einrichtungen geschlossen waren, was schlicht eine Verlagerung der Hilfesuche bedeuten würde. Des Weiteren kann nicht nachvollzogen werden,

43 Im Vergleich dazu internationale Befunde; Zunahme der Partnerschaftsgewalt: *Evans/Hawk/Ripkey*, Domestic Violence in Atlanta, Georgia before and During COVID-19, *Violence and Gender* 2021, 140; *Hsu/Henke*, COVID-19, staying at home, and domestic violence, *Review of Economics of the Household* 2021, 145; *Perez-Vincent/Carreras/Gibbons/Murphy/Rossi*, COVID-19 Lockdowns and Domestic Violence, Evidence from Two Studies in Argentina, *Institutions for Development Sector* 2020, 1; Abnahme der Partnerschaftsgewalt: *Capinha/Guino/Rijo*, Intimate Partner Violence Reports During the COVID-19 Pandemic First Year in Portuguese Urban Areas: A Brief Report, *Journal of Family Violence* 2021, 1; *Barbara/Facchin/Micci/Rendiniello/Giulini/Cattaneo/Vercellini/Kustermann*, COVID-19, Lockdown, and Intimate Partner Violence: Some Data from an Italian Service and Suggestions for Future Approaches, *Journal of Women's Health* 2020, 1239.

44 *Bundeskriminalamt*, S. 5.

45 *Kliem/Baier/Kröger*, Domestic Violence Before and During the COVID-19 Pandemic, *Deutsches Ärzteblatt International* 2021, 483.

46 *Kliem/Baier/Kröger*, *Deutsches Ärzteblatt International* 2021, 484.

47 *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*, Jahresbericht des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ 2020, Köln, 2021, S. 9 (zitiert als: *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*).

48 So zitierte die Bild-Zeitung Bundesfamilienministerin Lambrecht mit der Schlagzeile „Eskalation in den Familien“ und bezog sich in ihrem Artikel auf die Zahlen des Hilfetelefons ohne diese genauer einzuordnen (*Rosenfelder* 2021).

ob dieselben Personen mehrfach anriefen. Zudem könnten vermehrt nicht Betroffene von Partnerschaftsgewalt, sondern Fachkräfte angerufen haben. Das Hilfetelefon kann seit seiner Implementierung im Jahr 2013 insgesamt eine stetig steigende Zahl an Beratungen feststellen, was vermutlich auch auf seine wachsende Bekanntheit zurückzuführen ist. Somit lag der Anstieg der Beratungskontakte für 2020 nur leicht über dem durchschnittlichen Plus.⁴⁹ Allerdings deutet die im Zuge der Coronapandemie durchgeführte Sonderauswertung auf einen alarmierenden Zusammenhang der Lockdown-Maßnahmen mit einer tatsächlichen Exazerbation der Partnerschaftsgewalt hin. So berichteten die Beraterinnen, „dass sich Konflikte in Partnerschaften zuspitzen und bestehende Gewaltsituationen zunehmend eskalieren. Frauen, die sich an das Hilfetelefon wenden, berichten von verstärkter Entladung der Gewalt, Verschlimmerung von Gewaltausbrüchen, Zunahme von Aggressionen sowie einer hohen Gereiztheit des Partners. Viele hilfesuchende Frauen befinden sich in einer (familiären) Ausnahmesituation und auch die zunehmenden finanziellen Belastungen erzeugen Druck“.⁵⁰

Insgesamt lässt sich aufgrund der dargelegten bisherigen Befunde und theoretischen Überlegungen also eher von einem Anstieg von Partnerschaftsgewalt in der Coronapandemie ausgehen als von einer Abnahme. Allerdings bedarf es weiterer Analysen, um zu verstehen, ob die auch in den letzten Jahren zu beobachtenden zunehmenden Trends in den Fallzahlen tatsächlich auf einen pandemiebedingten Anstieg von Gewalt in Partnerschaften zurückzuführen sind oder schlicht den gesellschaftlichen Trend generell abbilden.⁵¹ Gerade die zunehmende mediale Aufmerksamkeit für das Thema und die Bewerbung des Hilfetelefons von Beginn des Lockdowns an lassen vermuten, dass mehr Taten aus dem Dunkel- in das Hellfeld gebracht wurden.⁵² Allerdings sprechen einige Überlegungen und auch aktuelle sowie historische Befunde zu gesellschaftlichen Krisensituationen – wie dargelegt – dafür, dass es zu einem tatsächlichen Anstieg der Partnerschaftsgewalt unter dem Vorzeichen der Pandemie kam. Vor vorschnellen Schlussfolgerungen muss aber gewarnt werden, da in der

49 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, S. 9.

50 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, S. 9.

51 So verzeichnete die Berliner Gewaltschutzambulanz 2020 einen neuen Höchstwert, die Anzahl der Fälle stieg aber seit der Gründung im Jahr 2014 ohnehin jährlich an (Ziegler 2021).

52 vgl. hierzu bspw. auch Colagrossi/Deiana/Geraci/Giua, Hang Up on Stereotypes: Domestic Violence and Anti-Abuse Helpline Campaign, Health, Econometrics and Data Group Working Papers 2021, 16.

Pandemie auch resiliente Kräfte zum Vorschein kommen können oder bestimmte Formen der Gewaltausübung bzw. Dynamiken im Gewaltkreislauf zurückgehen könnten (z. B. „coercive control“). Dies verlangt nach weiteren Forschungsbemühungen, sodass nicht nur mögliche numerische Veränderungen, sondern auch ein hinter den quantitativen Entwicklungen liegendes Verständnis der relevanten Zusammenhänge nachgezeichnet werden kann.

IV. Ausblick

Mit dem Projekt „Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Entwicklung der Kriminalität am Beispiel Baden-Württembergs“ sollen unter anderem genau diese offenen Fragen näher beleuchtet werden, und zwar speziell in dem Forschungsmodul „Die Entwicklung von Gewalt gegen Partner*innen und Kinder (GPK)“. Hierzu wird zum einen die Entwicklung von polizeilich registrierten und von Hilfeeinrichtungen erfassten Fällen quantitativ analysiert und mit soziodemografischen und Mobilitätsdaten in Zusammenhang gebracht. Zum anderen werden etwa 25 halbstrukturierte Interviews mit Fachkräften verschiedener Institutionen wie Beratungsstellen, Frauenschutzhäusern, Jugendämtern und Schulsozialarbeit durchgeführt, an die sich Betroffene von (sexualisierter) Gewalt wenden können. Die qualitative Auswertung dieser Interviews soll zu einem besseren Verständnis der Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsweise der Einrichtungen, auf mögliche Veränderungen von Quantität und Qualität des Untersuchungsphänomens und auf die Situation der Betroffenen und Hilfesuchenden beitragen. Neben der Entwicklung möglicher Erklärungsmodelle stehen im weiteren Projektverlauf die Erarbeitung von Präventions- und Handlungsstrategien im Fokus. Bislang wurden dreizehn Interviews durchgeführt. Von einer systematischen Auswertung kann zum jetzigen Zeitpunkt weder für die Interviews noch für die quantitativen Daten die Rede sein. Allerdings kristallisierten sich bei den bisher aufbereiteten Interviews bereits einige, für die weitere Auswertung richtungsweisende Hinweise heraus.

So scheinen psychische Erkrankungen viel intensiver in den Blick genommen werden zu müssen, was sich mit den Ergebnissen von Steinert und Ebert deckt.⁵³ Im Zuge des Lockdowns brachen wichtige stützende Angebote wie Tageskliniken oder andere therapeutische Maßnahmen weg,

53 Steinert/Ebert, S. 2.

was zu einer Destabilisierung der Betroffenen führen konnte. Besonders mit Blick auf Suchtprobleme bzw. -erkrankungen konnten Rückfälle in die Sucht virulent und für den (Wieder-)Beginn einer potenziellen Gewaltspirale relevant werden. Häufig schien bzw. scheint der Konsum von Alkohol eine gangbare Strategie zur Bewältigung der mit der Pandemie auftretenden Probleme oder zur Ablenkung zu sein, vor allem wenn die Tagesstruktur weggebrochen war. Ein entsprechender Rückfall konnte also auch „re-stabilisierte“ Beziehungen wieder aus dem Gleichgewicht bringen.

Ebenfalls eine zentrale Rolle spielt(e) offenbar der Wegfall eines Arbeitsverhältnisses: So wurde in den Interviews mitunter deutlich, dass gerade bei Männern (also den Partnern der von Gewalt betroffenen Frauen) der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund der nunmehr fehlenden Anerkennung mit Frustrationserleben einhergehen und sich mitunter in einer Spirale von Erniedrigungen und Demütigungen der Partnerin niederschlagen konnte. Gerade in „vulnerablen“ Beziehungen wurden Homeschooling und Kurzarbeit als „Katalysator“ oder „Brandbeschleuniger“ für gewaltvolle Eskalationen beschrieben: Frauen, speziell Mütter, mussten die Rolle übernehmen, in der sie die verschiedenen Bedürfnisse der Familienmitglieder auszubalancieren und abzupuffern hatten, während sie unter der totalen Kontrolle und permanenten Dauerüberwachung des Partners standen. Dieses Verhalten des Aggressors wurde als „die tägliche Kontrolle von allem“ beschrieben, wobei in diesen Konstellationen schon der kleinste Fehler zu einer Eskalation führen konnte. Dies ging mit einem extrem hohen Druck aufseiten der betroffenen Frauen einher, der in vielfacher Weise zu Verunsicherungen, Ängsten und einer starken psychischen Belastung führte: Verunsicherung, weil nicht absehbar war, wie lange die Pandemie noch andauert, aber auch, weil Frauen in der neuen pandemiebedingten Gesamtsituation nicht mehr auf ihre Erfahrungswerte zurückgreifen konnten, wann die ihnen bekannte Beziehungsdynamik zu eskalieren drohte.⁵⁴ Hinzu kamen Ängste wegen der finanziellen Unsicherheit oder die Furcht vor einer Ansteckung mit dem Virus innerhalb der Familie, so einige bisherige Analysen der Interviews.

Dies alles fand vor einem Hintergrund statt, der als „Starre, die auf Dynamik trifft“ beschrieben wurde: Auf der einen Seite herrschten starke Dynamiken in den Familien, z. B. weil alle Familienmitglieder rund um die Uhr zuhause waren und die Kinder aufgrund der Gewalterfahrungen

54 An dieser Stelle sei angemerkt, dass Interviews mit Männerberatungsstellen noch ausstehen.

teilweise bereits Verhaltensauffälligkeiten entwickelt hatten. Gleichzeitig wurden routinierte Tagesstrukturen mehr oder weniger aufgelöst, und ein neuer Alltag musste bewältigt werden. Auf der anderen Seite trafen diese Dynamiken auf eine Art gesellschaftliche Starre, die sich bspw. in geschlossenen Ämtern und Behörden äußerte, sodass es für Betroffene äußerst schwierig war, selbstständig staatliche Transferleistungen zu beantragen und letztlich zu erhalten. Der Bedarf nach Unterstützung – z. B. beim Ausfüllen von Anträgen zur Vermeidung finanzieller und damit existenzieller Nöte – wurde größer, da Behörden kaum erreichbar waren, um Hilfestellung zu leisten. Mitunter füllten die Interviewpartnerinnen diese Lücke, auch wenn diese Tätigkeiten nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen. Dies führte sowohl in den Familien als auch aufseiten der Mitarbeiter*innen der Hilfeinrichtungen zu erhöhter Anspannung und Frustration, vor allem wenn sich Vorgänge langwierig und kompliziert gestalteten.

Auch wenn die dargelegten Einblicke in die vorläufigen Analyseergebnisse zum jetzigen Zeitpunkt nur als bruchstückhafte Eindrücke interpretiert werden sollten, so zeigen sie doch, in welchen Bereichen nach potenziellen, die Gewalt in Partnerschaften fördernden Einflussfaktoren zu suchen ist und wo präventive Anknüpfungspunkte zu finden sind. Gesellschaftliche Krisen stellen einen erheblichen Risikofaktor für genderbasierte Gewalt zum Nachteil von Frauen und Mädchen dar.⁵⁵ Des Weiteren wirken sie über eine Fülle von Auswirkungen in Partnerschaften und Familien hinein (wie Verlust des Jobs oder Wohnraums, traumatische Erlebnisse etc.), die sich als Gefährdungsmomente für Partnerschaftsgewalt entwickeln können.⁵⁶ Besonders wenn aufgrund der gesellschaftlichen Krise vorhandene Risikofaktoren wie psychische Erkrankungen, Sucht oder frühere gewaltfördernde Dynamiken aufbrechen oder exazerbieren. Unsicherheiten können zu einem anomischen Zustand führen, der Kriminalität und in vulnerablen Gruppen auch Partnerschaftsgewalt befördert.⁵⁷

55 *Davies/Bennett*, International Affairs 2016, 1041; *Harman*, Third World Quarterly 2016, 524; *Parkinson/Zara*, Australian Journal of Emergency Management 2013, 28; *Meinhart/Vahedi/Carter/Poulton/Palaku/Stark*, Gender-based violence and infectious disease in humanitarian settings: lessons learned from Ebola, Zika, and COVID-19 to inform syndemic policy making, Conflict and Health 2021, 1.

56 *Schneider/Harknett/McLanahan*, Intimate Partner Violence in the Great Recession, Demography 2016, 471; *Gearhart/Perez-Patron/Hammond/Goldberg/Klein/Horney*, Violence and Gender 2018, 87.

57 Kury und Obergfell-Fuchs weisen m. w. N. auf den Zusammenhang von gesellschaftlichen Krisen und Umbruchsituationen mit sozialen Konflikten und Veränderungen in der Kriminalitätsbelastung hin (*Kury/Obergfell-Fuchs*, in: Lamnek (Hrsg.), Jugend und Gewalt, Wiesbaden, 1995, S. 305).

Dies in den weiteren Analysen genauer zu ergründen, zu verstehen und richtungsweisend für die Praxis nutzen zu können, wird das Ziel der weiteren Forschungsbemühungen sein.⁵⁸

58 Das Forschungsmodul wird dabei einen erweiterten Blick als der hier dargestellte einnehmen und auch Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalt aufgreifen.

Zwischen Geschlechtergrenzen und Genderbinarität: Der Beitrag der Gesetzgebung/Rechtsprechung zu Ungenauigkeiten, Exklusionen und Othering bei Polizeiarbeit mit der queeren Community, an internationalen Grenzen und bei Inhaftierungen

Verena Molitor, Tatiana Zimenkova, Marjolein van den Brink, C. L. Quinan

I. Einleitung

Die Fragen danach, welche Besonderheiten die Staat-Bürger*innen-Beziehungen aufweisen, wenn diese Bürger*innen nicht genderbinär oder nicht cis-gender sind¹ und in welchen öffentlich-relevanten Regulierungen sich diese Besonderheiten niederschlagen, beschäftigt unterschiedliche Akteur*innen, Aktivist*innen und Forschende. Damit sind Fragen der Registrierung der Bürger*innen, der ID-Dokumentierung,² des Grenzübertritts, der konfligierenden Gendererfassungsformate in unterschiedlichen nationalstaatlichen Kontexten, Fragen der Body-Checks und Inhaftierung, aber natürlich auch Fragen der Eheschließungen, reproduktiver Gesundheit, Trans*- und Inter-Gesundheit, der Adoptionen usw. gemeint.³ Auch wenn dank diverser Rechtsprechungen, Alltagskulturen und Menschenrechts-Selbstverpflichtungen einiger Nationalstaaten davon ausgegangen werden kann, dass es für die Gruppe der nicht-binären bzw. nicht-cis Bürger*innen einen Rahmen gibt,⁴ reicht dieser meist nicht aus, um die Sicherheit für

1 D.h. Menschen, deren Geschlechtsidentität entweder mit dem bei der Geburt zugeschriebenem Geschlecht nicht übereinstimmt oder Personen, die sich nicht innerhalb der binären Geschlechtskategorisierung identifizieren, siehe *Köhler/Ehrt*, Legal gender recognition in Europe, Toolkit. TGEU, 2. Auflage, Berlin 2016 (zitiert als: *Köhler/Ehrt*).

2 Vgl. *Quinan/Molitor/van den Brink/Zimenkova*, Framing gender identity registration amidst national and international developments: Introduction to ‘Bodies, identities, and gender regimes: Human rights and legal aspects of gender identity registration’, *International Journal of Gender, Sexuality and Law* 2020, 1-25.

3 Zu einer ausführlichen Darstellung der Regulierungen in Europa siehe *Köhler/Ehrt*.

4 Vgl. Human Rights Watch Country Profiles: Sexual Orientation and Gender Identity., in: Human Rights Watch 2021 World Report, New York 2021 (zitiert als: *Human Rights Watch Country Profiles*).

nicht-binäre Bürger*innen in der Gesellschaft wirksam zu garantieren. Der vorliegende Beitrag soll zeigen, dass bzw. *wie* bei der behördlichen/öffentlichen Erfassung des nicht-binären und nicht-cis Geschlechts aufgrund der konfligierenden Logiken der sich mit diesem Themenblock befassenden Gesellschaftssysteme und Akteur*innen automatisch Konflikte entstehen, die nur durch eine intersektionale, interdisziplinäre Perspektive sichtbar werden, und sonst vor den einzelnen, handelnden Akteur*innen/Systemen verborgen bleiben. Durch die Erschließung der vorliegenden Komplexität soll nun ein Rahmen zur Konfliktanalyse dargestellt werden, welcher für die wissenschaftliche rechtlich-normative, behördliche und aktivistische Erfassung von zentraler Bedeutung sein könnte. Elementar ist dabei ein neo-institutionalistischer Blick auf das Problem,⁵ welches nicht primär von einer bewussten Verschleierung der Probleme oder dem Unwillen zur Problemlösung ausgeht, sondern vielmehr die inkompatiblen Logiken und Notwendigkeiten, unter denen die Akteur*innen stehen, aufdeckt.

II. Konfliktlinien aus interdisziplinärer Perspektive

Menschenrechtsdiskurse und Diskurse über die Öffnung der Geschlechterkategorien üben einen Einfluss auf die Konzipierung des Genders in der Rechtsprechung aus.⁶ Trotz dieser Öffnung werden Konflikte übersehen, die nicht lediglich auf der diskursiven Ebene gelöst werden können. Die Eröffnung von Möglichkeiten zur fluiden Geschlechtsidentifikation oder zu geschlechtsangleichenden Operationen sorgt nicht automatisch z.B. für die Möglichkeit der sicheren Inhaftierung entsprechend des bevorzugten Geschlechts oder das Vorhandensein von Beamt*innen bei Bodychecks, die entsprechend des bevorzugten Geschlechts durchsuchen können.

Die unterschiedlichen Rahmungen des medizinischen und rechtlichen Geschlechts bergen Konfliktpotentiale, die sich z.B. in der Praxis der rechtlichen Geschlechtszuweisung, der legalen Geschlechtswahl, den Rahmenbedingungen der (medizinischen) Änderung des zugewiesenen Geschlechts artikulieren. So muss eine Person, die eine geschlechtsangleichende Operation vornehmen möchte, laut Regularien vieler Länder⁷

5 Vgl. Brunsson, *The Organization of Hypocrisy: Talk, Decisions and Action in Organizations.*, 2. Ausgabe, Oslo, 2002.

6 Vgl. Bosia/McEvoy/Rahman (Hrsg.), *The Oxford handbook of global LGBT and sexual diversity politics.*, Oxford, 2020.

7 *van den Brink/Dunne*, *Trans and intersex equality rights in Europe – a comparative analysis*, European Commission, Brussels, 2018, online verfügbar unter: <https://>

u.A. entsprechend des gewünschten Geschlechts sichtbar leben, bevor eine Anpassung (Geburtsurkunde, Namensänderung, Ausweisdokumente) vorgenommen werden kann. In dieser vulnerablen Phase entsprechen die Erwartungen des Gesundheitssystems, die an trans* Menschen gerichtet sind, nicht den Erwartungen der Exekutive, die z.B. Dokumente kontrolliert oder eine Inhaftierung vornimmt. Daher sollten Personen, die im und für das System arbeiten, die Möglichkeit erhalten, diese Konflikte kennen zu lernen und die notwendige Flexibilität bei der Problemlösung zu verstehen.

Des Weiteren erscheinen Möglichkeiten der Rechtsprechung auch aufgrund der Fluidität und der Instabilität der Genderzuschreibungen unsicher.⁸ In vielen Kontexten spielt die Zuschreibung des Genders (aufgrund der „gelesenen“ Genderrepräsentation der betroffenen Bürger*innen, z.B. als „weiblich“) durch die Gerichte/Behörden eine zentrale Rolle in behördlichen Verfahren (bei Erfassung der Gewaltverbrechen,⁹ bei Anerkennung der Asylgründe¹⁰ usw.).

Weitere Konfliktlinien verlaufen in den vor allem frauenspezifischen Diskursen, wo die Exklusivität, die Schließung der genderspezifischen Grenze als ein Garant der Sicherheit von Frauen gerahmt wird, z.B. Schutzräume von Frauen, die sexualisierte Gewalt durch Männer überlebt haben. Es reicht hier nicht aus, denjenigen, die diese Räume binär geschlossen haben möchten, Trans*feindlichkeit vorzuwerfen, obgleich die feministischen Kontexte nicht immun gegen Trans*- und Inter*feindlichkeit sind. Die körperliche Repräsentation des Männlichen z.B. in sicheren Räumen, in Umkleieräumen, kann für eine Re-Traumatisierung sorgen. Gleichmaßen kann die Schließung solcher Räume auch für die erneute Traumatisierung der trans* Frauen durch Exklusionserfahrungen sorgen.¹¹ Es ist ergo wichtig, die Möglichkeiten zu reflektieren, wie das System den-

ec.europa.eu/info/sites/default/files/trans_and_intersex_equality_rights.pdf,
(Stand: 27.05.2022)

- 8 Vgl. *Holzer*, Smashing the Binary? A new era of legal gender registration in the Yogyakarta Principles Plus 10, *International Journal of Gender, Sexuality and Law* 2020, 98-133.
- 9 Vgl. *Sosa/Jacobs/van den Brink*, Written opinion regarding the request for an advisory opinion on differentiated approaches to persons deprived of liberty. The case of transgender persons in detention, Utrecht, online verfügbar unter: https://www.corteidh.or.cr/sitios/observaciones/OC-29/85_Utrecht_Uni.pdf, (Stand: 20.09.2022)" Report 2021 (zitiert als: *Sosa/Jacobs/van den Brink*).
- 10 Vgl. *Camminga* (Hrsg.), *Transgender Refugees and the Imagined South Africa: Bodies over Borders and Borders over Bodies*, New York 2019.
- 11 Vgl. *Madrigal-Borloz*, Practices of exclusion (A/76/152, 2021), para 45.

jenigen entgegenkommen kann, die unter dem binären Denken leiden, ohne diejenigen zu gefährden, für die dieses binäre System Sicherheitsräume bieten könnte.

III. Fallbeispiele

In den nun folgenden Fallbeispielen wollen wir die konkreten Konflikte zwischen Menschenrechten, diskursiven und rechtlichen Rahmungen und Praxis aufzeigen. Das Menschenrecht, das am unmittelbarsten von der Zuweisung von rechtlichen Geschlechtsmerkmalen durch die Staaten und der (Un-)Möglichkeit, diese zu ändern, betroffen ist, ist das Recht auf Privatsphäre, das als persönliche Autonomie, Selbstbestimmung und Selbstentfaltung verstanden wird. Das entstehende „Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität“¹² leitet sich von diesem Recht auf Privatsphäre ab. Dies wird in den diskutierten Beispielen besonders deutlich.

1. Grenzübertritt und Polizeikontrollen

Die zentralen Konfliktlinien bezüglich der *Gender Identity* bei der Polizeiarbeit beziehen sich auf die innerbehördlichen Prozesse sowie – oder vielmehr in Intersektion mit – den Prozessen, die nach Außen, in der Polizei/Bürger*innenkommunikation wirksam sind.

Zum einen birgt die eigene Identität als trans*, inter*, für nicht-binäre Polizist*innen einige Potentiale der Diskriminierung.¹³ Die Polizist*innen selbst sind mit rechtlichen, medizinischen Fragen sowie Fragen der soziokulturellen Praxis konfrontiert. So existieren in Deutschland immer noch exkludierende institutionelle Regime,¹⁴ wenn diskriminierende Praktiken

12 Bisher nur vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt. Wegweisende Fälle sind AP, Garçon und Nicot gegen Frankreich (2017, Appl. Nrn. 79885/12, 52471/13 und 52596/13) und zuletzt X und Y gegen Rumänien (EGMR, 2021, Appl. Nrn. 2145/16 und EGMR, 2021, Appl. Nrn. 20607/16) sowie vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in einem Gutachten zu geschlechtsspezifischen Fragen auf Ersuchen Costa Ricas, IAGMR, 2017, OC-24/17, "für UN Kontext s. UN doc. A/76 etc."

13 Vgl. Molitor/Zimenkova, in: Seeliger/Gruhlich (Hrsg.), Arbeitsgesellschaft im Wandel, Weinheim 2019, S. 114-129.

14 Vgl. Molitor/Kondakov/Zimenkova, in: GES Working Paper Series, Bielefeld/St. Petersburg 2017.

im Rahmen der Politik, der Gesetzgebung oder Ähnlichem etabliert werden.¹⁵

Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Exklusionen *innerhalb* der Polizei ggf. mit Exklusionen in der Arbeit mit Bürger*innen intersektionieren, vor allem wenn von Schwierigkeiten im Wissensmanagement und der Wissensvermittlung sowie von konfligierenden Logiken zwischen den rechtlichen Grundlagen des polizeilichen Handelns und dem menschenrechtsbasierten Versprechen auf Selbst-Identifikation in Bezug auf Gender ausgegangen werden darf. Vor allem bei Personenkontrollen, Grenzübergängen (Bundespolizei) und/oder Body Checks werden einige der oben genannten Konfliktlinien sichtbar.

So können sich die Polizeibeamt*innen bei den Dokumentenkontrollen der trans* Personen im Transitionsprozess nicht auf die Erfahrung, wie die Kontrollen *normalerweise* verlaufen oder auch Regularien, die auf cis Personen zutreffen, berufen. Die Polizeibeamt*innen bedürfen hier spezifischen Wissens, z.B. über ergänzende Dokumente (z.B. Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti)) oder Prozesse der Transition, bei dem die Gender-Expression, also das soziale, nach außen von der Person zum Ausdruck gebrachte Gender nicht mit dem Geschlecht in den Ausweisdokumenten übereinstimmen *kann*, da gemäß den derzeitigen deutschen Regularien und Praktiken das Leben in der sozialen Rolle des bevorzugten Geschlechts vor der Anpassung der Dokumenten stattfinden muss.¹⁶ Auch bei Body Checks gibt es Konfliktlinien, wie z.B. die Frage nach dem Geschlecht der Beamt*innen, die nun eine sich im Transitionsprozess befindende Person, eine inter* Person oder eine nicht-binäre Person durchsuchen dürfen. Hier reichen die Regularien, die entlang des rechtlichen Geschlechts handeln, nicht aus. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwiefern von Beamt*innen in jeder Situation erwartet werden soll und kann, es dem*der Bürger*in selbst zu überlassen, eine*n Beamt*in für die Leibesvisitation auszusuchen. Was in Theorie als eine logische Lösung erscheint – die zu durchsuchende Person wird nach

15 Vgl. *Anthias*, Rethinking social divisions: some notes towards a theoretical framework, *Sociological Review* 1998, 505-535.

16 Vgl. Transsexuellengesetz vom 10.09.1980 (BGBl. I, 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, 2787) geändert worden ist, *Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.* (Hrsg.), Ratgeber: Änderung des Namens und Personenstands/Geschlechtseintrag nach dem Transsexuellen-Gesetz (TSG), online verfügbar unter: <https://www.lsvd.de/de/ct/1473-Ratgeber-Aenderung-des-Namens-und-Personenstands-Geschlechtseintrag-nach-dem-Transsexuelle-n-Gesetz-TSG>, (Stand: 27.05.2022).

ihrem Gender gefragt und darf das Gender des*der zu durchsuchenden Beamt*in aussuchen – ist nicht immer in der (stressigen) Praxis einer Kontrolle umsetzbar. Geht man nach dem Grundsatz vor, dass der*die Beamt*in dasselbe rechtliche Geschlecht haben muss, wie die zu durchsuchende Person, so wird es aufgrund der kleinen Zahl der Personen in Deutschland, die „divers“ oder „ohne Angabe“ im Pass eingetragen haben, und auch aufgrund der Inkompatibilität der Gender-Erfassungen zwischen unterschiedlichen Nationalstaaten (z.B. in Indien) ganz unmöglich. Die deutsche biologische Gesetzgebung zum Dritten Geschlecht korrespondiert weder mit Praktiken anderer Nationalstaaten, was zu Problemen bei Grenzkontrollen führen kann,¹⁷ noch mit der Idee der Selbstbestimmung oder der Genderfluidität in der Auswahl des eigenen Genders.

Jenseits der Durchsuchungspraxen gibt es weitere Aspekte der Polizei/Behördenarbeit, bei denen (nicht-binäre) Genderidentitäten eine wichtige Rolle spielen, z.B. beim Grenzübertritt. Auf globaler Ebene war die Neubewertung der binären Sex/Genderregistrierungspraktiken ein wichtiger Aspekt, die Diversität und Gleichstellung der Geschlechter anzugehen. Obwohl rechtliche Rahmenbedingungen Sex/Gender weitgehend binär auffassen, haben immer mehr Länder dritte und nicht-binäre Gender-Möglichkeiten eingeführt, von denen das „X“ im Feld Sex/Gender eines Reisepasses am häufigsten vorkommt. Weltweit wird sich dieser Trend fortsetzen, da immer mehr Nationen die Implementierung des nicht-binären X-Markers in Pässen und anderen Dokumenten untersuchen. Während diese sich verändernde Landschaft der binären Sex/Genderregistrierungspraktiken auf verbesserte Menschenrechte hinweisen könnte, ist es von entscheidender Bedeutung, die Auswirkungen zu hinterfragen, die solche gesetzgeberischen Entwicklungen im weltweiten Trend zu einer verstärkten Versicherheitlichung der Landesgrenzen mit sich bringen könnten.

Quinan und van den Brink haben mittels einer Online-Umfrage (2018-2019) die Meinungen und Erfahrungen von gender-diversen Menschen zu internationalen Reisen und Mobilität untersucht.¹⁸ Quinan führte anschließend qualitative Interviews mit etwa 30 Befragten durch. Die Daten legen einen komplizierten Satz von Verhandlungen und Spannungen zwischen Angst und Komfort, zwischen Möglichkeiten und Zwängen und zwischen selbst- und staatsbasierten Genderdefinitionen nahe.

17 Vgl. *Quinan/Bresser*, Gender at the Border: Global Responses to Gender-Diverse Subjectivities and Nonbinary Registration Practices., Global Perspectives 2020, S. 1-11 (zitiert als: *Quinan/Bresser*).

18 Vgl. *Quinan/Bresser*, S. 1-11.

Sie verdeutlichen auch die komplexe Dynamik zwischen Machtpraktiken auf der Makroebene und Artikulationen von Widerstand, Überleben und Komplizenschaft auf der Mikroebene. Es ist von besonderem Interesse, wie bestehende und alternative Möglichkeiten der Gender-Dokumentation transformativ und potenziell unbeabsichtigt aufgegriffen werden können, um restriktive Politik und Richtlinien zu untergraben.

Etwa 1/3 der Umfrageteilnehmenden gab an, bei Reisen im In- oder Ausland Probleme gehabt zu haben, darunter Verhöre, Leibesvisitationen und Beschimpfungen oder Erniedrigungen aufgrund von Dokumenten, die nicht den Erwartungen des Sicherheitspersonals oder Grenztechnologien wie Körperscannern entsprachen. Andere berichteten von Strategien, um das Hinterfragen ihrer Geschlechtsidentität zu verhindern oder ihre Geschlechtsidentität aktiv zu verbergen, sowie davon, sich auf Reisen gezwungen zu fühlen, sich als dem Gender zugehörig zu präsentieren, das ihren Identitätspapieren, jedoch aber nicht ihrer Selbstidentifikation entspricht. Ein Beispiel hierfür wäre „eine Drag-Show für das Sicherheitspersonal zu veranstalten“ oder möglichst „weiblich“ oder „männlich“ zu wirken, um dem Geschlechtseintrag im Ausweis zu entsprechen. Nichtsdestotrotz kommt es immer wieder zu Nachfragen, ob das Ausweisdokument wirklich zu der Person passt und zu Irritationen und Befragungen, welche ein Mobilitätshindernis darstellen können. Wie Toby Beauchamp (2009) darlegen konnte, werden gendernichtkonforme Menschen somit Opfer von Ängsten in Bezug auf „difference“ – egal ob rassistisch, religiös, ethnisch, sex oder genderspezifisch –, indem nicht-binäre Genderregistrierungsoptionen mit einem verstärkten Überwachungsdiskurs intersektionieren.¹⁹ Tatsächlich sind Körperrnormen – geprägt von Race, Gender und Sexualität – in Ausweisdokumenten verschlüsselt, die somit als Instrumente der Überwachung gelesen werden können.

Eine weitere relevante Intersektion von Gender Identity und Grenzübertritt bezieht sich auf die Frage, was passiert, wenn sich eine Person mit einem Geschlechtseintrag, der weder männlich oder weiblich ist (also z.B. X, O, divers) in ihrem Pass durch andere Räume bewegt, in denen diese Bezeichnung unverständlich ist. Besonders relevant ist hier die explizite Verlagerung der Verantwortung auf die reisenden Bürger*innen, bzw. die Anerkennung, dass die Flexibilisierung des registrierten Genders mit Nachteilen für die reisende Bürger*innen verbunden werden kann, wie es z.B. in Australien ist. So schreibt das australische Außen- und Handelsmi-

19 Vgl. *Beauchamp*, *Artful Concealment and Strategic Visibility: Transgender Bodies and U.S. State Surveillance After 9/11.*, *Surveillance & Society* 2009, 356–366.

nisterium: „The Department (...) can't guarantee that a passport showing ‚X‘ in the sex field will be accepted for entry or transit by another country.“²⁰

Paradoxerweise könnte die Anerkennung des nicht-binären Geschlechts das Recht auf Bewegungsfreiheit einschränken, sofern sie z.B. einer (notwendigen) Migration im Wege stehen. Solche Schwierigkeiten beim Grenzübertritt wurden zuletzt von trans* Frauen bei der Flucht aus der Ukraine berichtet.²¹

2. Inhaftierung

In Haftanstalten, die meist nach Geschlecht getrennt sind, werden Spannungen und Komplexitäten bei Personen, die sich nicht den binären Geschlechtskategorien zuordnen lassen, besonders relevant. Sollen trans* Inhaftierte auf der Grundlage ihrer Genitalien, ihres rechtlichen Geschlechts oder ihrer persönlichen Entscheidung den Kategorien der (genderbinären) Unterbringung in Haftanstalten zugewiesen werden? Und was ist mit nicht-binären Menschen? Weltweit sind die meisten Hafteinrichtungen nach Geschlechtern getrennt, auch wenn es einige Ausnahmen gibt. In Island zum Beispiel sind die meisten Einrichtungen gemischtgeschlechtlich.²² In gemischtgeschlechtlichen Abteilungen haben die Inhaftierten ihr eigenes Zimmer. Eine Ausnahme wird für traumatisierte weibliche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gemacht.

Eine Reihe von internationalen Maßnahmen enthält Regeln und Grundsätze für die Zuweisung von inhaftierten Personen zu Haftanstalten. Abgesehen von zwei übergreifenden Zuweisungsgrundsätzen – Nähe zu den zuständigen Gerichten und Nähe zum Wohnort oder zur Familie

20 *Australian Department of Foreign Affairs and Trade*, Sex and gender diverse passport applicants., online verfügbar unter: <https://www.passports.gov.au/getting-passport-how-it-works/documents-you-need/sex-and-gender-diverse-passport-applicants> (Stand: 27.05.2022).

21 Vgl. *Darida*, Trans Menschen in der Ukraine Kein Mann und trotzdem zum Bleiben gezwungen, ZEIT ONLINE ze.tt, online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/zett/queeres-leben/2022-03/trans-menschen-ukraine-militaer-mann> (Stand: 27.05.2022).

22 Vgl. *Russell*, Analysis of the effects of legal sex markers in detention: Single-sex detention facilities, conversion therapy, and violations of human rights., *International Journal on Gender Sexuality and Law* 2020, 347.

(Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Regel 17.1²³) – gehören zu den Kriterien die Art der begangenen Straftat, die Trennung junger Erwachsener von älteren Gefangenen, von nicht verurteilten zu verurteilten Gefangenen und von männlichen zu weiblichen Gefangenen (Regel 11 der Nelson-Mandela-Regeln; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Regel 18.8b²⁴). Zu den Gründen für eine geschlechtergetrennte Unterbringung gehört der Schutz vor Gewalt insbesondere gegen weibliche Gefangene.

Es gibt jedoch keine international anerkannten festen Regeln für die Zuweisung von trans* und nicht-binären Inhaftierten. Die Bedeutung einer solchen Zuweisung wurde vom Ministerkomitee des Europarats ausdrücklich, wenn auch nicht abschließend, angesprochen. Das Komitee betonte, dass

„(...) prisoners who self-identify with a gender different from their biological sex and transgender prisoners may not fit the binary male and female accommodation categories and therefore require different arrangements.“²⁵

Derzeit befasst sich auch der Interamerikanische Gerichtshof auf Ersuchen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission mit diesem Thema und bereitet ein Gutachten über differenzierte Verpflichtungen gegenüber LGBT-Personen in Haftsituationen vor.²⁶

Die Zuteilung auf der Grundlage der gesetzlichen Geschlechtsmerkmale kann eine angemessene Lösung für trans* Frauen sein, die ihr gesetzliches Geschlecht geändert haben. Damit bleiben jedoch trans* Frauen außen vor, die (noch) keine rechtliche Geschlechtsanerkennung erhalten oder beantragt haben oder die aufgrund des nationalen Rechtsrahmens ihr

23 European Prison Rules, Council of Europe, 2006, online verfügbar unter: <https://rm.coe.int/european-prison-rules-978-92-871-5982-3/16806ab9ae>, (Stand: 27.05.2022) (zitiert als: *European Prison Rules*).

24 The United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners vom 8.01.2016 (Nelson Mandela Rules, A/RES/70/175) und European Prison Rules.

25 Committee of Ministers of the Council of Europe, Revised Rules and Commentary to Recommendation Cm/Rec(2006) of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules., Brüssel 2006, online verfügbar unter: <https://rm.coe.int/pc-cp-2018-15-e-rev-3-epr-2006-with-changes-and-commentary-08-10-18/16808e4ac1>, S. 16 (Stand: 27.05.2022).

26 Observations on the request for advisory opinion to the Inter-American Court of Human Rights on differentiated approaches to persons deprived of liberty, IAGMR 2019, online verfügbar unter: http://www.oas.org/en/iachr/tr/dppl/oc/2019_11_25_obs_eng.pdf (Stand: 27.05.2022).

rechtliches Geschlecht nicht ändern können. Auch für trans* Männer ist es möglicherweise keine sichere Lösung. Sofern die nationalen Systeme Geschlechtsmarker jenseits von männlich und weiblich eingeführt haben, könnte eine Zuweisung auf der Grundlage des rechtlichen Geschlechts zu einer isolierten Inhaftierung führen. Einige Länder, wie z.B. USA und Indien, haben mit separaten Abteilungen für LSBTIQ*-Inhaftierten experimentiert.²⁷ Ein elementares Problem in diesem Zusammenhang ist jedoch, wie die Kriterien für die Zuweisung zu einer solchen Abteilung festgelegt werden können, ohne dass es zu einer Pathologisierung oder Verstärkung von Geschlechterstereotypen kommt.

Wie bei der Zuweisung auf der Grundlage der rechtlichen Geschlechtsidentität könnte die Zuweisung auf der Grundlage von Genitalien und anderen Geschlechtsmerkmalen für trans* Personen geeignet sein, die sich einer geschlechtsbestätigenden Behandlung unterzogen haben, auch wenn sie wiederum für trans* Männer weniger geeignet sein könnte als für trans* Frauen. Sie wäre nicht geeignet für Personen, die eine solche Behandlung nicht wünschen oder nicht in Anspruch nehmen können. Für inter* und nicht-binäre Personen wirft sie zudem mehr Fragen als Antworten auf.

Im Zusammenhang mit der Zuweisung müssen auch die spezifischen Haftbedingungen in den betreffenden Einrichtungen berücksichtigt werden.²⁸ Es wurde beispielsweise argumentiert, dass die Inhaftierung von trans* Personen in einer Umgebung, die nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht, als eine Form der Konversionstherapie angesehen werden muss und sogar der Folter gleichkommen könnte.²⁹ Die Auswirkungen unpassender Zuweisungen nehmen mit dem Ausmaß geschlechtsstereotyper Gefängnisvorschriften, z. B. in Bezug auf Kleidung, Haartracht oder Tagesaktivitäten, zu.

Eine Zuteilung allein auf der Grundlage von Präferenzen ist zwar aus Sicht der betroffenen trans* und nicht-binären Menschen wünschenswert, könnte aber Probleme mit opportunistischen (wenn auch möglicherweise verständlichen) Forderungen z.B. von cis Männern aufwerfen, die eine sicherere Umgebung eines Frauengefängnisses vorziehen. Bedenken werden zunehmend von so genannten genderkritischen Feministinnen geäußert, die trans* Frauen als potenzial / möglich gefährlich für cis Frauen ansehen. Madrigal Borloz, der unabhängige UN-Sachverständige für sexuelle Orien-

27 Vgl. *Russell*, *International Journal on Gender Sexuality and Law* 2020, 359.

28 Vgl. *Sosa/Jacobs/van den Brink*.

29 Vgl. *Russell*, *International Journal on Gender Sexuality and Law* 2020, 347-376.

tierung und Geschlechtsidentität, stellt in seinem Bericht über „Praktiken der Ausgrenzung“ fest, dass die von diesen Gruppen vorgelegten vermeintlichen Beweise anekdotischer Natur seien. „[D]ie Behauptung, dass die rechtliche Anerkennung von trans* Frauen per se sichere Räume bedroht“, beruht, so Borloz, „... auf dem Stigma des räuberischen Determinismus“.³⁰ Er kommt zu dem Schluss, dass das Risikomanagement die Sicherheit nicht nur für heterosexuelle cis Frauen, sondern für alle Frauen berücksichtigen sollte. Wir fügen hinzu, dass es wichtig wäre, die Sicherheit aller Inhaftierten zu berücksichtigen, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung.³¹

IV. Fazit

Denkt man an die komplexen Konfliktlinien, die mit der Frage der nicht-Binarität, der Genderidentitäten und ihrer Regulierungen zusammenhängen, muss nun Folgendes festgehalten werden: Die Komplexität des Problemfeldes, welches die Beziehungen der nicht-binären oder nicht-cis Bürger*innen und der Nationalstaaten – hier bewusst nicht nur *Ihrer* Nationalstaaten – prägt, resultiert nicht zuletzt aus den konfligierenden, teilweise inkompatiblen Logiken der unterschiedlichen Systeme und ihrer Notwendigkeiten. Zu betonen ist, dass die Unmöglichkeit bestimmter Systeme, auf die Belange der inter*, trans* und nicht-binären Bürger*innen so zu reagieren, wie auf dem menschenrechtsbasierten Grundsatz der Selbstbestimmung bezüglich des Genders logisch erscheint, nicht zwangsläufig mit systemimmanenter Trans*- und Inter*-Feindlichkeit zu tun haben muss. Damit soll auf keinen Fall gesagt werden, dass es sie nicht gibt, denn die Diskriminierungserfahrungen der Bürger*innen und auch explizit diskriminierende Gesetzgebungen in vielen nationalstaatlichen Kontexten sprechen eine sehr klare Sprache.³² Dennoch sind sich die Autor*innen dieses Beitrages sicher, dass es nicht zielführend ist, solche Exklusionserfahrungen automatisch mit der systemimmanenten Trans*- und Inter*-Feindlichkeit zu erklären. Denn in denjenigen Fällen, in denen die konfligierenden Logiken der Systeme, die nur interdisziplinär sichtbar sind, für Exklusion sorgen, kann schneller und anders gehandelt werden, und können Schnittstellenlösungen gefunden werden – was wiederum nicht besagen soll, dass

30 *Madrigal-Borloz*, The law of inclusion (A/HRC/47/27, 2021), para 40.

31 Vgl. *Sosa/Jacobs/van den Brink*.

32 Vgl. *Human Rights Watch Country Profiles*.

man die systemimmanente Trans*- und Inter*-Feindlichkeit nicht auch systematisch bekämpfen sollte. Aber das Feststellen der aus den konfligierenden Logiken entstehenden Probleme würde zumindest die Probleme, die mit der systemimmanenten Trans*- und Inter*-Feindlichkeit zu erklären sind, sichtbar machen und eine Umgebung schaffen, in der diese Formen von Exklusionen sich nicht hinter den Regularien und Vorschriften verstecken können.

Es sind unterschiedliche Konflikte, wie um Ressourcen, aus mangelnden Wissen und mangelnder Expertise, wegen konfligierender nationalstaatlicher Regularien und Konflikte, die zwischen dem menschenrechtlichen Versprechen der Selbstbestimmung, den medizinischen Möglichkeiten der Geschlechtsanpassung und den binären Regularien, die bisweilen bestehen bleiben (entweder weil der Leidensdruck der Veränderung noch nicht groß genug war oder weil die Ressourcen für eine Öffnung nicht vorhanden sind) sichtbar gemacht werden.

Auch wenn die Logiken inkompatibel erscheinen, ist die Benennung und Reflexion dieser Konflikte die Grundlage für diejenigen, die in der Praxis ihrer alltäglichen Arbeit die Konflikte lösen müssen. Und hier reicht die Eigenexpertise der Betroffenen nicht aus, hier muss eine Aufklärung der Behörden stattfinden, damit sich ein Konfliktlösungsinteresse entwickeln kann.

Worüber wir sprechen, wenn wir über Femizide sprechen. Eine Annäherung

Jara Streuer

Der Beitrag¹ beschäftigt sich mit dem Begriff des Femizids, der in den vergangenen Jahren mediale und gesellschaftliche Diskursräume erreicht hat. Es wird gezeigt, dass der Begriff uneinheitlich bestimmt wird und dass verbreitete Definitionen als „Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts“ oder „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ ungenau und irreführend sind. Als Gegenvorschlag wird eine objektiv-strukturelle Definition entwickelt, wonach Femizide Tötungen von Frauen sind, die sich in ein Muster misogynen Gewalt einfügen. Abschließend wird gezeigt, wie das diskursive Potential des Begriffs genutzt werden kann.

1. Wir sprechen über Femizide

Der Begriff des Femizids hat sich in den vergangenen Jahren im deutschsprachigen Raum stark verbreitet. Er wird mittlerweile nicht mehr nur in wissenschaftlichen, sondern auch in gesellschaftlichen Kontexten verwendet: Immer häufiger findet er sich in Medienberichten,² er wurde im April 2020 in einer Folge des „Tatort“ erwähnt,³ und er wird seit 2020 als Fachausdruck für „die Tötung einer Frau oder mehrerer Frauen aufgrund ihres Geschlechts“ im Duden geführt.⁴

Die Geschichte des Begriffs „Femizid“ begann vor rund 200 Jahren im englischsprachigen Raum. Das Wort „femicide“ fand sich erstmals in

1 Ich danke Prof. Dr. Moritz Vormbaum und Lisa Schmidt für ihre wertvollen Anmerkungen.

2 Gleichwohl sind opferbeschuldigende, stereotype Narrative in der Berichterstattung über geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen weiterhin präsent. Vgl. beispielsweise die Ergebnisse eines Medienscreenings von Gender Equality Media e.V., www.genderequalitymedia.org/nachgezaehlt/ (Stand: 9.5.2022).

3 Tatort: National feminin, R: Franziska Buch, D: Daniela Baumgärtl/Florian Oeller, P: Norddeutscher Rundfunk/Kerstin Ramcke, Deutschland 2020, 29:39.

4 www.duden.de/rechtschreibung/Femizid (Stand: 9.5.2022).

einem satirischen Essay aus dem Jahr 1801.⁵ Nach kurzer Zeit verbreitete sich der Begriff als geschlechtsspezifische Variante des Wortes „homicide“: Im Gegensatz zu „homicide“ sollte „femicide“ die Tötung einer Frau bezeichnen – unabhängig von dem Tatmotiv oder der Beziehung zwischen Tatperson und Opfer.

Das Jahr 1976 markiert die Geburtsstunde des Begriffs in seiner heute meistverbreiteten Bedeutung. Im Rahmen des „International Tribunal on Crimes against Women“⁶ verwendete die Soziologin *Diana Russell* – eine der Schlüsselfiguren des Begriffs – „femicide“ als Bezeichnung für geschlechtsbezogene Tötungen von Frauen.⁷

Die Begriffsentwicklung verlief freilich nicht linear. Verschiedene regionale, sprachliche, gesellschaftliche und wissenschaftliche Verwendungskontexte prägten den Begriff. Eine bedeutende Weiterentwicklung hat etwa im lateinamerikanischen Raum stattgefunden, wo der Begriff seit den 1980er Jahren durch feministische Aktivist*innen – dort in der hispanisierten Form als „femicidio“ – verwendet wird. Im Jahr 1995 erweiterte *Marcela Lagarde* den Begriff durch die Einfügung der Silbe „ni“ und sprach erstmals von „feminicidio“. Diese Abwandlung sollte eine spezifische Bezeichnung für den Kontext geschlechtsbezogener Frauentötungen in Lateinamerika darstellen, der – so *Lagarde* – von staatlich geduldeter und

-
- 5 *Corry*, A Satirical View of London at the Commencement of the Nineteenth Century, by an Observer, London 1801, S. 60. *Corry* bezeichnete damit jedoch keine Tötung im strafrechtlichen Sinne, sondern eine Art „sozialen Tod“. In der Erzählung wird eine naive Magd durch einen hedonistischen Adligen von einer tugendhaften Lebensführung abgebracht, wozu *Corry* schreibt: „This species of delinquency may be denominated *femicide*; for the monster who betrays a credulous virgin and consigns her to infamy, is in reality a most relentless murderer!“
 - 6 Dabei handelte es sich um ein zivilgesellschaftliches Tribunal, das Bewusstsein für geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen schaffen wollte und 1976 in Brüssel von *Diana Russell* und *Nicole van de Ven* nach dem Vorbild des im Jahr 1966 von *Bertrand Russell* organisierten „International Tribunal on the Vietnam War“ veranstaltet wurde.
 - 7 *Russell/van de Ven* (Hrsg.), Crimes Against Women, 1. Auflage, Milbrae 1976, S. 104. *Russell* modifizierte wiederholt einzelne Aspekte ihrer Definition und sprach u.a. von „the killing of females by males because they are females“, vgl. *Russell* in: *Russell/Harmes* (Hrsg.), Femicide in Global Perspective, New York/London 2001, S. 13, sowie von „the killing of one or more females by one or more males because they are female“, vgl. *Russell*, Defining Femicide, www.dianarussell.com/defining-femicide-.html (Stand: 9.5.2022). Das Kernverständnis des Begriffs blieb davon aber unberührt.

unterstützter Gewalt, systematischer Unterdrückung und Straflosigkeit geprägt sei.⁸

II. Wie sprechen wir über Femizide?

Heute gibt es kein einheitliches Verständnis dessen, was ein Femizid ist. Insbesondere im wissenschaftlichen Kontext lassen sich die divergierenden Definitionen mit unterschiedlichen Forschungsfragen und methodischen Zugängen erklären. Vergleicht man diese Begriffsverständnisse, lassen sich drei Hauptlinien erkennen:

1. Femizide als Intimizide

Ein sehr enges Verständnis legen Definitionen zugrunde, die alle Tötungen von Frauen durch aktuelle oder ehemalige Partner*innen als Femizide bezeichnen.⁹ Solche Intimizide sind weltweit die häufigste Form von Frauentötungen. Etwa ein Drittel aller Frauentötungen wird durch aktuelle oder ehemalige Partner*innen begangen.¹⁰ In etwa 80 % dieser Fälle sind die Tatpersonen männlich.¹¹ Viele Forschende konzentrieren sich deshalb auf Intimizide und bilden diesen Zuschnitt bereits in ihrer Femizid-Definition ab.¹²

8 Siehe dazu *Lagarde* in: Fregoso/Bejarano (Hrsg.), *Terrorizing Women*, Durham 2010, S. xxv.

9 Diese Taten werden auch als Intimpartnerinnenfemizide bezeichnet. Solche Definitionen finden sich u.a. bei *Dawson/Gartner*, *Differences in the Characteristics of Intimate Femicide*, *Homicide Studies* 1998, 383; *Richards/Gillespie/Smith*, *Exploring News Coverage of Femicide*, *Feminist Criminology* 2011, 180; *Sbalhoub-Kervorkian/Daher-Nashif*, *Femicide and Colonization, Violence Against Women* 2013, 296.

10 UNODC, *Global Study on Homicide 2019: Gender-Related Killing of Women and Girls*, New York 2019, S. 10.

11 BKA, *Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung*, Wiesbaden 2021, S. 20.

12 Hieran zeigt sich, dass die gewählte Definition beeinflussen kann, welche Erscheinungsformen von Femiziden in den Blick genommen werden. Im deutschsprachigen Raum stehen vor allem Intimizide im Fokus, mitunter auch sog. Ehrenmorde. Besonders wirkmächtig war insofern eine Auflistung von Erscheinungsformen geschlechtsbezogener Tötungen in einem Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, *Rashida Manjoo*, aus dem Jahr 2012, die häufig reproduziert wird. Darin waren einige, insbesondere als „nicht-westlich“ veror-

2. Femizide als Frauentötungen

Im Gegensatz hierzu steht ein denkbar weites Begriffsverständnis, nach dem alle Tötungen von Frauen Femizide sind. Solche dem ursprünglichen Verständnis entsprechenden Definitionen werden häufig verwendet, um mit einer großen Auswahl an Forschungsdaten zu arbeiten.¹³ Denn viele Datensätze enthalten keine über das Geschlecht des Tatopfers hinausgehenden Informationen, etwa zur Beziehung zwischen Tatperson und Opfer, zur Tatvorgeschichte oder zum Tatmotiv.¹⁴

3. Femizide als geschlechtsbezogene Frauentötungen

In gesellschaftlichen Diskursen werden Femizide mittlerweile überwiegend als Frauentötungen mit spezifischem Geschlechtsbezug verstanden. Im deutschsprachigen Raum finden sich vor allem Definitionen wie „Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts“ oder „Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind“.¹⁵

tete und kulturalisierte Phänomene im Vergleich zu ihrem tatsächlichen Vorkommen überproportional stark repräsentiert, beispielsweise sog. Witwentötungen, Mitgifttötungen, Hexentötungen oder Todesfälle infolge von Genitalverstümmelungen, vgl. UN General Assembly, A/HRC/20/16, 23.5.2012, Rn. 14, 29.

- 13 Vgl. *Campbell/Runyan*, Femicide, *Homicide Studies* 1998, 347; *Campbell et al.*, Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships, *American Journal of Public Health* 2003, 1089; *Frye et al.*, Femicide in New York City, *Homicide Studies* 2005, 209; *Muftic/Baumann*, Female Versus Male Perpetrated Femicide, *Journal of Interpersonal Violence* 2012, 2824.
- 14 Häufig werden z.B. staatliche Kriminalstatistiken oder Medienberichte herangezogen, deren Informationsgehalt stark variiert. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für Deutschland enthält seit 2011 differenzierte Informationen über die Beziehung zwischen Tatperson und Opfer.
- 15 So etwa *Wischnewski*, Feminizide in Deutschland – ein Perspektivwechsel, *Femina Politica* 2018, 126; *Kräuter-Stockton*, Costraricanischer Impuls für Deutschland: Der „Femizid“ als eigener Straftatbestand, *djbZ* 2012, 164; www.duden.de/rechtsschreibung/Femizid (Stand: 9.5.2022). Auch in Medienberichten werden diese Kurzdefinitionen oft genannt, siehe z.B. *Schwarz*, Femizide sind kein „Drama“, *taz*, 7.10.2019, <https://taz.de/Mord-an-Frauen/!5628432/> (Stand: 9.5.2022); *Wachs*, Weniger Femizide – dank rigider Maßnahmen, *tagesschau.de*, 8.3.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/femizid-weltfrauentag-frankreich-101.html> (Stand: 9.5.2022); *Karsten*, „Weil sie eine Frau war“, *taz*, 13.11.2021, <https://taz.de/Femizid-Film-bei-ZDFinfo/!5811157/> (Stand: 9.5.2022).

Diese Definitionen bergen die Gefahr, mit impliziten Wertungen und Vorstellungen ausgefüllt zu werden. Sie sind deshalb näher bestimmungsbedürftig:¹⁶ Wann wird eine Tat „aufgrund des Geschlechts“ des Opfers begangen? Wann wurde eine Frau getötet „weil sie eine Frau ist“? Für die Bestimmung dieses Geschlechtsbezugs gibt es verschiedene Möglichkeiten, von denen zwei im Folgenden näher betrachtet werden.

a) *Subjektiv-individuelle Bestimmung*

Aus strafrechtlicher Sicht naheliegend und für viele Menschen intuitiv ist eine subjektiv-individuelle Bestimmung, die den Geschlechtsbezug als eine besondere Absicht oder Motivation der Tatperson begreift. Ein Femizid läge dann etwa vor, wenn eine Tatperson ihr Motiv als Tötung „weil sie eine Frau war“ oder als Tötung „aus Frauenhass“ beschreiben würde.

Ein solches subjektiv-individuelles Verständnis steht allerdings der strukturellen Natur geschlechtsbezogener Diskriminierung und Gewalt entgegen.¹⁷ In den als Femizide bezeichneten Taten spiegeln sich Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit wider. Dieser strukturelle Unterbau kann mit einem strafrechtlich inspirierten, subjektiven Verständnis nicht abgebildet werden.

Das lässt sich am Beispiel von sog. Trennungstötungen veranschaulichen, deren Anlass die Beendigung der Beziehung zur Tatperson durch das Opfer ist.¹⁸ Tatpersonen beschreiben ihr Motiv häufig als „Eifersucht“ oder

16 Dabei ist der Geschlechtsbezug nicht der einzige Aspekt der Definition, der näherer Bestimmung bedarf. Auch das Merkmal „Tötung“ kann zu Unklarheiten führen, denn häufig werden Phänomene als Femizide bezeichnet, die aus strafrechtlicher Sicht i.d.R. keine vorsätzlichen Tötungen, sondern Körperverletzungen mit Todesfolge darstellen, z.B. Todesfälle nach Genitalverstümmelungen an Vulven. Auch das Merkmal „Frau“ ist bestimmungsbedürftig, denn es ist unklar, ob es auf das tatsächliche Geschlecht des Opfers oder auf die ggf. abweichende Wahrnehmung durch die Tatperson ankommen soll.

17 Grundlegend hierzu *Galtung*, Strukturelle Gewalt, Reinbek 1982 [1975], S. 9 ff.

18 Sog. Trennungstötungen stellen die häufigste Form des Intimizids dar. Sie werden noch häufiger von männlichen Tatpersonen an weiblichen Opfern begangen als andere Intimizide. Siehe dazu etwa Australian Domestic and Family Violence Death Review Network, Data Report 2018, S. 28; *Johnson/Hotton*, Losing Control, Homicide Studies 2003, 68; *Dobash* et al., The Myth of Sexual Symmetry in Marital Violence, Social Problems 1992, 71; *Wilson/Daly*, Who Kills Whom in Spouse Killings?, Criminology 1992, 206. Für die Situation in Deutschland siehe insb. BMFSFJ, Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, Berlin 2008, S. 41; BKA, Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung, Wiesbaden 2021, S. 20.

„Verlustangst“. Oft findet sich auch eine Variante des Satzes: „Weil ich sie nicht mehr haben kann, soll sie auch niemand anders haben können.“¹⁹ In diesen Beschreibungen zeigt sich ein Macht- und Kontrollanspruch gegenüber dem Opfer. Durch die Tat stellt die Tatperson ihren Wunsch, die Beziehung zum Opfer fortzusetzen oder das Opfer an einer neuen Beziehung zu hindern, über die selbstbestimmte Lebensgestaltung des Opfers.²⁰ Die in diesen Motivbeschreibungen anklingenden Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit zu reflektieren, kann von Tatpersonen jedoch nicht erwartet werden. Denn strukturelle Diskriminierung funktioniert, wie die Philosophin *Kate Manne* treffend formuliert, so, „dass wir in großen Teilen unseres Denkens und Handelns gesellschaftliche Kräfte kanalisieren und umsetzen, die weit unterhalb unserer Bewusstseinsschwelle liegen [...] und die zuweilen unseren expliziten moralischen und politischen Überzeugungen deutlich zuwiderlaufen.“²¹

b) Objektiv-strukturelle Bestimmung

Überzeugender ist es, den Geschlechtsbezug der Tat objektiv-strukturell zu bestimmen, was dem Wesen von Femiziden als Ausprägung struktureller Gewalt entspricht. Danach sind Femizide als Frauentötungen zu verstehen, die sich in ein Muster misogynen Gewalt einfügen, d.h. die Übertretungen sexistischer sozialer Normen sanktionieren.²² Dieses Gewaltmuster lässt sich an verschiedenen Indizien erkennen, z.B. ähnlichen Charakteristika verschiedener Taten, überproportional vielen weiblichen Opfern und männlichen Tatpersonen und ähnlichen Motivbeschreibungen durch die Tatpersonen.

19 *Greuel/Petermann* in: *Greuel/Petermann* (Hrsg.), *Macht – Nähe – Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum, Lengerich 2007, S. 11 ff.; *Campbell* in: *Radford/Russell* (Hrsg.), *Femicide. The Politics of Woman Killing*, Buckingham 1992, S. 99 ff.

20 Zum Umgang der Rechtsprechung mit solchen Taten vgl. *Schuchmann/Steinl*, *Femizide – zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen*, KJ 2021, 312, sowie zuvor *Foljanty/Lembke*, *Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung*, KJ 2014, 298.

21 *Manne*, *Down Girl*, Berlin 2019, S. 25.

22 Grundlegend zu diesem Verständnis von Misogynie *Manne*, S. 48. Sie begreift Misogynie nicht als individuellen „Frauenhass“, sondern als „System [...], das innerhalb der patriarchalischen Gesellschaftsordnung dafür sorgt, dass die Unterwerfung von Frauen durchgesetzt und kontrolliert und die männliche Herrschaft aufrechterhalten wird“, ebd., S. 78.

Nach dieser Definition sind sog. Trennungstötungen häufig Femizide, da verschiedene Merkmale ein Muster misogynen Gewalt erkennen lassen: Erstens besteht die größte Gefahr für eine Frau, von einem Mann getötet zu werden, bei der Beendigung einer intimen Beziehung zu ihm. Zweitens werden in diesen Tatkonstellationen weit überwiegend weibliche Opfer von männlichen Tätern getötet. Und drittens beinhalten Motivbeschreibungen häufig Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit und Macht- und Kontrollansprüche gegenüber Frauen.

Im Rahmen der objektiv-strukturellen Bestimmung des Geschlechtsbezuges entfaltet die Tatmotivation somit weiterhin Indizwirkung. Sie ist aber nicht die einzige Grundlage zur Bestimmung einer Tat als Femizid, sondern wird von weiteren Aspekten flankiert. Dadurch liegt der Fokus nicht ausschließlich auf Einzelfällen, sondern auf der strukturellen Natur der Taten und ihren Auswirkungen auf die Opfer. Dies kann nicht nur für die Wirkungsweise sexistischer Diskriminierung, sondern auch für das Zusammenwirken unterschiedlicher Diskriminierungsformen an ihren Knotenpunkten Bewusstsein schaffen.²³

III. Fazit: Darüber sprechen, wie wir über Femizide sprechen

Um das diskursive Potential des Begriffs „Femizid“ zu entfalten, ist ein einheitliches Begriffsverständnis nicht erforderlich. Unterschiedliche Definitionen werfen jeweils Schlaglichter auf bestimmte Aspekte des „Femizids“ und blenden andere aus: Einige rücken bestimmte Erscheinungsformen in den Vordergrund, sind dafür aber restriktiv formuliert; andere beschreiben die strukturelle Natur der Taten, wären aber etwa für die Formulierung eines Straftatbestandes ungeeignet.²⁴ Die unterschiedlichen Definitionen

23 Siehe hierzu z.B. *Sosa*, Intersectionality in the Human Rights Legal Framework on Violence Against Women, Cambridge 2017, S. 13; *Imkaan*, The Value of Intersectionality in Understanding Violence Against Women and Girls, London 2019. Instruktiv *Crenshaw*, Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color, Stanford Law Review 1991, 1241.

24 Die Einführung eines Femizid-Straftatbestandes wird auch in Deutschland diskutiert. Solche Straftatbestände gibt es mit unterschiedlichem Regelungsgehalt mittlerweile in den meisten lateinamerikanischen Staaten. Die dortigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass außerrechtliche Verständnisse von Gewalt nur eingeschränkt für die Formulierung eines Straftatbestandes geeignet sind. Beispielsweise ist ein Femizid nach Art. 141 des ecuadorianischen Código Orgánico Integral Penal die Tötung einer Frau „im Rahmen geschlechtlicher Machtverhältnisse“ und nach Art. 57 des peruanischen Código Penal die Tötung einer Frau „im Kontext von

können sich gegenseitig schärfen und „blinde Flecken“ erhellen. Dafür darf der Begriff jedoch nicht nur verwendet werden. Es muss auch offengelegt werden, was darunter verstanden wird.

Die jeweils verwendete Definition darf zudem nicht ihrerseits bestimmungsbedürftig sein. Definitionen wie „Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind“ oder „Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts“ sind daher ungeeignet. Um Bewusstsein für die Funktionsweise geschlechtsbezogener Gewalt zu schaffen, muss der strukturelle Kontext der Taten in den Vordergrund gerückt werden. Dafür bietet sich eine Definition von Femiziden an, die die Taten als Tötungen von Frauen begreift, die sich in ein Muster misogynen Gewalt einfügen, d.h. die Übertretungen sexistischer sozialer Normen sanktionieren.

auf dem Geschlecht basierenden Herrschafts- und Unterordnungsverhältnissen“. Diese sehr unbestimmten Definitionen sind einer der Gründe für die seltene Anwendung dieser Straftatbestände, vgl. etwa *Deus/Gonzalez, Analysis of Femicide/ Femicide Legislation in Latin America and the Caribbean and a Proposal for a Model Law*, New York 2018, S. 57. Die hier vorgeschlagene objektiv-strukturelle Definition soll keinen Straftatbestand, sondern eine „Denkkategorie“ darstellen, die es ermöglicht, eine einzelne Tat in ihren strukturellen Kontext einzuordnen. Diese Einordnung kann sich anschließend auch auf die rechtliche Beurteilung der Tat auswirken – beispielsweise über die niedrigen Beweggründe in § 211 II StGB oder die Strafzumessung gem. § 46 II StGB. Vgl. hierzu auch *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312.

Wenn sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zum Sicherheitsrisiko wird ... Fragen zu genderbasierter Viktimisierung der Mannheimer Sicherheitsbefragung

Dieter Hermann, Margret Göth, Sören Landmann

I. Einleitung

Die Stadt Mannheim setzt sich aktiv für eine solidarische Stadtgesellschaft ein. Dazu gehört, dass sich lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche (kurz: lsbti) Menschen frei von Diskriminierung entfalten und mit gleichen Chancen leben und arbeiten können. Um diesen Anspruch der Stadtgesellschaft mit den Erfahrungen und Einschätzungen der Stadtbewohner*innen abzugleichen und um abschätzen zu können, wie lsbti Menschen frei von Diskriminierung und in Sicherheit leben können, ist es erforderlich zu wissen, welche Bedeutung ihre sexuellen und geschlechtlichen Identitäten bei Opferwerdungen haben und welche Folgen dies für die Opfer hat. Dazu wurde 2020 eine Bevölkerungsbefragung in Mannheim durchgeführt. Sie soll helfen, die Relevanz genderbasierter Viktimisierungen abzuschätzen, die Folgen solcher Taten für das Opfer sowie die Viktimisierungsrisiken für verschiedene Personengruppen zu bestimmen.

Nach der Klärung einschlägiger Begriffe wird die Konzeption der empirischen Studie beschrieben, gefolgt von Analysen zu den Folgen genderbasierter Viktimisierungen und zu Unterschieden im Viktimisierungsrisiko. Dieser Punkt ist insbesondere für die Konzeption von Präventionsmaßnahmen von Bedeutung.

II. Begriffe

1. Sexuelle und geschlechtliche Identität

In den Publikationen zur Vielfalt von sexueller und geschlechtlicher Identität wurde eine Nomenklatur entwickelt, die der Komplexität des Sachverhalts gerecht werden soll.

- „Sexuelle Identität“ meint das „überdauernde Erleben eines Individuums als sexuelles Wesen, das zu einer kulturell geschaffenen Kategorie passt“.¹ Mit dem Begriff der „sexuellen Orientierung“ werden in der Regel die Präferenzen für das Geschlecht der Sexualpartnerin oder des Sexualpartners zum Ausdruck gebracht (hetero-, homo- oder bi-/pansexuell). Die sexuelle Orientierung wird als zentraler Teil der sexuellen Identität verstanden.
- Der Begriff der „geschlechtlichen Identität“ beschreibt die Selbsteinstufung einer Person: Sind sie Mann oder Frau oder dazwischen oder ganz anders?² Bei transgeschlechtlichen Menschen weicht die geschlechtliche Identität von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht ab.
- Der oben genannte Begriff „intergeschlechtlich“ bezeichnet das angeborene Vorhandensein genetischer und/oder anatomischer und/oder hormoneller Geschlechtsmerkmale, die nicht den Geschlechternormen von Mann und Frau entsprechen.³
- Mit dem Begriff der „Geschlechterrolle“ werden Verhaltensweisen beschrieben, die in einer Kultur für eine bestimmte Geschlechtergruppe als typisch gelten. Dazu gehören das äußere Erscheinungsbild und das Auftreten.⁴ In diesem Kontext geht es daher um Erfahrungen von Menschen, deren äußeres Erscheinungsbild oder Auftreten als abweichend von den geltenden Normen betrachtet werden kann.

2. Hate Crime

Wird jemand wegen seiner sexuellen oder geschlechtlichen Identität Opfer einer Straftat, ist dies eine Form von „Hate Crime“. Allgemein versteht man darunter alle Straftaten, bei denen Täter*innen das Opfer aufgrund von dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe auswählen. Diese Art der Kriminalität wird auch als Bias Crime, Hass- oder

1 Duttge/Zoll/Engel (Hrsg.), Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm. Göttingen, 2010, S. 38 (zitiert als: *Autor:in*, in: Duttge/Zoll/Engel (Hrsg.)).

2 Schweizer, in: Duttge/Zoll/Engel (Hrsg.), S. 13.

3 Ghattas et al., Inter & Sprache — Von »Angeboren« bis »Zwitter«. Eine Auswahl inter*relevanter Begriffe, mit kritischen Anmerkungen vom TriQ-Projekt »Antidiskriminierungsarbeit & Empowerment für Inter*«. Berlin 2015. Verfügbar unter: https://oiiigermany.org/wp-content/uploads/InterUndSprache_A_Z.pdf (Stand: 09.06.2022).

4 Schweizer, in: Duttge/Zoll/Engel (Hrsg.), S. 13.

Vorurteils kriminalität bezeichnet.⁵ Dabei zielt die Schädigung nicht nur auf das Opfer; die Tat besitzt zudem eine einschüchternde Botschaft für eine Personengruppe und die gesamte Gesellschaft.⁶

Beim Begriff des Hate Crime ist die Perspektive der Täter*innen von Bedeutung. Hier sollen jedoch Folgen der Opferwerdung untersucht werden. Somit ist die Täter*innenperspektive bedeutungslos; relevant ist die Ansicht des Opfers. Aus diesem Grund wird hier der Begriff „Hate Crime Victimization“ verwendet. Darunter fallen Straftaten, bei denen aus Opfersicht das Opfer aufgrund von dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe ausgewählt wurde. Solche Gruppen können das Geschlecht, die sexuelle oder geschlechtliche Identität, die Religion, Weltanschauung, Herkunft, Behinderung oder der soziale Status sein.

Hier sollen zwei Arten von Hate Crime Victimization unterschieden werden. Der erste Typus umfasst solche Taten, bei denen aus Opfersicht die Wahl des Opfers aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher oder sexueller Identität erfolgt. Als Kurzbezeichnung für diese Art der Viktimisierung wird der Begriff „Genderbasierte Hate Crime Victimization“ verwendet, abgekürzt G_HCV. Der Begriff „Gender“ wurde gewählt, weil dieser sowohl subjektive als auch objektive Aspekte von Geschlecht umfasst.⁷ Alle anderen Taten der Kategorie Hate Crime Victimization werden mit O_HCV bezeichnet.

III. Methode und Daten

Die Daten zu den Analysen stammen aus der dritten Mannheimer Sicherheitsbefragung. Diese wurde sowohl als schriftliche Erhebung als auch

-
- 5 Church/Coester, Opfer von Vorurteils kriminalität. Thematische Auswertung des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017. BKA – Kriminalistisches Institut – KKF-Aktuell 4/2021, 1; Coester, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Wissenschaft Demokratie. Schriftenreihe des IDZ, Berlin 2018, S. 38; Birkel/Church/Hummelsheim-Doss/Leitgöb-Guzy/Oberwittler, Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Deutschland. Stand: April 2019, Wiesbaden 2019, S. 25 (zitiert als: Birkel/Church/Hummelsheim-Doss/Leitgöb-Guzy/Oberwittler).
 - 6 Coester, Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland, Frankfurt am Main u.a., 2008, S. 27.
 - 7 Goldblum/Testa/Pflum/Hendricks/Bradford/Bongar, The Relationship between Gender-Based Victimization and Suicide Attempts in Transgender People, Professional Psychology: Research and Practice 2012, 468.

als Online-Befragung im Juli und August 2020 durchgeführt. Die Grundgesamtheit bestand aus den Bewohner*innen Mannheims mit einem Mindestalter von 14 Jahren. Aus dieser Grundgesamtheit wurden anhand der Daten des Einwohnermelderegisters gleichzeitig zwei Zufallsstichproben gezogen, eine Stichprobe von 15.000 Fällen für die Online-Befragung und eine Stichprobe von 10.000 Fällen für die schriftliche Befragung. An der Online-Befragung haben 2.179 und an der schriftlichen Befragung 3.035 Personen teilgenommen. Der Rücklauf für die Online-Befragung lag bei 16 Prozent und für die schriftliche Befragung bei 33 Prozent.

Nach den Angaben des Einwohnermeldeamts waren Mitte 2020 genau die Hälfte der mindestens 14 Jahre alten Einwohner*innen Mannheims weiblich beziehungsweise männlich. In der gesamten Stichprobe sind jeweils 49,9 Prozent weiblich beziehungsweise männlich; 0,2 Prozent haben „divers“ als Geschlecht angegeben. Auch in der Altersverteilung gibt es geringe Unterschiede zwischen Stichproben und Grundgesamtheit. Befragte unter 50 Jahren sind in beiden Befragungen etwas unter- und Befragte zwischen 50 und 80 Jahren überrepräsentiert. Befragte über 80 Jahren sind in der schriftlichen Befragung über- und in der Online-Befragung unterrepräsentiert.

Für die Analyse wurden die Daten der schriftlichen Befragung und der Online-Befragung jeweils so gewichtet, dass der Gesamtdatensatz hinsichtlich ausgewählter demographischer Merkmale repräsentativ ist, wobei das biologische Geschlecht analog zur Einwohnermeldestatistik als dichotomes Merkmal berücksichtigt wurde. Die Gewichtung erfolgte nach Geschlecht, Alter und Stadtbezirk, und zwar für die schriftliche Befragung und Online-Erhebung getrennt. Bei der Frage nach dem Geschlecht war neben männlich und weiblich auch die Angabe divers möglich. Dieser Kategorie haben sich 0,2 Prozent der Befragten zugeordnet. Eine Abfrage zur Selbstbezeichnung als lsbti Person erfolgte allerdings nicht. Durch die Gewichtung ändert sich die Fallzahl nicht; die Analysen basieren auf 5.214 Fällen.

IV. Die Bedeutung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt für Hate Crime

1. Operationalisierungen

Zur Bestimmung der Relevanz genderbasierter Viktimisierungen (G_HCV) im Vergleich zu anderen Formen der Hasskriminalität (O_HCV) wurden weitgehend die Fragen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 übernommen. Allerdings wurde hier ein Referenzzeitraum

von fünf Jahren gewählt, während sich die Fragen im Deutschen Viktimisierungssurvey auf 12 Monate beziehen.⁸ Die Fragen zur Opferwerdung berücksichtigen drei Handlungen: Beleidigung oder Bedrohung, Körperverletzung und sexuelle Belästigung. Als Gründe für die Tat konnten die Befragten unter folgenden Vorgaben wählen:

- Sexuelle Identität,
- Geschlecht oder geschlechtliche Identität,
- das äußere Erscheinungsbild oder Auftreten bezogen auf das Geschlecht und der damit verknüpften gesellschaftlichen Geschlechterrolle und -norm,
- Religion, Herkunft oder Weltanschauung,
- Behinderung und
- sozialer Status.

2. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Analysen zu Viktimisierungshäufigkeiten und den perzipierten Gründen der Opferwerdung sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1. Viktimisierungshäufigkeiten (5-Jahres Prävalenzen in Prozent) und die perzipierten Gründe der Opferwerdung

Delikt	Beleidigung Bedrohung	Körperl. Angriff	Sexuelle Belästigung
Alle Viktimisierungen	41	9	15
Perzipierte Ursachen der Viktimisierung*			
• Sexuelle Identität	9	6	18
• Geschlecht oder geschlechtliche Identität	28	16	83
• Äußeres Erscheinungsbild oder Auftreten bezogen auf das Geschlecht und der damit verknüpften Geschlechterrolle	30	26	66
• Religion, Herkunft oder Weltanschauung	24	26	7
• Behinderung	3	3	2
• Sozialer Status	17	20	8
Davon Viktimisierungen als Hate Crime (%)	62	57	93

*) Die Prävalenzraten beziehen sich auf die Viktimisierten; Mehrfachnennungen möglich.

8 Birkel/Church/Hummelsheim-Doss/Leitgöb-Guzy/Oberwittler.

41 Prozent der Befragten wurden in den letzten fünf Jahren mindestens einmal beleidigt oder bedroht. Fast jede*r Dritte, nämlich 30 Prozent, sieht Abweichungen von der Geschlechterrolle als Ursache dieser Tat an; 28 Prozent führen die Tat auf ihr Geschlecht und die geschlechtliche Identität und 9 Prozent auf die sexuelle Identität zurück. Im Vergleich dazu werden Religion, Herkunft oder Weltanschauung von 24 Prozent, der soziale Status von 17 Prozent und eine Behinderung von 3 Prozent der Viktimisierten als Viktimisierungsursache genannt. 62 Prozent der Opferwerdungen zu diesem Delikt können als Hate Crime kategorisiert werden.

9 Prozent wurden in den letzten 5 Jahren mindestens einmal körperlich angegriffen. Davon basiert mehr als die Hälfte der Opferzahlen auf Vorurteilen gegenüber einer Personengruppe, wobei auch hier genderbasierte Vorurteile dominieren.

15 Prozent wurden in dem genannten Zeitraum mindestens einmal sexuell belästigt. Fast alle Taten dieser Deliktskategorie sind Hate Crime. 83 Prozent der Opfer nennen als Grund der Opferwerdung ihr Geschlecht und ihre geschlechtliche Identität, 66 Prozent ihre Geschlechterrolle und 18 Prozent ihre sexuelle Identität.

Der prozentuale Anteil genderbasierter Hate Crime Victimization an allen Arten der Hate Crime beträgt für Beleidigungen und Bedrohungen 66, für körperliche Angriffe 59 und für sexuelle Belästigungen 89 Prozent. Somit dominieren unter den Opfern von Hate Crime genderbasierte Taten.

Insgesamt gesehen spielen genderbasierte Vorurteile bei Beleidigungen, Bedrohungen, körperlichen Angriffen und insbesondere bei sexuellen Belästigungen eine bedeutsame Rolle. Vor allem bei sexuellen Belästigungen sind sexuelle und geschlechtliche Identität, Geschlechtszugehörigkeit und Abweichungen von der Geschlechterrolle relevante Ursachen von Viktimisierungen und somit ein Sicherheitsrisiko für die Betroffenen.

V. Folgen genderbasierter Viktimisierungen für die Kriminalitätsfurcht

In zahlreichen Opferbefragungen wurde lediglich eine schwache Korrelation zwischen eigener Opfererfahrung und Kriminalitätsfurcht festgestellt. Paradoxerweise ist die Kriminalitätsfurcht von Gruppen, die relativ selten Opfer von Straftaten werden, vergleichsweise groß.⁹ Nach der Studie von

9 Boers, Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems, Pfaffenweiler 1991; Greve, Fear of Crime Among the

Groß et al. scheint dies für Hate Crime jedoch nicht zu stimmen.¹⁰ Deshalb soll hier die Frage untersucht werden, welche Folgen genderbasierte Viktimisierungen für die Kriminalitätsfurcht haben.

1. Operationalisierungen

Zur Messung der Kriminalitätsfurcht wurden Fragen zur affektiven, kognitiven und konativen Kriminalitätsfurcht gestellt. Die Items bezogen sich auf das Sicherheitsgefühl („Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrem Stadtbezirk?“ 1-sehr sicher, ..., 4-sehr unsicher), auf die Relevanz von Kriminalität („Wie oft haben Sie tagsüber / nachts draußen alleine in Ihrer Wohnggend Angst, Opfer einer Straftat zu werden?“ 1-sehr oft, ..., 4-nie), auf die Risikoeinschätzung („Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass Ihnen persönlich folgende Dinge in Ihrem Stadtbezirk im Laufe der nächsten 12 Monate tatsächlich passieren werden“ 1-gar nicht wahrscheinlich, ..., 4-sehr wahrscheinlich) sowie auf das Vermeideverhalten. Dieses wurde durch zwei Items erfasst: „Haben Sie ganz generell Ihre Freizeitaktivitäten in den letzten 12 Monaten eingeschränkt aus Angst davor, Sie könnten Opfer einer Straftat werden?“ ja/nein; „Bitte versuchen Sie sich an das letzte Mal zu erinnern, als Sie nach Einbruch der Dunkelheit in Ihrem Stadtbezirk unterwegs waren, aus welchen Gründen auch immer. Haben Sie dabei gewisse Straßen oder Örtlichkeiten gemieden, um zu verhindern, dass Ihnen etwas passieren könnte?“ ja/nein. Für die Analyse wurden in einem ersten Schritt die drei Kriminalitätsfurchtdimensionen aus den dichotomisierten Items gebildet, diese anschließend standardisiert und gleichgewichtet zu einem Gesamtindex zusammengefasst. Der Mittelwert des Index ist somit null.¹¹

Elderly: Foresight, Not fright. *International Review of Victimology* 1998, 277; *Reuband*, Paradoxien der Kriminalitätsfurcht: Welchen Stellenwert haben Kriminalitätsrisiken, Medienberichterstattung und generalisierte Ängste für die Veränderungen des lokalen Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? *Neue Kriminalpolitik* 2012, 133.

- 10 *Groß/Dreißigacker/Riesner*, Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. IDZ Jena 2019, verfügbar unter: <https://www.idz-jena.de/wssdet/wsd4-14/> (Stand: 09.06.2022).
- 11 Die umfassende Beschreibung der Operationalisierung: *Hermann*, Das Mannheimer Sicherheitsaudit 2020. Heidelberg 2021.

2. Ergebnisse

Vergleicht man die Kriminalitätsfurcht von Personen, die in den letzten 5 Jahren wegen ihrer sexuellen Identität, ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder Auftretens bezogen auf ihr Geschlecht Opfer von mindestens einer Beleidigung, Bedrohung, eines körperlichen Angriffs oder einer sexuellen Belästigung wurden mit der von Nicht-Opfern, zeigen sich Unterschiede. Die Ergebnisse der Analysen sind in Tabelle 2 dargestellt. Die Zahlen sind die prozentualen Anteile an Personen mit überdurchschnittlicher Kriminalitätsfurcht, also mit einem Indexwert größer als null.

Tabelle 2. Folgen von Hate Crime für die Kriminalitätsfurcht

Delikt	Kein Opfer*	Opfer von hate crime	
		O_HCV	G_HCV
Beleidigung, Bedrohung	23	52	57
Körperverletzung	23	59	60
Sexuelle Belästigung	23	53	56

*) Kein Opfer von Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung und sexueller Belästigung. Signifikante Unterschiede bei Mittelwertvergleich ($p < 0,001$)

Die Unterschiede in der Kriminalitätsfurcht zwischen Opfern und Nicht-Opfern sind signifikant: Opfer haben in allen Dimensionen der Kriminalitätsfurcht höhere Werte. Dieses Ergebnis ist auch unabhängig davon, welche Art der Viktimisierung betrachtet wird.

Während in allgemeinen Opferstudien die Opfer von Kriminalität in der Regel keine wesentlich erhöhte Kriminalitätsfurcht haben, trifft dies hier auf die Opfer von Hate Crime nicht zu; diese haben eine deutlich erhöhte Kriminalitätsfurcht. Eine weitere Analyse belegt, dass dieses Ergebnis nicht vom Geschlecht des Opfers abhängig ist. Zudem zeigt sich, dass diese Opfer die Lebensqualität in der Stadt sowie im Stadtbezirk signifikant schlechter beurteilen als andere.

Opfer von Hate Crime, insbesondere Opfer von genderbasierter Hate Crime, werden durch die Tat verunsichert. Dies könnte an der vermeintlichen Willkür bei der Opferwahl liegen sowie an gruppenbezogenen Botschaften durch solche Taten. Angriffe gegen Personen einer bestimmten sozialen Gruppe werden oft mit dem Gefühl erlebt, dass die Zufälligkeit, Unberechenbarkeit und Irrationalität der Taten jede*n treffen kann, was

nicht nur bei den direkten Opfern, sondern bei der gesamten sozialen Gruppe Angst auslöst. Hier kommt der Botschaftscharakter zum Tragen.¹²

VI. Folgen genderbasierter Viktimisierungen für das Vertrauen in Institutionen

Nach der Studie von Groß et al. scheint Hate Crime auch zu einem Abbau des Vertrauens in die Polizei zu führen.¹³ Das Misstrauen in Institutionen beeinflusst zudem die Kriminalitätsfurcht.¹⁴ Deshalb soll hier die Frage untersucht werden, welche Folgen genderbasierte Viktimisierungen für das institutionelle Vertrauen haben und ob dies zu einer Verstärkung der Kriminalitätsfurcht führt.

1. Operationalisierungen

Das institutionelle Vertrauen wurde durch folgende Frage gemessen: „Bitte sagen Sie uns für jede der genannten Institutionen in Ihrer Region, wie sehr Sie jeder einzelnen davon persönlich vertrauen.“ Anhand einer Ratingskala konnten mehrere Institutionen bewertet werden: Justiz, Bundespolitik und Kommunalpolitik. Zudem wurde noch die Polizei berücksichtigt. Allerdings ist das Vertrauen in diese Institution so groß, sodass die Verteilung sehr schief ist. Als Antwortkategorien wurde eine Ratingskala vorgegeben: 1- vertraue überhaupt nicht ... 7-vertraue voll und ganz. Für die Analyse wurde der prozentuale Anteil der Personen mit großem Vertrauen (6 und 7) bestimmt.

2. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Analyse sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die Zahlen sind die prozentualen Anteile der Personen mit großem Vertrauen.

12 Cogan, Hate crime as a crime category worthy of policy attention, *American Behavioral Scientist* 2002, 173.

13 Groß/Dreißigacker/Riesner, Viktimisierung durch Hasskriminalität. Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. IDZ Jena 2019, verfügbar unter: <https://www.idz-jena.de/wssdet/wsd4-14/> (Stand: 09.06.2022).

14 Hermann, Zur Wirkung von Kommunalen Kriminalprävention. Eine Evaluation des „Heidelberger Modells“, *Trauma & Gewalt* 2008, 220.

Tabelle 3. Folgen von Hate Crime für das institutionelle Vertrauen

Delikt	Kein Opfer*	Opfer von Hate Crime	
		O_HCV	G_HCV
Beleidigung, Bedrohung	46	27	26
Körperverletzung	47	21	22
Sexuelle Belästigung	47	30	27

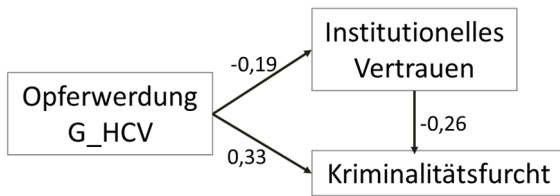
**) Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, sexuelle Belästigung. Signifikante Unterschiede bei Mittelwertvergleich ($p < 0,001$)*

Opfer von Hate Crime haben im Durchschnitt ein erheblich geringeres Vertrauen in Institutionen als Nichtopfer; der Unterschied zwischen genderbasierter Hate Crime und anderen Formen von Hate Crime ist gering. Dieses Ergebnis ist reproduzierbar, wenn die Gruppen varianzanalytisch mittels des arithmetischen Mittels verglichen werden.

VII. Folgen genderbasierter Viktimisierungen: Gesamtmodell

Die Ergebnisse, dass sich Opferwerdungen durch genderbasierte Hate Crime auf die Kriminalitätsfurcht und das institutionelle Vertrauen auswirken, können in einem Strukturgleichungsmodell überprüft werden. Zudem ist es möglich, wie in anderen Studien die Beziehung zwischen institutionellem Vertrauen und Kriminalitätsfurcht zu berücksichtigen.¹⁵ Außerdem können Einflüsse von Drittvariablen einbezogen werden; diese waren hier Alter und Geschlecht. In Abbildung 1 ist das Ergebnis der Analyse grafisch dargestellt. Die Koeffizienten sind standardisierte Effektschätzungen. Die Kontrollvariablen und die Indikatoren der latenten Variablen wurden nicht eingezeichnet.

15 *Hermann*, in: Boers/Feltes/Kinzig/Sherman/Streng/Trüg (Hrsg.), *Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2013, S. 359; *Mosconi/Padovan*, in: Albrecht, Serassis & Kania (Hrsg.), *Images of Crime II. Representations of Crime and the Criminal in Politics, Society, the Media, and the Arts*, Freiburg im Breisgau 2004, S. 137.



- Indikatoren „Opferwerdung G_HCV“: G_HCV Beleidigung und Bedrohung, G_HCV Körperverletzung, G_HCV Sexuelle Belästigung.
- Indikatoren „Institutionelles Vertrauen“: Vertrauen in Justiz, Bundespolitik und Kommunalpolitik.
- Indikatoren „Kriminalitätsfurcht“: Indizes für die affektive, kognitive und konative Kriminalitätsfurcht.

Abbildung 1. Strukturgleichungsmodell zur Beziehung zwischen genderbasierter Hate Crime Opferwerdung, institutionellem Vertrauen und Kriminalitätsfurcht.

Alle eingezeichneten Pfade sind signifikant ($p < 0,001$). Die Modellanpassung ist sehr gut; der CFI-Wert beträgt 0,98. Auch der „Badness of fit index“ RMSEA spricht für eine gute Modellanpassung; der Wert beträgt 0,04. Die signifikanten standardisierten Effekte der Kontrollvariablen sind: Alter-Opferwerdung G_HCV: -0,33, Geschlecht-Opferwerdung G_HCV: 0,31 und Geschlecht-Institutionelles Vertrauen: 0,13.

Nach dem Strukturgleichungsmodell hat die genderbasierte Hate Crime Victimization einen direkten und einen indirekten Effekt auf die Kriminalitätsfurcht. Die erklärte Varianz beträgt 19 Prozent. Eine Opferwerdung durch genderbasierte Hate Crime führt demnach zu einem geringeren institutionellen Vertrauen und zu einer höheren Kriminalitätsfurcht, wobei zudem ein geringes institutionelles Vertrauen mit einer höheren Kriminalitätsfurcht korrespondiert.

VIII. Unterschiede im Viktimisierungsrisiko

Die Frage, ob das Viktimisierungsrisiko für genderbasierte Hate Crime (G_HCV) in der Bevölkerung ungleich verteilt ist, soll hier für demografische Merkmale beantwortet werden, nämlich Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund. Die Ergebnisse der Analysen sind in den Abbildungen 2 bis 4 dargestellt.

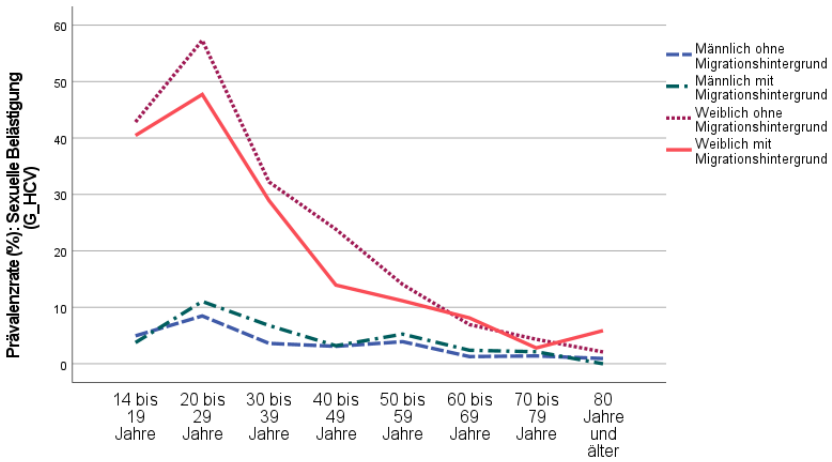


Abbildung 2. Sexuelle Belästigungen aufgrund von genderbasierten Vorurteilen in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund.

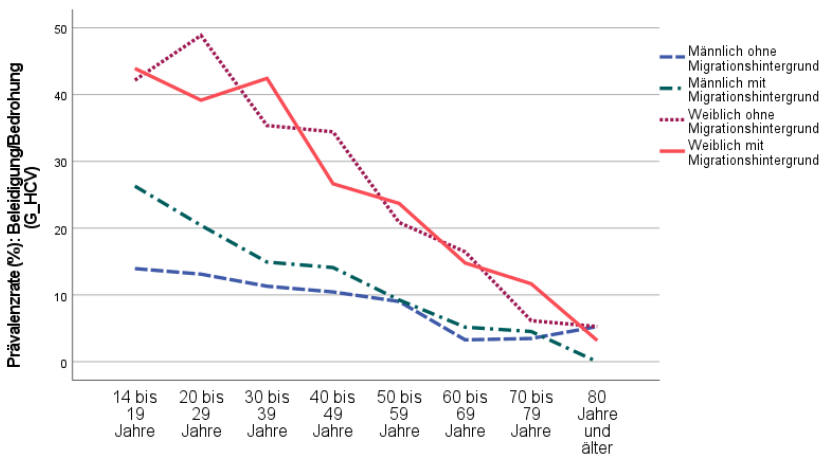


Abbildung 3. Beleidigungen oder Bedrohungen aufgrund von genderbasierten Vorurteilen in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund.

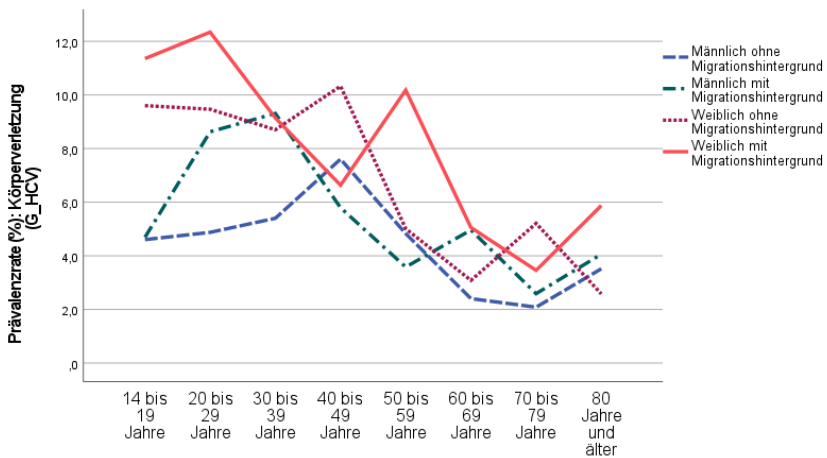


Abbildung 4. Körperliche Angriffe aufgrund von genderbasierten Vorurteilen in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund.

In den Abbildungen sind die Prävalenzen für genderbasierte Hate Crime Viktimisierungen für verschiedene Bevölkerungsgruppen dargestellt. Signifikante Unterschiede findet man zwischen Alters- und Geschlechtergruppen, aber nicht zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund. Das höchste Viktimisierungsrisiko für genderbasierte Hate Crime haben junge Frauen; bei anderen Formen von Kriminalität hingegen haben junge Männer ein höheres Risiko.¹⁶

Der Anteil von lsbti Menschen wurde nicht erfasst, daher ist keine Aussage möglich, wie hoch das Viktimisierungsrisiko für sie ist. In einigen Studien wurde ein höheres Viktimisierungsrisiko gefunden, zumindest für die Delinquenz in Partnerschaften.¹⁷ Zu dieser Frage gibt es ein erhebliches Forschungsdefizit, ebenso zum Viktimisierungsrisiko für diverse

16 Lauritsen/Heimer, The Gender Gap in Violent Victimization: 1973-2004, Journal of Quantitative Criminology 2008, 125.

17 Edwards, Incidence and outcomes of dating violence victimization among high school youth: The role of gender and sexual orientation, Journal of Interpersonal Violence 2018, 1472-1490; Saewyc/Skay/Pettingell/Reis/Bearinger/Resnick/Murphy/Combs, Hazards of stigma: the sexual and physical abuse of gay, lesbian, and bisexual adolescents in the United States and Canada, Child Welfare 2006, 195-213; Iganski, Hate crime victimization survey, Report, Skopje: OSCE Mission to Skopje, 2019, <https://www.osce.org/mission-to-skopje/424193?download=true> (Stand: 09.06.2022).

Menschen. In der vorliegenden Umfrage ist die Anzahl diverser Menschen so gering, dass keine zuverlässigen Aussagen möglich sind.¹⁸

IX. Zusammenfassung und Präventionsvorschläge

Die Taten der meisten Opfer von Beleidigungen, Bedrohungen, Körperverletzungen und insbesondere sexuellen Belästigungen können als Hate Crime klassifiziert werden, wobei unter den Opfern von Hate Crime genderbasierte Taten dominieren. Allerdings ist anzumerken, dass die Wahrscheinlichkeit aufgrund von Genderaspekten viktimisiert zu werden höher ist, als die Wahrscheinlichkeit, wegen einer Behinderung zum Opfer einer Straftat zu werden, da der Anteil der Frauen in der Gesellschaft größer ist als der Anteil von Personen mit Behinderung. Allerdings gelten diese Überlegungen nicht für die Viktimisierungsursachen Religion, Herkunft, Weltanschauung und sozialer Status.

Sexuelle und geschlechtliche Identität, Geschlechtszugehörigkeit und Geschlechterrolle sind somit ein Sicherheitsrisiko für die Betroffenen, insbesondere für junge Frauen. Viktimisierungen durch Hate Crime erhöhen die Kriminalitätsfurcht und reduzieren das institutionelle Vertrauen und somit auch das Sozialkapital. Beide Aspekte führen zu einem Rückzug der Betroffenen und zu einer Destabilisierung der Gesellschaft.¹⁹ Somit haben genderbasierte Viktimisierungen nicht nur negative Konsequenzen für die Opfer, sondern für die gesamte Gesellschaft.

Neben der Prävention von Hate Crimes kann das Ziel kriminalpräventiver Maßnahmen sich auf die Reduzierung des Risikos für eine genderbasierte Viktimisierung beziehen sowie auf den Abbau der Kriminalitätsfurcht der Personen, die Opfer genderbasierter Delinquenz wurden. Beides kann durch eine Stärkung der Resilienz erreicht werden. Als Zielgruppe kommen lsbti Menschen und junge Frauen in Frage.

18 Siehe dazu den Beitrag von *Laura-Romina Goede* in diesem Tagungsband.

19 *Putnam*, *Bowling alone. The collapse and revival of American community*, New York 2000.

Die gendered pains of imprisonment – Geschlechtertheoretische Perspektiven in der Strafvollzugswissenschaft

Anke Neuber

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt der Strafvollzug dem sogenannten Trennungsprinzip. Das bedeutet, männliche und weibliche Gefangene werden getrennt voneinander in gesonderten Anstalten bzw. Abteilungen untergebracht.¹ Gerechtfertigt wird das sogenannte Trennungsprinzip durch den grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs.² Das Gefängnis ist somit eine nach Geschlecht differenzierte totale Institution.³ Zugleich ist es eine Institution sozialer Kontrolle und in kaum einem anderen Feld halten sich Geschlechterstereotypen und Zuschreibungen von Geschlechterdifferenz so hartnäckig wie im Bereich sozialer Kontrolle.⁴

Für die Strafvollzugswissenschaften bringt dies die Herausforderung mit sich, in der Forschung Geschlechterdifferenz nicht als Vorannahme zu unterstellen und immer wieder zu reproduzieren, indem Frauen und Männer betrachtet werden, sondern geschlechtertheoretische Perspektiven einzunehmen und Geschlecht als komplexe Kategorie zu fassen, die verschiedene Dimensionen aufweist.⁵

Durch diese geschlechtertheoretischen Perspektivwechsel und -verschiebungen werden Ausblendungen in der Strafvollzugswissenschaft sichtbar, die im Folgenden systematisch betrachtet werden. Dem Beitrag liegt die These zugrunde, dass der Strafvollzug nicht nur nach Geschlechtern ge-

1 *Laubenthal*, Strafvollzug, Wiesbaden, 2019, S. 581 (zitiert als: *Laubenthal*).

2 ebd.

3 *Goffman*, Asyle, Frankfurt/Main, 1961/1972 (zitiert als: *Goffmann*).

4 *Halbhuber-Gassner/Grote-Kux*, Frauen in Haft. Spezielle Belastungen und Lösungswege, Freiburg, 2017, S. 7 (zitiert als: *Halbhuber-Gassner/Grote-Kux*); Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, Wiesbaden, 2018, S. 381 (zitiert als: *Michels*, in: Maelicke/Suhling).

5 Baur/Korte/Löw/Schroer (Hrsg.), Handbuch Soziologie, Wiesbaden, 2008 (zitiert als: *Bereswill*, in: Baur/Korte/Löw/Schroer); *Ehlert*, Geschlechterperspektiven in der Sozialen Arbeit. Basiswissen und Konzepte, 2. Auflage, Frankfurt/Main, 2022 (zitiert als: *Ehlert*).

trennt organisiert ist, sondern dass Gefängnisse als totale Institutionen Konstruktionen von Geschlecht und Geschlechterdifferenz hervorbringen.⁶ Um der These nachzugehen, werden in einem ersten Schritt kurz die rechtlichen Regelungen und die Vollzugsgestaltung dargelegt (1). Vor diesem Hintergrund werden die Dimensionen der Kategorie Geschlecht mit Bezug auf ausgewählte Ergebnisse in der Strafvollzugswissenschaft vorgestellt (2), um dann in einem Ausblick (3) die geschlechtertheoretischen Herausforderungen für die Strafvollzugswissenschaft zu benennen.

I. Strafvollzug & Gender: rechtliche Regelungen und Vollzugsgestaltung

Mit wenigen Ausnahmen gelten die Bestimmungen der Strafvollzugsgesetze gleichermaßen für den Vollzug der Freiheitsstrafe an Männern und Frauen. Denn mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – sind an das Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen nur vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, „die ihrer Natur nach nur bei Männern oder nur bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich bleiben“.⁷ Das bedeutet, es existieren besondere gesetzliche Regelungen für den Frauenstrafvollzug in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt und die Zeit nach einer Entbindung.⁸ Geschlechtsbezogene Zuschreibungen und tradierte Rollenerwartungen können danach nicht zur Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen dienen.

Aufgrund der geringen Anzahl weiblicher Inhaftierter existieren in der Praxis nur wenige eigenständige Frauenhaftanstalten.⁹ Meist werden weibliche Strafgefangene in Abteilungen und Einrichtungen untergebracht, die räumlich und organisatorisch mit Justizvollzugsanstalten für Männer verbundenen sind.¹⁰

6 *Jeness/Gerlinger*, The Feminization of Transgender Women in Prisons for Men: How Prison as a Total Institution Shapes, *Gender Journal of Contemporary Criminal Justice* 2020, 182-205.

7 *Laubenthal*, S. 581; Sichtbar wird, dass in der Begründung für geschlechterdifferente Regelungen des Strafvollzugs Geschlecht naturalisierend gefasst wird („die ihrer Natur nach“). Geschlechtertheoretisch ließe sich diese Engführung kritisch hinterfragen und der Blick würde auf die naturalisierenden Konstruktionen gelenkt werden.

8 §§ 76 ff. StVollzG; einige Landesvollzugsgesetze.

9 Aichach (Bayern) mit einer kleinen Abteilung für Männer, Berlin, Chemnitz (Sachsen), Frankfurt am Main (Hessen), Schwäbisch-Gmünd (Baden-Württemberg), Vechna (Niedersachsen), Willich II (Nordrhein-Westfalen).

10 *Michels*, in: *Maelicke/Suhling* (Hrsg.), S. 384.

Auch wenn der Männer- und Frauenstrafvollzug weitgehend den gleichen gesetzlichen Regelungen unterliegt, zeigen sich Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung des Vollzugs. Durch die überwiegende Unterbringung in nicht eigenständigen Haftanstalten wird der Frauenstrafvollzug als ‚Anhängsel‘ des Männerstrafvollzugs beschrieben.¹¹ Dies führe zu einer strukturellen Benachteiligung von Frauen.¹² Ein anderes Argument der strukturellen Benachteiligung wird in der „Bildung von länderübergreifender Vollzugsgemeinschaften“ sichtbar. Das heißt, weibliche Strafgefangene mehrerer Bundesländer können in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst werden, um organisatorisch kleinere Einheiten zu vermeiden.¹³ Die heimatferne Inhaftierung führt zu einer Einschränkung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten sowie der Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Eine weitere Benachteiligung, die sich aus der Unterbringung von Frauen in Zentralanstalten ergibt, ist die fehlende Differenzierung der Inhaftierten. Die verurteilten Frauen werden nicht nach bestimmten Merkmalen in verschiedenen Institutionen untergebracht, sodass die Versorgungs- und Behandlungsangebote nicht auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.¹⁴ Häufig wird nicht nach Erst- und Rückfalltäterinnen oder nach zu verbüßender Strafdauer differenziert. Frauen mit kurzen Freiheitsstrafen, die die Mehrheit der inhaftierten Frauen ausmachen, und Frauen mit langen Freiheitsstrafen sind gemeinsam untergebracht. Die Sicherheitsstandards orientieren sich an der letztgenannten, sehr kleinen Gruppe.¹⁵ Häufig wird dies unter dem Stichwort ‚Übersicherung‘ von inhaftierten Frauen verhandelt.

Das Argument der ‚Übersicherung‘ trifft auch auf inhaftierte Frauen zu, die in besonderen Abteilungen von Männerstrafanstalten untergebracht sind. In diesen Institutionen sind die Sicherheitsvorkehrungen sowie die Organisation, Ausstattung und das Personal primär auf die Unterbringung

11 Für weibliche Jugendliche in Jugendhaftanstalten spitzt sich diese Situation noch zu (Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*, Weinheim/Basel, 2015, S. 408-424 (zitiert als: *Autor:in*, in: Schweder (Hrsg.)).

12 Berghahn/Schultz (Hrsg.), *Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*, Hamburg, 2016, S. 4 (zitiert als: *Karstedt/Moldenhauer*, in: Berghahn/Schultz); *Michels*, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), S. 385; *Jansen*, *Mädchen in Haft – weit entfernt vom Gender Mainstream, Betrifft Mädchen 2010*, 60-66; *Zolondek*, *Weiblicher Jugendstrafvollzug, Betrifft Mädchen 2010*, 52-54; Haverkamp, in: Schweder (Hrsg.), S. 394.

13 *Laubenthal*, S. 582; *Michels*, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), S. 385.

14 *Karstedt/Moldenhauer*, in: Berghahn/Schultz (Hrsg.), S. 4.

15 *Laubenthal*, S. 589.

von Männern ausgerichtet. Es zeigt sich aber noch ein weiterer interessanter Aspekt. „Infolge der zumeist nur kurzen Strafen werden sie dort regelmäßig mit Hausarbeiten für die (Männer-)Anstalt betraut (z.B. Wäsche der Anstaltsbekleidung) oder sie erledigen leicht zu erlernende Tätigkeiten (z.B. Montage elektronischer Artikel, Näh- oder Steckarbeiten).“¹⁶

Andererseits bleiben den weiblichen Gefangenen innerhalb der Abteilungen in JVA für Männer zum Teil mehr Freiheiten als den männlichen Inhaftierten. Wenn keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen, wird beispielsweise die Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen großzügiger gehandhabt.¹⁷ Dies ließe sich als Benachteiligung für Männer deuten, wird in der Forschungsliteratur aber als geringere Anpassungsschwierigkeiten von Frauen an die Haftsituation interpretiert, weil sie ihre Hafträume wohnlich einrichten.¹⁸ Bereits hier stellt sich die Frage, ob das wohnliche Einrichten der Hafträume mit der höheren Anpassungsbereitschaft von Frauen zusammenhängt (und somit implizit geschlechtsbedingt erscheint) oder ob es auf die organisatorischen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, die dies für Frauen ermöglichen und für Männer in der Regel nicht.

Zusammenfassend wird deutlich, dass geschlechtsbezogene Zuschreibungen und tradierte Rollenerwartungen nicht zur Ungleichbehandlung in Bezug auf rechtliche Regelungen dienen können, aber durchaus in der Vollzugsgestaltung sichtbar werden. Dieses widersprüchliche Bild lässt sich aus geschlechtertheoretischer Perspektive differenziert betrachten.

II. Geschlecht in der Strafvollzugswissenschaft: pains of imprisonment – gendered pains of imprisonment – transgender pains of imprisonment

Der US-amerikanische Soziologe Gresham M. Sykes¹⁹ hat in seiner Studie „The Society of Captives“, die er in den 1950er Jahren in einem Hochsicherheitsgefängnis für Männer durchgeführt hat, mit den „pains of imprisonment“ auf die unterschiedlichen strukturellen Entbehrungen (Deprivations), die die Inhaftierten aushalten müssen, hingewiesen.

16 ebd.

17 Laubenthal, S. 589.

18 Schöner, in: Pecher (Hrsg.), Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, Stuttgart, 2004, S. 59.

19 Sykes, The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison, New Jersey, 1958/1999, S. 131.

Diese Schmerzen des Freiheitsentzugs erschüttern den Einzelnen tief in seinem Gefühl zu sich selbst. Laut Sykes resultieren diese Erschütterungen aus dem Verlust der Freiheit, dem Entzug von Gütern, dem Verlust heterosexueller Beziehungen, dem Verlust von Autonomie und der Beraubung des alltäglichen Sicherheitsgefühls (1958/1999: 63 ff.).

Wenige Jahre nach Sykes' Studie in einem Männergefängnis wurde spekuliert, ob Frauen die Schmerzen des Freiheitsentzugs in gleichem Ausmaß spüren und ob es die gleichen Schmerzen sind.²⁰ Diese Frage wird bis in die Gegenwart gestellt und betont, dass Frauen im Gefängnis die Schmerzen des Freiheitsentzugs anders (und gravierender) erleben als Männer: „The experience of imprisonment for women is both quantitatively and qualitatively different: not only do women suffer *more* from being imprisoned, they also suffer in *distinctive* ways.“²¹

Ob die Hafterfahrungen von Männern und Frauen so anders sind, ob sie anders artikuliert werden, ob von Seiten der Institution anders mit ihnen umgegangen wird oder ob sie von Forscher*innen oder Praktiker*innen anders wahrgenommen werden, sind empirisch offene Fragen, die einer geschlechtertheoretischen Rahmung bedürfen.²²

Geschlecht ist ein komplexes Phänomen, das sich auf verschiedenen analytisch und pragmatisch zu trennenden Dimensionen betrachten und untersuchen lässt.²³ Mit diesem Zugang geht es nicht darum zu erklären, was Geschlecht wirklich ist oder sein soll, „sondern Phänomene sollen in ihrer sozialen Verwendungsweise analysiert werden.“²⁴ Die Kategorie Geschlecht lässt sich als Strukturkategorie, als soziale Konstruktion oder aus queerer Perspektive als Dekonstruktion binärer Logiken untersuchen.

20 Bell, *Social Deviance*, Homewood, 1976; *Giallombardo*, *Society of Women: A study of a Women's Prison*, New York, 1966; *Giallombardo*, *Social Roles in a Prison for Women*, *Social Problems* 1966, 268-288; *Mandaraka-Sheppard*, *The Dynamics of Women's Aggression in Women's Prisons in England*, Aldershot, 1986, S. 132.

21 *Nuytiens/Jehaes*, *When your child is your cellmate: The 'maternal pains of imprisonment' in a Belgian prison nursery*, *Criminology & Criminal Justice* 2020, 132 f.; *Crewe/Hulley/Wright*, *The Gendered Pains of Life Imprisonment*, *The British Journal of Criminology* 2017, 1359-1378.

22 Meier/Leimbach (Hrsg.): *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung*, Berlin, 2020, S. 105-125 (zitiert als: *Neuber*, in: Meier/Leimbach).

23 *Bereswill*, in: Baur/Korte/Löw/Schroer; *Ehlert*.

24 *Groenemeyer*, *Soziale Praxis – Institutionen – Diskurse – Erfahrung. Behinderung im Problematisierungsprozess*, *Soziale Probleme* 2014, S. 154 f. (zitiert als: *Groenemeyer*).

Diese verschiedenen Perspektiven werden im Folgenden kurz vorgestellt und mit Forschungsbefunden aus der Strafvollzugswissenschaft verknüpft.

Geschlecht als Strukturkategorie: Die Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitsteilung im Vollzug

Wird die Perspektive, Geschlecht als Strukturkategorie zu fassen, eingenommen, werden Geschlechterverhältnisse in der Gesellschaft untersucht. Dabei wird analysiert, welche strukturierende Funktion Geschlecht für das gesellschaftliche Gefüge hat. Zentral dabei ist, dass Frauen und Männer als soziale Gruppen verglichen werden, nicht als Individuen.²⁵

Dieser gesellschafts- und machttheoretische Zugang macht sichtbar, dass die gesellschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug reproduziert wird, was in dem bereits angeführten Beispiel, dass weibliche Inhaftierte Hausarbeiten in der Männerhaftanstalt erledigen, deutlich wird. Die britische Kriminologin Pat Carlen hat dazu einmal treffend formuliert, dass Frauen im Vollzug zu Häuslichkeit und Mutterschaft „trainiert“ werden.²⁶

Die Reproduktion gesellschaftlicher Arbeitsteilung im Strafvollzug spiegelt sich zugespitzt im institutionellen Umgang mit Elternschaft unter Bedingungen des Freiheitsentzugs wider. Hier zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen Frauen- und Männerhaftanstalten. Es existieren Mutter-Kind-Einrichtungen²⁷ im Strafvollzug oder der sogenannte „Frau-

25 Becker-Schmidt/Knapp, Geschlechtertrennung – Geschlechterdifferenz. Suchbewegungen sozialen Lernens, Bonn, 1987.

26 Carlen, Women's Imprisonment. A Study in Social Control, London, 1983, S. 19.

27 In den meisten Bundesländern ist es möglich, Frauen mit ihren Kindern (maximal bis zum Alter von drei Jahren im geschlossenen und sechs Jahren im offenen Vollzug) in sogenannten Mutter-Kind-Einrichtungen unterzubringen. Diese Einrichtungen sind gegenwärtig ausschließlich für Frauen vorgesehen. Im Zuge des Gender-Mainstreaming im Strafvollzug wird die Möglichkeit der Unterbringung von Vater-Kind-Paaren in Strafvollzugseinrichtungen diskutiert. Einige Landesvollzugsgesetze umfassen bereits „inhaftierte Mütter und Väter“ und das Hessische Strafvollzugsgesetz bezeichnet geschlechtsneutral die Unterbringung von „Gefangenen mit Kindern“ (§ 74 HStVollzG). Die Praxis gestaltet sich jedoch anders und es gibt weitreichende Vorbehalte gegen Unterbringung von Kindern im Männerstrafvollzug, weil nicht untersucht sei, ob das Kindeswohl in einer Vater-Kind-Einrichtung im Strafvollzug in der Praxis ausreichend gewährleistet werden könne (Junker, Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen, Berlin, 2011, S. 292).

enfreigang“, bei dem es inhaftierten Müttern ermöglicht wird, tagsüber die Haftanstalt zu verlassen, um minderjährige Kinder zu versorgen. Mutterschaft im Strafvollzug ist ein zentrales Thema, wenn Geschlecht in der Strafvollzugswissenschaft eine Rolle spielt. Dass Frauen den Freiheitsentzug als schmerzhafter erleben als Männer, treffe vor allem für Mütter zu, die unter den „maternal pains of imprisonment“²⁸ leiden. Erst in den letzten Jahren ist Vaterschaft im Strafvollzug und die Einrichtung von Vater-Kind-Gruppen ein zunehmendes Thema in der Strafvollzugspraxis und vereinzelt in der internationalen Strafvollzugsforschung.²⁹ Die mit einer Straftat verbundenen normativen Adressierungen und Anforderungen an Vater- bzw. Mutterschaft sowie daraus resultierende – genderbezogene – Paradoxien werden in fachlichen Diskursen bislang selten zum Gegenstand gemacht.³⁰

Im Gegensatz zu Häuslichkeit und Mutterschaft zeigen sich im Strafvollzug für Männer die hohe Bedeutung von Erwerbsarbeit und die Orientierung am männlichen Familienernährermodell.³¹ Die gesellschaftliche Arbeitsteilung, wie sie auch im Vollzug sichtbar wird (Häuslichkeit und Mutterschaft sowie Erwerbsarbeit und die Rolle des Familienernährers), ist eine Struktur, auf die beim Einüben von Geschlechterkonstruktionen zurückgegriffen wird, wenn Geschlecht und Geschlechterdifferenz interaktiv und intersubjektiv hergestellt werden.

Geschlecht als soziale Konstruktion: Männlichkeits- und Weiblichkeitszuschreibungen im Kontext von Abweichung

Bei dieser Perspektive, die Geschlecht als soziale Konstruktion fasst, werden die Prozesse der Herstellung und Hervorbringung von Geschlechter-

Auch hier zeigt sich, dass die Vollzugsgestaltung bezogen auf die Ungleichbehandlung der Geschlechter von den rechtlichen Regelungen abweicht.

28 Nuytiens/Jehaes, *Criminology & Criminal Justice* 2020.

29 Bartlett/Eriksson, *How fathers construct and perform masculinity in a liminal prison space*, *Punishment & Society* 2019, 275-294.

30 Bereswill/Hellwig, *Hafterleben von Frauen mit Kindern. Eine qualitative Fallstudie*, *Soziale Probleme* 2012, 182-215; Ott, in: Seehaus/Rose/Günther (Hrsg.), *Mutter, Vater, Kind - Geschlechterpraxen in der Elternschaft*, Opladen, S. 259-279; Ott, *Konflikte in pädagogischen Betreuungsverhältnissen des Strafvollzugs. Soziale Arbeit mit inhaftierten Frauen und ihren Kindern im Spannungsfeld von Strafanstalt und Kinder- und Jugendhilfe*, *Sozial Extra* 2019, 244-248.

31 Bereswill/Koesling/Neuber, *Umwege in Arbeit. Die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Hafterfahrung*, Baden-Baden, 2008.

differenz und die kulturellen Zuschreibungen an Männlichkeit und Weiblichkeit betrachtet. Geschlecht ist nichts, was Menschen haben oder sind, sondern was sie tun.³²

Im Feld von Abweichung und sozialer Kontrolle und damit auch im Kontext des Strafvollzugs sind unterschiedliche Zuschreibungen an Frauen und Männer dominant: Kriminalität von Frauen wird häufig als ‚doppelte Abweichung‘ – als Abweichung von Verhaltens- oder Strafrechtsnormen und als Abweichung von der Geschlechternorm betrachtet.³³

Im Umkehrschluss gilt beispielsweise ein bestimmtes Ausmaß an Gewalt bei Männern als Normverlängerung von Männlichkeit³⁴ und nicht als Abweichung von der Geschlechternorm. In den Strafvollzugswissenschaften wird mit Blick auf den Männerstrafvollzug ebenfalls häufig Gewalt im Vollzug thematisiert. Im homosozialen Raum des Gefängnisses geht es um die Demonstration von Härte und Stärke³⁵ und damit verbundene Formen von Hypermaskulinität: „Penological literature has focused extensively, and often exclusively, on the “hypermasculine” nature of men’s prisons“.³⁶ Im hermetischen Raum Gefängnis verdichten sich rigide, fest gefahrene Formierungen von Männlichkeit. Hypermaskulinität, Homophobie und die Abwertung des Weiblichen gehen dabei Hand in Hand.

Diese Engführung auf Formen von Hypermaskulinität im Strafvollzug versperrt den Blick auf widersprüchliche oder konfligierende Konstruktionen von Männlichkeit im Gefängnis, die über Hypermaskulinität hinausgehen. Diese werden vereinzelt im aktuellen anglo-amerikanischen For-

-
- 32 Kessler/McKenna, *Gender. An Ethnomethodological Approach*, Chicago/London, 1987; Hagemann-White, *Sozialisation: Weiblich – männlich?*, Opladen, 1984 (zitiert als: Hagemann-White); West/Zimmerman, *Doing Gender, Gender & Society* 1987, 125-151; West/Zimmerman, in: Knapp/Wetterer (Hrsg.), *Traditionen Brüche: Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg, S. 201-254.
 - 33 Seus, in: Anhorn/Bettinger (Hrsg.), *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz*. Weinheim/München, 2002, S. 87; Carlen/Worrall, *Analysing Women’s Imprisonment*, Cullhampton, 2004.
 - 34 Hagemann-White, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 2002, S. 124-149.
 - 35 Boxberg/Bögelein, *Junge Inhaftierte als Täter und Opfer von Gewalt. Subkulturelle Bedingungsfaktoren*. ZJJ 2015, 241-247; Hofinger/Fritsche, *Gewalt in Haft. Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie in Österreichs Justizanstalten*, Wien, 2021.
 - 36 Umamaheswar, “Changing the channel”: Hybrid masculinity in a men’s prison, *Incarceration: An international journal of imprisonment, detention and coercive confinement* 2020, 1-19.

schungsstand aufgegriffen, um der Vielfalt von Männlichkeitsentwürfen im Strafvollzug Rechnung zu tragen.³⁷

Parallel zur „Hypermaskulinität“ im Männervollzug existiert bezogen auf inhaftierte Frauen ein ähnlich dominantes Thema den Diskurs: Frauen werden als therapie- und behandlungsbedürftig angesehen.³⁸ Die Ergebnisse vieler Studien verweisen darauf, dass der Weg in den Strafvollzug für Frauen durch hohe Viktimisierungsraten und familiäre Turbulenzen gekennzeichnet ist. Die Frauen erscheinen als „Opfer ihrer Umstände“ und ihre Devianz wird häufig damit erklärt.³⁹ Dies setzt sich in aktuellen Studien zum Hafterleben von Frauen fort, wenn sie darauf hinweisen, dass sich das Hafterleben von Frauen nur vor dem Hintergrund – der Erfahrungen von Missbrauch, Viktimisierung und Trauma in den Biografien – verstehen ließe.⁴⁰ In der Konsequenz führt dies häufig zu einer ausgeprägten Behandlungsorientierung im Frauenstrafvollzug.⁴¹

Die systematische Betrachtung der Kategorie Geschlecht in ihrer Komplexität mit Bezug auf ausgewählte Forschungsergebnisse zu Gender in der Strafvollzugswissenschaft bildet die Folie für die These, dass in vielen deutschsprachigen und anglo-amerikanischen Studien zum Strafvollzug, die Geschlecht in den Blick nehmen, die Dimensionen meist nicht differenziert betrachtet und direkte Rückschlüsse von einer Dimension auf die andere gezogen werden. Häufig wird von strukturellen Bedingungen oder Konstruktionen von Geschlecht direkt auf das Subjekt geschlossen oder andersherum.

Sowohl in der Forschung als auch in der Praxis wird von der Erscheinung (dem Phänomen) auf die Erklärung geschlossen, wenn beispielsweise die Inszenierungen von Hypermaskulinität, die Demonstration von Härte und Stärke von Männern im Vollzug mit Männlichkeit erklärt wird. Oder im Gegenzug im Frauenstrafvollzug die Erfahrungen von Missbrauch und Traumatisierung mit Weiblichkeit erklärt werden. Dies führt zu systematischen Verkürzungen, Vereinseitigungen und zu einer Verfestigung von Männlichkeits- und Weiblichkeitszuschreibungen.

37 *Umamaheswar*, detention and coercive confinement 2020, 1-19.

38 *Halbhuber-Gassner/Grote-Kux*.

39 *Neuber*, in: *Meier/Leimbach* (Hrsg.).

40 *Crewe/Hulley/Wright; Greer*, The Changing Nature of Interpersonal Relationships in a Women's Prison, *The Prison Journal* 2000, 442-468.

41 *Crittenden/Koons-Witt*, Gender and Programming: A Comparison of Program Availability and Participation in U.S. Prisons, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2017. 611-644.

Dadurch existiert eine Überbelichtung der Opfererfahrung von Frauen, die mit einer Unterbelichtung der Opfererfahrungen von Männern einhergeht. Im Umkehrschluss gilt das Gegenteil für Täterschaft. Sie ist bei den Frauen unterbelichtet und bei den Männern überbelichtet. Dies führt zu einer fortwährenden Reproduktion von Geschlechterdifferenz, die kulturell Opferschaft mit Weiblichkeit und Täterschaft mit Männlichkeit verknüpft und die sich in den Diskursen zum Strafvollzug über Hypermaskulinität und Gewalt sowie Pathologisierung und Übersicherung widerspiegelt.

Diese Über- und Unterbelichtungen gehen mit Ausblendungen und Vereindeutigungen einher, die anknüpfend an Ergebnisse aus zwei qualitativen Längsschnittstudien zum Jugendstrafvollzug⁴² in den Blick genommen werden. Als ein zentrales Ergebnis zeigt sich, dass das Hafterleben sowohl für (junge) Männer als auch für (junge) Frauen eine schmerzhaft, krisenhafte und existenzielle Erfahrung ist, die sich nicht so grundlegend unterscheidet, wie in der Forschung angenommen wird.⁴³ Unterschiede werden aber in den kollektiven Deutungsmustern, auf die die jungen Männer und Frauen in den Interviews zurückgreifen, sichtbar, wenn sie über das Hafterleben erzählen – nämlich Formen von Hypermaskulinität in den Interviews mit den jungen Männern und Deutungsmuster von Opfererfahrungen und Verletzungsoffenheit in den Interviews mit den jungen Frauen.⁴⁴ Die empirisch offene Frage ist, ob Frauen aufgrund von geschlechtlich konnotierten Zuschreibungen der Raum zugestanden wird,

42 Die Ergebnisse aus den Interviews mit inhaftierten jungen Männern stammen aus dem qualitativen Teil der Längsschnittstudie „Gefängnis und die Folgen“, die von 1998 bis 2004 unter der Leitung von Mechthild Bereswill am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) durchgeführt und von der Volkswagenstiftung finanziert wurde. Analog zu der Studie wurde die qualitative Längsschnittstudie „Die subjektive Bedeutung von Gewalthandeln junger Frauen mit Hafterfahrung“ konzipiert, die von 2009 bis 2012 von Anke Neuber an der Universität Kassel geleitet und aus Mitteln der Zentralen Forschungsförderung (ZFF) der Universität Kassel sowie mit Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) finanziert wurde.

43 Bereswill, in: Schweder (Hrsg.), S. 339-353; Neuber, in: Schweder (Hrsg.).

44 Die Interviewerzählungen wurden nicht als Tatsachenberichte begriffen, sondern bei den Erzählungen der jungen Männer und Frauen handelt es sich schon um Interpretationen sozialer Wirklichkeit. Diese Deutungen lassen sich mittels regelgeleiteter Interpretationsverfahren rekonstruieren (Bereswill, in: Stossun/Flihs/Zimmermann/Emmerich/Walkenhorst (Hrsg.), Alltags- und Übergangspraktiken in Hilfen für junge Menschen. Zwischen Selbstbestimmung, Eigensinn und gesellschaftlichen Anpassungsanforderungen. Opladen/Berlin/Toronto, 2017, S. 29-52.

ihr Leiden zu artikulieren und dies auf Männer im Strafvollzug nicht in gleichem Maße zutrifft. Sie können aber durchaus leidvolle Erfahrungen haben. Darauf haben Veronika Hofinger und Andrea Fritsche (2021) in einer aktuellen Dunkelfeldstudie zu Gewalt in Männerhaftanstalten hingewiesen. Sie betonen, dass die Normalität von Gewalt im Gefängnis und damit verbunden die notwendige Demonstration von Männlichkeit sowie die enge Verbindung zwischen Täter- und Opferschaft Auswirkungen auf die Stichprobenszusammensetzung, die Teilnahmebereitschaft und die Thematisierbarkeit von Gewalterfahrungen haben. „Auch was nicht erzählt wird, erzählt uns etwas über die totalste aller Institutionen.“⁴⁵

Was aber wird nicht erzählt oder was sind die Ausblendungen im Diskurs der Strafvollzugswissenschaft? Die Männlichkeitsentwürfe von Hypermaskulinität und die Weiblichkeitsentwürfe der (Selbst)Pathologisierungen erscheinen im hermetischen Raum des Gefängnisses als handlungsentlastend, sie lassen sich als Männlichkeits- und Weiblichkeitskonstruktionen im Kontext von Abweichung lesen, aber auch als Männlichkeits- und Weiblichkeitszumutungen. Den Männlichkeitsentwürfen von Hypermaskulinität und den Weiblichkeitsentwürfen der (Selbst)Pathologisierungen ist gemein, dass sie mit kulturellen Zuschreibungen von Männlichkeit und Täterschaft und Weiblichkeit und Opferpositionen verbunden sind. Sie wirken jedoch für beide Geschlechter rigide, weil sie die Auseinandersetzung mit eigenen Täter-Opfer-Ambivalenzen versperren. Für Männer bedeutet dies, dass die eigene Verletzungsoffenheit, Opfererfahrungen und die eigene Schwäche abgewehrt und dethematisiert werden. Für Frauen ist die Identifikation mit dem Opferstatus eng verwoben mit biografischen Opfererfahrungen, die so verfestigt sind, „dass die eigene Täterschaft nicht zugelassen werden kann“.⁴⁶

Diese Ausblendungen in den Blick zu nehmen und Vereindeutigungen zu irritieren, öffnet die binäre Logik von Geschlecht und lässt vermeintliche Geschlechterdifferenzen uneindeutiger werden. Die bisherige Argumentation bezieht sich auf geschlechtertheoretische Perspektiven im Männer- und Frauenstrafvollzug von Inhaftierten, die als cis Männer und cis Frauen⁴⁷ gelesen werden. Genderaspekte in den Strafvollzugswissenschaft-

45 *Hofinger/Fritsche*, »Ich bin stark und mir passiert nichts« – Forschungspraktische und methodische Erkenntnisse aus einer quantitativen Opferbefragung im Gefängnis, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2020, 15-27.

46 *Silkenbeumer*, *Biografische Selbstentwürfe und Weiblichkeitskonzepte aggressiver Mädchen und junger Frauen*, Münster, 2007, S. 317 f.

47 Cis Frauen und cis Männer bezeichnet Menschen, deren Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde.

ten umfassen aber auch Menschen, die sich als trans-, intergeschlechtlich oder nicht-binär bezeichnen.

Die bisherigen geschlechtertheoretischen Perspektiven haben Männer und Frauen als soziale Gruppen und damit verbunden die strukturierende Wirkung von Geschlecht in der Gesellschaft sowie Konstruktionsprozesse von Männlichkeit und Weiblichkeit in den Blick genommen. Abschließend wird eine Perspektive vorgestellt, die darauf abzielt, die binäre Logik von Geschlecht zu überwinden.

Queere und poststrukturalistische Perspektiven: the transgender pains of imprisonment

Queere und poststrukturalistische Zugänge zielen darauf ab, binäre Codierungen von Geschlecht zu überwinden und stellen damit eine Perspektiverweiterung dar. Neben der Zweigeschlechtlichkeit ist aus dieser Theorieperspektive die Heterosexualität eine zentrale machtvoll Achse, das heißt auch die binäre Codierung der Begehrensstrukturen (hetero- und homosexuell) wird dekonstruiert.⁴⁸

Mit zunehmender Sichtbarkeit von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen in der Gesellschaft ist diese Inhaftiertengruppe in den letzten Jahren auch in den Blick der internationalen Strafvollzugswissenschaft gerückt. Die „transgender pains of imprisonment“⁴⁹, die Schmerzen des Freiheitsentzugs für trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, werden als Thema zukünftig auch in Deutschland präsenter und stellen den Strafvollzug vor neue Herausforderungen. Diese liegen beispielsweise im Bereich der medizinischen Versorgung in Bezug auf Hormonbehandlungen oder geschlechtsangleichende Operationen. Wie eingangs erwähnt unterliegt der Strafvollzug einer prinzipiellen Trennung von Männern und Frauen, die nach dem amtlichen Geschlechtseintrag im

48 Zur Einführung in Queer Theory vgl. *Laufenberg*, in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden, 2017 (online); 2019 (print), S. 331-340); zu poststrukturalistischen Geschlechterperspektiven in der Kriminologie vgl. *Micus-Loos*, in: Hermann/Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Baden-Baden, 2018, S. 219-232; *Neuber*, in: *AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit* (Hrsg.), *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*, Weinheim/Basel, 2022, S. 111-127.

49 *Maycock*, *The transgender pains of imprisonment*, *European Journal of Criminology* 2020, 1-21.

Personenstandsregister erfolgt und oft nicht den Wünschen von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen entspricht.⁵⁰

Im September 2021 hat Berlin das Strafvollzugsgesetz geändert, um die Situation von trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären inhaftierten Personen zu verbessern. Nach § 11 Abs. 2 StVollzGBln sollen nun beispielsweise Einzelfallentscheidungen möglich sein, um Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem amtlichen Personenstandseintrag übereinstimmt, Mitbestimmung zu ermöglichen, ob sie im Männer- oder Frauenstrafvollzug untergebracht werden wollen. Allerdings besteht durch die Ergänzung im Gesetzestext, die eine Abweichung vom Grundsatz der Geschlechtertrennung nur dann vorsieht, wenn es auch den Bedürfnissen der übrigen Gefangenen entspricht, eine Hintertür, die das Gesetz in der Praxis wirkungslos werden lassen könnte.

Der Blick in andere Länder zeigt, dass es dort bereits eine intensivere Beschäftigung mit der Thematik von trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Inhaftierten gibt. In England existiert in einer Haftanstalt eine erste Abteilung für transgender prisoners⁵¹ und in Großbritannien und den USA gibt es erste empirische Studien zu der Thematik.

Allgemein wird in den Studien zu transgender Inhaftierten darauf hingewiesen, dass deren spezifische Schmerzen des Freiheitsentzugs (die transgender pains of imprisonment) bisher übersehen wurden. Transgender Inhaftierte sind einer hohen Stigmatisierung im Gefängnis ausgesetzt.⁵² Besonders trans Frauen⁵³ sind häufig von sexualisierter Viktimisierung betroffen. Übereinstimmend wird betont, dass transgender Personen innerhalb und außerhalb des Gefängnisses eine vulnerable Gruppe darstellen.⁵⁴ Vor diesem Hintergrund ist eine Studie aus den USA interessant, die beschreibt, dass unter dem Deckmantel des ‚Schutzes‘ trans Frauen im Männerstrafvollzug untergebracht werden – zum ‚Schutz‘ der cis Frauen im Frauenstrafvollzug. Dieses Vorgehen konstruiert cis Frauen als „at risk“ (gefährdet) vor sexueller Gewalt, während trans Frauen als („risky“)

50 In der Rechtfertigung des Trennungsprinzips mit dem grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs spiegelt sich die zugrunde liegende Heteronormativität dieser rechtlichen Regelung.

51 *Maycock*, *European Journal of Criminology* 2020, 1-21.

52 *Redcay/Luquet/Phillips*, *Legal Battles: Transgender Inmates' Rights*, *The Prison Journal* 2020, 662-682.

53 Als trans Frauen werden Personen bezeichnet, deren Geburtsgeschlecht als männlich bestimmt ist und die sich als Frau identifizieren.

54 *Jenness*, *The social ecology of sexual victimization against transgender women who are incarcerated: A call for (more) research on modalities of housing and prison violence*, *Criminology & Public Policy* 2021, 3-18.

„gefährlich“ konstruiert werden, unbenommen der Erkenntnis, dass trans Frauen im Gefängnis dem höchsten Risiko ausgesetzt sind, sexuelle Gewalt zu erleben.⁵⁵ Wird in dieser Zuweisungspraxis in Haftanstalten von dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht auf Gefährlichkeit und Gefährdung geschlossen, dreht sich die Perspektive in einer Studie über transgener Inhaftierte in England um: Dort werden transgener Personen, die nicht in der speziellen unit des Vollzugs für transgener Inhaftierte untergebracht werden möchten, einem individuellen risk assessment unterzogen. Auf Grundlage der Einschätzung wird dann die Zuordnung zum Männer- oder Frauenstrafvollzug vorgenommen.⁵⁶ Bei diesem Vorgehen wird nicht von Weiblichkeit auf Verletzungsoffenheit und Männlichkeit auf Verletzungsmächtigkeit geschlossen, sondern die eingeschätzte Gefährlichkeit vs. Gefährdung dient der Geschlechtszuordnung in einer binären Logik.

Sichtbar wird daran, dass auch bei der Inhaftiertengruppe der transgener Personen sich die binären Logiken der Geschlechterdifferenz reproduzieren. Gefängnisse sind demnach nicht nur nach Geschlecht strukturiert, sondern sie bringen als totale Institutionen Konstruktionen von Geschlecht und Geschlechterdifferenz hervor.⁵⁷ Der hermetische Raum des Gefängnisses produziert dabei rigide Männlichkeits- und Weiblichkeitsentwürfe, die Ausschlüsse von Uneindeutigkeiten produzieren.⁵⁸ Diese Gleichzeitigkeit der Ausschlüsse von Uneindeutigkeiten und Vereindeutigung spitzen sich zu, wenn auf die Gruppe der transgener Inhaftierten geschaut wird. Es zeigen sich Momente der Öffnung von binären Logiken, zugleich wird aber sichtbar, dass sich auch bei dieser Gruppe binäre Logiken reproduzieren. Das heißt, Geschlecht wird wieder vereindeutigt – beispielsweise bei der Frage, wer ist gefährlich und wer ist gefährdet.

III. Ausblick: Geschlechtertheoretische Herausforderungen für die Strafvollzugswissenschaft

Der Streifzug durch die Genderaspekte in der Strafvollzugswissenschaft macht sichtbar, dass der Blick nach wie vor durch Differenzperspektiven bestimmt ist. Gefängnisse sind nicht nur als geschlechtergetrennte Insti-

55 *Francisco*, *Bodies in Confinement: Negotiating Queer, Gender Nonconforming, and Transwomen's Gender and Sexuality behind Bars*, *Laws* 2021, 1-17.

56 *Maycock*, *European Journal of Criminology* 2020, 1-21.

57 *Jenness/Gerlinger*, *Gender Journal of Contemporary Criminal Justice* 2020, 182-205.

58 *Neuber*, in: Meier/Leimbach (Hrsg.); *Neuber*, in: Cornel/Lindenberg (Hrsg.).

tutionen zu begreifen, sondern geschlechtertheoretische Perspektiven auf den Strafvollzug einzunehmen, bedeutet zu betrachten, wie Entwürfe von Männlichkeit und Weiblichkeit in der totalen Institution hervorgebracht werden.⁵⁹ Dabei werden in der hermetischen Institution rigide Männlichkeits- und Weiblichkeitsentwürfe konstruiert. Diese rigiden Geschlechterkonstruktionen produzieren jedoch Ausblendungen, die dazu führen, dass Frauen und Männern jeweils ein bestimmter Raum nicht zugestanden wird.

Zentral ist, dass Geschlecht „in der Interaktion der sozialen Praxis hergestellt wird, dann allerdings als Folge eine wirkmächtige Realität und in diesem Sinne eine soziale Tatsache darstellt, auf die die weitere soziale Praxis aller Beteiligten bezogen wird“.⁶⁰

Für die Institutionalisierung von Geschlechterordnungen ist dabei ein „Verdeckungszusammenhang“ konstitutiv: „Was den Akteuren systematisch verborgen bleibt, ist, dass sie selbst maßgeblich daran beteiligt sind, den Unterschied der Geschlechter hervorzubringen, den sie für die natürliche Vorgabe sozialen Handelns halten.“⁶¹ Für die praktische Arbeit im Vollzug bedeutet dies, dass in den institutionellen Kontexten der Charakter von kulturellen Zuschreibungen, Symbolen, Normen und Werten als soziale Konstruktionen in den selbstverständlichen Routinen der praktischen Arbeit verschwindet. Sie sind „nur selten Gegenstand expliziter Entscheidungen durch Professionelle, sondern Bestandteil des institutionellen Settings“.⁶² Dieser Aspekt wird selten in Praxis und Forschung reflektiert, sondern die Geschlechterkonstruktionen meist reproduziert.

Die Herausforderungen für die Strafvollzugswissenschaft liegen vor diesem Hintergrund in einer doppelten Denkbewegung, die darin besteht, die Differenzperspektive Ernst zuzunehmen und dann wieder außer Kraft zu setzen. Differenzperspektiven sind wichtig, um Benachteiligungen zu zeigen und Geschlechtergerechtigkeit oder strukturelle Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu analysieren. Sie produzieren aber immer auch Ausblendungen von Uneindeutigkeiten, die Benachteiligungen produzieren können, die dann aber aufgrund des „Verdeckungszusammenhangs“⁶³ nicht sichtbar sind. Um die Ausblendungen in den Blick zu

59 *Jenness/Gerlinger*, *Gender Journal of Contemporary Criminal Justice* 2020, 182-205.

60 *Groenemeyer*, S. 158.

61 Knapp/Wetterer (Hrsg.), *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*. Münster, S. 294 (zitiert als: *Wetterer*, in Knapp/Wetterer).

62 *Groenemeyer*, S. 161.

63 *Wetterer*, in Knapp/Wetterer.

nehmen, Vereindeutigungen zu irritieren und die Dichotomien ins Wanken zu bringen, ist es wichtig, Geschlechterdifferenz und Geschlechterkonstruktionen zu dekonstruieren.

Wie voraussetzungsvoll das ist, wird deutlich, wenn die Gruppe der transgender Inhaftierten betrachtet wird und sich Uneindeutigkeiten und Vereindeutigung zuspitzen. Es zeigen sich Momente der Öffnung von binären Logiken, zugleich wird aber sichtbar, dass sich auch bei dieser Gruppe binäre Logiken reproduzieren. Das heißt, Geschlecht wird wieder vereindeutigt – beispielsweise bei der Frage, wer ist gefährlich und wer ist gefährdet. Auch hier kann Strafvollzugswissenschaft, die geschlechtertheoretisch fundiert ist, Reflexionsräume öffnen.

„Lieber bin ich jetzt hier, als wenn’s so weit gekommen wär“ – Bedeutung der Inhaftierung und Bildungsangebote für weibliche Jugendstrafgefangene

Paulina Lutz

Aus der Haftunterbringung weiblicher Jugendstrafgefangener resultieren besondere Herausforderungen für ihre Betreuung. Der vorliegende Beitrag schildert zunächst die Rahmenbedingungen des Jugendstrafvollzugs an jungen Frauen in Deutschland sowie die Schwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, aus struktureller Perspektive sowie hinsichtlich der individuellen Problemlagen der Inhaftierten. Anschließend werden die Bedarfe der weiblichen Jugendstrafgefangenen in Bezug auf die schulische und berufliche Ausbildung näher betrachtet. Dabei soll vor allem der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung die jungen Frauen den Bildungsangeboten, insbesondere bezüglich der Zeit nach der Haft, beimessen. Zur Beantwortung werden Interviews aus einem Dissertationsprojekt herangezogen und auf diese Fragestellung hin untersucht.

I. Der Jugendstrafvollzug an Frauen in Deutschland

Der Jugendstrafvollzug in Deutschland ist – wie der Strafvollzug insgesamt – überwiegend männlich geprägt.¹ In deutschen Jugendstrafanstalten befindet sich nur eine geringe Anzahl weiblicher Jugendstrafgefangener. Des Weiteren ist hier ein deutlicher Rückgang der absoluten Zahlen über die letzten Jahre zu verzeichnen, was gleichermaßen für den gesamten Jugendstrafvollzug in Deutschland gilt.² So befanden sich zum Stichtag 31. März 2021 lediglich 105 weibliche Jugendstrafgefangene im deutschen Strafvollzugssystem.³ Insgesamt machen die jungen Frauen damit knapp vier Pro-

1 Maelicke/Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Wiesbaden, 2018, S. 381 (zitiert als: *Michels*, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.)).

2 *Laubenthal*, *Strafvollzug*, 8. Auflage, Berlin, 2019, S. 737.

3 *Statistisches Bundesamt*, *Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.*, Wiesbaden, 2021, S. 10. Hier ist an-

zent des Jugendstrafvollzugs und 0,3 % des deutschen Gesamtstrafvollzugs aus.⁴

Aufgrund der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesländer für den Strafvollzug reduziert sich die Zahl weiter, es befinden sich in den jeweiligen Einrichtungen somit nur wenige weibliche Jugendstrafgefangene. In Nordrhein-Westfalen, dem Land mit den meisten weiblichen Jugendstrafgefangenen, waren im Jahr 2020 lediglich 36 Frauen zu einer Jugendstrafe verurteilt, an zweiter Stelle folgte Bayern mit 23 inhaftierten jungen Frauen.⁵ Einige Bundesländer versuchen dieser Herausforderung zu begegnen, indem Vollzugsgemeinschaften gebildet werden. So sind beispielsweise die weiblichen Jugendstrafgefangenen der Bundesländer Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein gemeinsam mit denjenigen aus Niedersachsen in der Anstalt Vechta untergebracht.⁶

II. Strukturelle Herausforderungen

Die geringe Anzahl Inhaftierter stellt den Jugendstrafvollzug an jungen Frauen vor einige strukturelle Herausforderungen. Für weibliche Jugendstrafgefangene ist in jedem Bundesland maximal eine Einrichtung zuständig, bei den soeben genannten Vollzugsgemeinschaften befindet sich die Anstalt teils gar außerhalb des eigentlich zuständigen Bundeslandes. Infolgedessen sind weibliche Jugendstrafgefangene – mehr noch als männliche Jugendstrafgefangene oder Frauen im Erwachsenenvollzug – besonders von heimatferner Unterbringung betroffen.⁷ Damit einhergehend stehen

zumerken, dass die Zahlen für 2021 auch vor dem Hintergrund verschiedener Maßnahmen betrachtet werden müssen, die von den Justizministerien der einzelnen Bundesländer ergriffen wurden, um den Herausforderungen der COVID-19-Pandemie zu begegnen, wie beispielsweise frühzeitige Haftentlassungen oder Vollstreckungsaufschub/-verzicht bei Kurzstrafen, vgl. *Schaerff*, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Justizvollzug, MschrKrim 2021, 27. Aus diesem Grund werden im weiteren Verlauf die Zahlen der Strafvollzugsstatistik 2020 herangezogen.

- 4 *Statistisches Bundesamt*, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden, 2020, S. 11 (zitiert als: *Statistisches Bundesamt*, 2020).
- 5 *Statistisches Bundesamt*, 2020, S. 11.
- 6 *Haverkamp*, Kriminalität junger Frauen und weiblicher Jugendstrafvollzug, NK 2015, 311.
- 7 *Funk*, Inhaftierte Frauen — eine aktuelle Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzugs in Deutschland, NK 2009, 50.

den Inhaftierten nur eingeschränkt Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung zur Verfügung.⁸

Des Weiteren gibt es keine eigenständige Hafteinrichtung für weibliche Jugendstrafgefängene in Deutschland.⁹ Das bedeutet in den meisten Fällen, dass sie in abgetrennten Abteilungen im Erwachsenenstrafvollzug für Frauen untergebracht sind.¹⁰ Da dieser teilweise wiederum an den männlichen Strafvollzug angegliedert ist, stellen sie eine Untergruppe einer Untergruppe dar, also ein doppeltes Anhängsel.¹¹ Lediglich in Nordrhein-Westfalen sowie Mecklenburg-Vorpommern sind die Abteilungen für die jungen Frauen an den Jugendstrafvollzug angegliedert, der jedoch hauptsächlich für junge Männer ausgelegt ist. Dass daraus anders gelagerte, jedoch nicht weniger relevante Schwierigkeiten resultieren können, bleibt außer Frage.¹²

Aus dieser Unterbringung folgt, dass sich weibliche Jugendstrafgefängene häufig in übersicherten Haftbedingungen befinden, insbesondere bei der geschilderten Situation des doppelten Anhängsels.¹³ In dieser Konstellation orientieren sich die Sicherheitsstandards an der größten Gruppe beziehungsweise der Haftgruppe mit den höchsten Sicherheitsauflagen. Daher liegen diese weit über den für die weiblichen Jugendstrafgefängenen eigentlich notwendigen Sicherheitsstandards.¹⁴

Als weitere Herausforderung stellt sich, dass die weiblichen Jugendstrafgefängenen überwiegend zu Kurzstrafen verurteilt sind. Mehr als 75 % der Inhaftierten verbüßen eine Haftstrafe von weniger als zwei Jahren.¹⁵ Da es

8 Meier/Leimbach (Hrsg.), *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und zur Wiedereingliederung*, Berlin, 2020, S. 109 (zitiert als: *Neuber*, in: Meier/Leimbach (Hrsg.)).

9 *Michels*, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), S. 393. Anmerkung: In der JVA Vechta sind die weiblichen Jugendstrafgefängenen in einem getrennten Gebäudekomplex untergebracht, somit findet zumindest eine räumliche Trennung statt. Dennoch unterliegt die Abteilung organisational dem Strafvollzug an Frauen.

10 *Neuber*, in: Meier/Leimbach (Hrsg.), S. 109.

11 *Jansen*, *Mädchen in Haft*, Opladen, 1999, S. 17 (zitiert als: *Jansen*).

12 *Morgenstern*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder*, 7. Auflage, Berlin, 2020, S. 1416 f.; *Beer*, „Ohne Freiheit alles doof...“. Beeinflussung der Motivation weiblicher Jugendstrafgefängener zur schulischen und beruflichen Weiterentwicklung durch Bedingungen in Haft, Dresden, 2019, S. 23 ff., S. 150 (zitiert als: *Beer*).

13 *Neuber*, in: Meier/Leimbach (Hrsg.), S. 110.

14 *Beecken*, *Weibliche Jugendstrafgefängene in Deutschland. Eine bundesweite Bestandsaufnahme mit vollzugspolitischen Reformvorschlägen*, Berlin, 2021, S. 61 ff. (zitiert als: *Beecken*).

15 *Beecken*, S. 118.

auch zu vorzeitiger Haftentlassung (etwa wegen einer Strafrestausssetzung) oder Anrechnung einer Untersuchungshaft kommt, befinden sich die jungen Frauen in den meisten Fällen nicht über einen längeren Zeitraum in Strafhaft. Das bedeutet für dieses Klientel eingeschränkte Möglichkeiten hinsichtlich (therapeutischer) Behandlung sowie schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung.¹⁶ Zudem sind aufgrund der geringen Inhaftiertenzahlen keine differenzierten Angebote für die jeweiligen Bedürfnisse der weiblichen Jugendstrafgefangenen – wie etwa hinsichtlich des Grunds der Inhaftierung oder Defiziten im bisherigen Lebenslauf – gegeben.¹⁷

III. Individuelle Herausforderungen der Lebenslage weiblicher Jugendstrafgefangener

Neben den Herausforderungen struktureller Art bestehen vielfach Problemkonstellationen individueller Art, die die weiblichen Jugendstrafgefangenen mitbringen. Sie weisen überwiegend von Diskontinuitäten in persönlichen Beziehungen und wechselnden Bezugspersonen geprägte Biografien auf.¹⁸ Kindheit und Jugend der jungen Frauen sind in vielen Fällen durchzogen von Vernachlässigung und Gewalterfahrungen, sowohl als Täterinnen als auch als Opfer.¹⁹

Damit einher gehen defizitäre Qualifikationen im Bereich der Schule und Ausbildung – über die Hälfte der Inhaftierten hat noch keinen Schulabschluss.²⁰ In ihrem bisherigen Leben haben sie überdurchschnittlich häufige Schulwechsel und -abbrüche erlebt.²¹ Zu beachten gilt weiterhin, dass die Jugendstrafgefangenen überwiegend keine Jugendlichen im eigentlichen Sinne sind. Nur 19 % der Inhaftierten sind minderjährig, ein Drittel ist über 21 Jahre alt, also in einem Alter, in dem meist bereits ein Schulabschluss erworben sein sollte.²² Daraus resultieren häufig Bildungs-

16 Beer, S. 71; Hinz/Schwarz/Meischner-Al-Mousawi/Hartenstein/Boldt, Problemlagen und Behandlungsbedarfe weiblicher Jugendstrafgefangener. Ergebnisse aus dem sächsischen Justizvollzug, ZJJ 2016, 376.

17 Neuber, in: Meier/Leimbach (Hrsg.), S. 109.

18 Haverkamp, NK 2015, 310; Neuber/Apel/Zühlke, „Hier drinne kriegste schon irgendwann ne Krise“ – das Hafterleben junger Frauen im Jugendstrafvollzug, ZJJ 2011, 373.

19 Beer, S. 10 f., S. 19; Neuber, in: Meier/Leimbach (Hrsg.), S. 7 f.

20 Beer, S. 12.

21 Neuber/Apel/Zühlke, ZJJ 2011, 373.

22 Becken, S. 71.

armut, Arbeitslosigkeit und somit auch Abhängigkeit von Sozialleistungen.²³

Zudem liegen bei den jungen Frauen vielfach ausgeprägte psychische Belastungen und Problemlagen vor.²⁴ Damit in Verbindung stehend oder auch sich gegenseitig beeinflussend sind der hohe Alkohol- und Drogenmissbrauch der weiblichen Jugendstrafgefangenen zu nennen.²⁵ Gleichermaßen sind in der Vergangenheit bei vielen der jungen Frauen Aufenthalte in Einrichtungen der Psychiatrie und Jugendhilfe zu verzeichnen.²⁶

Neben diesen schwierigen individuellen Voraussetzungen ist außerdem generell zu berücksichtigen, dass eine Inhaftierung insbesondere im Jugendalter einen starken Einschnitt im Leben bedeutet.²⁷ In dieser Lebensphase erhalten Autonomie und Selbstbestimmung einen sehr hohen Stellenwert, die allerdings durch den Freiheitsentzug und die stark reglementierten Abläufe in der Haftanstalt deutlich eingeschränkt werden.²⁸

IV. Forschung zum weiblichen Jugendstrafvollzug

Obwohl in den letzten Jahren und Jahrzehnten wiederholt auf die unzureichende Forschung über den weiblichen Jugendstrafvollzug und deren Inhaftierte aufmerksam gemacht wurde, bleiben die Veröffentlichungen zu diesem Thema überschaubar.²⁹ Für die jüngere Zeit ist zum einen eine Langzeitstudie durch Neuber zu nennen, die mehrere Interviews mit inhaftierten Frauen zu deren Hafterfahrungen, biografischen Erlebnissen und der Zeit nach der Haftentlassung einschloss.³⁰ Zum anderen analysierte Beer die schulische und berufliche Ausgangslage weiblicher Jugendstrafgefangener sowie deren Bildungsmotivation in Haft.³¹ Zudem führte

23 Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*, Weinheim, 2015, S. 413 (zitiert als: Neuber, in: Schweder (Hrsg.).

24 Hinz/Schwarz/Meischner-Al-Mousawi/Hartenstein/Boldt, ZJJ 2016, 381.

25 Hinz/Schwarz/Meischner-Al-Mousawi/Hartenstein/Boldt, ZJJ 2016, 378.

26 Neuber/Apel/Zühlke, ZJJ 2011, 373; Hinz/Schwarz/Meischner-Al-Mousawi/Hartenstein/Boldt, ZJJ 2016, 381.

27 Bereswill, „Von der Welt abgeschlossen“. Die einschneidende Erfahrung einer Inhaftierung im Jugendstrafvollzug, in: Goerdeler/Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?*, Mönchengladbach, 2008, S. 163.

28 Neuber/Apel/Zühlke, ZJJ 2011, 373.

29 Jansen, S. 18; Funk, NK 2009, 50; Beer, S. 7; Beecken, S. 20.

30 Neuber, in: Schweder (Hrsg.), *passim*.

31 Beer, *passim*.

Becken in ihrer Dissertationsschrift umfassende Angaben zu weiblichen Jugendstrafgefangenen hinsichtlich Alter, Schul- und Ausbildungsstand, Straflänge und weiteren Parametern zusammen und brachte Reformvorschläge für den Jugendstrafvollzug an jungen Frauen an.³²

V. Dissertationsprojekt „Weibliche Jugendstrafgefangene in Deutschland“

Bei den mangelnden Erkenntnissen über das Hafterleben weiblicher Jugendstrafgefangener und ihre persönlichen Bedürfnisse knüpft das Dissertationsprojekt „Weibliche Jugendstrafgefangene in Deutschland“ an. Anhand leitfadengestützter qualitativer Interviews mit jungen Frauen in verschiedenen Jugendstrafanstalten in Deutschland wird beleuchtet, welche Bedarfe, Wünsche und Hoffnungen sie mit der Zeit in Haft und danach verbinden. Durch die Einbeziehung der Perspektive der Inhaftierten selbst soll es möglich sein, die Problemlagen genauer kennenzulernen und ihnen auch auf individueller Ebene begegnen zu können. Daran anknüpfend sollen Implikationen für die Praxis abgeleitet werden, um eine bessere Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft und eine gelungene Resozialisierung zu ermöglichen.

Im Folgenden werden erste Ergebnisse des Dissertationsprojekts dargestellt. Dafür sind die Auswertungen aus Interviews mit 14 weiblichen Jugendstrafgefangenen aus zwei unterschiedlichen Anstalten einbezogen worden. Die Interviews wurden von September 2020 bis Oktober 2021 geführt. Der Fokus liegt bei diesen Ausführungen auf der Bedeutung der Inhaftierung als Einschnitt im bisherigen Leben sowie der Wichtigkeit der Bildungsangebote in Haft.

1. Haftantritt und Abbruch bisheriger Muster

Der Haftantritt und die Anfangszeit werden von den Befragten als einsam und schwer beschrieben.

„Ich hab' mich noch nie so hilflos gefühlt, so hilflos und verzweifelt. Weil man zu allen, alle Menschen nicht kennt, sondern gar keinen Rückhalt in diesem Moment hat. In diesem Moment, man steht, ich beschreib das mal, wie ein kleines Mädchen, vielleicht fünf, sechs Jahre alt, mit nichts außer

32 *Beecken, passim.*

„Lieber bin ich jetzt hier, als wenn’s so weit gekommen wär“

einem Kleid, nicht mal ’nen Rucksack oder sowas, steht man da, zwischen der ganzen Menschenmenge. Aber man muss da durch. Man muss sich hochkämpfen. Man muss gucken, wie geht’s voran, man ist einfach hilflos.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin A, 23 Jahre alt)

Die Interviewpartnerin schildert, wie schwierig es für sie war, sich in dem völlig neuen Setting zurechtzufinden. Die meisten weiblichen Jugendstrafgefangenen, die im Rahmen des Dissertationsprojekts interviewt wurden, waren zum ersten Mal inhaftiert. Somit waren ihnen nicht nur die Menschen im neuen Umfeld fremd, sondern auch die Bedingungen, die Abläufe und Regelungen in einer Haftanstalt. Die Befragten beschreiben die Inhaftierung aber auch als Einschnitt, den sie persönlich als Möglichkeit interpretieren, um vorherige negative Lebensweisen zu unterbrechen.

„Ich seh’ das schon irgendwie auf einer Seite positiv, warum auch immer, so, jetzt in der Situation. Ich kann eh ja nichts mehr daran ändern, dass ich jetzt hier bin. Deswegen seh’ ich das eigentlich zu den Lebensumständen, wie ich vorher vor dem Knast war, eigentlich sehr positiv, dass das hier so langsam hier so bergauf geht. Dann wenn ich raus komm, will ich nie wieder in den Knast.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin B, 22 Jahre alt)

Die Haft wird als eine Art Ausweg aus bisherigen prekären Verhältnissen beschrieben, die dazu geführt hat, dass weitere Straftaten sowie negative Lebensentscheidungen unterbunden wurden.

„Ich bin hier wegen schlimmen Sachen, und vielleicht hätt’ ich mir sogar noch meine Zukunft verbaut, komplett, sag ich mal. War schon so kurz davor, dass ich jemand umgebracht hab, ne, so. Lieber bin ich jetzt hier, als wenn’s so weit gekommen wär, auch wegen dem Drogenkonsum.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin G, 19 Jahre alt)

Die Interviewpartnerin beschreibt, dass sie sich in einer schwierigen Lebenssituation befand und sich mit dem Haftantritt davon lösen konnte. Dieser Einschnitt ermöglicht es aus Sicht der Befragten, das eigene Handeln und den weiteren Lebenslauf zu überdenken. Auch der Abbruch von Drogenkonsum, der durch die Inhaftierung erfolgte, wird positiv genannt.³³ Gleichmaßen beschreibt eine weitere junge Strafgefängene den Haftantritt als Chance, den Alkoholmissbrauch einzustellen.

33 Allerdings wurde in mehreren Interviews auch angesprochen, dass es in Haft trotz des Verbots von Alkohol und Drogen problemlos möglich sei, an diese Substanzen zu kommen.

„Ich hab’ erst hier aufgehört zu trinken so, und das tut mir eigentlich ganz gut. [...] Ich sag jetzt nicht, dass Knast gut ist, aber jetzt in dieser Situation tat mir das eigentlich ganz gut. Ich glaub, ich hätte von alleine nicht aufgehört so mit Trinken.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin B, 22 Jahre alt)

Neben dem Ablösen von bisherigen ungünstigen Lebensumständen und Mustern wie etwa Substanzmissbrauch wurde die positive Bedeutung von Ausbildungsmaßnahmen besonders hervorgehoben.

2. Bedeutung schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung

Wie bereits in der allgemeinen Beschreibung der Lebenssituation der weiblichen Jugendstrafgefangenen in Deutschland dargelegt, trifft auch auf die befragten Inhaftierten eine prekäre Lage hinsichtlich bisheriger Bildungsabschlüsse zu. Viele von ihnen haben bisher keinen Schulabschluss und noch häufiger – auch in fortgeschrittenem Alter – keine Ausbildung absolviert. Die Interviewpartnerinnen zeigen in den Gesprächen eine hohe Motivation, in der Haftzeit Lücken ihrer bisherigen schulischen und beruflichen Bildungsbiografie schließen zu können. Damit verbinden sie die Hoffnung, einen Grundstein für ein straffreies Leben zu setzen.

„Ich will sesshaft werden, ich will meine Ausbildung machen, ich will ’ne Zukunft haben.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin A, 23 Jahre alt)

„Weil für mich persönlich ist sehr wichtig arbeiten zu gehen, damit ich meine Ausbildung hier schaffe, weil, damit ich draußen auch nicht wieder auf dumme Ideen komme. Weil dann kann ich sagen, ich hab’ was in der Hand, kann draußen weitermachen, ja, um dann ein besseres Leben zu führen.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin G, 19 Jahre alt)

Die jungen Frauen sehen die geregelten Abläufe des Strafvollzugs als unterstützend für ihr Vorhaben an, eine schulische oder berufliche Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

„Was mir auch geholfen hat, war, dass ich hier endlich ’ne Ausbildung machen kann, weil draußen wäre das wahrscheinlich nicht so zustande gekommen.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin E, 20 Jahre alt)

„Ich hab’ ja zum Beispiel noch von draußen, ich hab’ gar keine Qualifikation. Und für mich ist das hier drinnen halt wirklich so auch ein Ansporn. Ich weiß nicht, weil man muss ja auch ausrücken, sonst hat man schon seine Probleme hier. Und ich weiß nicht, ist auch/ Ich glaube draußen hätt’ ich

„Lieber bin ich jetzt hier, als wenn’s so weit gekommen wär“

das jetzt in dem Alter nicht gemacht.“ (Anstalt B, Interviewpartnerin F, 23 Jahre alt)

Beide Interviewauszüge zeigen, dass mit der Haft die Hoffnung verbunden wird, eine berufliche Qualifikation zu absolvieren, was zuvor nicht geglückt war. Zudem weisen die Ausschnitte auf die bereits genannte Problemlage einer mangelnden Ausbildung trotz fortgeschrittenen Alters hin.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegenden Interviewausschnitte zeigen auf, dass die weiblichen Jugendstrafgefangenen trotz anfänglicher Schwierigkeiten die Haft auch als Chance zum Aufholen verpasster Gelegenheiten begreifen. Sie beschreiben die Inhaftierung als Möglichkeit, mit bisherigen negativen Mustern zu brechen. Durch die geregelten Abläufe des Haftalltags sehen sie sich darin unterstützt, eine schulische oder berufliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, was eine besonders hohe Bedeutung für sie hat. Mit einer abgeschlossenen Qualifikation verbinden sie die Hoffnung, nach der Haftentlassung ein straffreies Leben führen zu können.

Auch Neuber legte in ihrer Langzeitstudie dar, dass die Haft von den Jugendstrafgefangenen zwar als starker Einschnitt, aber auch als Chance begriffen werden kann, insbesondere bei Jugendlichen mit Drogenproblematiken.³⁴ Zudem zeigten Bereswill, Koesling und Neuber für männliche Jugendstrafgefangene auf, dass die Inhaftierten hohe Erwartungen hatten, nach Haftentlassung wieder in die Gesellschaft integriert werden zu können, und diese Hoffnung insbesondere an den Bildungserfolg in Haft knüpften.³⁵ Beer resümiert darüber hinaus, dass die Haftzeit die weiblichen Jugendstrafgefangenen dazu bewege, sich stärkere Gedanken über die eigene berufliche Qualifizierung zu machen.³⁶

Generell besteht im Strafvollzug das Problem, dass die Bildungsbedarfe Jugendstrafgefänger häufig hinter institutionellen Abläufen und Inter-

34 Neuber/Apel/Zühlke, ZJJ 2011, 376.

35 Bereswill/Koesling/Neuber, Bruchige Erfolge – Biographische Diskontinuität, Inhaftierung und Integration, in: Goerdeler, Walkenhorst (Hrsg.), Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? (1. Aufl.), Mönchengladbach, 2008, S. 297.

36 Beer, S. 152.

essen zurückstehen.³⁷ Jedoch ist hervorzuheben, dass ausreichende schulische und berufliche Qualifizierungsangebote für weibliche Jugendstrafgefangene eine besonders hohe Bedeutung haben, um sie auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten und ihnen den Weg in ein straffreies Leben zu ebnen. Besondere Wichtigkeit erhält in diesem Zusammenhang die Berufsausbildung, da die meisten von ihnen noch keine berufliche Qualifikation abgeschlossen haben.³⁸ Aktuell eröffnen die Anstalten den weiblichen Jugendstrafgefangenen jedoch nur beschränkte Möglichkeiten hinsichtlich schulischer und beruflicher Ausbildung.³⁹ Dabei hat die Integration in den Arbeitsmarkt, die auf Schul- und Berufsabschlüssen aufbaut, positiven Einfluss auf die Beendigung krimineller Karrieren.⁴⁰ Dies trifft aber nur zu, wenn die Bildungsmaßnahmen zielgerichtet sind und auf tatsächlich benötigte Berufsbilder vorbereiten.⁴¹ Kritisch ist deshalb insbesondere das Angebot für weibliche Jugendstrafgefangene im Bereich der Berufsausbildung zu betrachten, das überwiegend auf geschlechterstereotype und veraltete Berufe im Niedriglohnssektor vorbereitet.⁴²

VI. Fazit

Es ist wichtig, die individuellen und persönlichen Bedarfslagen der jungen Frauen zu erkennen und daran anzuknüpfen. In ihrer eigenen Zuschreibung sehen die Befragten die Haftzeit auch als Chance, ihre bisher häufig eingeschränkten Entfaltungsmöglichkeiten im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung zu verwirklichen und damit ihrem selbsterklärten Wunsch eines straffreien Lebens ein Stück näher zu kommen. Auch wenn die weiblichen Jugendstrafgefangenen teilweise sehr idealistische Vorstellungen ihrer eigenen Zukunft haben, bleibt es essenziell, diese Bildungsaspirationen ernst zu nehmen, sie aufzugreifen und damit die Basis für ein hoffentlich straffreies Leben zu schaffen. Die Wichtigkeit der

37 Borchert, Bildung als Anspruch – Maßnahmenangebot zwischen Vielfalt und Beschränkung, in Schweder (Hrsg.), Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!?, Weinheim, 2017, S. 20; Beecken, S. 71.

38 Wirth/Lobitz, Wirkung? Wirkung! Wirkung? Was leistet das Gefängnis?, in: Schweder (Hrsg.), Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!?, Weinheim, 2017, S. 178 (zitiert als: Wirth/Lobitz, in: Schweder (Hrsg.)); Beecken, S. 179.

39 Beer, S. 69.

40 Beer, S. 13.

41 Wirth/Lobitz, in: Schweder (Hrsg.), S. 184 f.

42 Beer, S. 144; Beecken, S. 100 ff.; Haverkamp, NK 2015, 312.

„Lieber bin ich jetzt hier, als wenn’s so weit gekommen wär“

schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung im Jugendstrafvollzug – auch für eine erfolgreiche Resozialisierung – zeigt sich in bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen wie auch im vorliegenden Forschungsprojekt, in dem die Interviewpartnerinnen die Bedeutung für ihr eigenes Leben betonen.

Catcalling – Vergleichende Analyse nach Geschlechtsidentität

Laura-Romina Goede

I. Einleitung

Unter Catcalling werden sexuell konnotierte Verhaltensweisen bzw. verschiedene Arten der sexuellen Belästigung ohne Körperkontakt zusammengefasst. Darunter fallen unter anderem Pfeif- oder Kussgeräusche, aufdringliche Blicke, anzügliche Bemerkungen, Kommentare über das Äußere einer Person im öffentlichen Raum oder sexuelle Belästigung mittels digitaler Medien, z. B. durch ungewollte Konfrontation mit Bildern oder Videos sexuellen Inhalts. Es handelt sich demnach um verbale sexuelle Belästigung, aber auch um andere nicht körperliche Formen aufgedrängter Sexualität. Der Begriff soll an das Locken einer Katze bzw. eines Haustieres erinnern, wobei dieser Anglizismus dem Phänomen nicht gerecht wird. Der Begriff ist zu euphemistisch und verharmlost damit die meist ungewollten sexuellen verbalen Übergriffe.

Durch die als Catcalling bezeichneten Formen der unzumutbaren aufgedrängten Sexualität wird das Recht der sexuellen Selbstbestimmung der Betroffenen verletzt. Catcalling tritt nicht einvernehmlich zwischen Opfer und Täter*in auf und nimmt den Betroffenen das Recht, selbst zu bestimmen, ob sie in ein sexualbezogenes Geschehen eingebunden werden. Verschiedene Forschungsarbeiten kamen bereits zu dem Ergebnis, dass auch verbale sexuelle Belästigung erhebliche Folgen für die Opfer nach sich zieht,¹ die sich zum einen in einer veränderten Lebensgestaltung und zum anderen in der mentalen Gesundheit äußern.² Die Sexualisierung und ständige Objektifizierung von außen kann zu einer Selbst-Objektifizierung, also der ständigen Überwachung des eigenen Körpers und des Aussehens, und somit zu einer subjektiven Reduzierung auf den eigenen Körper führen.

1 *Quell/Dietrich*, Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein. Verbale sexuelle Belästigung: Problematik, Einordnung, Lösungsansatz, Positionspapier 2020, S. 4 (zitiert als: *Quell/Dietrich*).

2 *Fairchild/Rudman*, Everyday Stranger Harrasment and Women's Objectification, Social Justice Research 2008, 338-357.

Zurzeit ist eine berührungslose, aber unzumutbar aufgedrängte Sexualität noch kein eigener Straftatbestand bzw. keine Ordnungswidrigkeit. Die Petition „Es ist 2020. Verbale sexuelle Belästigung sollte strafbar sein“ von Antonia Quell unterstreicht die Bedeutung des Problems und den enormen Diskussionsbedarf in der Öffentlichkeit. Knapp 70.000 Personen unterstützten diese Petition. Auch das Policy Paper des Deutschen Juristinnenbundes, in dem eine rechtliche Normierung berührungsloser sexueller Belästigung gefordert wird,³ macht die Dringlichkeit einer rechtlichen Änderung deutlich. Denn verbale sexuelle Belästigung wird im Strafrecht nicht erwähnt, sondern nur ausdrücklich körperliche Berührungen (§ 184i StGB). In seltenen Fällen wäre eine Strafe über den Tatbestand der Beleidigung möglich (§ 185 StGB), allerdings nur, wenn das Rechtsgut Ehre angegriffen wird. So wird gefordert, dass der Begriff der sexuellen Belästigung erweitert oder ein neuer Straftatbestand geschaffen wird. Des Weiteren wurde aufgeworfen, die verschiedenen Facetten und Formen von Catcalling in „Fallgruppen“ zu kategorisieren und entsprechend unterschiedlich strafrechtlich zu bewerten.⁴ Somit könnte zum Beispiel das „Hinterherpfeifen, Hinterherhupen, Kussgeräusche und Anstarren“ von „sexuellen Beschimpfungen“ getrennt werden.

Zurzeit gibt es noch keine ausreichend empirische Datenlage, die das Ausmaß, die Formen und die Folgen von Catcalling abbilden kann. Deswegen ist es das Ziel des vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführten Projektes, die berührungslose sexuelle Belästigung näher zu beleuchten.

II. Studie und Stichprobenbeschreibung

In der vom KFN durchgeführten Online-Befragung wurden das Ausmaß, die Formen und Folgen von Catcalling untersucht. Neben Merkmalen der Täter*innen und der Opfer wie Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung wurden auch der Ort des Geschehens, die Tageszeit sowie weitere Aspekte analysiert. Des Weiteren wurde die Betroffenheit des LGBTQIA+ Personenkreis fokussiert.

3 *Deutscher Juristinnenbund* (djb), Policy Paper: „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität, Positionspapier 2021.

4 *Quell/Dietrich*, S. 3.

Der Befragungslink wurde per Schneeballverfahren im Internet verbreitet. Dazu wurde das KFN von verschiedenen aktivistisch organisierten Netzwerken unterstützt, die die Relevanz des Themas Catcalling betonen und auf die Problematik aufmerksam machen; bspw. durch die auf Instagram bekannten Seiten von „catcalls of [Stadt]“. Aber auch Vereine und Organisationen, die sich für Opfer sexueller Belästigung oder Gewalt einsetzen, verbreiteten den Befragungslink.

Der Erhebungszeitraum streckte sich vom 16.09.2021 bis zum 26.10.2021. Nach der Datenbereinigung, in der zum einen auf plausible Antworten geprüft und zum anderen die Fälle aussortiert wurden, die vor Beendigung der Fragen zu den Catcalling-Erfahrungen ausstiegen, ergibt sich ein $N = 3.908$.

Die Befragten sind zwischen 16 und 72 Jahren alt ($M = 30,2$). 85,7 % identifizieren sich als weiblich, 11,3 % als männlich und 3,0 % als divers bzw. sonstiges. 95,6 % der Teilnehmenden sind in Deutschland geboren, wobei 17,5 % einen Migrationshintergrund haben (mind. ein Elternteil ist nicht in Deutschland geboren). Die Befragten haben durchschnittlich einen hohen Bildungsabschluss. 30,3 % nennen als höchsten Bildungsabschluss das Abitur/allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, 23,7 % einen Bachelor-Abschluss und 26,2 % Master-Abschluss/Diplom. 34,8 % der Befragten sind ledig. 44,4 % geben an, in einer Beziehung ohne Heirat und 16,9 % in einer Beziehung mit Heirat oder eingetragene Lebensgemeinschaft zu sein.

III. Datenauswertung

In der Befragung wurden 18 verschiedene Catcalling-Formen im öffentlichen Raum abgefragt. Des Weiteren gab es ein offenes Feld, in dem die Befragten eine sonstige Form nennen konnten. Die Befragten sollten angeben, wie häufig sie die Formen in den letzten drei Monaten erlebt haben. Dieser Zeitraum wurde gewählt, da deutschlandweit in den Sommermonaten 2021 kein Corona-Lockdown herrschte. Lockdowns, Ausgangssperren und andere Corona-Maßnahmen hätten einen Einfluss auf das Ausmaß der Catcalling-Erfahrungen haben können. Im Folgenden werden zunächst die abgefragten Catcalling-Formen in Kategorien zusammengefasst, um die vergleichende Analyse übersichtlicher zu gestalten. Die Befragten konnten auf einer 5-stufigen Skala von 0 = „nie“, 1 = „selten“, 2 = „manchmal“, 3 = „oft“ bis 4 = „ständig“ angeben, wie häufig sie die Catcalling-Formen erlebt haben.

In der folgenden Analyse wurde die Präsentation auf das Ausmaß mindestens „selten“ (also größer „nie“) sowie auf das Ausmaß der zusammengefassten Ausprägungen „oft“ und „ständig“ beschränkt. Betroffene mussten mindestens eine Form der Kategorie erlebt haben, um in die Kategorie zu fallen. Wenn eine befragte Person mehrere Verhaltensweisen innerhalb einer Kategorie unterschiedlich oft erlebt hat, ging die höchste Angabe der Häufigkeit in die Auswertung mit ein. Die folgende Datenanalyse fokussiert einen Vergleich der Betroffenheit von männlich, weiblich und diversgeschlechtlichen Personen sowie von Personen, die sich dem LGBTQIA+ Personenkreis zugehörig fühlen.

1. Formen

Zunächst sollen die drei Formen präsentiert werden, die am häufigsten von den Befragten im öffentlichen Raum genannt wurden: 91,7 % der Teilnehmenden erlebten mindestens „selten“ in den letzten drei Monaten, dass ihr Aussehen bewertet wurde und 82,5 % berichteten, dass sie angestarrt wurden. 62,0 % gaben an, dass sie mindestens „selten“ durch anzügliche Bemerkungen belästigt wurden.⁵ Weitere Formen, die unter der Kategorie „sonstiges“ genannt wurden, waren unter anderem Beleidigung aufgrund von Homo- und Transfeindlichkeit, fetischisierung von People of Colour oder Flüstern ins Ohr.

Neben den Erfahrungen im öffentlichen Raum sollten auch Formen, die im Internet auftreten können, untersucht werden. Dazu wurde das Erleben sieben unterschiedlicher digitaler Catcalling-Formen in den letzten 12 Monaten abgefragt. Die beiden Formen, bei denen am häufigsten mindestens „selten“ angegeben wurden, waren von 61,1 % der Erhalt anzüglicher oder sexuell aufgeladener Nachrichten und von 47,2 % die Konfrontation mit unangenehmen sexuellen Fragen.

Die insgesamt sechs gebildeten Kategorien des Catcalling-Projektes fassen zwischen zwei bis fünf Catcalling-Formen zusammen (Tabelle 1). Die Formen, die im Internet auftreten können, werden durch die Kategorie Digitales Catcalling abgebildet.

5 Goede/Lehmann, Catcalling. Erste Ergebnisse einer Online-Befragung, Vortrag auf der Gender & Crime Tagung, 2021.

Tabelle 1. Zusammenfassung der Catcalling-Formen in sechs Kategorien.

Nonverbales Catcalling	Pfeifen, anstaren, anhupen/anklingeln, Bewertung des Aussehens
Unterschwellige sexuelle Kommentare oder Gesten	Sexistische Ansprache, sexuelle Gesten/Pantomime, obszöne Laute, Rufe aus Fahrzeugen, Kussgeräusche
Konkrete sexuelle Kommentare	Anzügliche Bemerkungen, sexuelle Fragen, obszöne Witze, sexuelle Aufforderungen
Sexuelle Beleidigung	Sexistische Beschimpfung, Beleidigung aufgrund des Geschlechts
Körpernahes Catcalling	Verfolgung, sexuelle Annäherungsversuche, Aufdringlichkeit
Digitales Catcalling	Erhalt von anzüglich oder sexuell aufgeladene Nachrichten, aufreizenden oder anzüglichen Bildern oder aufreizenden oder anzüglichen Videos, Konfrontation mit unangenehmen sexuellen Fragen, Verbreitung unerwünschter sexueller Gerüchte, Drohung der Veröffentlichung eigener sexueller Fotos oder Videos, Veröffentlichung eigener sexueller Fotos oder Videos gegen den eigenen Willen

2. Ausmaß

a) Männlich, weiblich, divers

Tabelle 2 verdeutlicht den Anteil an Personen, die mindestens eine Form von Catcalling der jeweils gebildeten Kategorien erlebt hat. Die Kategorie, die am häufigsten genannt wurde, ist das Nonverbale Catcalling. Mindestens eine Form dieser Kategorie erlebten 93,4 % der Befragten mindestens „selten“ und 60,5 % „oft oder ständig“.

Des Weiteren lässt sich aus Tabelle 2 das Ausmaß an Catcalling-Erfahrungen je nach Catcalling-Kategorie und im Vergleich zwischen den Geschlechtern entnehmen. Ca. 97 % der weiblichen oder diversen Befragten haben in den letzten drei Monaten mindestens eine Form des nonverbalen Catcallings mindestens „selten“ erlebt. Von den männlichen Befragten waren es 67,2 %. Bei den unterschweligen sexuellen Kommentaren oder Gesten, den konkreten sexuellen Kommentaren und beim körpernahen Catcalling beträgt der Anteil an betroffenen Frauen und diversen Personen jeweils ca. 80 %. Bei den männlichen Befragten liegt der Anteil der Betroffenen bei ca. 30–45 %. Bei der Betrachtung der Ausprägung „oft oder ständig“ wird ersichtlich, dass zwischen 20 % und 30 % der weiblichen und diversgeschlechtlichen Personen von den Catcalling-Kategorien betroffen

waren. Bei den männlichen Befragten variiert die Betroffenheit zwischen 2,1 % und 7,0 %. Eine Ausnahme stellt das nonverbale Catcalling dar, das sogar von ca. 70 % die weiblichen und diversen Personen und 15 % der Männer erlebt wurde.

Tabelle 2. Verteilung des Ausmaßes an Catcalling-Erfahrung nach Kategorie und Geschlecht.

Kategorien	Insgesamt		Männlich		Weiblich		Divers	
	mind. selten	oft oder ständig	mind. selten	oft oder ständig	mind. selten	oft oder ständig	mind. selten	oft oder ständig
Nonverbales Catcalling	93,4 %	60,5 %	67,2 %	15,3 %	96,8 %	66,1 %	97,4 %	72,4 %
Unterschwellige sexuelle Kommentare oder Gesten	74,7 %	26,5 %	32,8 %	2,1 %	80,0 %	29,9 %	82,6 %	24,3 %
Konkrete sexuelle Kommentare	75,4 %	22,8 %	45,7 %	3,7 %	79,0 %	25,1 %	87,0 %	31,3 %
Sexuelle Beleidigung	65,1 %	19,8 %	47,1 %	7,0 %	67,1 %	21,5 %	80,9 %	26,1 %
Körpernahes Catcalling	72,2 %	20,4 %	33,5 %	2,1 %	77,0 %	22,5 %	83,5 %	29,6 %
Digitales Catcalling	69,6 %	23,6 %	45,3 %	10,5 %	72,7 %	25,0 %	78,3 %	31,3 %

b) LGBTQIA+ Zugehörigkeit

Die Bezeichnung LGBTQIA+ ist eine Abkürzung für die englischen Wörter Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual. Verschiedene sexuelle Orientierungen oder Geschlechteridentitäten werden unter diesem Begriff zusammengefasst. Das + bezieht alle weiteren Personen ein, die sich diesem Personenkreis zugehörig fühlen. Obwohl in Deutschland grundsätzlich jeder Mensch seine sexuelle Identität und Geschlechtsidentität frei ausleben kann, sind Personen, die sich dem LGBTQIA+ Personenkreis zugehörig fühlen, häufig aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Zugehörigkeit von Anfeindungen und Diskriminierungen betroffen. Deshalb war es ein Anliegen der Studie, die Betroffenheit des LGBTQIA+ Personenkreises von Catcalling-Erlebnissen zu untersuchen.

Zunächst zeigte sich, dass sich 26,9 % der Befragten dem LGBTQIA+ Personenkreis zuordnen. Hier lässt sich vermuten, dass der Anteil dieser

Personen in unserem Sample überrepräsentiert ist, da viele Netzwerke und Profile aus den sozialen Medien, die sich für die Community stark machen oder sich dieser zugehörig fühlen, die Verbreitung der Befragung stark unterstützt haben. Tabelle 3 verdeutlicht die Betroffenheit der Menschen, die sich dem LGBTQIA+ Personenkreis zugehörig fühlen, im Vergleich zu denjenigen, sie sich diesem nicht zugehörig fühlen.

Insbesondere bei den Kategorien sexuelle Beleidigung und körpernahes Catcalling wird deutlich, dass Personen, die sich der LGBTQIA+ Community zugehörig fühlen, häufiger und auch intensiver von Catcalling betroffen sind. Etwa ein Drittel der Befragten des LGBTQIA+ Personenkreises wurde „oft oder ständig“ durch unterschwellige sexuelle Kommentare oder Gesten, konkrete sexuelle Kommentare, sexuelle Beleidigungen oder durch körpernahes Catcalling belästigt. Von der Vergleichsgruppe waren zwischen 16,9 % und 24,2 % betroffen. Auch bei der Kategorie nonverbales Catcalling fällt ein großer Unterschied auf, da 72,6 % der Personen, die sich dem LGBTQIA+ Personenkreis zugehörig fühlen, und „nur“ 56,2 % der Vergleichsgruppe „oft oder ständig“ von diesen Formen des Catcallings betroffen sind.

Tabelle 3. Verteilung des Ausmaßes nach der Zugehörigkeit zum LGBTQIA+ Personenkreises.

Kategorien	LGBTQIA+ zugehörig		LGBTQIA+ nicht-zugehörig	
	Mindestens selten	Oft oder ständig	Mindestens selten	Oft oder ständig
Nonverbales Catcalling	96,8 %	72,6 %	92,1 %	56,2 %
Unterschwellige sexuelle Kommentare oder Gesten	84,7 %	32,9 %	71,1 %	24,2 %
Konkrete sexuelle Kommentare	84,0 %	31,6 %	72,3 %	19,6 %
Sexuelle Beleidigung	75,1 %	31,5 %	61,4 %	20,7 %
Körpernahes Catcalling	83,5 %	27,8 %	68,2 %	16,9 %
Digitales Catcalling	77,3 %	28,0 %	66,9 %	17,7 %

c) Folgen

Ein Ziel des Projektes war es, die Anzahl an Personen zu bestimmen, die aufgrund von Catcalling unter Folgen leiden. Es wurden Folgen, die sich auf die alltägliche Lebensgestaltung beziehen und Folgen, die das mentale

Empfinden beeinflussen, in den Fragebogen aufgenommen. Diesbezüglich wurde sich an anderen Studien und Überblicksarbeiten orientiert.⁶

Tabelle 4 veranschaulicht, wie viele der von Catcalling Betroffenen getrennt nach Geschlecht unter Folgen leiden, die die alltägliche Lebensgestaltung beeinflussen. Dabei zeigte sich, dass weibliche und diversgeschlechtliche Personen häufiger unter Folgen leiden als männliche Personen. Zwischen 38,5 % und 43,8 % der weiblichen und diversgeschlechtlichen Personen vermieden bestimmte Orte oder Routen aufgrund ihrer Catcalling-Erlebnisse. Von den männlichen Teilnehmenden waren es 8,3 % bis 12,7 %. Die weiblich und diversgeschlechtlichen Teilnehmenden waren demnach 4-mal häufiger von derartigen Folgen betroffen als die männlichen. Den Kleidungsstil haben 2,5 % der männlichen, 8,5 % der weiblichen und 14,6 % der diversgeschlechtlichen Befragten geändert.

Tabelle 4. Folgen, die die alltägliche Lebensgestaltung betreffen, im geschlechtergetrennten Vergleich.

Folgen, die alltägliche Lebensgestaltung betreffen	männlich	weiblich	divers
Kleidungsstil verändert	2,5 %	8,5 %	14,6 %
Vermeidung bestimmter Orte	12,7 %	40,4 %	43,8 %
Vermeidung bestimmter Routen	8,3 %	43,2 %	38,5 %
Internetverhalten verändert	11,5 %	24,5 %	22,9 %

Unter mentalen Folgen werden u. a. Gefühle von Unsicherheit, Bloßstellung oder Angst verstanden. In Tabelle 5 ist ebenfalls zu erkennen, dass männliche Teilnehmende unter weniger Folgen litten als weibliche oder diversgeschlechtliche. Zwischen 59,4 % und 65,3 % der weiblich und diversgeschlechtlichen Befragten fühlten sich an bestimmten Orten unsicher oder unwohl, wenn sie nachts allein unterwegs waren. Von den männlichen Teilnehmern waren es knapp 10 %. Dieser große Unterschied wurde auch bei der Ängstlichkeit sichtbar. Von den männlichen Befragten waren 14,1 % aufgrund von Catcalling ängstlicher, die Anzahl an weiblichen und diversgeschlechtlichen Personen war fast viermal so hoch. Des Weiteren

6 Fairchild/Rudmann, Social Justice Research 2008, 338-357; Fisher / Lindner / Ferguson, The Effects of Exposure to Catcalling on Women's State Self-Objectification and Body Image, Current psychology 2019, 1494-1502.

zeigt sich, dass sich 13,5 % der männlichen, 29,9 % der weiblichen und 31,3 % der diversgeschlechtlichen Befragten durch Catcalling in ihrer Ehre gekränkt fühlen.

Tabelle 5. Ausmaß der Folgen, die das mentale Empfinden betreffen, im geschlechtergetrennten Vergleich.

Mentale Folgen	männlich	weiblich	divers
Gefühl von Unsicherheit an bestimmten Orten	10,8 %	59,4 %	64,6 %
Unwohlsein, wenn nachts allein unterwegs	10,2 %	65,3 %	59,4 %
Kränkung der Ehre	13,5 %	29,9 %	31,3 %
Gefühl der Bloßstellung	25,5 %	49,9 %	59,4 %
Ängstlicher	14,1 %	55,0 %	58,3 %

IV. Ergebnisse und Zusammenfassung

Um die vielen verschiedenen Catcalling-Formen zusammenzufassen, wurden sechs Kategorien gebildet. Zunächst wurde ersichtlich, dass die Formen, die unter dem Nonverbalen Catcalling zusammengefasst wurden, am häufigsten bei den Teilnehmenden auftraten. 93,4 % der Befragten waren in den letzten drei Monaten in irgendeiner Art und Weise mindestens einmal von einer Nonverbalen Catcalling-Form betroffen. Formen anderer Kategorien wurden seltener erlebt. Insbesondere weibliche und diversgeschlechtliche Personen erlebten in den letzten drei Monaten Catcalling. Aber auch Personen, die sich dem LGBTQIA+ Personenkreis zugehörig fühlen, wurden vergleichsweise häufig durch Catcalling belästigt. Des Weiteren wurde deutlich, dass weibliche und diversgeschlechtliche Personen um ein Vielfaches häufiger von den Folgen durch Catcalling betroffen waren als männliche. Beispielsweise fühlten sich über 50 % der weiblichen und diversgeschlechtlichen Personen aufgrund von Catcalling ängstlicher und zwischen 60 % und 65 % fühlten sich unsicher an bestimmten Orten oder unwohl, wenn sie nachts allein unterwegs sind. Ca. 40 % haben ihr alltägliches Verhalten verändert, indem sie Orte und Routen mieden. Bei den männlichen Befragten waren zwischen 2,5 % und 14,1 % von den abgefragten Folgen betroffen. Demnach lässt sich festhalten, dass es sich bei Catcalling um ein alltägliches und sozialschädliches Problem handelt, dass

eine große Anzahl an Personen betrifft, die an einer Vielzahl an Folgen leiden, die sowohl die mentale Gesundheit, aber auch die alltägliche Lebensgestaltung betreffen. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass die Folgen meist nicht aus nur einer bestimmten Situation mit einem*einer Täter*in entstehen, sondern die Folgen durch die Summe der Catcalling-Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen und Täter*innen bedingt werden. Deshalb sollte in einem weiteren Schritt untersucht werden, welche Formen und in welcher Intensität die Personen, die von den Folgen betroffen sind, durch Catcalling belästigt wurden. Des Weiteren sollte auch eine differenzierte Analyse unter Berücksichtigung angewandter Bewältigungsstrategien durchgeführt werden.

Vielfach wird in Wissenschaft, Politik und Presse diskutiert, ob die verbale sexuelle Belästigung als neuer Straftatbestand aufgenommen werden sollte. Die empirische Studie des KFNs macht das Ausmaß des Problems deutlich, und unterstreicht, dass es gesellschaftlichen Handlungsbedarf gibt. Wir empfehlen jedoch zunächst Sensibilisierungsarbeit in der Bevölkerung. Catcalling ist kein persönliches Problem, sondern betrifft täglich eine große Anzahl an insbesondere jungen Personen. Die Auseinandersetzung mit dem Thema macht deutlich, dass wir noch lange keine Gleichberechtigung der Geschlechter in unserer Gesellschaft haben. Im Kontext von Sexualität dominieren weiterhin Männer. In Catcalling-Situationen wird diese Dominanz und die von Männern ausgehende Macht besonders deutlich. Die Männer (in dieser Studie 97,2 % der Täter*innen) degradieren zumeist Frauen oder andere weiblich gelesene Personen zum Sexualobjekt, die aus solchen Situationen u. a. ein Gefühl der Unsicherheit entwickeln. Deshalb sollte die Politik daran mitwirken, dass die Bevölkerung auf das Thema aufmerksam gemacht und Catcalling problematisiert wird sowie Täter*innen sensibilisiert werden, um somit auch künftig die Gleichberechtigung aller Geschlechter weiter zu stärken.

Frauen mit sexuellem Interesse an Kindern

Safiye Tozdan

I. Hintergrund

Das meiste, was heute über sexuelles Interesse an Kindern bekannt ist, stammt aus Studien mit Männern, die wegen sexualisierter Gewaltanwendung gegenüber Kindern inhaftiert wurden.¹ Historisch gesehen wurde die weibliche Sexualität im Vergleich zur männlichen Sexualität in der Forschung lange Zeit vernachlässigt, insbesondere in Bezug auf deviante sexuelle Interessen. Erst seit den 1980er Jahren wurden Theorien über weibliche paraphile Interessen publiziert.² Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass das sexuelle Interesse an Kindern bei Frauen nicht in dem Umfang erforscht wurde, wie es bei Männern der Fall war.

II. Die vorliegende Studie

Die vorliegende Studie zielt darauf ab, Merkmale von Frauen zu beschreiben, die ein sexuelles Interesse an Kindern unter 14 Jahren haben. Es wurden Daten aus einer anonymen Online-Befragung analysiert, die auf mehreren Internetplattformen durchgeführt wurde und sich an Frauen mit sexuellem Interesse an Kindern unter 14 Jahren richtete, da 13 Jahre oder jünger die im strafrechtlichen Sinne relevante Alterspanne darstellt. Die erhobenen Daten bezogen sich auf allgemeine Merkmale (z.B. Alter bei der Datenerhebung), allgemeine Sexualität (z.B. sexuelle Orientierung) und sexuelles Interesse an Kindern (z.B. Exklusivität).

1 *Seto*, Pedophilia and sexual offending against children – Theory, assessment, and intervention, 2. Aufl., Washington, 2018.

2 *Welldon*, Mother, Madonna, whore - Idealization and denigration of motherhood, London, 1988.

III. Methode

1. Vorgehen

Die Datenerhebung erfolgte über eine anonyme Online-Befragung von Juli bis Dezember 2020. Ab August 2020 wurden zusätzlich Daten im englischsprachigen Raum erhoben. Die Online-Befragungen wurden hauptsächlich auf Websites geteilt, die sich an Personen mit sexuellem Interesse an Kindern richten. Vor Beginn der Befragung wurde von allen Teilnehmenden eine Einverständniserklärung per Mausclick eingeholt. Die Studie wurde von der Lokalen Psychologischen Ethikkommission des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf genehmigt.

2. Stichprobe

Die Einschlusskriterien für alle Teilnehmenden waren (1) das weibliche Geburtsgeschlecht oder die weibliche Geschlechtsidentität, (2) ein Mindestalter von 18 Jahren und (3) ein selbst identifiziertes sexuelles Interesse an Kindern unter 14 Jahren. Ausgeschlossen wurden Teilnehmende, die sich ausschließlich mit dem männlichen Geschlecht identifizieren. Die Gesamtstichprobe bestand aus 52 Frauen mit einem selbst identifizierten sexuellen Interesse an Kindern unter 14 Jahren. Insgesamt 48 Teilnehmende gaben an, weiblich geboren worden zu sein. Von diesen identifizierten sich 38 mit dem weiblichen Geschlecht; sechs sowohl mit dem männlichen als auch mit dem weiblichen Geschlecht; zwei mit einem anderen Geschlecht ohne dies genauer zu spezifizieren und zwei mit keinem Geschlecht. Drei Personen gaben an, männlich geboren worden zu sein. Von diesen identifizierten sich zwei mit dem weiblichen Geschlecht und eine mit sowohl dem männlichen als auch dem weiblichen Geschlecht. Eine Person gab ein anderes Geburtsgeschlecht an und identifizierte sich mit sowohl dem männlichen als auch dem weiblichen Geschlecht. Da keine fundamentalen Unterschiede gefunden wurden zwischen Personen, die weiblich geboren wurden und solchen, die männlich oder anders geboren wurden, wurden alle Daten für die Gesamtstichprobe dargestellt. Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse für allgemeine Merkmale. Das Alter der Partner:innen zum Zeitpunkt der Datenerhebung hatte eine Spannweite von 12 bis 54 Jahren. Eine Person berichtete, eine Beziehung zu einer minderjährigen Person im Alter von 12 Jahren zu haben. Der Rest der Befragten hatte Beziehungen zu volljährigen Personen.

IV. Ergebnisse

Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1. Allgemeine Merkmale und deskriptive Statistiken für allgemeine Sexualität und sexuelles Interesse an Kindern für die Gesamtstichprobe.

	Gesamtstichprobe (<i>n</i> = 52)
Allgemeine Merkmale	$M^a(SD^b)/N^c(\%^d)$
Alter bei Datenerhebung	33,2 (11,0)
Bildung ^e	
Niedrig	13 (25)
Moderat	9 (17)
Hoch	29 (56)
Keine Angabe	1 (2)
Beziehung	
Nein	28 (54)
Ja	24 (46)
Alter des/der Partners/Partnerin bei Datenerhebung	32,7 (10,9)
Allgemeine Sexualität	$M^a(SD^b)/N^c(\%^d)$
Sexuell interessiert an...	
Männlichen Personen (exklusiv oder hauptsächlich)	14 (27)
Männlichen und weiblichen Personen	35 (67)
Weiblichen Personen (exklusiv oder hauptsächlich)	3 (6)
Masturbation	
Jemals masturbiert	
Nein	- (-)
Ja	52 (100)
Innerhalb der letzten zwölf Monate	
Nie	- (-)
Ein- oder mehrmals während des Jahres	5 (10)
Ein- oder mehrmals im Monat	15 (27)
Mehrere Male in der Woche	33 (63)
Pornografie	
Jemals konsumiert	
Nein	1 (2)
Ja	51 (98)
Innerhalb der letzten zwölf Monate	
Nie	1 (2)
Ein- oder mehrmals während des Jahres	10 (19)
Ein- oder mehrmals im Monat	22 (42)
Mehrere Male in der Woche	18 (35)
Keine Angabe	1 (2)

	Gesamtstichprobe (<i>n</i> = 52)
Sexuelles Interesse an Kindern	$M^a(SD^b)/N^c(\%^d)$
Konsum von Missbrauchsabbildungen ^e	
Nein	22 (42)
Ja	30 (58)
Sexuell interessiert an... (Mehrfachantworten möglich)	
Männliche Kleinkinder (0-4 Jahre)	19 (37)
Weibliche Kleinkinder (0-4 Jahre)	21 (40)
Jungen vor der Pubertät (5-10 Jahre)	25 (48)
Mädchen vor der Pubertät (5-10 Jahre)	30 (58)
Jungen in der Pubertät (11-13 Jahre)	22 (42)
Mädchen in der Pubertät (11-13 Jahre)	16 (31)
Hinweis auf eine pädophile Störung nach ICD-11	
Nein	21 (40)
Ja ^h	31 (60)
Exklusivität: Sexuelles Interesse bezieht sich...	
Exklusiv auf Kinder	5 (10)
Hauptsächlich auf Kinder aber auch auf Erwachsene	20 (38)
Gleichermaßen auf Kinder und Erwachsene	12 (23)
Hauptsächlich auf Erwachsene aber auch auf Kinder	15 (29)
Age of onset ⁱ	17,4 (6,7)
Professionelle Hilfe wegen sexuellem Interesse an Kindern aufgesucht	
Nein	37 (71)
Ja	15 (29)

Anmerkungen. ^aMittelwert, ^bStandardabweichung, ^cAbsoluter Anteil in der Stichprobe, ^dProzentualer Anteil in der Stichprobe, ^eKategorie „niedrig“ umfasst keinen Schulabschluss und Hauptschulabschluss, „moderat“ umfasst Realschulabschluss oder anderen Schulabschluss, „hoch“ umfasst allgemeine Hochschulreife, ^fSteht für bondage & discipline, dominance & submission, sadism & masochism, ^gErfragt wurde der Konsum von Pornografie die jugendliche oder kindliche Darsteller beinhaltet (13 Jahre oder jünger), ^hTeilnehmende bejahten Fragen zu den Diagnosekriterien A und B der Diagnose Pädophile Störung nach ICD-11, ⁱAlter, bei dem zum ersten Mal ein sexuelles Interesse an Kindern bemerkt wurde.

Dreizehn Teilnehmende (25 %) konsumierten pornografisches Material, das kindliche Darsteller:innen (12 Jahre oder jünger) beinhaltet; drei Teilnehmende (6 %) konsumierten pornografisches Material, das jugendliche Darsteller:innen (ungefähr 13 Jahre) beinhaltet und 14 (27 %) konsumierten beides. Demnach konsumierten 30 Teilnehmende (58 %) Missbrauchsabbildungen. Von diesen bevorzugten 6 fiktionale Darstellungen und 24 Videos und Fotos, wenn sie Pornografie konsumieren. Das age of onset (Alter, bei dem das sexuelle Interesse an Kindern zum ersten Mal wahrgenommen wurde) hatte eine Spannweite von 5 bis 40 Jahren und einen Median von 16 Jahren. Teilnehmende, die bereits wegen ihres sexuellen Interesses an Kindern professionelle Hilfe gesucht hatten, wandten sich haupt-

sächlich an Therapeut:innen (47 %), Psycholog:innen (13 %) und das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ (7 %). Eine Person suchte Hilfe beim Gynäkologen (7 %) und eine beim Hausarzt (7 %).

V. Diskussion

1. Allgemeine Merkmale

Die Hälfte der Teilnehmenden wies ein hohes Bildungsniveau auf (56 %). Dies ist konsistent mit Ergebnissen von Männern mit sexuellem Interesse an Kindern³ und steht im Widerspruch zu empirischen Daten, die einen Zusammenhang zwischen Pädophilie, niedrigem IQ und geringerer Bildung zeigen.⁴ 46 % der Teilnehmenden waren in einer festen Beziehung, ähnlich wie Männer mit sexuellem Interesse an Kindern.⁵ Ein wesentlicher Teil der Befragten war außerdem in einer festen Beziehung mit einer erwachsenen Person.

2. Allgemeine Sexualität

Die Teilnehmenden berichteten größtenteils, dass sie sexuell sowohl an männlichen als auch an weiblichen Personen interessiert sind (67 %). Auch wenn Frauen aus der Allgemeinbevölkerung häufiger bisexuell sind verglichen mit Männern aus der Allgemeinbevölkerung, so wird ein solch hoher Anteil an bisexuellen Frauen in der Allgemeinbevölkerung norma-

-
- 3 *Gerwinn/Weiß/Tenbergen/Amelung/Födtsch/Pohl/Massau/Kneer/Mohnke/Kärgel/Wittfoth/Jung/Drumkova/Schiltz/Walter/Beier/Walter/Ponseti/Schiffer/Kruger*, Clinical characteristics associated with paedophilia and child sex offending-Differentiating sexual preference from offence status, *European Psychiatry* 2018, 74; *Tozdan/Briken*, The earlier, the worse? – Age of onset of sexual interest in children, *Journal of Sexual Medicine* 2015, 1602; *Tozdan/Briken*, Age of onset and its correlates in men with sexual interest in children, *Sexual Medicine* 2019, 61.
 - 4 *Blanchard/Kolla/Cantor/Klassen/Dickey/Kuban/Blak*, IQ, handedness, and pedophilia in adult male patients stratified by referral source, *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment* 2007, 285.
 - 5 *Tozdan/Briken*, *Journal of Sexual Medicine* 2015, 1602; *Tozdan/Briken*, *Sexual Medicine* 2019, 61.

lerweise nicht beobachtet.⁶ Nach Bailey et al.⁷ kann dies dadurch erklärt werden, dass Jungen und Mädchen im Kindesalter mehr körperliche Gemeinsamkeiten haben als erwachsene Frauen und Männer und deshalb ähnlich attraktiv sind für Menschen mit sexuellem Interesse an Kindern. Die Forschung hat außerdem gezeigt, dass Männer mit sexuellem Interesse an Kindern einen höheren Anteil an Bisexualität zeigen als Männer ohne sexuelles Interesse an Kindern.⁸ Nichtsdestotrotz wiesen die Frauen in der vorliegenden Studie einen erheblich höheren Anteil bisexuellen Interesses auf als Männer mit sexuellem Interesse an Kindern. Dies könnte bedeuten, dass es einen Unterschied gibt zwischen Frauen und Männern mit sexuellem Interesse an Kindern hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung. Alle Teilnehmenden gaben an zu masturbieren und fast alle (98 %) konsumierten Pornografie. Innerhalb der letzten zwölf Monate masturbierte über die Hälfte mehrmals pro Woche (63 %) und konsumierte ein- oder mehrmals im Monat Pornografie (78 %). Dies ist verglichen mit repräsentativen weiblichen Stichproben ein hohes Maß an sexueller Aktivität.⁹ Die Ergebnisse sind daher konsistent mit solchen die zeigen, dass Männer mit sexuellem Interesse an Kindern mehr sexuelle Aktivität zeigen als Männer ohne sexuelles Interesse an Kindern.¹⁰

3. Sexuelles Interesse an Kindern

Über die Hälfte der Teilnehmenden gab an, Pornografie zu konsumieren, die Kinder und/oder Jugendliche als Darsteller:innen zeigten (58 %). Von diesen präferierten sechs Teilnehmende ausgedachte Darstellungen (Texte, Zeichnungen). Damit konsumierten 24 Teilnehmende (47 % der Stichprobe) Missbrauchsabbildungen. Verglichen damit konsumieren mehr Männer mit sexuellem Interesse an Kindern Missbrauchsabbildungen (etwa

6 Dekker/Matthiesen/Cerwenka/Otten/Briken, Health, sexual activity, and sexual satisfaction—selected results from the German Health and Sexuality Survey (GeSiD), *Deutsches Ärzteblatt International* 2020, 645.

7 Bailey/Hsu/Bernhard, An internet study of men sexually attracted to children: Sexual attraction patterns, *Journal of Abnormal Psychology* 2016, 976.

8 Bailey/Hsu/Bernhard, *Journal of Abnormal Psychology* 2016, 976.

9 Martyniuk/Dekker, Pornografienutzung von Erwachsenen in Deutschland Ergebnisse einer Pilotstudie, *Zeitschrift für Sexualforschung* 2018, 237.

10 Gewinn/Weiß/Tenbergen/Amelung/Födisch/Pohl/Massau/Kneer/Mohnke/Kärgel/Wittfoth/Jung/Drumkova/Schiltz/Walter/Beier/Walter/Ponseti/Schiffer/Kruger, *European Psychiatry* 2018, 74; Wurtele/Simons/Parker, Understanding men's self-reported sexual interest in children, *Archives of Sexual Behavior* 2018, 2255.

70–85 %).¹¹ Vielleicht fühlten sich einige der Teilnehmenden der vorliegenden Studie nicht sicher genug hinsichtlich des Schutzes ihrer Identität und haben deshalb nicht zugegeben, dass sie Missbrauchsabbildungen konsumieren. Derzeitige Forschung zu Missbrauchsabbildungen schließt kaum weibliche Konsumenten mit ein.¹² Die vorliegenden Ergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass auch Frauen Missbrauchsabbildungen konsumieren. Deshalb sollten sich Präventionsprogramme, die den Konsum von Missbrauchsabbildungen verhindern wollen, auch explizit an Frauen richten. Die Teilnehmenden waren in erster Linie an vorpubertären Kindern zwischen 5 und 11 Jahren interessiert, auch wenn die meisten die Möglichkeit nutzten, mehr als eine Altersgruppe zu nennen. Dies entspricht Ergebnissen von Männern mit sexuellem Interesse an Kindern, die größtenteils sowohl an vorpubertären als auch an pubertären Kindern interessiert sind.¹³ Es ist bemerkenswert, dass über die Hälfte (60 %) Anzeichen einer ICD-11 Pädophilie Diagnose aufwies. Im klinischen Alltag werden Frauen so gut wie nie mit der Diagnose Pädophilie diagnostiziert. Vielleicht fällt es Kliniker:innen schwer, einer Frau diese Diagnose zu geben, weil allgemein davon ausgegangen wird, dass Pädophilie ein rein männliches Phänomen ist. Die Mehrheit der Teilnehmenden war sexuell auch an Erwachsenen interessiert. Nur 10 % gaben an, dass sich ihr sexuelles Interesse nur auf Kinder bezieht. Frühere Studien mit Männern zeigten ähnliche Ergebnisse.¹⁴ Dies impliziert eine große Chance für Menschen mit sexuellem Interesse an Kindern, da der Fokus auf die Erwachsenensexualität zu genügend sexueller Zufriedenheit führen kann und dadurch helfen kann, sexuelle Übergriffe auf Kinder zu verhindern. Das sexuelle Interesse an Kindern der Teilnehmenden begann im Durchschnitt bei 17,4 Jahren (Spannweite 5–40 Jahren) und hatte einen Median von 16 Jahren. Auch diese Ergebnisse ähneln denen männlicher Stichproben¹⁵ und weisen darauf hin,

11 *Kuhle/Oezdemir/Beier*, in: Beier (Hrsg.), *Pädophilie, Hebephilie und sexueller Kindesmissbrauch.*, Berlin, Heidelberg, 2018; *Lampalzer/Tozdan/von Franqué/Briken*, Referral for group or individual treatment? Factors for consideration in the case of self-referred individuals with a sexual interest in minors, *International Journal of Impotence Research* 2020, 348-363.

12 *Ly/Dwyer/Fedoroff*, Characteristics and treatment of internet childpornography offenders, *Behavioral Sciences and the Law* 2018, 216.

13 *Tozdan/Briken*, *Journal of Sexual Medicine* 2015, 1602; *Tozdan/Briken*, *Sexual Medicine* 2019, 61.

14 *Tozdan/Briken*, *Journal of Sexual Medicine* 2015, 1602; *Tozdan/Briken*, *Sexual Medicine* 2019, 61.

15 *Tozdan/Briken*, *Journal of Sexual Medicine* 2015, 1602; *Tozdan/Briken*, *Sexual Medicine* 2019, 61; *Bailey/Hsu/Bernhard*, *Journal of Abnormal Psychology* 2016, 976.

dass sexuelles Interesse an Kindern nicht generell mit dem Beginn der Pubertät auftritt und von daher nicht mit sexueller Orientierung verglichen werden kann, die in der Regel auftritt bevor die Pubertät einsetzt.¹⁶ Es soll darauf hingewiesen werden, dass ein age of onset von 5 Jahren fragwürdig erscheinen mag, da Kinder eine nicht pathologische sexuelle Interaktion mit anderen Kindern ihres Alters haben können. Dennoch kann es sein, dass manche Kinder ihr sexuelles Interesse an anderen Kindern sehr früh im Leben realisieren, im Kontext einer kindlichen Neugier.¹⁷ Deshalb könnte es sein, dass die Teilnehmenden retrospektiv ihr sexuelles Interesse an Kindern als sehr früh im Leben beginnend wahrnehmen. Fast ein Drittel der Teilnehmenden hatte bereits professionelle Hilfe wegen ihres sexuellen Interesses an Kindern gesucht und sie kontaktierten hauptsächlich Therapeut:innen, Psycholog:innen und Mitarbeitende von Präventionsprogrammen. Dieses Ergebnis repräsentiert nicht nur die Bereitschaft, sich in Behandlung zu geben, sondern drückt auch ein hohes Maß an Leidensdruck aus, unter dem diese Frauen stehen.

4. Limitationen

Trotz mehrerer Rekrutierungswege kann die vorliegende Stichprobe für Frauen mit sexuellem Interesse an Kindern keineswegs als repräsentativ angesehen werden. Darüber hinaus wurden die vorliegenden Daten online erhoben. Vorteilhaft hierbei ist das hohe Maß an Anonymität, was die Bereitschaft von Teilnehmenden erhöht, wahrheitsgemäß zu antworten. Andererseits bringt die Anonymität auch ein gewisses Maß an Unsicherheit und Unwissen über die Teilnehmenden mit sich, was als Einschränkung betrachtet werden muss. Alle Ergebnisse basieren zudem auf Selbstberichten der Teilnehmenden. Das heißt, dass das sexuelle Interesse an Kindern nicht durch objektive Maße abgeklärt wurde wie zum Beispiel die Diagnosestellung einer behandelnden Person. Eine weitere Einschränkung der Ergebnisse besteht darin, dass die Erfüllung diagnostischer Kriterien nicht angemessen über eine Online-Erhebung beurteilt werden kann. Es ist möglich, dass Teilnehmende, die in dieser Studie eine Indikation für die pädophile Störung haben, in einem ausführlichen diagnostischen In-

16 *McClintock/Herdt*, Rethinking puberty: The development of sexual attraction, *Current Directions in Psychological Science* 1996, 178.

17 *Rutter*, Normal psychosexual development, *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 1971, 259.

terview nicht mit einer pädophilen Störung diagnostiziert werden würden. Auch wurden nur Frauen eingeschlossen, die ein sexuelles Interesse an Kindern im Alter von 13 Jahren oder jünger haben. So wurden diejenigen ausgeschlossen, die ein sexuelles Interesse an älteren Kindern/Jugendlichen im Alter von 14/15 Jahren haben. Des Weiteren hat die Forschung gezeigt, dass die Verwendung von Missbrauchsabbildungen nicht nur ein Indikator für sexuelles Interesse an Kindern, sondern auch für zwanghaftes Sexualverhalten sein kann.¹⁸ Es kann somit sein, dass manche Teilnehmende kein sexuelles Interesse an Kindern im Sinne einer Pädophilie haben, sondern eher die diagnostischen Kriterien eines zwanghaften Sexualverhaltens erfüllen. Gleichzeitig können Teilnehmende mit Zwangsstörungen nicht ausgeschlossen werden, deren Zwänge und Zwangsgedanken sich zwar auf Kinder beziehen, die jedoch kein sexuelles Interesse im Sinne einer Pädophilie aufweisen.¹⁹ Ein Argument dafür ist die Tatsache, dass drei Teilnehmende angaben, dass sie in ihrem Leben bereits mit einer Zwangsstörung diagnostiziert wurden. Zukünftige Forschung sollte sich darauf konzentrieren, die Prävalenz sexuellen Interesses an Kindern bei erwachsenen Frauen weiter zu untersuchen, insbesondere in repräsentativen Stichproben.

VI. Schlussfolgerung

Obwohl sich das Gerücht auch in der Wissenschaft nach wie vor hält, dass sexuelles Interesse an Kindern ein Phänomen ist, das bei Frauen so gut wie nie vorkommt, konnten innerhalb eines halben Jahres 52 Frauen mit einem sexuellen Interesse an Kindern im Rahmen einer Online-Befragung rekrutiert werden, ohne aufwendige öffentliche Werbung für die Studie. Obwohl die sexuelle Erregbarkeit durch Kinder nicht mit der Anwendung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern gleichgesetzt werden kann, haben Untersuchungen bei Männern gezeigt, dass sexuelles Interesse an Kin-

18 Engel/Veit/Sinke, Same same but different: a clinical characterization of men with hypersexual disorder in the Sex@Brain study, *Journal of Clinical Medicine* 2019, E15.

19 Bruce/Ching/Williams, Pedophilia-themed obsessive-compulsive disorder: Assessment, differential diagnosis, and treatment with exposure and response prevention, *Archives of Sexual Behavior* 2018, 389.

dern ein Risikofaktor für sexualisierte Gewalt an Kindern darstellt.²⁰ Die Ergebnisse legen daher nahe, dass es Frauen gibt, die sexuell an Kindern interessiert sind und ein Risiko für sexualisierte Gewaltanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen haben könnten und/oder professionelle Hilfe benötigen. Unter der Annahme, dass Frauen mit sexuellem Interesse an Kindern von einem ähnlichen gesellschaftlichen Tabu umgeben sind wie Frauen, die Kindern sexualisierte Gewalt zufügen,²¹ ist die Überwindung dieses sozialen Tabus durch Fachkräfte im Gesundheits- und Justizwesen als besonders wichtig einzustufen. Derzeitige Präventionsprogramme wie u.a. „Kein-Täter-Werden“ (www.kein-täter-werden.de) zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und des Konsums von Missbrauchsabbildungen könnten beispielsweise spezifische mediale Kampagnen starten, die sich an Frauen als Zielgruppe wenden.

20 *Hanson/Morton-Bourgon*, The characteristics of persistent sexual offenders: a meta-analysis of recidivism studies, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 2005, 1154.

21 *Tozdan/Briken/Dekker*, Uncovering female child sexual offenders-needs and challenges for practice and research, *Journal of Clinical Medicine* 2019, 401.

Weibliche Psychopathie

Lydia Benecke

I. Weibliche Psychopathie im Spiegel der Wissenschaft

Dieser Artikel gibt einen Überblick der wissenschaftshistorischen Entwicklung des modernen Konzeptes von Psychopathie bezogen auf Frauen. Zunächst wird kurz die historische Entwicklung des allgemeinen Psychopathie-Konzeptes skizziert. Anschließend werden wesentliche Erkenntnisse der Forschung der letzten Jahrzehnte bezogen auf die typisch weibliche Subform der Psychopathie dargestellt.

II. Historische Entwicklung des allgemeinen Psychopathie-Konzeptes

Den wissenschaftlichen Ausgangspunkt der modernen Forschung zum Thema Psychopathie stellt das Buch »The Mask of Sanity« des US-amerikanischen Psychiaters Hervey M. Cleckley aus dem Jahr 1941 dar.¹ Cleckley wiederum orientierte sich an der schriftlichen Veröffentlichung von Vorträgen seines britischen Kollegen David Henderson, die 1939 unter der Überschrift »Psychopathic States« herausgegeben wurden.² Cleckleys viel beachtetes Werk ist eine Sammlung von fünfzehn Fallbeschreibungen, die anhand der Lebensgeschichten und Eigenschaften einiger ausgewählter Personen, die sich in seiner Behandlung befanden, einen sehr lebhaften Einblick in die Welt der Psychopathie bieten.

Der Titel beschreibt ein Kernmerkmal der Psychopathie: die Diskrepanz zwischen der zunächst normal und einnehmend erscheinenden Wirkung psychopathischer Menschen, die einen starken Kontrast zu den vielfältigen Auffälligkeiten im Fühlen, Denken und Handeln dieser Menschen bildet. Interessanterweise handeln nur zwei der fünfzehn Fallbeschreibungen in Cleckleys Buch von Psychopathinnen. Diese auffällige Unterrepräsentation von Frauen mit stark ausgeprägten, psychopathischen Eigenschaften,

1 *Cleckley*, The Mask of Sanity. Revised Edition, New York, 1982.

2 *Henderson*, Psychopathic states, New York, 1939.

sollte sich auch in den folgenden Jahrzehnten durch die Wissenschaftsliteratur ziehen.³

Cleckley fasste in seinem Buch sechzehn Eigenschaften zusammen, welche ihm bei seinen dreizehn Patienten und zwei Patientinnen, die er als psychopathisch einstufte, vermehrt aufgefallen waren.⁴ Fast vierzig Jahre später veröffentlichte der kanadische Kriminalpsychologe Robert Hare die – an Cleckley angelehnte – »Psychopathie Checkliste«, mithilfe derer psychopathische Straftäter möglichst effizient als solche erkannt werden sollten. Diese 1980 in ihrer ersten Version veröffentlichte Liste wurde von Hare in den folgenden Jahren im Rahmen kontinuierlicher Forschung weiterentwickelt. Ergebnis war die 1991 veröffentlichte, revidierte Psychopathie-Checkliste, kurz »PCL-R«.⁵ ⁶ Beim Vergleich der beiden Skalen fällt auf, dass Hare gegenüber seinem Vorgänger mehr Auffälligkeiten im Fühlen, Denken und Handeln benennt. Diese revidierte Checkliste wurden von ihm mittels der Untersuchung größerer Gefangenens Stichproben erarbeitet. Hares Bild von Psychopathie ist detaillierter und umfassender als das Cleckleys. Dies wird beim Vergleich der jeweiligen Publikationen deutlich und ergibt sich daraus, dass Hare im Unterschied zu Cleckley über Jahrzehnte an großen Stichproben sein Konzept von Psychopathie erforschte und immer wieder anhand der Forschungsergebnisse aktualisierte.

III. Besonderheiten von Psychopathie bei Frauen

Da die Psychopathie-Checkliste anhand von männlichen Stichproben entwickelt wurde, lässt sie sich offensichtlich nicht einfach unreflektiert auf weibliche Stichproben übertragen. Die Notwendigkeit der Erforschung der Unterschiede zwischen den typischen Erscheinungsformen weiblicher und männlicher Psychopathie wird etwa seit Anfang der 2000er Jahre zunehmend in der Fachliteratur thematisiert⁷ und geht mit entsprechendem Forschungsinteresse einher.

Grundsätzlich sind durch wissenschaftliche Erhebungen unterschiedliche Häufungen psychologischer Auffälligkeiten bekannt, die sich zwischen

3 Benecke, Psychopathinnen. Die weibliche Psychologie des Bösen, Köln. 2018.

4 Cleckley, 1980. *The Mask of Sanity*. Revised Edition, New York, 1982

5 Hare, 1991. *The Hare Psychopathy Checklist-Revised*. Toronto, 1991.

6 Hare, 2003. *The Hare Psychopathy Checklist-Revised* (2nd ed.). Toronto, 2003.

7 Smith/Gacono/Cunliffe/Kivisto/Taylor, *Psychodynamics in the female psychopath: A PCL-R/ Rorschach investigation, Violence and Gender* 2014, 176–187.

den Geschlechtern unterscheiden. So neigen Frauen eher zu sogenannten internalisierenden, also nach innen gerichteten psychischen Problemen, während Männer eher zu externalisierenden, also nach außen gerichteten psychischen Problemen neigen. Daher werden bei Frauen häufiger Depressionen und Angststörungen festgestellt, bei Männern häufiger Suchtprobleme, aggressive und antisoziale Verhaltensweisen. Genaue Ursachen für diese unterschiedlichen Häufungen sind noch nicht abschließend geklärt, bisherige Annahmen gehen beispielsweise von unterschiedlichen sozialen Reaktionen auf den Ausdruck von Emotionen bei Männern und bei Frauen aus. So sei aggressives Verhalten von Männern sozial akzeptierter als aggressives Verhalten von Frauen, von ihnen werde eher erwartet, nach innen gekehrt mit unangenehmen Emotionen umzugehen. Es könnten aber auch geschlechtsspezifische Verzerrungen bei der Diagnostik eine Rolle spielen.⁸ Das bedeutet, dass manche in ihren Symptomen ähnliche Störungsbilder eher Männern oder eher Frauen zugeschrieben werden. So wird die emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ häufiger bei Frauen und die antisoziale Persönlichkeitsstörung häufiger bei Männern festgestellt, wobei beide durch impulsives, risikoreiches und aggressives Verhalten gekennzeichnet sind.⁹ Es ist nicht auszuschließen, dass im Zweifelsfall bei einem ähnlichen Symptombild Frauen eher die emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ und Männer eher die antisoziale Persönlichkeitsstörung attestiert bekommen.

Ausgehend von der Beschreibung Hervey Cleckleys, was weibliche Psychopathie angeht, fielen seine beiden Fallbeispiele aus dem Jahre 1941 vor allem durch gegensätzliches Verhalten zu weiblichen Rollenstereotypen auf. Sie waren nicht brav, angepasst, auf ihren Ruf als ›anständige Töchter‹ bedacht, sondern impulsiv, risikofreudig, sexuell sehr aktiv und experimentierfreudig sowie betrügerisch, manipulativ, scham- und schuldgefühllos. Soziale Strukturen haben sich seit Cleckleys Zeiten verändert, doch die auffälligen Merkmale psychopathischer Eigenschaften – auch bei Frauen – blieben in ihren Kernmerkmalen unverändert. Wenn man die genannten

8 Verona/Vitale, in: Patrick, (Hrsg.), *Handbook of Psychopathy*, 1. Auflage, New York City, 2007, S. 415-436.

9 Wesentliche Unterschiede bestehen beispielsweise darin, dass die antisoziale Persönlichkeitsstörung typischerweise durch die Unfähigkeit, Reue zu empfinden und die Neigung dazu, immer wieder kriminell aktiv zu werden, gekennzeichnet ist. Die emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ geht hingegen beispielsweise mit dem verzweifelten Bemühen, Verlassenwerden zu vermeiden, instabilen und intensiven zwischenmenschlichen Beziehungen, Selbstverletzungsverhalten und Suizidalität einher.

Besonderheiten der beiden von Cleckley geschilderten Fallbeispiele mit Fällen weiblicher Psychopathie der letzten Jahrzehnte vergleicht, so sind die entsprechenden Auffälligkeiten in Fallbeispielen aus unterschiedlichen Ländern und Jahrzehnten mit bemerkenswerter Übereinstimmung zu finden.¹⁰

Bereits 1978 ging Cathy Spatz Widom von der Harvard University der Frage nach, wie viele weibliche Gefangene die Kriterien der Psychopathie nach Cleckley erfüllen würden.¹¹ Sie fand vier Untergruppen von Straftäterinnen, wobei nur die ersten beiden erhöhte Psychopathiewerte aufwiesen:

- 1.) Ein primärer psychopathischer, unterkontrollierter Typ, der Feindseligkeit und Aggression zeigt, eher niedrige Ängstlichkeit aufweist sowie eine umfangreiche kriminelle Vorgeschichte hat.
- 2.) Ein sekundärer psychopathischer, neurotischer Typ, der hohe Impulsivität zeigt, sowie ein hohes Maß an Ängstlichkeit, Depressivität und anderen Fehlanpassungen.
- 3.) Ein überkontrollierter Typ mit unterdurchschnittlichen Werten in Feindseligkeit und Ängstlichkeit, stärkeren psychologischen Abwehrmechanismen und weniger früheren Verurteilungen.
- 4.) Ein »normaler« krimineller Typ, der im Mittelfeld der meisten Persönlichkeitsskalen liegt, mit einer Erhöhung in Feindseligkeit.

Die entsprechenden Persönlichkeitstypen wurden auch bei männlichen Straftätern gefunden.

Interessanterweise kam der erste Typ bei Straftäterinnen seltener vor als bei Straftätern, der dritte Typ kam hingegen häufiger vor. Diese Studie konzentrierte sich allerdings eher auf die antisozialen Aspekte und weniger auf die emotional-zwischenmenschlichen Aspekte von Psychopathie. Wie sich in der späteren Forschung zum Thema zeigte, liegen aber genau im emotional-zwischenmenschlichen Bereich wichtige Unterschiede zwischen typisch weiblicher und typisch männlicher Psychopathie. Mit diesen Unterschieden hängt es wahrscheinlich auch zusammen, dass die Häufigkeit von Psychopathie bei Frauen – nicht nur in Gefängnisstichproben – den meisten Studien zufolge niedriger ist als bei Männern.¹² Stark psychopathische Frauen nutzen im Vergleich mit stark psychopathischen Männern häufiger die gezielte Manipulation ihnen nahestehender Men-

10 *Benecke, 2018*. Psychopathinnen. Die Psychologie des weiblichen Bösen,

11 *Spatz Widom, An Empirical Classification of Female Offenders*. Criminal Justice and Behavior 1978, 35-52.

12 *Wynn/Høiseth/Pettersen, Psychopathy in women: Theoretical and clinical perspectives*. International Journal of Women's Health 2012, 257-63.

schen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Sie verwenden seltener körperliche und vorzugsweise emotionale Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. So schädigen sie besonders häufig ihr nahes soziales Umfeld, was zu einer verringerten Anzeigenbereitschaft von Straftaten führt.

In unterschiedlichen Gefangenenuntersuchungen fiel auf, dass bei männlichen Gefangenen häufiger die antisoziale Persönlichkeitsstörung, bei weiblichen häufiger die Borderline Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde.^{13 14} Auch in Gefängnisstichproben macht sich dieser diagnosespezifische Geschlechtsunterschied also bemerkbar. Sehr interessant war auch das Ergebnis einer Untersuchung von Janet Warren und ihren Kollegen aus dem Jahr 2003.¹⁵ Sie fand bei weiblichen Gefangenen signifikante, also überzufällige, Zusammenhänge zwischen allen Cluster-B-Persönlichkeitsstörungen, sowie der paranoiden Persönlichkeitsstörung und Faktor 2¹⁶ der Psychopathie Checkliste in der revidierten Version (PCL-R). Anderen Untersuchungen zufolge hing der Faktor 2 der PCL-R mit einem erhöhten Suizidrisiko¹⁷ sowie Substanzmissbrauch¹⁸ zusammen – was wiederum typische Merkmale der emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sind.

Scott O. Lilienfeld äußerte bereits 1992, häufiger bei Frauen diagnostizierte Störungen wie die Borderline Persönlichkeitsstörung und die Histrionische Persönlichkeitsstörung könnten weibliche Ausdrucksformen

13 *Black/Gunter/Allen et al.*, Borderline personality disorder in men and women offenders newly committed to prison. *Comprehensive Psychiatry* 2007, 400-405.

14 *Verona/Vitale*, in: Patrick, (Hrsg.), *Handbook of Psychopathy*, 1. Auflage, New York City, 2006, S. 415-436.

15 *Warren/Burnette/South/Chauban/Bale/Friend/van Patten*, Psychopathy in women: Structural modeling and comorbidity. *International Journal of Law and Psychiatry* 2003, 223–242.

16 Faktor 2 der PCL-R beschreibt einen chronisch instabilen und antisozialen Lebensstil sowie sozial abweichendes Verhalten. Hierzu gehören beispielsweise ein ausgeprägtes Stimulationsbedürfnis, Impulsivität, Verantwortungslosigkeit, ein ausbeuterischer Lebensstil und das Fehlen realistischer, langfristiger Lebensziele.

17 *Verona/Hicks/Patrick*, Psychopathy and Suicidality in Female Offenders: Mediating Influences of Personality and Abuse, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 2005, 1065–1073.

18 *Hicks/Vaidyanathan/Patrick*, Validating Female Psychopathy Subtypes: Differences in Personality, Antisocial and Violent Behavior, Substance Abuse, Trauma, and Mental Health, *Personality Disorders: Theory, Research, and Treatment* 2010, 38-57.

der Psychopathie repräsentieren.^{19 20} Bezogen auf die antisoziale Persönlichkeitsstörung, welche in der Fachliteratur immer wieder als klassischer Kern der Psychopathie definiert wird,²¹ fand die Forschergruppe um McCusker und Mundt im Jahr 1996 interessante Auffälligkeiten in der Stichprobe der von ihnen untersuchten, drogenabhängigen Frauen und Männer mit einer antisozialen Persönlichkeitsstörung:

»In der Kindheit waren die Frauen, im Vergleich zu den Männern, häufiger von Zuhause weggelaufen, doch sie nutzten in Konfliktsituationen seltener Waffen, waren seltener grausam zu Tieren oder steckten Dinge in Brand. Frauen berichteten auch weniger über begangenen Vandalismus. Im Erwachsenenalter waren die Frauen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung häufiger als Männer in ihrer Elternrolle und in finanziellen Angelegenheiten unverantwortlich, hatten Prostitution betrieben, waren körperlich gewalttätig gegen Sexualpartner und Kinder gewesen, scheiterten daran, vernünftige Zukunftspläne zu machen und spürten keine Reue«.

Insgesamt fokussierten sich die gewalttätigen und antisozialen Eigenschaften bei den untersuchten Frauen stärker auf den sozialen Nahraum, beispielsweise ihre Familie. Dies ist eine Erkenntnis, die sich auch in späteren Forschungsergebnissen zu weiblicher Psychopathie immer wieder bestätigte. Unterschiedliche Forschungsarbeiten der 1990er Jahre zeigten:²² Frauen mit antisozialen bis psychopathischen Persönlichkeitseigenschaften üben im Vergleich mit entsprechenden Männern mehr Aggressionen in Beziehungen aus und sie zeigen andere Formen von Aggression, besonders über ihre sozialen Netzwerke. Typische Ausdrucksformen solch weiblicher Aggressionsausübung sind Handlungen wie das Streuen von Gerüchten, Ablehnung von Freundschaften und gezielte Ausgrenzung anderer. Das Ziel der Aggression von Frauen scheint besonders stark die soziale Ausgrenzung derjenigen zu sein, denen sie schaden wollen. Demzufolge scheint

19 *Lilienfeld*, The association between antisocial personality and somatization disorders: A review and integration of theoretical models, *Clinical Psychology Review* 1992, 641-662.

20 *Verona/Vitale*, in: Patrick, (Hrsg.), *Handbook of Psychopathy*, 1. Auflage, New York City, 2006, S. 415-436.

21 *Hare*, *Psychopathy and Antisocial Personality Disorder: A Case of Diagnostic Confusion*. *Psychiatric Times* 1996 (abrufbar unter: <https://www.psychiatrictimes.com/view/psychopathy-and-antisocial-personality-disorder-case-diagnostic-confusion> (Stand: 22.06.2022)).

22 *Verona/Vitale*, in: Patrick, (Hrsg.), *Handbook of Psychopathy*, 1. Auflage, New York City, 2006, S. 415-436.

Beziehungsaggression bei Frauen eine alternative Erscheinungsform von antisozialen Eigenschaften darzustellen.

Eine weitere Auffälligkeit im Geschlechtervergleich ist der Zeitpunkt des Beginns von Verhaltensauffälligkeiten. Antisoziale Verhaltensweisen beginnen bei Männern häufiger in der Kindheit, bei Frauen eher erst im Jugendalter. Frauen zeigen also tendenziell ein späteres Einsetzen der erkennbaren Verhaltensauffälligkeiten.

2010 veröffentlichten Brian M. Hicks, Uma Vaidyanathan und Christopher J. Patrick ihre Untersuchungsergebnisse zu Subtypen der weiblichen Psychopathie.²³ Anknüpfend an frühere Forschungsergebnisse stellten sie fest, dass es auch bei Frauen wesentliche Unterschiede zwischen primärer Psychopathie und sekundärer Psychopathie gibt.²⁴ Weibliche ebenso wie auch männliche Personen mit ausgeprägter sekundärer Psychopathie zeigen im Vergleich mit Personen mit ausgeprägter primärer Psychopathie früher einsetzendes, kriminelles Verhalten, insgesamt mehr gewalttätige Straftaten, mehr negative Emotionen wie Ängstlichkeit, Feindseligkeit und Aggressivität, mehr sozialen Rückzug und Suizidalität, fehlende Selbstkontrolle, mehr Substanzmissbrauch, vor allem bezogen auf Nikotin, Alkohol, Marihuana, psychedelische Substanzen und Kokain.

Insgesamt weisen sie mehr Symptome aus dem Bereich der Borderline Persönlichkeitsstörung auf als Personen mit primärer Psychopathie, weshalb die Forschergruppe in ihrer Veröffentlichung schreibt, es handle sich bei sekundärer Psychopathie anscheinend um eine externalisierende Variante der Borderline Persönlichkeitsstörung. Diese Forschungsarbeit zeigte auch, dass die Auffälligkeitsbereiche bei sekundären Psychopathinnen sogar häufig stärker ausgeprägt sind als bei ihrer männlichen Vergleichsgruppe - was wiederum mit der tendenziellen Neigung von Frauen, psychische Probleme zu internalisieren, während Männer diese eher externalisieren, zusammenpasst.

2012 werteten Mette Kreis und David Cooke Fallstudien weiblicher Psychopathie aus.²⁵ Ihre Schlussfolgerung: Psychopathische Frauen haben

23 Hicks; Vaidyanathan; Christopher J.Patrick, Validating female psychopathy subtypes: differences in personality, antisocial and violent behavior, substance abuse, trauma, and mental health 2010, 38-57.

24 Primäre Psychopathie wird charakterisiert durch Furchtlosigkeit, Selbstsicherheit, dominantes Auftreten und emotionale Stabilität. Sekundäre Psychopathie geht mit Selbstwertdefiziten, emotionaler Instabilität und Impulsivität einher.

25 Kreis/Cooke, The Manifestation of Psychopathic Traits in Women: An Exploration Using Case Examples. International Journal of Forensic Mental Health 2012, 267-279.

viele typische Merkmale mit männlichen Psychopathen gemeinsam. Hierzu gehört die eingeschränkte Fähigkeit, Gefühle zu erleben, unter anderem bezogen auf Mitgefühl, Schuldgefühl, Angst und allgemein gefühlsmäßige Tiefe. Auch sie scheinen keine angemessene Bindung zu anderen Menschen aufbauen zu können, sind egozentrisch, selbstgerecht, dominant, extrem manipulativ und betrügerisch. Allerdings nutzen psychopathische Frauen häufiger ihre Sexualität, um andere zu manipulieren und auszu-beuten. Viele, wenn auch nicht alle von ihnen, scheinen trotz des eher oberflächlichen Gefühlslebens emotional weniger stabil zu sein als die männliche Vergleichsgruppe. Im Unterschied zu männlichen Psychopathen zeigen sie weniger ein übersteigertes Selbstwertgefühl sowie oberflächlich charmante Manipulationsstrategien. Eine Ausnahme bilden die besonders stark ausgeprägten Fälle weiblicher Psychopathie, welche ihrer männlichen Vergleichsgruppe auch in diesen Eigenschaften nicht nachstehen.

Kreis und Cooke bieten als mögliche Erklärungsansätze für diese Geschlechtsunterschiede an, dass es sich um Auswirkungen stereotyper Geschlechterrollen auf Verhaltensebene halten könne. Psychopathinnen handelten demnach auch nach der Logik der typischen Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit, mit denen sie aufgewachsen seien. Hierzu gehöre, dass ein dominant präsentiertes, übersteigertes Selbstwertgefühl bei Frauen weniger positiv wahrgenommen werde. Dies würde auch erklären, warum Psychopathinnen im Rahmen ihres manipulativen Verhaltens häufiger gezielt den Eindruck vermitteln, verletzlich und schwach oder auch besonders fürsorglich und hilfsbereit zu sein.

Einige der zwischen weiblichen und männlichen psychopathischen Menschen gefundenen Unterschiede scheinen Kreis und Cooke zufolge mit bekannten Geschlechtsunterschieden in Persönlichkeitsmerkmalen der Allgemeinbevölkerung übereinzustimmen: Demnach erzielen Frauen häufiger als Männer höhere Werte in den Bereichen Neurotizismus, also Schwankungen im Gefühlsempfinden sowie Verträglichkeit, wozu rück-sichtsvolles und kooperatives Verhalten gehören. Männer erzielen häufig höhere Werte in den Bereichen ›Sensation Seeking‹, also der Suche nach abwechslungsreichen, starken Reizen sowie Durchsetzungsfähigkeit, also einem dominanteren Auftreten. Auch Kreis und Cooke betonen, dass psychopathische Männer ihre auffälligen Eigenschaften eher allgemein, über unterschiedliche Situationen und zwischenmenschliche Ebenen hinweg zeigen, während psychopathische Frauen dies hauptsächlich innerhalb enger zwischenmenschlicher Beziehungen tun.

Ebenfalls 2012 veröffentlichten Rolf Wynn, Marita Høiseth und Gunn Pettersen aus Norwegen eine Arbeit über die theoretische und klinische

Perspektive auf weibliche Psychopathie.²⁶ Sie betonen, dass Psychopathie ein kulturübergreifendes Phänomen ist und dass es nicht gleichbedeutend ist mit der für sich stehenden antisozialen Persönlichkeitsstörung, wenn auch offensichtlich starke Überschneidungen innerhalb der Merkmale bestehen. So weist nur etwa ein Drittel aller Personen mit antisozialer Persönlichkeitsstörung auch deutlich feststellbare Psychopathie auf. Weiterhin sei die Psychopathie Checkliste in ihrer revidierten Version zur Messung weiblicher Psychopathie geeignet, doch da Frauen prinzipiell weniger kriminelles und klassisch antisoziales Verhalten zeigen als Männer, erreichen sie in diesen Bereichen der Checkliste typischerweise niedrigere Werte. Dies sei die Erklärung dafür, dass bei Anwendung der Checkliste deutlich weniger Frauen als Männer einen hohen Psychopathiewert erreichten – ob nun bezogen auf die Allgemeinbevölkerung oder innerhalb von Gefängnisstichproben.

In Gefängnisstichproben sei die am häufigsten vorkommende Diagnose bei Männern und Frauen die antisoziale Persönlichkeitsstörung. Allerdings kommen bei weiblichen Gefangenen häufiger als bei männlichen komorbid auch alle anderen Cluster-B-Persönlichkeitsstörungen²⁷ vor. Auch gebe es deutliche Zusammenhänge zwischen Psychopathie und Alkohol- sowie Drogenmissbrauch. Wynn, Høiseith und Pettersen betonen, dass psychopathische Menschen keine homogene Gruppe seien. Auch sie betonen die unterschiedlichen Subtypen. So sei der Prototyp der Psychopathie ein Mensch mit Auffälligkeiten in allen typischen Bereichen: Dem besonderen Fühlen, der besonderen Beziehungsgestaltung, der speziellen Art, sein Leben zu gestalten und der Neigung zu antisozialen Verhaltensweisen. Psychopathinnen würden häufig nicht in all diesen Bereichen gleich starke Auffälligkeitsausprägungen zeigen.

2013 stellten Edelyn Verona, Konrad Bresin und Christopher Patrick in ihrer Untersuchung fest, dass Frauen mit hohem Psychopathiewert vergleichbare Auffälligkeiten bei der Betrachtung bedrohlicher Bilder zeigten wie männliche Psychopathen.²⁸ Bei der Betrachtung von Bildern, auf de-

26 Wynn; Høiseith; Pettersen, Psychopathy in women: theoretical and clinical perspectives 2012, 257-63.

27 Die Cluster-B-Persönlichkeitsstörungen werden zusammenfassend als launisch, dramatisch und emotionale beschrieben. Zu ihnen gehören neben der antisozialen und der emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ auch die histrionische (strebt nach Aufmerksamkeit und Zuwendung) sowie die narzisstische (strebt nach Bewunderung) Persönlichkeitsstörung.

28 Verona/Bresin/Patrick, Revisiting Psychopathy in Women: Cleckley/Hare Conceptions and Affective Response, Journal of Abnormal Psychology 2013, 1088-1093.

nen andere Menschen bedroht oder verletzt wurden, zeigten sie eine deutlich verminderte Schreckreaktion. Weniger vermindert war die Reaktion bei Bildern, die eine direkte Bedrohung auf die betrachtende Person bezogen darstellten. Die Forschenden bieten als mögliche Erklärungen an, dass psychopathische Menschen bei Bedrohungssituationen für Mitmenschen eine prinzipiell deutlich verminderte Gefühlsreaktion zeigen, eine unmittelbare Bedrohung bezogen auf sie selbst aber die Schwelle überschreitet, in der auch ihr Gehirn durchaus gefühlsmäßig aktiviert wird. Dieser Erklärung folgend müsse also eine unmissverständliche, unmittelbare Bedrohung bezogen auf den psychopathischen Menschen vorhanden sein, um seine – im Verhältnis zum Durchschnittsbürger – deutlich erhöhte Schwelle für eine Schreckreaktion zu überschreiten und die entsprechende Reaktion zu aktivieren.

2014 wiesen Carla Harenski, Bethany Edwards, Keith Harenski und Kent Kiehl nach, dass psychopathische Frauen – ebenso wie es bereits für psychopathische Männer bekannt war – bei unterschiedlichen Aufgaben eine verminderte Aktivität in bestimmten Hirnregionen aufweisen.²⁹ Die verminderte Aktivität wurde einerseits in der Amygdala, also dem Gefühlszentrums des Gehirns, festgestellt. Dies ist offenbar der Grund für die allgemein eher oberflächlichen Gefühle psychopathischer Menschen. Außerdem fiel eine verminderte Aktivität im Bereich des anterioren cingulären Cortex (kurz ›ACC‹) auf, der ein Teil des Stirnhirns ist und für ein angemessenes Sozialverhalten große Bedeutung hat. Impulsives und sozial unangemessenes Verhalten werden mit einer zu niedrigen Aktivität dieses Hirnbereichs in Verbindung gebracht. Diese Ergebnisse – ebenso wie die Ergebnisse einer 2015 veröffentlichte Studie von Maurer, Steele, Edwards, Bernat, Calhoun und Kiehl³⁰ – untermauern, dass psychopathische Frauen auch auf Hirnebene nachweisbar ähnliche Funktionsauffälligkeiten aufweisen wie psychopathische Männer.

Ebenfalls 2014 veröffentlichten Stephanie Klein Tuente, Vivienne de Vogel und Jeantine Stam aus den Niederlanden eine Studie zum kriminellen Verhalten psychopathischer Frauen.³¹ Sie untersuchten 221 Patientin-

29 Harenski, C./Edwards/Harenski, K./Kiehl, Neural correlates of moral and non-moral emotion in female psychopathy, *Frontiers in Human Neuroscience*, 2014, 1-10.

30 Maurer/Steele/Edwards/Bernat/Calhoun/Kiehl, Dysfunctional error-related processing in female psychopathy, *Social Cognitive and Affective Neuroscience*, 2015, 1059-68.

31 Klein Tuente/Vogel/Stam, Exploring the Criminal Behavior of Women with Psychopathy: Results from a Multicenter Study into Psychopathy and Violent Offen-

nen, die zwischen 1984 und 2012 in einer forensischen Psychiatrie untergebracht worden waren.³²

Die Forschendengruppe stellte unter anderem fest, dass psychopathische Straftäterinnen im Vergleich mit nichtpsychopathischen Straftäterinnen bei ihrer ersten Verurteilung jünger waren, mehr unterschiedliche kriminelle Aktivitäten gezeigt hatten und die Motive für ihre Straftaten häufig Macht, Dominanz und das Verschaffen von persönlichen Vorteilen waren. Auf den ersten Blick überraschenderweise begingen die untersuchten Frauen dieser Stichprobe mit höherem Psychopathiewert seltener Tötungsdelikte als jene mit niedrigem Psychopathiewert. Klein Tuente, de Vogel und Stam erklären dies bezogen auf die untersuchten Frauen in der forensischen Psychiatrie damit, dass jene mit niedrigem Psychopathiewert häufiger aus einer sehr emotionalen Situation heraus, spontan Tötungsdelikte begingen, wohingegen die Patientinnen mit hohem Psychopathiewert häufiger instrumentelle Gewalt nutzten, also Gewalt, die im Hinblick auf bestimmte Ziele kontrolliert angewendet wurde. Eine kleine Gruppe der untersuchten Psychopathinnen hatte Tötungsdelikte begangen, diese waren von einem Vergnügen daran, das Gegenüber zu töten, motiviert gewesen. Den untersuchten Psychopathinnen fielen auch häufiger als den Patientinnen mit niedrigem Psychopathiewert fremde Personen zum Opfer. Dies hängt in diesem Kontext auch damit zusammen, dass die nicht psychopathischen Patientinnen häufig Gewalt gegen ihnen nahestehende Personen aus einer emotional aufgeladenen Situation heraus begangen hatten.

2016 untersuchten Nicholas Thomson, Graham Towl und Luna Centifanti, inwiefern unter anderem psychopathische Eigenschaften bei Straftätern und Straftäterinnen mit Fehlverhalten während ihrer Haft zusammen-

ding in Female Forensic Psychiatric Patients. *International Journal of Forensic Mental Health*, 2014, 311-322.

- 32 Der Psychopathiewert wurde mittels der Psychopathie Checkliste in der revidierten Version gemessen, der Cut-Off-Wert wurde entsprechend der Anweisung im Zusatzhandbuch für Frauen etwas niedriger angesetzt als es bei Männern der Fall wäre. Bei Männern liegt der Cut-Off-Wert bei mindestens 30 von 40 möglichen Psychopathiepunkten, was 75 % auf der Psychopathieskala entspricht. Bei Frauen liegt der Cut-Off-Wert bei 23 von 40 möglichen Psychopathiepunkten, was 57,5 % auf der Psychopathieskala entspricht. Dieser niedrigere Cut-Off-Wert bei Frauen ist der bereits erwähnten Tatsache geschuldet, dass Frauen insgesamt im Bereich antisozialer Verhaltensweisen tendenziell weniger Auffälligkeiten zeigen als vergleichbare Männerstichproben.

hängen.³³ Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Risikofaktoren wie stark psychopathische Merkmale, Impulsivität und vergangene Gewaltkriminalität ebenso bei männlichen wie bei weiblichen Gefangenen sowohl gewalttätiges als auch nicht-gewalttätiges Fehlverhalten vorhersagen. Ihren Ergebnissen zufolge hing besondere Gefühlskälte im Rahmen der psychopathischen Ausprägung mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Verhaltensweisen weiblicher Gefangener zusammen. Insgesamt kommt die Forschendengruppe zu dem Schluss, dass es mehr Ähnlichkeiten als Unterschiede bezogen auf die Merkmale Psychopathie und Impulsivität bei männlichen und weiblichen Gefangenen gibt, was die Vorhersage von Fehlverhalten in Haft angeht.

Abschließend gibt die folgende Tabelle einen zusammenfassenden Überblick der bisherigen Erkenntnisse zur weiblichen Psychopathie:

Tabelle 1. Überblick zu weiblicher Psychopathie.

Überblick zu weiblicher Psychopathie	
Erscheinungsform	<ul style="list-style-type: none"> • Häufig subtiler, verdeckter als bei männlicher Psychopathie, doch nicht minder schädlich für Mitmenschen.
Typische Selbstdarstellungsstrategien	<ul style="list-style-type: none"> • verletzlich und schwach und / oder • fürsorglich und hilfsbereit
Häufige Motive für Straftaten	<ul style="list-style-type: none"> • Macht, Dominanz, Kontrolle • ungehemmte, ausdrucksstarke Aggression • Eifersucht, Rache • krimineller Bereicherungswunsch • Aufregung (Kick-Suche)
Gefühlsbesonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Häufig emotional eher instabil und impulsiv.
Verhaltensbesonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • emotionale und sexuelle Manipulation • mehr verbale als körperliche Aggression • verdeckte Aggression (den Ruf, sozialen Status oder die Beziehungen anderer Menschen zerstören) • manipulieren Mitmenschen zu kriminellen Aktivitäten • selbstschädigendes Verhalten
Persönlichkeitsbesonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Weisen häufiger Züge der Histrionischen sowie Borderline Persönlichkeitsstörung auf.

33 Thomson/Towl/Centifanti, *The Habitual Female Offender Inside: How Psychopathic Traits Predict Chronic Prison Violence, Law and Human Behavior* 2016, 1-13.

Überblick zu weiblicher Psychopathie	
Häufigkeit in Gefängnisstichproben	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen mit PCL-R: 9 % bis 23 % weiblicher, im Unterschied zu 15 % bis 30 % männlicher Psychopathen in Gefängnisstichproben. <p>-> Unterschied könnte durch Berücksichtigung weiblicher Besonderheiten der Psychopathie eventuell relativiert werden.</p>
Vergleich mit weiblichen Straftäterinnen mit niedrigem Psychopathiewert	<ul style="list-style-type: none"> häufiger instrumentelle (kalkulierte, geplante, rational eingesetzte) Gewalt häufiger Gewalt auch gegenüber Fremden häufiger Wiederholungstäterinnen seltener Tötungsdelikte
Vergleich mit männlichen Straftätern mit hohem Psychopathiewert	<ul style="list-style-type: none"> mehr Betrugsdelikte, mehr Hinterlist häufiger volle Punktzahl auf der PCL-R bei den Merkmalen ›Betrügerisches, manipulatives Verhalten‹ sowie ›Promiskuität‹ häufiger Straftaten aufgrund von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen

IV. Fazit und Ausblick

Die internationale Forschungslage zum Themengebiet der Psychopathie allgemein und zu dem der weiblichen Psychopathie im Besonderen verdeutlicht die Wichtigkeit einer wissenschaftlich fundierten Unterscheidung der Psychopathie-Subtypen. Bisher wurden innerhalb der Forschungsliteratur hauptsächlich die Subtypen der primären und sekundären Psychopathie sowie seit einigen Jahren die geschlechtsspezifischen Unterschiede in diesem Bereich erforscht. Offenkundig sind die Psychopathie-Subtypen abhängig von der jeweiligen Zusammensetzung unterschiedlicher Merkmale der Cluster-B-Persönlichkeitsstörungen sowie manchmal auch anderer Komorbiditäten, aus denen sich bei betroffenen Individuen der erhöhte Psychopathie-Wert ergibt. Hier scheinen die narzisstische und die antisoziale Persönlichkeitsstörung häufiger Kernmerkmale der Psychopathie bei Männern zu sein, während die emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sowie die histrionische Persönlichkeitsstörung häufiger das Gesamtbild der Psychopathie bei Frauen prägen.

Die Erforschung feinerer Subtypen - abhängig von der Zusammensetzung der Merkmale - sowie der genauen Ursachen der Psychopathie und ihrer unterschiedlichen Ausprägungen wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sicherlich voranschreiten. Die seit fast einem Jahrhundert aktive Forschung im Bereich des Phänomens der Psychopathie profitiert – wie viele andere Forschungsbereiche auch – von der internationalen,

durch technologischen Fortschritt deutlich schnelleren Vernetzung der weltweiten Forschungscommunity.

Allein der Erkenntnisgewinn der letzten 20 Jahre zeigt, dass der Forschungsbereich rund um das Themengebiet der Psychopathie bereits entscheidende Fortschritte gemacht hat, eine ganze Menge Forschungsarbeit allerdings noch notwendig sein wird. Der Nutzen des zunehmend besseren Verständnisses von Psychopathie für die Begutachtungspraxis, Therapie straffälliger Menschen, aber auch polizeiliche Ermittlungsarbeit und allgemeine Verbrechensprävention ist groß, sodass wir optimistisch auf den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn in diesem Bereich gespannt sein dürfen.